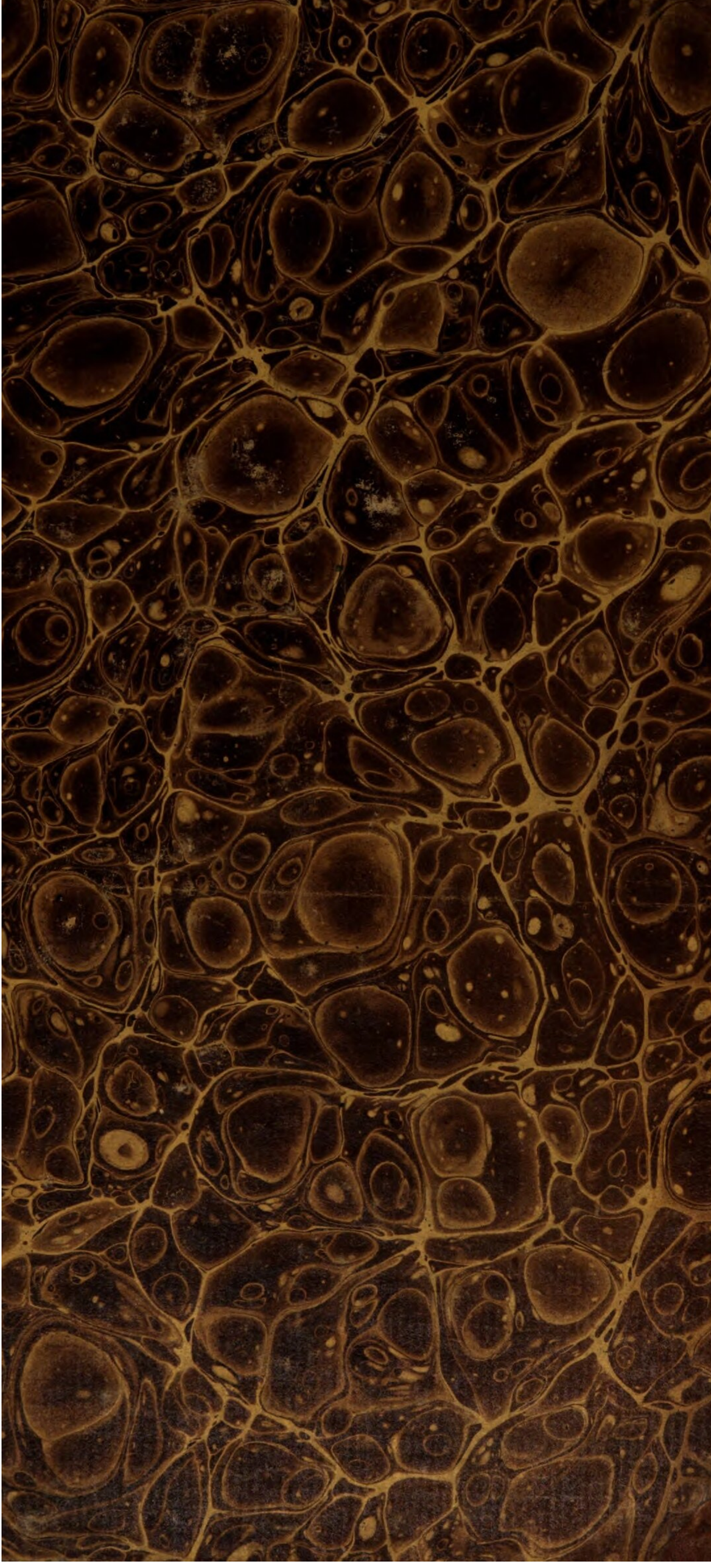

T. Germ
64 m

Fühses

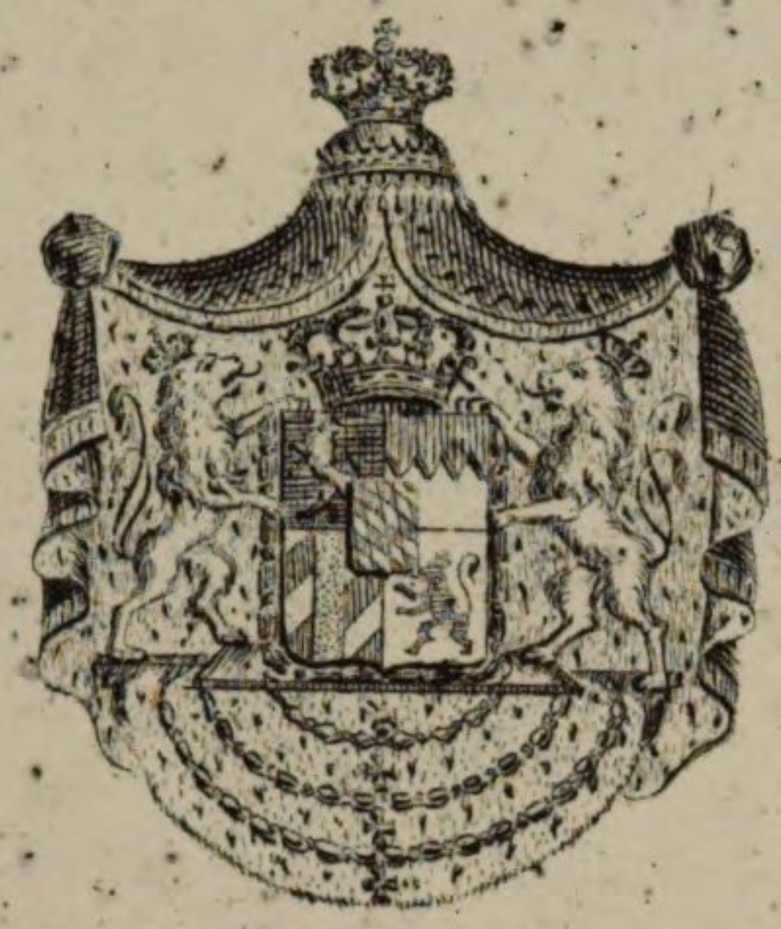

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<366320303400 14
S
<366320303400 14
E
Bayer. Staatsbibliothek

Kurze
Darstellung
der
Meyerrechtlichen Verfassung
in der
Grafschaft Lippe

nach dem Geiste der Gesetze, nach gültigen Observanzen, und so wohl nach gerichtlichen, als außergerichtlichen Entscheidungen bearbeitet

von

Georg Ferdinand Führer

Fürstl. Lipp. Kammerrath.

— — Si quid novisti rectius istis;
Candidus imperti: si non, his utere mecum.

Horat. epist. lib. I. ep. VI, in fine.

Lemgo
im Verlage der Meyerschen Buchhandlung
1804.

218. D.

Dem

Chef

der hiesigen hochpreislichen

Landes-Regierung

Herrn

Regierungs-Director

König

mit

wahrer Verehrung zugeeignet

von dem

Verfasser.

Landesbibliothek

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Ich gebe diese Schrift mit allen ihren Fehlern und Mängeln, und auch mit dem wenigen Guten, was sie etwa enthalten mag.

Ich wurde dazu veranlaßt, als ich vor einiger Zeit die, im vorigen Jahre herausgekommenen, kleinen Piecen vom Hrn. Doct. jur. Gräbe in Rinteln —

„Nachrichten von der Eigenbehörigkeit und dem Meyerrechte in der Grafschaft Schaumburg, Chur-Hessischen und Schaumburg-Lippischen Antheils, Lemgo 1802."

ferner vom Hrn. Doct. jur. Stühle zu Gröneberg in dem ehemaligen Hochstift Osnabrück —

„Ueber den Ursprung des Leibeigenthums in Westphalen, nebst Bemerkungen über die Pflichten der Leibeigenen und die Rechte der Gutsherren. Münster und Leipzig bey Peter Waldeck 1802."

durchlas.

So sehr ich mich auch dieser kleinen Gaben freuete, so konnte ich doch den Wunsch nicht unterdrücken, daß es diesen beyden und andern Schriftstellern noch gefallen mögte, ein umständlicheres Detail von der Meyerrechtlichen Verfassung der Provinzen, worinn sie leben, in Zukunft zu liefern und dadurch Beyträge zu geben, woraus in der Folge ein größeres Ganze für unser nördliches Vaterland geformt werden könnte.

Sind zwar solche Beyträge nicht gerade Stücke von ästhetischem Inhalt, so sind sie gleichwohl nützliche Materialien, woraus ein schönes großes Gebäude aufzuführen und mancher Stof zu einer bestimmtern Provinzial-Gesetzgebung zu entlehnen seyn wird.

Ob ich hierinn Recht habe, oder nicht? darüber lasse ich ein competentes Publikum urtheilen. Genug — ich faßte die Entschließung, eine kurze Darstellung der hiesigen Meyerrechtlichen Verfassung, mit Einschaltung einiger geschichtlichen Notizen und summarischer Nachrichten von den Verhältnissen benachbarter Meyer-Güter, zu entwerfen, und die beschränkte Zeit, welche mir von meinen Amtsgeschäften übrig blieb, dazu zu verwenden; daher ich, wenn auch das Ganze nicht streng-systematisch geordnet seyn sollte, eine billige Beurtheilung meiner Schrift zu erwarten, die gerechte Hofnung habe. Nur muß ich noch einem Vorwurfe begegnen, der mir vielleicht deswegen gemacht werden könnte, daß ich wider die Regel: — non exemplis, sed legibus judicandum est — auf Präjudicien zu vielen Werth gelegt, und solche da, wo ein gedrungenes-eingreifendes Raisonnement hinlänglich gewesen wäre, ausführlich angeführt hätte.

Allein ich denke, mein Verfahren mit folgenden Bemerkungen genügend zu rechtfertigen.

a) Beweisen praejudicia jur. mehr, als eigene Raisonnements.

b) Enthalten jene oft mehrere brauchbare Ansichten, die in ähnlichen Fällen benutzt werden können, und die doch eigentlich in einem bloßen Raisonnement nicht schicklich zu classificiren sind.

c) Wird man denselben, wenn dem Gebrauche nach eine Compilations-Methode Statt finden muß, ihren großen Werth nicht absprechen, da die Erfahrung lehrt, wieviel in der Rechtspflege auf Thatsachen ankomme, indem sehr oft die allgemeinen Gesetze, Verordnungen und Systeme (vorzüglich das eigene Institut der Bauern oder Colonen berücksichtigt) einem Richter und Consulenten die befriedigende Auskunft nicht geben, welche ihnen doch eine Sammlung solcher Thatsachen mit ihren Behandlungen und Entscheidungen darbiethen kann.

Detmold im Monat August 1803.

Inhalt.

I. Abschnitt.

Allgemeine Ideen über das Leib = und Gutseigenthum, und die daraus fließenden Rechte und Pflichten.

1. Capitel.

Einleitung , , S. 1

2. Capitel.

§. 1. Allgemeiner Grundsatz, wornach die Rechte und Pflichten der Bauern zu beurtheilen sind , , — 3

§. 2. Leibeigenthum und Gutshörigkeit ebend.

§. 3. Fortsetzung , — 4

§. 4. Auf einem Vertrage beruhet ursprünglich jenes Verhältniß , — 5

§. 5. Edle gemeine Eigenthümer und Litones — 6

Inhalt.

3. Capitel.

§. 6. Geschichtlicher Hergang — S. 7
§. 7 bis 11. Desgleichen — ebend.

4. Capitel.

§. 12 und 13. Der Bauer ist ein activer Staatsbürger — 13
§. 14. Summarische Nachrichten von den Meyern in der Grafschaft Schaumburg — 15
§. 15 bis 18. Desgleichen — 16
§. 19. Desgleichen von der meyerrechtlichen Verfassung in dem gewesenen Hochstifte Paderborn — 19

5. Capitel.

§. 20 bis 27. Ueber die Aufhebung des Leib- und Gutseigenthums — 23

II. Abschnitt.

Von den meyerrechtlichen Verhältnissen in der Grafschaft Lippe, und der besondern Verfassung der Leibeigenen 2c.

1. Capitel.

§. 28. Die Leibeigenschaft entsteht durch Geburt und Heurath — 32
§. 29 bis 33. Fortsetzung — 33
§. 34. Durch freywillige Ergebung — 38
§. 35 und 36. Fortsetzung — ebend.
§. 37. Durch Verjährung — 40

Inhalt.

2. Capitel.

§. 38. Erbfolge und Abfindung . . S. 41
§. 39. Fortsetzung . . — 42
§. 40. Erbfolge nach dem Landtagsschlusse von 1669 . . — 51
§. 41. Fortsetzung . . ebend.
§. 42. Die Kinder erster Ehe haben den Vorzug vor den Kindern zweyter Ehe, und die Söhne jedesmal vor den Töchtern — 55
§. 43. Ueber den Verlust des Erbrechts der Kinder, wenn die Aeltern die Güter verlassen . . — 57
§. 44. Nach geschehener Entsagung auf das Anerbe- oder Erbrecht findet kein Regreß zum Colonate weiter statt . . — 59
§. 45. Das Erbfolgerecht kann einem Kinde, wenn es gleich auf dem Colonate nicht geboren ist, jedoch per subsequens matrimonium die Rechte der ehelich gebornen erhalten hat, nicht genommen werden — 60
§. 46. Abtretung des Anerberechts . . ebend.
§. 47. Die eines Unmündigen . . — 61
§. 48. Die Verordnung vom 22. Sept. 1782 bezweckt außer der Erbfolge zunächst auch das Landes- und Gutsherrliche Interesse — 62
§. 49. Von dem Verluste des Anerberechts durch die Entweichung außer Landes — 63
§. 50. Desgleichen durch die Absteurung — 64
§. 51. Auf das Alter des Anerben muß bey Verschreibung der Meyerjahre für Stiefältern Rücksicht genommen werden — 65

§. 52.

Inhalt.

§. 52. Leibliche Aeltern können auf dem Colonate bleiben, wenn gleich der Anerbe großjährig geworden ist — S. 65

§. 53. Er muß dagegen, auch wenn er verheurathet ist, unterhalten werden — 66

§. 54. Die acquisita müssen in den Eheverschreibungs-Protocollen specifisch angegeben werden — 67

§. 55. Davon erhält der Anerbe kein praecipuum ꝛc. — 68

§. 56. Ist das acquisitum immobile vom Colonate getrennt und zu einer besondern Stätte gemacht, so kann es auch zum Brautschatze verschrieben werden — 71

§. 57. In Ansehung der theilbaren Errungenschaft kann unter den Kindern eine Einkindschaft Statt finden — 72

§. 58. Gütergemeinschaft bey den Bauern ebend.

§. 59 und 62. Vermöge derselben schließt die Frau, nach dem Tode des Mannes, wenn keine Kinder vorhanden sind, dessen Anverwandte aus — 73

§. 60. Von den acquisitis, worüber der Sterbfall ergangen ist — 74

§. 61. Disposition der Eigenbehörigen über ihre activa und Errungenschaft — 75

3. Capitel.

§. 63. Die Bestimmung und der Abtrag des Abdicats — 76

§. 64. Gewöhnlich nach dem Werthe der Stätte — 77

§. 65. Bestimmung der Brautschätze — 78

§. 66 bis 68. Fortsetzung ebend.

§. 69.

Inhalt.

§. 69. Bey der Verschreibung wird auf die alte Qualität der Höfe gesehen S. 80

§. 70. Der Brautschatz muß bey einer Erbfolge der Vorkinder von diesen zurückgezahlet werden " — 81

§. 71. Der Brautschatz, der einem Kinde verschrieben ist, gebüret auch den übrigen, wenn gleich das Colonat nachher in Verfall gekommen ist " — 84

§. 72. Von der Verjährung des Brautschatzes ebend.

§. 73. Ob Zinsen von dem Brautschatze zu fodern sind? " — 85

§. 74. Die Bestimmung des Werths von den, zum Brautschatze gehörenden, Viehtheilen " — 86

4. Capitel.

Sonstige Rechte und Pflichten der Eigenbehörigen, insbesondere vom Sterbfalle.

§. 75. Ist der wahre Character des Leibeigenthums " — 87

§. 76. Der Sterbfall darf nicht zu hoch gefodert werden " ebend.

§. 77. Was bey dessen Bestimmung ad computum kommt " — 88

§. 78. Verstirbt der Eigenbehörige ohne Hinterlassung der im Landtagsschlusse von 1669 benannten Erben, so fällt sein sämmtliches Vermögen ꝛc. " — 90

§. 79. Ist etwa ein Stättebesitzer dem einen leibeigen, dem andern aber gutspflichtig, so u. s. w. " ebend.

Inhalt.

§. 80. Von den Leibeigenen, welche auf den adelichen Gütern versterben. S. 93

§. 81. Die ausgesäeten Früchte kommen beym Sterbfalle mit ad computum — 94

§. 82. Verfassung im Samtamte Schwalenberg — 95

5. Capitel.

Von der Freylassung.

§. 83. Der Leibeigene darf sich ohne Freylassung nicht in eines andern Eigenthum begeben ebend.

§. 84. Vorschrift wegen der Ertheilung der Eheschein in Ansehung der Leibeigenen — 96

§. 85. Fortsetzung — 97

§. 86. Desgleichen ebend.

§. 87. Bey Bestimmung der Freykaufstaxe darf die Billigkeit nicht überschritten werden — 99

§. 88. Wegen der Kinder der Freygelassenen ebend.

§. 89. Der Freygelassene hat den Regreß zur Succession in das Colonat nach Vorschrift des Landtagsschlusses von 1669, wenn er durch Bezahlung des Brautschatzes noch nicht abgefunden ist — 100

§. 90. Die Kinder der Freygelassenen sind frey — 101

6. Capitel.

Von dem Weinkaufe.

§. 91. Muß der Leibeigene entrichten, wenn er zugleich Gutshörig ist ebend.

§. 92. Von Meyerbriefen — 104

Inhalt.

§. 93 und 94. Meyerstättische Güter, deren Besitzer zugleich Leibeigene sind, dürfen ohne Landes- und Gutsherrlichen Consens so wenig verkauft als vertauscht werden S. 105

§. 95. Bey der Bestimmung des Weinkaufs wird nicht auf das Einbringen, sondern auf die Größe der Höfe gesehen ꝛc. — 106

§. 96. Der Privat-Gutsherr bezieht oft von den herrschaftlichen Leibeigenen den Weinkauf — 107

§. 97. Der Weinkauf kann Obrigkeitlich ermäßigt werden — 109

§. 98. Der Weinkauf muß in der Regel bedungen werden — 110

§. 99. Der von der Rentkammer angesetzte Weinkauf — 111

§. 100 bis 102. Besondere Verfassung des Amts Schwalenberg — 112

7. Capitel.

Von der Leibzucht.

§. 103. Ist ächt-deutschen Ursprungs u. s. w. — 113

§. 104. Vorsichtsmaaßregeln bey deren Bestimmung — 114

§. 105. Gesetzliche Vorschriften darüber ebend.

§. 106. Wenn die Leibzüchter anders wohin heurathen, so verlieren sie zwar den Regreß ꝛc. 120

§. 107. Die Bezahlung des Weinkaufs giebt ein Recht auf die Leibzucht — 121

§. 108. Der Meyer muß die Früchte und das Flachs des Leibzüchters frey einfahren ꝛc. ebend.

§. 109.

Inhalt.

§. 109. Die auf der Leibzucht gezeugten Kinder müssen die zurückgefallene Leibzuchts-Länderey cum fructibus nondum perceptis restituiren = S. 122

§. 110. Nach des Leibzüchters Absterben werden die hinterlassenen Sachen, in sofern sie nicht an das Colonat zurückfallen, unter den Kindern gleich vertheilt ebend.

§. 111. Bey Verschreibung der Leibzucht ist die Gegenwart des Meyers allein hinreichend, und jene kann von der Meyerinn, weil sie abwesend gewesen ist, nicht angefochten werden = — 123

§. 112. Alles, was vom Hofe auf die Leibzucht mitgenommen ist, muß nach dem Tode des Leibzüchters zurückgeliefert werden ebend.

8. Capitel.

Von den Diensten.

§. 113. Die Dienstleistung ist eine allgemeine Last = = — 124

§. 114. Beruhet entweder auf Vertrag oder Herkommen. Ferner die gesetzliche Bestimmung ꝛc. = ebend.

§. 115 bis 119. Fortsetzung = — 131

§. 120. Eintheilung der Dienste ꝛc. — 133

§. 121. Forstdienste = ebend.

§. 122. Extraordinaire Dienste = — 134

§. 123. Die ordinairen Spanndienste werden in der Regel mit 4 Pferden geleistet ꝛc. ebend.

§. 124. Unter = Abtheilung der Handdienste in große, mitlere und kleine ebend.

§. 125.

Inhalt.

§. 125. Die Spannburgfestdienste können nach Willkühr gebraucht werden S. 135

§. 126. Die Holzfuhren — 137

§. 127. Von den Burgfestdiensten, welche zum Holzfahren gebraucht werden — 138

§. 128. Pflugdienste ebend.

§. 129. Wenn ein Dienstmann an mehrere den Dienst leisten muß — 139

§. 130. Das Fahren einer bestimmten Quantität von Früchten, Mist u. d. gl. beruhet bloß auf dem Herkommen ebend.

§. 131. Der Dienstherr ist befugt, diejenigen Dienste, welche er wegen seines weit entlegenen Wohnorts nicht gebrauchen kann, andern zu überlassen — 140

§. 132. Zwangdienste — 141

§. 133. Ein besonderes Herkommen wegen des Fahrens der Braut- und Leichenwagen ebend.

9. Capitel.

Vom Zehnten.

§. 134. Haupt-Gattungen — 142

§. 135. Der Rott- oder Neubruchs-Zehnte — 145

§. 136. Der Zehnte von elocirten Höfen ebend.

§. 137. Der Zehnte vom Rübesaamen ꝛc. — 146

§. 138. Der Fleisch- oder Blutzehnte ebend.

§. 139. Von Grundstücken, die mit Toback oder Klee bestellt sind, wird der Zehnte bezahlt — 147

§. 140. Von Pacht- und Zinskorn — 148

§. 141 bis 144. Fortsetzung ebend.

Inhalt.

§. 145. Pacht = oder Mahlschweine S. 150
§. 146. Desgleichen = — 151
§. 147. Zins = oder Rauchhühner. Der Zinspflichtige ist auch nicht berechtigt, Hahnen statt der Hühner zu liefern ebend.
§. 148. Zins = Gänse, Enten und Eyer — 152
§. 149. Alle diese Prästationen beruhen entweder auf Vertrag oder Herkommen ebend.
§. 150. Mahlkühe = ebend.
§. 151. Mahl = Hammel, Schaafe und Lämmer — 153

III. Abschnitt.

Von den übrigen Gattungen der Meyergüter.

1. Capitel.

§. 152. Eintheilung und in specie 1ste Classe. Von den Höfen, deren Besitzer Leib = und Gutshörig sind = ebend.
§. 153. Zweyte Classe. Von den meyerstättischen und weinkaufspflichtigen Höfen = = — 155

2. Capitel.

§. 154. Dritte Classe. Von den erbeigenen steuerbaren und den gemeinen Lasten unterworfenen, jedoch nicht weinkaufspflichtigen Höfen = ebend.

3. Capitel.

§. 155. Wiembecker Hagenweisthum ꝛc. — 157

4. Cap.

Inhalt.

4. Capitel.

§. 156. Fortsetzung des Wiemb. Hagenweisth. S. 162

5. Capitel.

§. 157. Sattelfreye Güter — 166

§. 158. S. Vitifreyen Höfe — 167

6. Capitel.

§. 159. Von den Urkunden — 168

§. 160. Von den Amts- und Freymeyern — 172

§. 161. Andere ähnliche Höfe ebend.

§. 162. Von den Königsfreyen — 174

§. 163. Vierte Classe. Von den erbeigenen, entweder ganz steuerfreyen ꝛc. Höfen ebend.

IV. Abschnitt.

Von den vermischten Rechten und Pflichten ꝛc.

1. Capitel.

§. 164. Erbfolge — 175

§. 165. Contribution oder Schatzung — 176

§. 166. Berichtigung der Abgaben ebend.

§. 167. Vom Vertauschen und Veräußern der Güter — 177

§. 168. Vereinigung zweyer Colonate ebend.

§. 169. Vindications-Klagen, in wie weit sie zulässig sind — 178

2. Capitel.

§. 170. Repartition der Lasten, wenn und wie sie nöthig ist — 179

Inhalt.

§. 171. Der Gutsherr ist zur unentgeltlichen Ertheilung des Consenses verbunden ꝛc. S. 180

§. 172. Errichtung der gutsherrlichen Pfandverschreibung . . ebend.

§. 173. Die fernern Elocationen sind verboten — 183

§. 174. Das Verfahren der Aemter ist summarisch, desgleichen wegen des Recurses — 184

§. 175. Auch in Forstgerichts-Sachen hat der Recurs statt . . ebend.

3. Capitel.

§. 176. Die von einem eigenbehörigen Colonate ohne gutsherrlichen Consens versetzten Pertinenzien ꝛc. . ebend.

§. 177. Das jus retentionis des antichretischen Gläubigers . . — 185

§. 178. Die Professions- und Liquidations-Protocolle müssen von den Aemtern an die Obergerichte eingesandt werden ebend.

§. 179. Wegen der Ausleihung der Concurs- und Elocations-Gelder . ebend.

§. 180. Verfahren der Aemter in Meyersachen — 186

§. 181. — — bey Executionen ebend.

§. 182. — — bey Concursen . — 187

§. 183. — — bey Moratorien . ebend.

4. Capitel.

§. 184. Vormundschaften . — 188

§. 185. Creditscheine, desgl. Leinewands-Gewerbe . . — 189

§. 186. Brauchfeld . . — 190

§. 187. Gebäude . . ebend.

Inhalt.

§. 188. Armen-Versorgung . . S 190
§. 189. Weitere polizeyliche Verfügung ebend.
§. 190. Bierbrauereyen, Brennereyen und sonstige Handlungs-Gewerbe — 191
§. 191. Curatel für Rasende, Blödsinnige u. s. w. ebend.

5. Capitel.

§. 192. Dienstfähige ledige Manns- und Frauenspersonen . . ebend.
§. 193. Das Dienen bey Andern betreffend — 192

6. Capitel.

§. 194. Das Hauen der Eichen . — 193
§. 195. Forstwirthschaftliche Behandlung der Privat-Waldungen . ebend.
§. 196. Holz-Export . — 194
§. 197. Ausnahmen . . ebend.
§. 198. Verkauf der Feldfrüchte auf dem Halme ebend.
§. 199. Einlieger . — 195
§. 200. Fenster-Zehrungen ꝛc. desgl. das Verschießen ꝛc. . ebend.
§. 201. Flachsrotten . ebend.
§. 202. Flößstauwerke . ebend.
§. 203. Gemeine Huden und Weiden — 196
§. 204. Theilung derselben . ebend.
§. 205. Ausweisungen auf Gemeinheiten — 197
§. 206. Pottereyen . ebend.
§. 207. Hainung der Privat-Holzungen — 198

Inhalt.

7. Capitel.

§. 208. Die Gemeinheit ist kein Eigenthum der Hudegenossen, sondern die Hude-Nutzung stehet ihnen nur als Servitut zu S. 199

§. 209. Jede geschlossene Dorfschaft muß einen gemeinschaftlichen Hirten halten — 202

§. 210. Auf der Gemeinheit dürfen keine Rotte-Erde- und Leimenkuhlen angelegt werden — 203

§. 211. Die Hoppenplöcker haben nicht das Recht, Pferde auf die Gemeinheit zu treiben — 204

8. Capitel.

§. 212. Kötter — 205

§. 213. Der Anbau der Kotten auf jener ist unstatthaft — 206

§. 214. Freyheit von der Abgabe der Kotten — ebend.

§. 215. Kalkbrennereyen ebend.

§. 216. Mineralien — 207

9. Capitel.

§. 217. Interims-Wirthschaft — 212

§. 218. Vormundschaftliche Interims-Verwaltung — 220

V. Abschnitt.

Enthält verschiedene, in das allgemeine Meyerrecht einschlagende Nachrichten u. s. w.

1. Capitel.

§. 219. Wenn die Meyer keine Schäferey haben, so sind sie doch zur Entrichtung der Mahlschaafe ꝛc. verbunden — 221

Inhalt.

§. 220. Wenn Meyergüter sich auf einen Seiten-Verwandten vererben, so muß dieser die, mit ihm in gleichem Grade stehenden, abfinden . . S. 223

§. 221. Die Amtsmeyer genießen zwar für sich bürgerliche Rechte, müssen aber die gesetzlichen Vorschriften wegen der Stiefältern beachten . . ebend.

§. 222. Wird während einer vormundschaftlichen Verwaltung durch Verpachtung ein Ueberschuß erworben, so gehört solcher dem Anerben nicht allein, sondern die übrigen Geschwister können darauf ebenfalls rechtlichen Anspruch machen . . — 224

2. Capitel.

§. 223. Wenn die Rede von der Erbfolgeordnung ist, so muß in zweifelhaften Fällen immer das Gesetz vom 24. Sept. 1782 zur Richtschnur angenommen werden . . — 230

3. Capitel.

§. 224. Wird von Aeltern ein Bauerhof neu acquirirt, und diese disponiren nicht über das Erbfolgerecht, so haben alle Kinder, unrücksichtlich der Erstgeburt, daran gleichen Anspruch . . — 241

§. 225. Der Stiefvater darf auf den Hof keine Schulden, in sofern sie nicht zur wesentlichen Verbesserung desselben gereichen, contrahiren, und die etwa geschehene Ingrossation ist ungültig . . — 259

§. 226. Wenn die Unterthanen fette Mahlschweine liefern, und diese wiegen mehr, als die gesetzlich bestimmten 100 Pfund, so muß ihnen das Uebergewicht vergütet werden — 260

Inhalt.

§. 227. Wenn Unpflichten auf adelichen Gütern begangen werden, und der Excessist ist nicht im Stande, die Strafgefälle an die hohe Landes-Herrschaft und an die Besitzer derselben ganz zu bezahlen, so hat jene den Vorzug . S. 261

4. Capitel.

§. 228. Wegen der Holzfuhren der Freymeyer an das Salzwerk zu Ufeln . ebend.

§. 229. Wenn der, zur Weinkaufs-Prästation pflichtige, Meyer denselben etwa einmal im Falle der Besitzveränderung nicht bezahlt hat, so kann er sich deswegen nicht mit der Verjährung schützen — 262

§. 230. Die Breite einer Schaaftrift ist die eines Fahrwegs . — 264

§. 231. Das Brautpferd ist kein Wahlpferd — 266

§. 232. Ob die hiesigen sogenannten Amtsmeyer schuldig sind, die Lieferung der Vogelköpfe gleich den übrigen Besitzern der Bauergüter zu beachten? . ebend.

5. Capitel.

§. 233. Der Landtagsschluß von 1669 erstreckt sich nicht auf unehelich geborne Kinder — 267

§. 234. Derjenige, welcher Pferde hält, ist schuldig, mit denselben zur Wegebesserung zu concurriren . — 268

§. 235. Wenn der Anerbe das Colonat antritt, und sich nicht verheurathet, so ist er in diesem Falle von Bezahlung des Weinkaufs frey . — 269

§. 236.

Inhalt.

§. 236 Die Einwilligung der Ehefrau ist zur Verbürgung des Mannes, mit dem sie in der Gütergemeinschaft lebt, zwar nicht gesetzlich nöthig, aber doch rathsam S. 269

6. Capitel.

§. 237. Wenn Jemand zur Hude für eine gewisse Anzahl Schaafe berechtigt ist, so bleiben die Lämmer so lange bey den Mutter-Schaafen, bis sie sich selbst abgesetzt haben — 270

§. 238. Die Interims-Wirthschaft hört, wenn gewisse Meyerjahre festgesetzt sind, mit dem Ablaufe derselben auf, wenn gleich der Anerbe noch nicht völlig majorenn geworden ist — 271

§. 239. Der Meyer ist zwar nicht schuldig, dem abzusteurenden Kinde des Hofes den Brautschatz vor dessen wirklicher Verheurathung zu bezahlen, jedoch dagegen verpflichtet, dasselbe auf jenem zu behalten, und, gegen Verrichtung vorkommender Arbeiten, zu ernähren — 272

§. 240. Wegen der Zurückgabe des Eingebrachten, und einer Wiederlage an die Stiefältern bey ihrer anderweiten Verheurathung u. s. w. — 273

§. 241. Die Erbpachts-Mühlen werden nach dem Colonatsrechte behandelt ꝛc. — 284

7. Capitel.

§. 242. Ueber die Anwendung des Landtagsschlusses von 1669 auf nicht eigenbehörige Meyergüter — 285

Inhalt.

§. 243. Kann ein, von einem eigenbehörigen und zugleich meyerstättischen Colonate abgefundener, Sohn oder eine Tochter, oder auch ein Seitenverwandter im ersten Grade nicht weiter in das, durch den Tod des Besitzers erledigte, Colonat succediren, und ist daher eine solche Abfindung als eine Todttheilung anzusehen? = = S. 288

§. 244. Gehören die Gebäud ezum Colonate, oder zum Allodium des Besitzers? — 294

§. 245. Müssen bey hagenfreyen Gütern Consens- und Recognitions-Gelder bezahlt werden? = = — 298

§. 246. Sind vom liquidirten Brautschatze Zinsen zu bezahlen? = — 299

Anhang.

Dieser enthält Notizen von den hagenfreyen Gütern im Lande, mit Beyfügung einiger Landes-Verordnungen, auf welche besonders hingewiesen ist, und von dem gewöhnlichen Brautwagen = — 319

Verzeichniß

der Subscribenten.

Detmold.

Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, die Regierende Fürstinn.

Herr Hofgerichts-Fiskal Althof.
— Regierungs- und Kammer-Fiskal Anze.
— Hofmarschall von Blomberg.
— Kamerarius Brüggemeier sen.
— Kamerarius Brüggemeier jun.
— Kaufmann Brüggemeier.
— Hofgerichts-Secretär Cruel.
— Obermarschall von Donop.
— Land-Kammer-Rath von Donop.
— Kanzley-Rath Dreves.
— Land-Rentmeister Dreves.
— Prediger Dreves.
— Advocat Dreves.
— Amtschreiber Erbprockhausen.
— Rath und Hofgerichts-Assessor Ernst.
— Regierungs-Rath von Funk.
— Kammer-Rath Gerke.
— Kanzley-Secretär Gregorius.
— Regierungs-Rath Helwing.
— Hofcommissär Joel Herford.
— Rath Kellner.
— Forst-Secretär Kellner.

Herr

Verzeichniß der Subscribenten.

Herr Auditeur Kestner.
— Postmeister Keyser.
— Consistorial-Secretär Knoch.
— Regierungs-Director König.
— Amtmann Krohn.
— Syndicus Meisterlinn.
— Stadt-Secretär Merkel.
— Forst-Auditor Merkel.
— Advocat Neuburg.
— Criminalgerichts-Secretär und Richter Petri.
— Receptor Pustkuchen.
— Amtmann Rötteken.
— Advocat Rotberg
— Hof-Rath Scherf.
— Amts-Rath Schreiter
— Obrist von Schröders.
— Kammer-Rath Stein.
— Commissions-Secretät Stein.
— Secretär Stein zu Eckendorf
— Rath und Hofgerichts-Assessor Sterzenbach.
— Kanzley-Auditor Stöcker.
— Regierungs-Rath Volkhausen.
— Kammer-Secretär Volland.
— Kammer-Registrator Wasserfall.
— Regierungs-Rath Wippermann.

Lemgo.

— Hof-Richter von Blomberg.
— Rath und Bürgermeister Heldmann.
— Syndicus Heldmann.
— Procurator Kemener.
— Richter Kestner.
— Fiskal und Notarius Meyer.
— Bürgermeister Overbeck.
— Syndicus Petri.
— Studiosus Petri.
— Stadt-Secretär Schnitger.

Verzeichniß der Subscribenten.

Brake.

Herr Amtschreiber Delius.
— von Reden zu Wendlinghausen.
— Amts-Rath Rodewald.
— Amtmann Schlütter.

Horn.

— Hausverwalter Droste.
— Stadt-Secretär Falkmann.
— Rath Heistermann.
— Amts-Rath Krücke.
— Bürgermeister Lender.
— Brunnen-Commissär Liebich.
— Rath Ziegler.

Ufeln.

— Syndicus und Bürgermeister Anze.
— Kammer-Commissär Kleinen.
— Bürgermeister Reischauer.

Blomberg.

— Kaufmann Böhmer.
— Amtmann Hornhard zu Borkhausen.
— Apotheker Koch.
— Rath Piderit.

Schwalenberg.

— Amts-Verwalter Kemper.
— Amts-Rath Overbeck.
— Licentiat Thoß.
— Oberförster Wagener zu Falkenhagen.
— Wilkens.

Varenholz.

— Amts-Auditor Bornemann.
— Ober-Amtmann Bradäus.

Herr

Verzeichniß der Subscribenten.

Herr Amts-Vogt Croneweier.
— Ober-Amtmann Hoffmann.
— Amts-Verwalter Meyer.
— Amts-Rath Ribbentrop.
— Amts-Rath Stock.
— Volkhausen.
— Amts-Vogt Wessel.

Sternberg.

— Conductor Clüver zu Göttentrup.
— Kaufmann Corbach zu Humfeld.
— Hausmann zu Hillentrup.
— Kaufmann Lampe zu Humfeld.
— Amts-Assessor Meyer
— Meyer zu Bistrup.
— Conductor Müller zu Oehlentrup.
— Ober-Amtmann Plage.
— Amts-Rath Rodewald.

Barntrup.

— Drost von Kerssenbruch auf der Burg.
— von Kerssenbruch zu Barntrup.

Schieder.

— Verwalter Meyer.
— Amtmannn Wippermann.

Oerlinghausen.

— Kaufmann Krome zu Oerlinghausen.
— Amtschreiber Niemeier daselbst.
— Amts-Rath Rötteken zu Barkhausen.
— Kaufmann Tölke daselbst.

Stapelage.

— Prediger Jenin daselbst.
— Rentmeister Meyer das.
— Meyer zu Otenhausen.

Schöt-

Verzeichniß der Subscribenten.

Schötmar.

Herr Conductor Busse zu Heerse.
— Amtmann Falkmann zu Schötmar.
— Amtschreiber Falkmann daselbst.
— Amts-Rath Grimmel das.
— Kaufmann Jacobi das.
— — — Küster das.
— — — Kuntze das.
— Meyer zu Lockhausen.

Cassel.

— Regierungs-Procurator Behmer sen.

Rinteln.

— Regierungs-Archivarius Beck.
— Bürgermeister Casselmann.
— Regierungs-Rath Duysing.
— Bürgermeister Fürstenau.
— Professor juris Gräbe.
— Geheime Regierungs-Rath Heuser.
— Regierungs-Rath König.
— Sr. Excellenz der Herr Geheime-Rath von Motz.
— Fiscal Schwabe.
— Ober-Kammerrath Schwarzenberg.
— Universitäts-Syndicus Süß.
— Regierungs-Secretär Vietor.
— Professor juris Wiederhold.
— Professor juris Wippermann.

Paderborn.

— Kriegs- und Domainenrath von Hüllesheim.

Münster.

— Geheime-Rath Drüffel.
— Geheime-Rath Forkenbeck.
— Kriegs- und Domainenrath Ribbentrop.

Verzeichniß der Subscribenten.

Bückeburg.

Die Herrschaftl. Bibliothek.
Herr Advocat Böhmers.
— Kanzley-Rath Capaun.
— Kammer-Rath Caspari.
— Kammer-Rath von Dankwerth.
— Amtmann Habicht.
— Assessor Heermann.
— Secretär Holzenthal.
— Regierungs-Rath König
— Advocat Lindemann.
— Regierungs-Director Sander.
— Kammer-Director Spring.
— Amtmann Stölting.
— Advocat Twellmann.
— Kammer-Rath Windt.

Oldenburg.

— Regierungs-Rath von Halem.
— Kriegs- und Domainenrath von Halem.

I. Abschnitt.

Allgemeine Ideen über das Leib- und Gutseigenthum und die daraus fließenden Rechte und Pflichten.

1. Capitel.

Statt der Einleitung.

Ein Vorurtheils-freyer und unbefangener Sachkenner wird es mir wohl auf mein Wort glauben, daß bey dem Entwurfe dieses, für den Vaterlands-Freund und mitunter auch für andere [a]) Interesse habenden, Werks viele Mühe hat

a) Ich glaube nicht zu irren, wenn ich bey dieser Idee von mir selbst ausgegangen bin. So sehr es mir Freude machte, über einen gemeinnützigen Gegenstand, worüber ich selbst nachdachte, eine herausgekommene Schrift zu lesen, worinn sich mir neue Ansichten öfneten, und wodurch ich auf unbekannte Quellen hingeführt wurde; so gewiß bin ich auch überzeugt, daß wenigstens manche Bemerkungen und Notizen in meiner Schrift vorkommen, welche, mehr oder weniger, dem Liebhaber des Studiums der Verfassung einzelner Länder nicht unwillkommen seyn werden.

hat angewendet werden müssen, um es nur einigermaßen vollständig liefern zu können. So sehr sich auch das hiesige Land durch eine weise Gesetzgebung und durch manche Policey-Einrichtungen vor andern auszeichnet, so ist es doch nach dem natürlichen Laufe der Dinge nicht möglich, daß nicht Gegenstände übrig seyn sollten, bey deren Beurtheilung auf Gewohnheitsrechte und Observanzen, oder auf gerichtliche und außergerichtliche Entscheidungen recurrirt werden müsse. Dieß ist nicht bloß hier im Lande, sondern auch in andern Ländern der Fall. Die Geschichte des Tages giebt den Belag zu dieser Wahrheit und die Köpfe erster Größe haben immer noch Spielraum genug, zum Entwurfe eines vollständigen Gesetzbuchs ganz annehmliche Beyträge zu liefern.

Ich hätte freylich gewünscht, bey der Herausgabe dieses Werks den weisen Rath des Horaz — nonum prematur in annum — beachten zu können, um alsdann über manches noch eine bestimmte Gesetzgebung, vielleicht eine neue Meyerverordnung in der Gestalt der, über die Gemeinschaft der Güter, die ihrem Verfasser in den vaterländischen Annalen ein bleibendes Denkmahl zurückläßt, zu benutzen; allein der Wunsch meiner Freunde, der gesammelte Vorrath von Materialien und das Hinsehen auf mögliche Hindernisse in der fernen Zukunft, wodurch vielleicht das ganze Unternehmen hätte unterbleiben müssen, haben mich zum Gegentheile bestimmt und ich gehe also nun zur Sache selbst über.

2. Capitel.

§. 1. Die unter sich verschwisterten vaterländischen Meyerstands-Rechte und Gewohnheiten rechtfertigen wohl den allgemein wahren Grundsatz, daß entweder ein persönliches oder ein Guts-Verhältniß eintreten muß, wornach die Rechte und Pflichten unserer heutigen Bauern oder Meyer allein richtig zu beurtheilen sind.

Der Reg. Rath Danz sagt daher in seinem Handbuche des deutschen Privat-Rechts [b]) mit vielem Grunde:

„Die deutschen Bauern können in Rücksicht auf ihren persönlichen Zustand in zwey Hauptgattungen getheilt werden, nämlich in solche: welche für ihre Person frey sind und nur wegen des Besitzes ihrer Güter gewisse Lasten zu tragen haben, oder in solche: welche dergleichen Pflichten nicht bloß als Gutsinhaber, sondern auch vermöge eines, auf ihrer Person haftenden Eigenthumsrechts zu erfüllen schuldig sind."

§. 2. Es ist also nach meiner Einsicht bey Feststellung einer gemeinen Theorie, der Leibeigene von dem Eigenbehörigen, oder das Leibeigenthum von der sogenannten Hörigkeit wohl zu unterscheiden. Doctor jur. Stühle [c]) hat hierüber sehr richtig geurtheilt, indem er sagt:

b) 5ter Band §. 483.
c) in seiner Schrift über den Ursprung des Leibeigenthums in Westphalen ꝛc. Münster 1802. §. 9. in der Note.

„Hörigkeit hat nichts Anstößiges, um die Verbindung zu bezeichnen, worinn das in Schutz oder Obhut genommene Gut mit demjenigen steht, der den Schutz davon übernommen hat. Allein das Leibeigenthum verschlingt in seiner strengen Bedeutung so wohl die ursprünglichen Eigenthumsrechte des Erbbesitzers an sein unterhabendes Gut, als auch dessen natürliche Freyheit. Beyde Extremitäten waren (ursprünglich) mit National-Dienstpflicht und der damit unzertrennlich verbundenen gemeinen Ehre unverträglich. Der Hauptmann im allgemeinen Gefolge konnte wohl andere enrollirte Gutsbesitzer mit vertreten und sich dafür gewisse Vortheile [d]) ausbedingen, so daß solche Güter in jener Rücksicht hörig wurden. Allein sie konnten aus der Schutzhörigkeit kein Eigenthum des Vertreters im Nationaldienste werden, weil jeder Hof ein in der Dienstrolle katastrirtes selbstständiges Wehrgut war, was die Rolle nach dem Namen des ersten Besitzers wahrte. Dieses ist auch nachher so geblieben, da die Steuerrolle in die Stelle der Heerbannsrolle trat u. s. w."

§. 3. Dieses auf den Gang der Geschichte gegründete Urtheil setzt also die Richtigkeit des vorausgeschickten Grundsatzes wegen des

---

Siehe auch Beyer in delin. juris-germ. L. I. c. 22. §. 14. ostenduut id effectus varii, quod homo proprius non solum cum praedio, sed absque eo vendatur &c.

d) Gewöhnlich waren es Früchte.

des großen Unterschieds zwischen Leib- und Gutseigenthum außer Zweifel, und es ist eben so ausgemacht wahr, daß, so wie die persönliche oder Gutsfreyheit durch Verträge, Gesetze oder Herkommen eingeschränkt, oder auf irgend eine Art modificirt worden ist, eben so verschieden auch der Character der Freyen, Unfreyen und Leibeigenen seyn müsse.

Freylich war anfänglich und ursprünglich der Wehrgenosse ein freyer Mann, trotz der, einem andern übertragenen Vertretung; allein, nachdem die Gestalt der Dinge mit der vorigen scenitischen Lebensart sich verändert hatte; nachdem der Heerbann dem Lehndienste und dieser wieder einer neuen Disciplin weichen mußte; nachdem endlich alle Eigenthümer aus der Landes-Compagnie traten und ihre Güter andern überlassen mußten, kam natürlich, wie Möser [e]) bemerkt, die Frage vor: ob sie solche verpachten, oder gegen einen Erbzins verleihen, Leibeigene oder Freye darauf setzen, ein Meyer- oder Landsiedelrecht stiften, und überhaupt, ob sie diesen oder jenen Contract mit ihren Afterleuten machen wollten? Der ersten Ansicht nach standen ihnen alle diese Contracte frey.

§. 4. Hier also die wahre Tendenz der Sache, daß man nämlich mit höchster Wahrscheinlichkeit annehmen kann, daß ursprünglich Leibeigenthum [f]), Gutsherrlichkeit u. s. w. auf

e) in seinen patriotischen Phantasien 3. Theil p. 268.

f) ich mögte statt des Ausdrucks Leibeigenthum wohl

einem eingegangenen Vertrage beruhe g), mithin die Meynung des Pottgießer h) und anderer, welche das Leibeigenthum allein von den Kriegsgefangenen herleiten wollen, nicht völlig richtig sey.

Vielleicht hat es also, nach der Grundlage eines solchen Vertrags dem Eigenthümer frey gestanden, seinen Hof auch wohl einem Leibeigenen zu conferiren, und diesen dem Hauptmann des Heerbannes an seine Stelle zu präsentiren; und es macht sich, wie auch Möser behauptet, ganz wahrscheinlich, daß aus solchen pactis das Leibeigenthum nach Ritterrecht entstanden sey.

§. 5. Die Sachsen stellten aber eine ganz neue Art von Menschen dar, die zwey Drittheile leibeigen und ein Drittheil frey seyn sollten. Diese Nation war die erste, welche die Menschen in vier Clas-

---

wohl den der Leibeigenheit (property) wählen. Jener Ausdruck ist eigentlich barbarisch hart. Das dominium setzt facultatem de re sua pro arbitrio disponendi voraus, und diese Erklärung paßt doch in der That nicht. Freylich muß hier das Eigenthumsrecht restrictiv erklärt werden; und zwar in dem Sinne, wie man ehemals einen König von Polen füglich den ersten Leibeigenen hätte nennen können; denn Alles, was er erwarb, erhielt die Krone. Eben so der Pabst, der Knecht aller Knechte, was er erwirbt, fällt dem heiligen Peter als Sterbfall anheim.

g) Siehe Danz 3. Band p. 226. lit. C.

h) de statu servorum I. c. 3.

Classen theilte, nämlich in Edle i), gemeine Eigenthümer, zwey Drittel Knechte und ganz Knechte. Sie nannten solche Litos oder Litones, wovon die heutige Benennung Leute ihren Ursprung haben mag.

3. Capitel.

§. 6. Ich habe vorher den Grundsatz aufgestellt, daß in unsern meyerrechtlichen Verhältnissen zwischen Leib- und Gutseigenthum ein großer Unterschied Statt finde, und daß durch Verträge, Gesetze und Herkommen viele Modificationen eingetreten seyen. Dieses und daß besonders der Vertrag der erste Quell persönlicher Einschränkung sey, beweißt auch die Geschichte unserer ersten Vorfahren.

Ich will dieß in summarischer Kürze, nach dem Leitfaden Mösers in seiner Osnabrückischen Geschichte, nachweisen, und denke, daß diejenigen Leser, welche mit diesem vortreflichen Buche nicht ganz bekannt sind, diese Digression nicht übel aufnehmen werden.

§. 7. Der alte Deutsche lebte isolirt. Er nahm so viel als er wollte und etwa einzufriedigen im Stande war a). Er war, als einzelner Be-

---

i) In der dritten Periode zeigen sich schon Edle und Männer oder Wehren, wie ich im dritten Capitel anführen werde.

a) Tacitus de morib. germ. c. 16. sagt: colunt discreti ac diversi, ut fons, ut nemus, ut campus placuit. Suam quisque domum spatio circumdat.

wohner, Priester und König in seinem Hause und in seiner Hofmark. Wehr war der Mann, welcher in seiner eigenen und keiner fremden Obhut stand.

Ein gemeinschaftliches Interesse mehrerer solcher Wehren brachte gewisse Vereinigungs-Puncte hervor, und so entstanden nachher Marken, Markgenossen, Markrichter und Markrechte.

§. 8. Merkwürdig ist's, daß von dieser Verfassung sich die deutlichsten Spuren noch bis jetzt im Osnabrückischen erhalten haben. Die Markgenossen setzen sich selbst noch ihr Recht; der Markrichter erkennt noch in öffentlicher Versammlung unter freyem Himmel [b]); vollstreckt das Urtheil mit gemeiner Hülfe durch Pfandung auf offener

---

b) D. Stüve macht hierüber in einer Note seiner angeführten Schrift eine treffende Bemerkung. Sie ist folgende:

„Eine solche jährliche öffentliche Versammlung gewährt angenehme Empfindungen und Zurückerinnerungen an die erste auf Eintracht und Simplicität gegründete Verfassung. Den Versammlungsort bezeichnet gewöhnlich eine alte, ihre Aeste weit ausbreitende Eiche. Zuvor werden alle Namen verlesen; der nicht Anwesende muß drey Pfennige Strafe erlegen. Dann frägt der Gohgraf (ehemals Markrichter) die Versammlung, ob Jemand ein Urtheil zu fragen habe? Gewöhnlich fehlt es daran nicht, zumahl bey den jungen Colonen, die über manche Local-Gerechtsame und Observanz unterrichtet zu seyn wünschen." (Ein Analogon ist hier: die jüng-

sten

ner Mark. Spuren eines ähnlichen Instituts finden sich hier im Lande bey den sogenannten hagenfreyen Gütern. Der zeitige Landesherr ist Hagherr; die Hagengenossen haben ihr besonderes Hagengericht, einen Hagenrichter und Hagenfrohnen oder Hagenmeister. Ich werde von der besondern Verfassung dieser Güter im IVten Abschnitte das Nöthige bemerken, und die in den Jahren 1616 und 1618 in der Bauerschaft Wiembeck Amts Brake gehaltenen Hagengerichts-Protocolle, zum Vergnügen der Leser, in ihrer damaligen Form, unverändert im Anhange beyfügen.

§. 9. Die Gestalt der Markgerichte haben auch noch die sogenannten Göddingen im Hochstift Osnabrück, wobey das besondere Herkommen anmerklich ist, daß gewisse Kirchspielseingesessene,

---

sten Bürger werden im Herbste herausgeführt und ihnen von den ältern die Gränzen der Stadtfeldmark angewiesen; der reichste und der ärmste gehen hier al pari, und jeder hat sein Grabscheit auf dem Rücken.) „Der Gohgraf übergiebt die schriftlich verfaßten Fragen den ältesten aus der Versammlung, die sich sodann darüber berathschlagen, und das Resultat ihrer Meynung dem Gohgrafen eröfnen, der es der Versammlung bekannt macht und ins Protocoll einrücken läßt. Es wäre zu wünschen, daß der Vorrath von solchen Urtheilen von einer des Endes anzuordnenden Commission revidirt und ein eigenes Landrecht daraus verfaßt würde;" und ich setze hinzu: es wäre zu wünschen, daß dergleichen Urkunden der Vorzeit von mehreren andern gesammelt und als ein heiliges Vermächtniß auf Stamm und Namen der Völker fortgeerbt würden.

welche in den benachbarten Aemtern wohnen, mithin einem andern Gerichtszwange unterworfen sind, dennoch unter einerley Schreygödding gehören.

Die auf die Markverfassung folgende Vereinigung war die in eine Mannie und zur Zeit des Krieges war sie eine Heermannie, oder ein Heerbann. In diesem Zustande war jeder Wehr oder Mann eine freye Person und selbst in der Vereinigung mehrerer Mannien blieb der alte Geist der Wehr oder freyen Verfassung; indem es die Geschichte beweiset, daß, wenn gleich, außer dem gemeinen Heerbanne, besondere Reuter erwählt wurden, denen der größere Haufen vielleicht wegen ihrer Tapferkeit folgte, und sich ihren Befehlen unterordnete, sich diese Subordination doch nur auf die Zeit des Krieges einschränkte und nachher wieder aufhörte.

§. 10. Auch bey den Heerzügen verschiedener Völker gegen einander blieb es bey dem ursprünglichen National-Dienste, oder bey der National-Dienstehre; und selbst die Wahl eines Heerführers, der die Männer zur Heerversammlung einladen ließ und sie befehligte, änderte das Freyheitsverhältniß nicht. Alle Vorzüge im Dienst und die damit mehr oder weniger verbundenen Vortheile waren temporär, weil die Vorgesetzten von den Wehren oder Gemeinen gewählt wurden und mit der Ausrichtung des Amts aufhörten. So wie es aber natürlich ist, daß bey eintretenden gesellschaftlichen Veränderungen manches Bedürfniß wird, was es vorher nicht war; oder, daß gewisse Auszeichnungen und Ehrenposten für eine gewisse Zeit oder auf immer Statt

haben

haben müssen, wenn anders Zwecke, die man wählte und gut fand, erreicht werden wollen; so entstanden schon in dieser neuen Verbindung Edle, welche, nach Mösers wahrscheinlicher Meynung, die Officier-Stellen im Heerbann erblich bekleideten, und dadurch Gelegenheit erhielten, ihre ursprünglichen Wehrgüter zu vergrößern.

§. 10. Diese Edlen hielten nun schon ihre besonderen Truppen unter dem Namen Gefolge (comitatus) womit oft der Krieg allein geführt wurde; wenn es nicht die Umstände nöthig machten, den ganzen Heerbann aufzubieten. Der Ursprung des Adels [c]) läßt sich also wohl in einer solchen übernommenen Vertheidigung anderer, die sich dagegen ihrer Seits zu gewissen Verpflichtungen [d]) bequemten, setzen, und es scheint daher ausgemacht zu seyn, daß der erste Unterschied zwischen Edel und Unedel, ächt und unächt sich von der Zeit herleitet, als die Wehre von der Veste getrennt wurde.

Die Folgen dieser wichtigen Veränderung waren also, daß die unwehrigen Besitzer Lasten übernehmen mußten, — daß ein subordinirtes Verhältniß eintrat —, daß selbst die Kinder, welche auf einem unwehrigen Gute geboren wurden, der Condition ihrer Aeltern folgen und sich allen Pflichten, die auf dem Gute hafteten, unterwerfen muß-

---

c) Siehe auch die Bemerkung in dem litterärischen Magazin der deutschen und nordischen Vorzeit. 7. Band p. 175.

d) Hier also schon eine Spur von persönlicher Subordination.

mußten —; und daß endlich durch den Verfall des National- und durch die Organisirung des Herrndienstes mancherley persönliche und Güterverhältnisse eintraten, die man sonst nicht kannte und die durch Verträge, mehr oder weniger hart [e]), modificirt wurden.

§. 11. Vorzüglich äußert sich dieses bey der damaligen sogenannten Advocatie oder der vogteylichen Verfassung, indem die Besitzer solcher Höfe, auf denen noch keine Hörigkeit haftete, vielen Drangsalen ausgesetzt waren, in Dürftigkeit geriethen und sich in einer solchen mißlichen Lage, ohne weitere Wahl, in den Schutz eines mächtigen Nachbars warfen [f]). Ich denke daher nicht zu irren, wenn ich der Meynung beypflichte, daß auch nach diesem geschichtlichen Hergange der Ursprung des persönlichen oder Leibeigenthums in den Provinzen des nördlichen Deutschlandes auf einer wechselseitigen Uebereinkunft, die mehr oder weniger auf die Güter mit ausgedehnt ist, beruhe [g]), und daß also nach dieser bald der Person, bald der Sache, oder dem

---

e) geformt vielleicht nach dem Geiste des damals schon bekannt gewordenen Römischen Rechts **de ingenuis & servis.**

f) Siehe Stühle in der angef. Schrift. p. 31.

g) Selbst Carl der Große behandelte diejenigen, welche sich ihm freywillig ergaben, sehr gelinde, und legte ihnen weniger Beschwerden auf, als andern. Siehe neuverbessertes Dorf- und Landrecht 2. Theil, 2. Cap. §. 14.
Runde in seinem Handbuche des deutschen Privatrechts 2. Bd. 2. Abschn. §. 537 und 538 **in fine.**

dem Gute, Pflichten aufgelegt worden sind, die den wahren Standpunct bestimmen, wenn über Leib- oder Gutshörigkeit eine Discussion entsteht; da jenes Verhältniß nur eine persönliche Verbindung, ohne Rücksicht des Besitzes eines Guts, zur Grundlage hat, wenn gleich ein Leibeigener zugleich ein Gutshöriger ist, mithin beyde, von einander verschiedene, Eigenschaften sich in einer Person verbinden. Dieses bestätigt sich vollkommen durch die meyerrechtliche Verfassung hier im Lande, da, wie nachher noch mit Beyspielen bewiesen werden soll, verschiedene Besitzer von Meyerhöfen oder Colonaten der hohen Landesherrschaft eigenbehörig, einem andern aber Guts- oder Weinkaufspflichtig sind; oder mit andern Worten: da diese Gattung von Colonatsbesitzern oder Meyern den hohen Landesherrn, als Leibeigenthumsherrn, und eine Privatperson, als Gutsherrn, anerkennen und denselben respective die gebührenden Pflichten prästiren müssen.

4. Capitel.

§. 12. Nichts desto weniger sind jetzt unsere Bauern so gut, wie in den benachbarten Provinzen, Staats-Actionäre und Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft oder selbstständige active Staatsbürger.

Der barbarische Begriff der Römer von ihren servis und auch wohl die Härten [a]) unserer ersten

a) Indeß befinden sie sich nach der Geschichte weit besser als die Sclaven bey den Griechen und Römern.

sten Vorfahren mit ihren Leibeigenen finden bey uns keine Anwendung. Geht er zu Gericht, oder läßt seinem Leibeigenthums- oder Gutsherrn einen inhibitorischen Befehl insinuiren, so verschwindet der Leibeigene im buchstäblichen Sinne und es erscheint der wahre active Staatsbürger; der zwar ein hartes Prädikat in seiner Benennung führt, indes nach seinem wahren Verhältnisse manchen Freyheitsmann weit hinter sich zurück läßt, der zwar Freyheitslieder singt, dessen Auge sich aber nicht an so reichen, fruchttragenden Feldern, an so herrlich prangenden Holzungen, an einem so schönen Viehstapel und so vollen Scheuren weiden kann, als das Auge unseres und des Westphälischen Leibeigenen [b]) überhaupt.

§. 13.

---

mern. Denn sie hatten ihren eigenen Haushalt, lebten wenig schlechter als ihre Herren, denen sie Getraide, Vieh und andere Bedürfnisse im bestimmten Maaße liefern mußten. Ihr Zustand war also beynahe der, der Heloten bey den Spartanern, wovon Pausanias und Plutarch umständlich berichten. Dieß alles ist, wie auch Schmidt behauptet, ganz ausgemacht, und erhellet nicht nur aus dem Zeugnisse des Tacitus, sondern auch aus den Gesetzen der verschiedenen deutschen Nationen selbst, und es giebt, meines Wissens, keinen Schriftsteller, der diese Verfassung den Ingävonen (den heutigen Westphälingern, Niedersachsen ꝛc.) abzusprechen gewagt hätte, unter welchen die Chauzen oder Kauzen, welche das jetzige Bremische oder Mindensche und andere Länder in der Gegend der Weser inne hatten, als eins der angesehensten reichsten Völker geschildert wurden.

b) D. Stüve in der angef. Schrift §. 14.

§. 13. Alles dieses ist so wahr gesagt, daß jeder, der nur irgend Kenntniß der leibeigenen und gutsherrlichen Bauern hat, durchaus beystimmen muß; und das um so mehr, da eine gerechte Justizpflege, die man doch wohl (si diis placet) an allen Orten annehmen kann, dem Leib- und Gutsherrn Schranken setzt, wenn er in der Foderung der ihm zukommenden Pflichten die Gränzen des Herkommens oder der Billigkeit zu überschreiten wagt.

§. 14. Von der Verfassung der hiesigen eigenbehörigen oder gutsherrlichen Bauern werde ich am gehörigen Orte weiter reden, und bemerke nur, daß in dem benachbarten Ravensbergischen die Eigenthumsgefälle fixirt c) sind, und in der Grafschaft Schaumburg, Churhessischen Antheils, der Zustand der Eigenbehörigen äußerst milde ist d); denn über das Allodium disponirt derselbe frey, ohne daß der Eigenthumsherr daran den geringsten Antheil hat. Ueber die Colonats-Erbfolge kann er unter seinen Kindern eine freye Wahl treffen, wozu ihm der Consens nicht versagt werden darf, wenn nur gegen die Qualität des Successors Nichts (erhebliches) zu erinnern ist. Fehlt eine Disposition, so ist das älteste Kind, es sey Sohn oder Tochter, der erbliche Successor.

§. 15.

---

c) nach welchen Grundsätzen? ist mir unbekannt.

d) Doct. jur. Gräbe in seinen Schrift-Nachrichten von der Eigenbehörigkeit und dem Meyerrechte in der Grafschaft Schaumburg, Churhessischen und Gräflich Lippischen Antheils, Lemgo 1802.

§. 15. Ferner werden für den Consens in die Heurath nur 27 gr. bezahlt, und alle Dienste sind gemessene Dienste und gründen sich bey jedem Gute auf den Besitzstand und die Observanz.

Der Sterbfall ist eines Jahrs Dienstgeld, also beträgt der höchste 25 Rthl. und so nach den Gattungen der Meyer herunter 20 Rthl., 16 Rthl., 10 Rthl., 8 Rthl., 6 Rthl. bis zu 1 Rthl.

Die Freybriefstaxe ist die des Sterbfalls, und selbst von acquirirten Zuschlägen aus den Gemeinheiten oder Forsten, wird den übrigen Kindern eine billige Abfindung zugestanden.

§. 16. Verschiedene Gutsherren haben Zins und Leibeigenschaft zusammen, und diese sind die Unterthanen, welche die Schaumburgische Policeyordnung Junkernleute nennt. An sehr vielen Höfen hat aber der eine (auch die Herrschaft) das Leibeigenthum, der andere die Zinsrevenüen [e]). Gewöhnlich sind die Kennzeichen der Leibeigenschaft: Dienstgeld, Mahlschwein, Hofzins, Urkund und Rauchhuhn; der meyerstättischen Qualität aber Zins, Frucht, Mahlschatz, Zinshühner und Eyer.

Der Eigenthumsherr bekommt Sterbfall, Freykauf (Freyschilling) [f]) und ertheilt den Eheschein;

---

e) Ein Belag zur Richtigkeit dieses von mir aufgestellten Grundsatzes, daß Leib- und Gutseigenthum wohl zu separiren sind.

f) Sind die wahren Criteria des Leibeigenthums nicht Mahlschwein, Hofzins und Rauchhühner; nach

Beyer

schein; der Zinsherr (Gutsherr) aber giebt den Meyerbrief und erhält 4 Rthl. Weinkauf nach der Polizeyordnung.

§. 17. In der benachbarten Grafschaft Schaumburg, Lippischen Antheils, verhält es sich damit folgendermaßen:

Im Bückeburgischen ist der größte Theil der Bauern entweder leibeigen oder meyerstädtisch g). Im Amte Hagenburg gilt die Regel für die Leibfreyheit; in den Aemtern Stadthagen und Arensburg ist es aber so wie im Amte Bückeburg; nur finden sich hier einige Meyer in den sogenannten sieben freyen Hagen, welche gleichsam eine Mittelclasse von Leibeigenen und Nichtleibeigenen ausmachen, indem sie statt des Sterbfalls eine Urkunde h) von einigen Mariengroschen geben.

Bey den Eheverschreibungen werden im Amte Stadthagen 2 Rthl., im Amte Hagenburg gleichfalls 2 Rthl., im Amte Bückeburg und Arensburg hingegen 3 Rthl. bezahlt, nämlich ein Drosten- Amtmanns- und Rendantenthaler i).

Diese

Beyer in delineat jur. germ. Lib. I. c. 6. soll das Rauchhuhn ein criterium der Criminaljurisdiction seyn, welches mir aber aus den von ihm angeführten Gründen zweifelhaft scheint.

g) Ich beziehe mich auch hier wieder auf die Bemerkung unter dem Buchstaben e).

h) Ich glaube man sagt richtiger „einen Urkund als eine Urkunde" letzteres bedeutet documentum und paßt nicht; jedoch salvo meliori!

i) inde der sogenannte hier gebräuchliche Ehethaler.

Diese Gebühren werden von allen Bauern, Stättebesitzern, Leibeigenen oder Nichtleibeigenen, auch von Einliegern, mithin von allen, deren Ehen vorschriftsmäßig beym Amte anzuzeigen sind, entrichtet.

Wenn aber hier oder da ein Privatmann, auch einer vom Adel, Eigenthumsherr ist, alsdann werden jene Gebühren zu 3 Rthl. nicht an die Herrschaft bezahlt; ist einer von den verlobten Personen herrschaftlich, der andere einem Adlichen leibeigen, so zahlt jene nur $1\frac{1}{2}$ Rthl.

§. 18. Erbe oder Sterbfall wird entrichtet, wenn der Hauswirth oder dessen Frau, der Leibzüchter oder die Leibzüchterinn sterben. In Ansehung der Bestimmuug richtet man sich nach der Observanz.

Ein Vollmeyer giebt gewöhnlich 10 Rthl. und 3 Rthl. Amtsgebühren. Ein Halbmeyer 5 Rthl. und eben so viel Amtsgebühren. Die Besitzer der kleinen Stätten geben sehr wenig, jedoch auch jene Amtsgebühren.

Nach der Amts- und Hansordnung fällt der ganze Nachlaß so wohl an Mobilien, als Immobilien der Herrschaft anheim, wenn die Stättebesitzer ohne Ascendenten und Descendenten, wie auch ohne Schwester und Brüder versterben. (Eine Analogie mit dem Landtagsschluß von 1669, wovon in der Folge gehandelt wird.)

Die Dienste sind gemessen, außer Forst- Wald- Jagd- Mühlen- und Reisefuhrdiensten, welche ungemessen sind.

Die Spanndienste werden jetzt mit 14 bis 15 gr. —, die Handdienste aber mit 3 bis 6 und 9 gr. bezahlt.

Der Freybrief ist in der Taxe dem Sterbfalle gleich, und dann werden noch 1½ Rthl. Expeditions-Gebühren entrichtet. Es beträgt also der Freybrief für eine, von einem Meyerhofe gebürtige Person, wenn das Erbe 13 Rthl. macht — 14 Rthl. 18 mgr., und von einer Person auf geringen Stätten etwas über 4 Rthl.

§. 19. In dem gewesenen Hochstift Paderborn ist die meyerrechtliche Verfassung folgende:

a) Streitet für die meyerstättische Qualität der Güter so lange die allgemeine Vermuthung, bis das Gegentheil, oder eine andere Eigenschaft erwiesen ist.

b) Dieser Beweis kam dadurch, daß etwa seit geraumen Jahren keine Meyerbriefe ertheilt, oder keine Laudemial-(Weinkaufs-) Gelder entrichtet worden sind, nicht erbracht werden.

c) Ein jeder Meyer ist schuldig, einen Meyerbrief binnen 3 Monathen, welche sogleich nach der, ihm von den Gutsherrn geschehenen, Interpellation zu laufen anfangen, anzunehmen, und alles das, was zu seinen Gütern gehört, ratione quantitatis, situs & terminorum erforderlichen Falls eidlich zu verzeichnen.

d) Bey Bestimmung des, dem Gutsherrn zu entrichtenden, Weinkaufs oder Laudemii, wird es bey den etwa vorhandenen Verträgen belassen, sind diese aber nicht vorhanden, so wird das Laudemium nach der Billigkeit und Observanz eines jeden Orts bestimmt.

e) Wie oft ein Meyerbrief auszulösen und der Weinkauf zu entrichten sey, beruht ebenfalls auf Observanz. Ist diese aber etwa nicht vorhanden, oder zweifelhaft, so geschieht die Erneuerung des Meyerbriefs und die Entrichtung des Weinkaufs nur in dem Falle, wenn ein neuer Meyer das Gut antritt.

f) Hat ein Meyer die gutsherrlichen Abgaben binnen 3 Jahren nicht abgetragen, so verliert er sein Meyerrecht, und der Gutsherr ist befugt, eine Laducitätsklage gegen ihn anhängig zu machen. So fern er aber

g) jene jährlich prompt berichtiget, so ist er auch befugt, über das Gut quoad dominium utile so wohl unter den Lebendigen als auf den Todesfall zu disponiren; jedoch wird ihm nicht gestattet, ohne ausdrücklichen Consens des Gutsherrn den Hof zu zersplittern, oder unter mehrere Erben zu vertheilen, oder auch den Kindern Stückweise zum Brautschatze mit zu geben, welches alles bey Gefahr der Nullität verboten ist.

h) Will er den Hof verkaufen, so muß er es dem Gutsherrn anzeigen, und wenn sich derselbe binnen einer gewissen Frist zur nämlichen Erfüllung des Contracts nicht verstehen sollte, so kann er alsdann den Verkauf, welchen seine Kinder und Anverwandte niemals anfechten können, zur Vollziehung bringen.

i) Die ohne ausdrückliche Bewilligung des Gutsherrn disenembriten Parcelen können zu jeder Zeit wieder eingelöst werden, und der Besitzer kann sich so wenig mit einer Präscription, als

andern Ausflüchten schützen; vielmehr ist er verpflichtet, die unterhabenden Grundstücke, sobald ihm der Kauf- oder Pfandschilling in den zur Zeit des Contracts gangbar gewesenen Münzsorten von dem Meyer oder dessen Erben wieder erstattet worden ist, zurück zu geben.

k) In die Meyergüter succedirt nur eins von den Kindern, welches die übrigen Geschwister mit Zuziehung und Bewilligung des Gutsherrn abfinden muß. Jede ohne gutsherrliche Einwilligung vereinbarte Abfindung ist nichtig und kann darauf nicht geklagt werden.

l) Das Erbfolgerecht gebührt von mehreren Kindern demjenigen, dem es die Aeltern oder Vormünder zugestanden haben, wogegen der Gutsherr nichts erinnern kann; jedoch haben die Kinder erster Ehe stets den Vorzug.

m) Ist das Gut durch Schulden etwa so sehr herunter gekommen, daß dasselbe von der zur zweyten Ehe schreitenden Mutter ihrem zweyten Ehemanne und dessen Kindern mit Bewilligung des Gutsherrn verschrieben werden muß, so wird jener mit seinen Kindern, wenn die bey der Veräußerung der Güter von Minderjährigen erforderlichen Solennitäten beachtet sind, geschützt.

n) Von den Abfindungen der Kinder werden keine Zinsen bezahlt, ob ihnen gleich deswegen eine hypotheca tacita cum jure praelationis auf die Güter zustehet.

o) Wenn zur zweyten Ehe geschritten wird, müssen den Kindern Vormünder gesetzt, und dieselben mit gutsherrlicher Bewilligung abgefunden,

auch einem der Kinder das Succeſſions-Recht bestimmt werden.

p) Der Stiefvater oder die Stiefmutter bezieht nach dem Ablaufe der Meyerjahre die Leibzucht, und das Kind erster Ehe, dem das Succeſſions-Recht bestimmt ist, kann den Antritt des Colonats nach seiner Großjährigkeit verlangen.

q) Die Leibzuchten werden mit gutsherrlicher Bewilligung verschrieben, und die Leibzüchter müssen von den Leibzuchtsstücken dem Gutsherrn die Pächte und dem Landesherrn die Schatzungen sammt den übrigen Lasten pro rata abtragen.

r) Nach dem Tode eines der beyden Leibzüchter fällt die Hälfte der Leibzucht, und nach beyderseitigem Absterben die ganze an den Meyer zurück, ohne daß er verbunden ist, die vom Leibzüchter ohne seine Bewilligung gemachten Schulden zu bezahlen.

s) Ueber das während der Leibzucht erworbene Vermögen disponirt der Leibzüchter nach Gefallen.

t) Stirbt der Meyer ohne Leibeserben **ab intestato** oder ohne eine zu Recht beständige Dispoſition gemacht zu haben, so fällt das Gut an seine nächsten, obgleich vorhin schon abgefundenen, Collateralverwandten, und, wenn diese nicht vorhanden sind, an den Gutsherrn, der aber dagegen von dem hinterlassenen eigenthümlichen Vermögen des verstorbenen Meyers, so weit es zureicht, die Schulden zu bezahlen verbunden ist.

u)

u) Wenn der Meyer, ehe er caducirt ist, in Discussion geräth, kann die Meyerstätte **quoad dominium utile**, mit Vorbehalt des gutsherrlichen Näherrechts, meistbietend verkauft werden.

v) Ist der Meyer seiner Güter verlustig erklärt, und sind darauf von ihm so viele Schulden contrahirt, daß sie aus seinem eigenthümlichen Vermögen, als Gare und Gaile in den Ländereyen, seinem Viehstande, Haus- und Hof-Inventario oder sonstigen Meliorationen, nicht bezahlt werden können, so dürfen in diesem Falle die Meyergüter selbst nicht mit zum Concurs gezogen werden.

w) Dem Meyer ist nicht verstattet, daß er sich einseitig seines Contracts entledige und das Colonat wider den Willen des Gutsherrn verlasse, sondern er muß es unter behalten und davon die **onera publica ac privata** berichtigen.

x) Tritt der Fall ein, daß von einem Meyergute dem einen die Sterbfälle, dem andern aber die Auffahrten nebst sonstigen Pächten und Abgaben entrichtet werden müssen, so ist der Gutsherr in streitigen Fällen zu erweisen schuldig: aus welchen Grundstücken ihm die Pächte oder sonstigen Abgaben gebühren.

5. Capitel.

§. 20. Es würde mich zu sehr von meinem Zwecke entfernen, wenn ich nun noch im allgemeinen ein Gemählde von den verschiedenen Verhältnissen der Freyen und Nichtfreyen mit allen wesent-

lichen Schattirungen nach geschichtlichen und doctrinellen Resultaten aufstellen wollte. Nur auf einen Gegenstand mögte ich noch gern aufmerksam machen, der in der That so wichtig ist, daß ich es für eine große Sünde halten würde, wenn ich es unterlassen hätte, ihn bey dieser Gelegenheit wieder zur Sprache zu bringen.

Ich denke nämlich: es sey politisch rathsam, die hier und da in der Ausübung der Leibeigenthums- und gutsherrlichen Rechte noch vorwaltenden Willkührlichkeiten aufzuheben und so wohl die unbestimmten Leibeigenthums- als gutsherrlichen Auffarths-Gefälle auf eine solche jährliche Abgabe zu setzen, wobey beyde Theile nichts verlieren und doch die Staatsverfassung unendlich viel gewinnt und gewinnen muß.

§. 21. Freylich wäre es zu wünschen, daß die Staatsbedürfnisse nicht so häufig und dringend wären, als sie gewöhnlich sind; und daß viele rechtschaffene Regenten, als Väter ihres Volks, die leibeigenen Verhältnisse ganz zernichten, und die persönliche Freyheit ihren Unterthanen, frey und unentgeltlich, bewilligen könnten [a]); allein dieß ist, trotz

---

a) Der jetzige Churfürst von Baden hat es gethan mit einem jährlichen Verluste von beynahe 50000 Gulden. Dieses Geschenk war den Badischen Unterthanen um so wichtiger, da die örtliche Leibeigenschaft mit dem hergebrachten Abzug- und Pfundzoll sehr beschwerliche Abgaben zur Folge hatte.
Einzelne Einschränkungen der Leibeigenschaft waren zwar von Zeit zu Zeit schon früher gemacht, allein

troß der besten Neigung solcher edelen Regierer nicht der Fall, und es läßt sich nur zu Zeiten eine und andere Härte mildern, die mehr oder weniger mit jener unfreyen persönlichen Verfassung verbunden ist.

§. 22. Cicero sagt in seinem schönen Buche de officiis:

„Omnium rerum, ex quibus aliquid acquiritur, nihil est agricultura melius, nihil uberius, nihil dulcius, nihil *homine libero* dignius.“

Und ich denke, er hat Recht! Jeder, der auch nur einige Zweige des Völker-Regiments überschauen kann, wird es einsehen, daß das Verhältniß, worinn die Kunst des Ackerbaues betrieben wird, das Maas der Kräfte eines Staates sey; und daß der Wohlstand des Ackerbaues mit allen

allein die allgemeine Aufhebung derselben nebst der Befreyung von Procenten, die zuvor bey Veränderung des Wohnorts auch unter Badischer privativer Gerichtsbarkeit bezahlt werden mußten, machen den jetzigen Genuß der Freyheit unschätzbar.

Bekanntlich faßten Prälaten und Ritterschaft nebst den übrigen Besitzern Adelicher Güter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein im Jahr 1797 den edlen Vorsatz, die Leibeigenschaft gänzlich aufzuheben. Der König von Dännemark schenkte damals diesem Plane seinen Beyfall, und es ist nun von Ihm beschlossen, daß die Leibeigenschaft vom 1. Jenner 1805 in den beyden genannten Herzogthümern ganz aufhören soll.

übrigen daraus fließenden Vortheilen für den eigentlichen Fond des Glücks aller übrigen Classen und für die einzige Sicherheit des Bestandes der Verfassung gehalten werden müsse.

§. 23. Je näher also die Mittel zur Beförderung dieses wichtigen Zwecks wirken, desto bereitwilliger müssen sie zur Hand genommen und benutzt werden. Und sollte denn wohl nicht der erste Schritt, den man hier thun muß, in der Aufhebung drückender persönlicher Lasten zu setzen seyn? — Es ist zwar entschieden, daß die Verfassung der Leibeigenen in den Provinzen des nördlichen Deutschlands längst nicht so drückend sey, als in Lief- und Esthland und in andern Ländern [b]).

Ja

---

b) Z. B. in der Lausitz, Pommern, Mecklenburg, Holstein, wie auch in Böhmen und Mähren. Ich kann nicht umhin, aus den Schriften des bekannten Merkel über die Letten in Lief- und Esthland u. s. w. folgendes Gemählde zu entlehnen. Ich thue es in der Absicht, damit das Grelle der Sache demjenigen desto stärker einleuchte, der die Leibeigenschaft, oder besser das Sclaventhum der Letten und Esthen nicht kennt, und doch über die Gestalt unserer und der Leibeigenen in den benachbarten Provinzen oft ganz verkehrt, in den härtesten Ausdrücken, urtheilt. Merkel sagt eben so treffend als freymüthig:

„Der Zustand der wahren Leibeigenen, wie er in Polen, Lief- Esth- und Curland, leider auch in manchen Gegenden Deutschlands wirklich existirt und seit einer langen Reihe von Jahrhunderten existirt hat, ist eine Eiterbeule an dem Körper eines Staates. Der Leibeigene beginnt, von der stets geschwenkten Peitsche des Treibers begleitet, in früher Jugend die schwere Frohn, die

Ja ich kann wohl sagen, mit dieser Barbarey hat unsere Verfassung nicht die geringsten Spuren der Aehnlichkeit. Indeß ist und bleibt es demohnerachtet

die erst im Grabe endigt. Sein ganzes Leben ist ein schwuler Aerntetag, dessen Gewinn in den Beutel seines Erbherrn fällt. Er kennt nur Beschwerden und sein Erwerb ist Hunger, den das segenreichste Jahr kaum in eine halbe Sättigung verwandeln kann. Er hat ein Vaterland; aber es ist ihm Gefängniß, ein Folterhaus, das er nicht verlassen darf. Er hat eine Heimath; aber er ist nur das Product derselben, das sie für seinen Gewaltigen nutzbar machen muß. Er besitzt eine Hütte, bis es dem Erbherrn gefällt, ihn heraus zu jagen und sie einem andern zu übergeben. Sein Körper bleibt nur gesund, wenn sein Erbherr ihn nicht gütigst zum Krüppel peitschen läßt. Er giebt einen ansehnlichen Theil seiner armseligen Haabe zur Erhaltung des Staats her: er kämpft, er fällt für ihn und doch wird er nicht einmal für einen Theil desselben gerechnet. Sein Elend lähmt den Geist und verunstaltet den moralischen Character. Der Ehre jeder Art unfähig erklärt, hält er es nicht der Mühe werth, irgend eine Eigenschaft zu erwerben, deren Lohn sie ist. Er ist niederträchtig, so bald eine Aussicht auf den geringsten Gewinn oder die Furcht ihn reitzen. Er ist heimtückisch und boshaft, weil er stündlich Unrecht aller Art dulden muß, ohne auch nur Unzufriedenheit äußern zu dürfen. Er ist feige, weil man ihn unaufhörlich als einen Nichtswürdigen begegnet. Er ist träge, weil er nie mit Sicherheit für sich erwirbt. Er ist diebisch und liederlich, weil er darbt, und es Bedürfniß eines Menschen ist, zuweilen seines Elendes vergessen zu können.

Mit

achtet herzlicher Wunsch eines jeden Patrioten, darauf mit zu wirken, auch die noch da seyenden Härten der Verfassung unserer Leibeigenen, die vor=

Mit einem Worte, er ist ein Verworfener, weil er ein Leibeigener ist. Und es ist wahr was die Erbherren von ihm sagen, daß er ein Scheusal der Laster sey; aber daß sie ihn dazu gemacht haben, ist es noch viel mehr. Die Wirkung der erzwungenen Nichtswürdigkeit der Leibeigenen auf die freyen Stände ist ihre halb freywillige Depravation. Wo Leibeigenschaft Statt findet, können die obern Classen nie wahre Bildung, Aufklärung, Menschenliebe, Patriotismus haben. Wenn der Erbherr von seinen Reisen wieder auf seinen Gütern anlangt, wieder unter den Halbmenschen ist, in deren Zirkel er aufwuchs, so legt er, was er lernte, bey Seite, anstatt es in Ausübung zu bringen. Nun wirkt das Beyspiel der Leibeigenen selbst auf ihn zurück. Daher die Völlerey, die unbezwingbare Rohheit — oft bey dem feinsten Anstriche, die berüchtigte Lebensart der Großen gewisser Nationen auf ihren Gütern. Auch machen die einseitigen Bestimmungen und die täglichen Geschäfte der Erbherrn es ihnen fast unmöglich, gute, edle Männer zu bleiben. Daher der Adelstolz, der den meisten Erbherrn anklebt, und sie allen andern Bürgerständen so verhaßt macht. Daher die hohe Vorstellung von sich, in der sie oft, so roh sie auch selbst seyn mögen, von der Bildung reden, die sie den Bauern verschaffen. Mit der Muttermilch schon saugen sie die Verachtung gegen ihre unglücklichen Brüder ein, und von Kindheit auf lernen sie dieselben als Menschen niederer Art, die nur zu ihrem Dienste da sind, als Parcelen ihres Vermögens ansehen, und hören

täglich

vorzüglich noch in der Willkührlichkeit der Festsetzung des Sterbfalls und Freykaufs, und was die Gutsherrlichkeit (Gutshörigkeit) betrift, in den oft harten Foderungen des Weinkaufs liegen, nach Möglichkeit wegzuschaffen.

§. 24. Es ist doch wohl ausgemacht, daß ein milder wohlthätiger Geist von der Regierung ausgehen und sich über alle Zweige der Verwaltung ausbreiten muß, daß also diejenige Regierungsform die beste sey, deren festes System darauf abzielt, Gerechtigkeit mit Milde zu verschwistern, und die also stets den großen und edlen Zweck verfolgt, keine Gelegenheit unbenutzt hingehen zu lassen, wodurch das Glück oder die Wohlfahrt des Staats befördert werden kann. Denn das Verhältniß der Leibeigenschaft oder der persönlichen Verpflichtung ist immer nachtheilig für den Staat, weil es die persönliche Freyheit vieler Bürger auf eine Art einschränkt, welche sie hindert, für ihre Person, so vernünftige und nützliche Bürger zu werden, als sie es sonst werden könnten und würden. Natürlich wird dadurch auf der einen Seite dem Staate ein Theil seiner wirklichen Kräfte

---

täglich neue Arten des Drucks und tyrannische Spekulationen als sinnreiche Erfindungen, als Beweise der Einsicht preisen. Missethaten hingegen scheinen gegen diese Unglücklichen auch nicht denkbar; denn gegen sie ist alles verlaubt u. s. w." Siehe auch Schlözers Selbst-Biographie 1. Theil 7. Abschn. p. 127.

te geraubt und auf der andern der Staatsbürger minder glücklich gemacht, als er es werden kann und zu werden berechtigt ist c).

§. 25. Daher ist es (mit Ausnahme des Vergleichs zwischen Leibeigenschaft und dem Leibzoll der Juden) ganz wahr was Nicolai d) sagt:

„Es

---

c) Friedrich der Große dachte hierüber sehr richtig. In den Annalen von Preußen Jahrgang 1792 1. Quartal S. 10. kommt folgende Cabinets-Order desselben an den damaligen Ostpreußischen Kammer-Präsidenten, Frhrn. von der Golz, vor:

Vester, besonders lieber Getreuer!
Ich bringe in Erfahrung, daß auf der Seite von Tilsit annoch ein großer Morast zu defrischiren sey. — — Die Bauern, welche da angesetzt werden, müssen ihre Güter alle eigenthümlich haben, weil sie keine Sclaven seyn sollen. Es ist ferner die Frage, ob nicht alle meine Bauern in meinen Aemtern aus der Leibeigenschaft gesetzt und als Eigenthümer auf ihre Güter angenommen werden können?
Ich erwarte darüber eure Anzeige u. s. w.

Friedrich.

Noch sagt derselbe in seiner goldenen Schrift über die Regierungsarten:

Il se truve des provinees dans la pluspart des etats de l'europe, don les payſans attachés a la glebe, ſont ſervs de eeurs gentils-hommes. C'eſt de toutes les conditions la plus malheureſe et qui revolte le plus l'humanité. Aſſurément aucun homme n'eſt nè pour etre léſelave de ſon ſemblable; on deteſte avec raiſon un pareil abus: etc.

d) im ersten Theile seiner vermischten Schriften vom Jahre 1797, wo die Rede vom Leben Mösers ist, p. 61.

„Es liegt in der Natur der Sache, daß Leibeigenschaft die mehrere Hervorbringung der natürlichen Producte und die mehrere Bevölkerung hindere. Da nun bessere Einsichten in die Regierungskunst und in die Staatswirthschaft die Wichtigkeit beyder Gegenstände zeigen, so wird eine zweckmäßige, nicht tumultuarische Aufhebung immer wünschenswürdig bleiben, und die Art ihrer Entstehung nebst der Art ihrer jetzigen verschiedenen Beschaffenheit muß an jedem Orte zu einer vernünftigen Aufhebung den Weg bahnen, wobey beyden Theilen so wenig als möglich zu nahe geschieht." —

§. 26. So ließe sich dann wohl ein Plan ausarbeiten, wo mit Vortheil der Gutsherren und Leibeigenen, die sogenannten ungewissen Gefälle, als Sterbfall, Freykauf und Auffahrt auf gewisse jährliche Abgaben nach Billigkeit vereinbart und festgesetzt, mithin die mannigfaltigen Zweige der Industrie belebt und verbessert; auch viele verderbliche Processe abgewendet werden könnten. Dieser Einrichtung ohngeachtet bleibt der Gutsherr immer noch Schutzherr, der sich seines gutshörigen Censiten annehmen und ihn in dazu geeigneten Fällen vertreten kann und muß. Es löset sich folglich das politische Band zwischen denselben dadurch keinesweges auf, sondern es wird noch fast fester geknüpft, da jenem sehr daran gelegen seyn muß, den, durch Aufhebung der vormaligen Verhältnisse, freyer und fleißiger gewordenen Land- und Hauswirth zu beschützen und zu

vertreten. Auch die Besorgniß, daß die, für Freylassung etwa aufzubringenden, Gelder ein grosses Schuldenmachen der Eigenbehörigen und vielleicht den Verkauf des schönsten Holzes, oder eines der besten Grundstücke nach sich ziehen können, ist völlig ungegründet; da der Leib- und Gutsherr bey solchen übertriebenen Foderungen wider sein eigenes Interesse handeln und dadurch jenen außer Stand setzen würde, seine für das aufgehobene Verhältniß übernommenen Abgaben mit sonstigen Pächten und Pflichten erzwingen zu können.

§. 27. Die ganze Darstellung des Plans aber, mit welchen Vorsichtsmaßregeln nemlich eine solche Aufhebung der alten Verfassung und die Bewilligung freyer staatsbürgerlicher Rechte, freywillig ohne den mindesten Zwang, zu versuchen und auszuführen sey, gehört nicht hierher, sondern zu einer umständlichen Erörterung in eine besondere Schrift.

Dieses nun vorausgesetzt will ich im

II. Abschnitte

die hiesigen meyerrechtlichen Verhältnisse und zuerst die besondere Verfassung der Leibeigenen mit ihren Rechten und Pflichten näher entwickeln.

1. Capitel.

§. 28. Die Leibeigenschaft entstehet auch hier im Lande

A. durch die Geburt und Heurath, wobey zur Regel anzunehmen ist, daß derjenige, welcher

cher von leibeigenen Aeltern geboren ist, in deren Charakter trete und leibeigen werde. Eben so derjenige, welcher von einer leibeigenen Mutter gezeugt ist, wenn gleich dessen Vater nicht in einem persönlichen leibeigenschaftlichen Verhältnisse steht.

Es findet also hier die alte Parömie ihre Anwendung: das Kind folgt der ärgern Hand, oder folgt dem Busen.

§. 29. Es kann auch der Fall eintreten, daß beyde Aeltern in verschiedener Herren Eigenthume sich befinden, alsdann müssen aber der Mann oder die Frau, ehe sie in ein fremdes Eigenthum sich begeben, von ihrem Eigenthumsherrn frey gelassen werden; daher über die sonst nach dem gemeinen Rechte streitig gewordene Frage [a]): wem das Kind von solchen Aeltern angehöre? keine Discussion entstehen kann. Es fällt folglich auch die ehemals hergebrachte Theilung [b]) der Kinder, z. B. daß das erste, dritte, fünfte Kind der Mutter [c]) und die übrigen dem Vater; oder, daß die Töchter diesem und die Söhne der Mutter gehören, ganz weg; und würde es sich etwa zutragen, daß zwey leibeigene Personen obiger

---

a) Böhmer in jure eccles. protest. Lib. IV. Tit. 9. §. 10. Estors kleine Schriften 2. Abtheil. S. 310. 372.

b) Eine solche Theilung ist deutschen Ursprungs. Siehe Danz 6. Bd. 2. Buch 2. Abschn. p. 29.

c) Daher das Sprichwort: das erste Kind zieht der Busen, oder die ungrade Zahl folgt dem Busen.

ger Art ohne vorherige Freylassung sich heurathen und Kinder zeugen würden, so sind alle diese Kinder dem Eigenthumsherrn der Mutter leibeigen, und allen den Pflichten unterworfen, die ein solcher Zustand in sich begreift.

§. 30. Bey Stättebesitzern, die leibeigen sind, tritt dieser Fall nicht ein, weil in der Verordnung vom 22. Jenner 1749 festgesetzt ist, daß bey Ertheilung der Eheschein, die Verlobten die Freybriefe vorher produciren sollen; wohl aber bey Einliegern oder Häuslingen, die keinen sedem fixam haben, und vielleicht **extra curtem territorii** eine Heurath schließen und Kinder zeugen.

§. 31. Aus diesem Verhältnisse folgt die Entscheidung der Fragen: wie der Zustand derjenigen sey, deren Vater frey und deren Mutter leibeigen ist: oder umgekehrt, deren Mutter frey und deren Vater leibeigen ist?

Ist der Vater frey und die Mutter leibeigen, so sind alle Kinder leibeigen; ist aber diese frey und der Vater leibeigen, so sind alle Kinder frey; denn das Sprichwort: tritst du meine Henne, so wirst du mein Hahn, findet nur dann Anwendung, wenn der freye Mann auf ein Colonat heurathet, welches eine eigenbehörige Person besitzt, und er geht nach der Observanz nur in diesem Falle in das Leibeigenthum eines andern über.

Daher werden in solchen Fällen von den Verlobten gewöhnlich erst Freybriefe nachgesucht, weil eine freye Person nicht gern eine unfreye heurathet,

thet [d]), und von der hohen Landesherrschaft wird dann ohne Schwierigkeit die ganze Leibeigenthums-Qualität gegen Uebernehmung einer jährlichen provisorisch festgesetzten Abgabe aufgehoben [e]), vorzüglich, wenn Umstände eintreten, daß durch die Auffarth einer solchen freyen Person der Zustand des Colonats merklich verbessert werden kann.

Immittelst bleiben in jenem Fall diejenigen Kinder, welche etwa eine solche freye Person schon gezeugt hat, frey, und nur die, welche in der fol-

d) Auch hier bestätiget sich der alte deutsche Sinn. Nirgends zeigten sie sich strenger als gegen Heurathen zwischen freyen und unfreyen Personen. Ein Unfreyer, der eine Freye zur Heurath verleitete, sollte es mit dem Leben büßen. Ein Freyer, der eine Unfreye heurathete, wurde seiner Freyheit für verlustig erklärt. Siehe Danz a. a. O. N. 33. und die daselbst bemerkten Gesetze.

e) Es ist schon resolvirt, daß das Leibeigenthum und zugleich auch die Weinkaufspflichtigkeit der Colonate allgemein aufgehoben werden sollen. Die Zubereitung wird bereits dazu gemacht; immittelst aber, zur Beförderung des guten Werks, die Freylassung bey eintretenden Fällen bewilligt und der jährliche Canon nach einem ohngefähren Durchschnittsertrage unter der Bedingung festgesetzt, daß derselbe bey künftiger allgemeinen Aufhebung des Leib- und Gutseigenthums erhöht oder auch vermindert werden könne. Auch sind Fälle vorhanden, wo den Freygelassenen bewilligt ist, sich wieder ins Leibeigenthum und in die Gutshörigkeit zurück zu begeben, wenn etwa die jährliche Abgabe, ihrer Meynung nach, zu hoch angesetzt werden sollte.

genden Ehe gezeugt werden, sind den Leibeigenthumspflichten unterworfen.

§. 32. Zwischen den verschiedenen Gattungen der hiesigen Freyen, als den ganz Freyen, Leibfreyen, Viti = und Hagenfreyen ꝛc. wird kein Unterschied gemacht, und jeder derselben, wenn er sich mit einer leibeigenen Person auf einem unterhabenden Colonate verheurathet hat, muß es sich gefallen lassen, daß alle Kinder, die in dieser Ehe erzeugt werden, in das Verhältniß der Mutter treten.

§. 33. Dann ist es nicht hergebracht, daß für die Erst = oder für eine Zwillingsgeburt einer leibeigenen Mutter die Freyheit von der Leibeigenschaft gefodert werden kann, und es sind meines Wissens eben wenig Verträge vorhanden, wo solches mit dem Leibherrn wäre bedungen worden, obgleich die Geschichte anderer Länder Beyspiele davon aufstellt.

Ich habe schon bemerkt, daß eine bloße eheliche Verbindung, ohne eine wirkliche Colonats-Auffahrt, den Stand der Freyen nicht ändere; daß also der Leibherr den Verführer seiner eigenbehörigen Magd nicht für seinen Leibeigenen erklären könne; indeß gebührt ihm in diesem Falle eine gewisse Genugthuung oder Schadloshaltung unter dem Namen Bedmund f), und die Sporteln-

Ord-

---

f) Das Bedmundsrecht ist eigentlich das Recht des Leibherrn, die hergebrachte Abgabe für die Einwilligung in die Heurath zu fodern. Die so-

ge-

Ordnung schreibt zugleich vor, daß, wenn das Stuprum außer Landes begangen ist und wegen der Niederkunft im Lande die Bednund entrichtet zu werden pflegt, alsdann auch dem, das Wruge= (Straf=) Register führenden, Beamten das sogenannte Bettegeld zu 1 Rthl., dem Untervogt 18 gr. und dem Bauerrichter 9 gr., in causa adulterii doppelt, bezahlt werden solle, welches auch nach der Verordnung vom 5. Jul. 1799 auf jede Frauensperson, wenn dieselbe im Lande ihr uneheliches Wochenbette hält, ausgedehnt ist.

Es macht sich hier bemerkenswerth, daß zwar der jedesmalige Meyer auf dem Meyerhofe zu Hesloh, in der Vogtey Heiden, die Leibfreyheit genießt und eine Kurinede (eigentlich wohl nur einen Urkund) entrichtet, jedoch die Frauenspersonen, welche auf den Hof heurathen und selbigen besitzen, mit aller Discendenz leibeigen und allen damit verbundenen Pflichten unterworfen sind.

Im umgekehrten Verhältnisse ist der jedesmalige Meyer auf dem Brinkmannschen Colonate Nr. 7. zu Mackenbruch, Amts Oerlinghausen, herrschaftlich leibeigen, die Frau aber leibfrey. Von jenem wird beym Absterben das Mortuarium entrichtet, von der Frau hingegen nur ein Urkund (ein Zeichen der ehemaligen Freylassung). Die Kinder sind alle frey, dasjenige ausgenommen, was den Hof antritt.

---

genannten Wachszinsigen im Paderbornschen geben statt der Bednund oder Bettmund eine Bockshaut oder einen Schilling.

B. Durch freywillige Ergebung.

§. 34. Eine ausdrückliche Hingebung g) in die Leibeigenschaft durch förmlichen Vertrag war ehemals keine seltene Erscheinung. Armuth, Druck und Verfolgung von Seiten mächtiger Personen; einfältiger Aberglaube und unvernünftige Frömmeley, Unglück im Spiele h) u. d. gl. gaben dazu die Veranlassung, und daher rühren auch noch die sogenannten Ergebebriefe. Solche schriftliche Urkunden fallen in ihrer alten Form jetzt nicht mehr vor; man mögte denn annehmen, daß bey den Verheurathungen der Bauern, mithin auch der Freyen mit den Unfreyen das Wesentliche jenes alten Herkommens in den, nach der Verordnung vom 18. März 1757 aufzunehmenden, Protocollen noch beachtet würde, weil ausdrücklich darinn vorgeschrieben ist, daß außer dem, in der amtlichen Registratur niederzulegenden, Protocoll noch ein besonderes gehalten und aufbewahrt werden solle i).

§. 35. Bey einer solchen Eigengebung muß aber erst das persönliche Verhältniß, worinn Jemand steht, aufgelößt, mithin der Freylassungsschein des Leibeigenthumsherrn beygebracht werden.

Man kann also nicht wohl annehmen, daß sich Jemand stillschweigend zu eigen giebt, weil,

---

g) Danz a. a. O. §. 541. Siehe auch den I. Abschnit.

h) Es ist aus der Geschichte bekannt, daß unsere Vorfahren leidenschaftlich das Spiel liebten.

i) Ein merkwürdiges Beyspiel, daß die Begebung des Mannes ins Eigenthum der Frau und den Kindern schade, findet sich in actis Ellermann zu Dalpke, C. v. Heiderstedt.

weil, wenn ein Gut oder Erbe nach Eigenthumsrechten angetreten wird, stets vorher, wie ich oben angeführt habe, ein Laßschein producirt werden muß, und schon in der alten Policeyordnung von 1620 Tit. VII. verordnet ist, daß leibeigne Aeltern ihre Kinder, ohne Vorwissen der Obrigkeit und des Gutsherrn (Leibeigenthumsherrn) nicht verheurathen sollen.

Dieß bestätigt sich auch ferner dadurch, daß in der Verordnung vom 6. Febr. 1752 §. 2. festgesetzt ist, daß so gar, wenn sich Leibeigene außer Landes vermiethen wollen, diese die Einwilligung des Leibeigenthumsherrn haben müssen.

§. 36. Das besondere Herkommen in verschiedenen Ländern, z. B. im Allgau, im Hessen-Darmstädtischen, in einigen Gegenden der Wetterau und des jetzigen Churfürstenthums Wirtemberg, wie auch vorhin in Frankreich, z. B. zu Corcieres, einem Dorfe in Bourgogne, welches der Benedictiner-Abtey S. Claude, am Berge Jura, gehört, daß die Luft eigen macht, wenn sich Jemand Jahr und Tag darinn aufhält, oder das sogenannte Wildfangsrecht hat hier nicht Statt; auch nicht das sogenannte juramentum assecurationis „Erbeid", wodurch sich der Leibeigene zur Erfüllung aller ihm obliegenden Pflichten verbindlich machen mußte [k]).

k) Die Formel war: dem Leibherrn nicht abschweifig, sondern treu, hold und mit Frohndienst, Leibsteuer, Pönen, Fällen, Gelässen gewärtig zu seyn, auch Leib und Gut, Weib und Kind, so leibeigen, nicht zu verändern u. s. w.

C. Durch Verjährung.

§. 37. Durch Verjährung wird auch hier im Lande die Freyheit erworben und auch wieder verlohren. Ich will beydes hier zusammenstellen, obgleich letztere Rücksicht eigentlich zum Thema der stillschweigenden Freylassung gehört.

Wenn Jemand während der in den Gesetzen bestimmten Zeit die Pflichten eines Leibeigenen verrichtet, mithin z. B. nach dem Absterben der Frau oder der Kinder, im Falle diese eigenes Vermögen besitzen, das **mortuarium** verabfolgen und die Beachtung der damit verbundenen Vorschriften, z. B. die Errichtung des Inventarii über die zum Sterbfallsanschlage gehörigen Sachen ohne Widerspruch geschehen läßt; ferner für eins oder mehrere seiner Kinder bey vorfallenden Heurathen oder Zunftgewinnungen um den Freybrief nachsucht und ihn annimmt; endlich verschiedene persönliche Abgaben oder Leibespflichten, die den Charakter der Leibeigenschaft in sich fassen, als z. B. Leibgeld, — Leibschilling, — Leibpfennig, — Leibzins, — Leibhuhn, — Anmundgeld u. d. gl. ohne sich zu weigern, entrichtet hat, so wird dadurch von demjenigen, der solche Abgaben und Prästationen ohne Interruption genossen hat, das Leibeigenthum acquirirt. Auf der andern Seite gewinnt derjenige seine persönliche Freyheit, der binnen einer solchen gesetzlichen Frist, die von jenem Verhältnisse unzertrennlichen Verpflichtungen nicht geleistet oder verweigert hat, auch ohne Interruption dabey gelassen ist.

Tritt der Fall ein, daß ein Leibeigener böslicher Weise ohne Paß und Einwilligung des Leibeigen-

eigenthumsherrn außer Land entweicht, so findet keine Verjährung Statt, sondern es verbleibt jenem das Vindications-Recht mit allen übrigen rechtlichen Befugnissen.

2. Capitel.

§. 38. Erbfolge und Abfindung.

Durch eine besondere Verordnung [a]) ist festgesetzt, daß im ganzen Lande, mithin auch in den Aemtern, wo sonst das Letztgeburtsrecht hergebracht gewesen ist, jedoch mit Ausnahme der schon gebornen Anerben, nicht aber deren Geschwister, nach dessen etwa erfolgenden Ableben, abgeschafft seyn, und dagegen nur das Erstgeburtsrecht bey den Erbfolgen in Bauerngüter Platz haben solle.

Zugleich ist noch bestimmt, daß, wenn der Anerbe zur Colonats-Antretung und Verwaltung an Seele und Körper ganz unfähig ist, auch sonst Mangel an Einsicht und Willen dazu zeigt, wenn es eigenbehörige Güter betrift, mit Zuziehung des Gutsherrn [b]), die Unfähigkeit des Anerben im Beyseyn der Aeltern oder Vormünder, auch nach

---

a) vom 24 September 1782.

b) Es ist hier nicht allein die Rede von erbmeyerstättischen Gütern, deren Besitzer und Innhaber zugleich leibeigen sind, sondern auch von solchen, deren Besitzer persönlich frey sind, welche aber doch das Colonat in einer meyerstättischen Verbindung unterhaben; denn der Gutsherr ist ja sehr dabey interessirt, daß eine tüchtige Person auf das Colonat komme, wovon er die gutsherrlichen Gefälle bezieht. Siehe den IV. Abschnitt 1. Capitel.

Befinden der nächsten Verwandten von den Aemtern genau untersucht, wie die Versorgung nach den Umständen des auszuschließenden Anerben und des Colonats einzurichten, auch, welches von den übrigen Kindern zum Antritte oder zur Uebernahme desselben das fähigste, oder wem, in Ermangelung leiblicher Kinder, jenes zu übertragen sey, geprüft und bestimmt, hiernächst aber das darüber abzuhaltende Protocoll an die Regierung, zur endlichen Verordnung darüber, eingesendet werden solle.

§. 39. Hieraus folgt, daß der Vater seinem ältesten Sohne, oder, sind keine Söhne vorhanden, seiner ältesten Tochter das Erbfolgerecht nicht nehmen darf. Eben so entschied es schon Graf Rudolph zu Brake im Jahr 1705 in Sachen Jobst Henrich Dreves des Sohns, wider Jobst Dreves den Vater:

„Als nach der Gräflich Lippischen Gewohnheit der älteste Sohn seinen Aeltern **in bonis** succediren, seine Miterben aber absteuern muß; so lassen wir es billig dabey, und obgleich klagender Henrich itzo zu Kriegsdiensten sich appliciren wird, so bleibet ihm jedoch sein Erbrecht bevor, und, wenn er mit Tode abgeht, dessen Sohn oder Tochter succediren, auch bey den älterlichen Gütern manutenirt werden sollen."

Und im Jahr 1710 erließ die Regierungscanzley in dieser Sache den Bescheid:

„Auf Henrich Dreves wider dessen Vater Jobst Dreves in der Hasebeck übergebene unterdienstliche Anzeige, wird Namens gnädigster Landesherrschaft Supplicant bey dem ihm verschriebe-

nen Successions-Rechte hiemit mamutenirt, und bemeldetem Vater bey 10 Goldgulden c) Strafe befohlen, denselben bey der Stätte zu lassen und ihn dagegen nicht zu beeinträchtigen, wie denn auch dem Beamten zu Brake injungirt wird, den Supplicanten und die Seinigen dabey rechtlich zu schützen."

Als im Jahr 1792 Christoph Ostermann Nr. 15. zu Hummersen darum nachsuchte, daß er seine Stätte seinem jüngsten Sohne übertragen dürfe, ergieng auf den von der Rentkammer communicirten Bericht des Amts Schwalenberg aus der Regierung am 31. März desselben Jahrs folgendes Resolutum:

„Da in den, von den Aeltern neu acquirirten Colonaten unter ihren Kindern eine gleiche Erbfolge, wie bey den übrigen nicht so erworbenen Colonaten, nämlich nach dem Erstgeburtsrechte, Statt findet; hingegen jene von letztern darinn verschieden sind, daß bey diesen die nachgeborenen Kinder mit der gesetzlich vorgeschriebenen Aussteuer sich begnügen müssen, bey jenen aber der Werth derselben nach deren ordnungsmäßiger Schätzung und nach Abzug der Schulden, wenn diese vorhanden sind, unter sämmtlichen Kindern gleich getheilt werden muß; so kann hiernach dem ältesten Sohne des Col. Ostermann das ihm zustehende Anerberecht nicht entzogen werden; es ist

aber

---

c) Ein Goldgulden beträgt hier 1 Rthl. 4 mgr.

aber derselbe schuldig, den, durch eine legale Taxation zu eruirenden Werth der, von seinem Vater neu erworbenen, Stätte auf den Fall des Austritts derselben, mit seinen Geschwistern nach vorgängiger Collation desjenigen, was so wohl diese, als er selbst bereits von ihrem Vater erhalten haben, gleich zu theilen, und den, einem jeden darnach zukommenden, Antheil sogleich baar auszubezahlen; widrigen Falls aber zu gewärtigen, daß gedachte Stätte seinem jüngsten Bruder auf gleiche Art übertragen werden solle."

Ferner auf einen weitern Bericht des Amts Schwalenberg am 4. Sept. desselben Jahrs:

„Da der älteste Ostermannsche Sohn, Friedrich Ostermann, zu der im Rescript vom 31. März ihm aufgegebenen bestimmten Erklärung darüber, daß er seine älterliche Stätte nach dem, nunmehr durch vollzogene Taxation festgesetzten, Werth zu 308 Rthl. unter der Bedingung diesen Betrag mit seinen Geschwistern, nach vorgängiger wechselseitigen Collation, gleich zu theilen, und den, einem jeden zukommenden, Antheil baar auszubezahlen, nicht zu bringen gewesen ist, sondern solche ohne Grund verweigert hat; der Vater desselben aber diese Stätte, welcher er wegen Alter und Schwächlichkeit nicht mehr vorstehen kann, nicht länger unterbehalten und die ihm zukommende Leibzucht beziehen will; so wird nunmehr in Gemäßheit des angeführten Rescripts gedachter Friedrich Ostermann von seinem Anerberechte ausgeschlos-

schlossen und die Ostermannsche Stätte seinem jüngsten Bruder, Christian Ostermann, unter erwähnter Bedingung, zu deren Erfüllung er sich bereit erklärt hat, übertragen ꝛc."

Ferner ergieng am 1. Sept. 1801 aus der Regierung auf den Bericht des Amts Sternberg, die zwischen den Brüdern Köster streitige Erbfolge in die älterliche herrschaftliche eigenbehörige d) Hoppenplöckerstätte Nr. 193. zu Bösingfeld betreffend, folgende Resolution:

„Dem Friedrich Köster kann das ihm zustehende Erbrecht wegen der ihm angeschuldigten thätlichen Vergehung an seinen verstorbenen Aeltern, da sie ihn nicht auf eine rechtsbeständige Art, und mit hohem gutsherrlichen Consens enterbt haben, nicht abgesprochen, auch derselbe, wegen bisheriger, dazu noch nicht gehörig erwiesener, verschwenderischen Lebensart nach der Verordnung vom 24. Sept. 1782 zur Verwaltung der kleinen Stätte für unfähig erklärt und davon ausgeschlossen worden u. s. w."

Im Jahr 1785 wollte der herrschaftlich eigenbehörige Straßenkötter Ellermeyer N. 17. in Lüerdissen, welcher seine beyden Söhne aus erster Ehe abgebracht hatte, mit Vorbeygehung einer Tochter aus zweyter Ehe, seinem Sohne aus dritter Ehe die Stätte zuwenden. Sein Gesuch wurde aber nach verhörter Sache von der Regierung vermöge

---

d) Solche Stätten sind diejenigen, deren Besitzer so wohl Sterbfall und Freykauf, als für die Auffahrt den Weinkauf bezahlen müssen.

mögе resoluti vom 24. Octob. deſſelben Jahrs als unſtatthaft verworfen und der Tochter aus 2ter Ehe das Anerberecht zugeſprochen. Indeſſen iſt doch folgendes praejudicium in contrarium merkwürdig. Ich gebe es in ſeiner ganzen Geſtalt ohne Zu = und Abſatz:

„Actum an der Amtsſtube zu Schötmar den 5. April 1723.

Barthold Kicksmöller erſchien und zeigete an, daß ſeine Frau ſchon vor drey Jahren verſtorben und er mit der Zeit alt und gebrechlich wäre, deswegen wollte er ſein Haus beſtellen, auf daß er auf eine ſelige Nachfahrt deſto bereiter ſeyn möge, und weilen er mit ſeiner ſeligen Hausfrau, Margaretha Plocken, ſieben Kinder gezeugt, davon drey, als ein Sohn und zwey Töchter, noch am Leben, die andern aber im Herrn entſchlafen, ſo läßt er kraft dieſes dem Sohn, Henrich Kicksmöller, 40 Rthl. und einen Brautwagen, nach des Kottens Gelegenheit (Beſchaffenheit), item der einen Tochter, Trine Ilſabein, auch 40 Rthl. und einen Brautwagen verſchreiben; die jüngſte aber ſollte Erbinn ſeiner (herrſchaftlich eigenbehörigen) Güter ſeyn, und zwar deswegen, weil der Sohn, Henrich Kicksmöller, ohne des Vaters Bewilligung ſich mit einer ledigloſen Perſon, damit er keine Mittel bekommen, und alſo den Gütern unmöglich vorſtehen kann, verheurathet; die mittelſte hätte ſich gleichfalls auch ſchon verheurathet; die jüngſte aber, Anne Cathrine, wäre allezeit bey ihm geblieben, und hätte ihn in ſeiner Haushaltung und Witwenſtande treu und fleißig vorge=

gestanden, also, daß er ein sattsames Contentement mit ihr gehabt. Aus diesen und andern Umständen wäre er bewogen worden, dieser seiner jüngsten Tochter das Erbrecht vor denen andern Kindern zuzueigenen, und hoffe er, daß die Obrigkeit nach seinem Tode über diesen seinen Willen Hand halten, und seine jüngste Tochter bey dem Kotten schützen werde; und weil der Vater, Barthold Kicksmöller, item Jürgen Cord Knöner, als ein Gezeuge, Schreibens unerfahren, so haben sie dieses ein jeder mit drey + bezeichnet.

Schötmar ut supra

\+ + +

in fidem

B. P. Detering.

Namens regierender gnädigster Landesherrschaft wird auf geschehenes Nachsuchen vorgesetzter letzter Wille hiermit dergestalt confirmirt und bestätigt, daß derselbe in allem seinem Inhalte fest und unverbrüchig gehalten und demselben gelebet werden solle, urkundlich hierunter gedruckten herrschaftlichen Regierungs-Insiegels und des Geheimraths und Regierungspräsidenten Subscription. Geben Detmold den 27. April 1723."

(L. S.) C. v. Piderit.

Auszug aus dem Protocolle mündlichen Verhörs vom 1. Julius 1726.

„Der alte Kicksmöller protestirte gegen die von seinem Sohne nachgesuchte Erbfolge, und weil vermöge hiesiger revidirten Polizeyordnung und hergebrachter Observanz dasjenige Kind, welches

ches der Vater zur Succession vorgeschlagen und von gedachter Herrschaft approbirt worden, bey der Stätte zu lassen; so inhärirt er seinen vorigen Receß.

Publicatum den 11. Novemb. 1728.

Auf beschehene Imploration, auch dawider vorgeschickte Exceptiones und ferner Einbringen Heinrich Kicksmöllers in der Wüsten, Klägers an einen, dessen Vater Barthold Kicksmöller und Schwester Anna Cathrine daselbst, beyderseits Beklagte, am andern Theile, erkennen Gräflich Lippische zur Regierung verordnete Präsident, Canzleydirector und Räthe zu Detmold, nach eingeholtem Rath der Rechtsgelehrten für Recht:

Daß Klägers Suchen nicht Statt hat, sondern es, des von ihm beschehenen Einwendens ungehindert, bey der sub N. 7. in den Acten befindlichen und von der Gräflichen Regierung bereits bestätigten Disposition billig verbleibet. Jedoch werden die von beyden Theilen aufgewandten Unkosten aus bewegenden Ursachen gegen einander aufgehoben. Von Rechtswegen."

(L S) Daß dieses Urtheil denen Rechten und aus zugesandten Acten gemäß, bekennen wir Ordinarius, Decanus, Senior und andere Doctores der Juristenfacultät in der Universität Jena. Urkundlich mit unserm Insiegel besiegelt.

Ratio-

Rationes decidendi.

„Obwohl der Kläger mit verschiedenen Gründen zu behaupten sucht, daß er, als noch übriger einziger Sohn seines Vaters. bey der Succession in die väterliche Hofstätte billig einen Vorzug vor seiner mitbeklagten Schwester haben müßte, und daß ihm solches Recht um so viel weniger entzogen werden könnte, weil er nichts wider seinen Vater begangen hätte, so der Enterbung würdig oder sonst strafbar wäre, gestalt er dann, was dießfalls wider ihn angeführt werden wollen, weder an sich erheblich, noch auch erweißlich, über dieses er wegen gebührender Erhaltung und Besserung der Stätte **quaestionis** so wohl, als auch richtigen Abtrags derer darauf haftenden **Praestandorum** hinlänglichen Vorstand zu leisten bereit wäre; dahingegen seiner Schwester bey ihrer widerrechtlich gesuchten Abtretung gar vieles, und insonderheit dieses im Wege stünde, daß solche wegen des mit ihrem ersten Bräutigam habenden schweren Processes die väterliche Hofstätte nicht würde behaupten, noch das Behörige davon abtragen können.

Alldieweil aber dennoch der Unterschied, so nach den Verfassungen der alten Deutschen zwischen Söhnen und Töchtern, der Succession halber, mittelst des, jenen zum Besten eingeführten Vorzugs gemacht gewesen, durch die in deutschen Landen angenommenen Justinianischen Rechte aufgehoben worden, dergestalt, daß, außer denen Lehn- Fideicommiß-

und Stammgütern, die Töchter ordentlicher Weise gleiches Recht zu succediren mit den Söhnen, folglich diese vor jenen keinen Vorzug haben; hiernächst weiter bekannt ist, daß ein Vater, jedoch ohne Verletzung des einem jedweden Kinde zustehenden Pflichttheils, über sein Vermögen nach eigenem Gefallen disponiren könne, und dann dieses beydes in gegenwärtigem Falle sich vollkommen anwenden läßt, gestalten denn der Kläger wider die angeführte Landesgewohnheit, daß nämlich die Söhne vor denen Töchtern ein Recht zu denen, von den Aeltern besessenen Gütern hätten, gebührend dargethan, noch auch, was derselbe sonst zur Behauptung eines Vorzugs, so wohl zur Entkräftung der väterlichen Disposition und wider seine mitbeklagte Schwester angeführet, von genugsamer Erheblichkeit ist, weniger er den Grund seiner Klage auf eine Verkürzung des Pflichttheils gesetzt hat: dahingegen, was von Seiten der Beklagten excipiendo vorgeschützet, daß nämlich vermöge der revidirten Polizeyordnung e) und hergebrachten Observanz dasjenige Kind, welches der Vater zur Succession vorgeschlagen und von der Herrschaft adprobirt worden, bey der väterlichen Hofstätte zu belassen sey, um deswillen vor richtig anzunehmen gewesen, weil Kläger dawider nichts einzuwenden vermogt, auch hierauf die sub N. 7. befindliche Disposition und deren

e) hat keine gesetzliche Kraft, sondern ist ein bloßes Project geblieben.

deren gerichtliche Bestätigung gegründet ist, welche letztere doch, wenn ein Anderes hergebracht wäre, sonder Zweifel nicht würde erfolgt seyn: so ist derowegen, jedoch weil die Sache nahe Anverwandte betrift, mit Aufhebung der Unkosten nach Inhalt des Urthels billig erkannt worden."

§. 40. Ferner ist in Ansehung der Erbfolge der Eigenbehörigen im Landtagsschluß von 1669, der durch die Observanz die Kraft eines förmlichen Gesetzes erhalten hat, festgesetzt:

„Daß inter ascendentes, descendentes & collaterales in primo gradu die Eigenbehörige zu der Succession verstattet, auch reciproce hinwiederum mit den freyen Leuten es also gehalten, der gnädigen Herrschaft und dem Gutsherrn aber allemal das mortuarium reservirt seyn, auch ein jeder Successor nach Beschaffenheit der Servitut oder Libertät auf dem Lande oder in den Städten sich qualificiren solle."

Es lassen sich also hier die Fragen aufwerfen:

a) Ob dieser Landtagsschluß auch auf Meyergüter zu erstrecken sey, die nicht eigenbehörig, sondern nur erbmeyerstättisch und weinkaufspflichtig sind.

b) Wie die Worte des Landtagsschlusses „in primo gradu" zu verstehen sind? Ob sich solche lediglich auf die Seitenverwandten, oder auch auf die Aeltern und Kinder erstrecken?

§. 41. Die Frage unter dem Buchstaben a. werde ich mit einigen andern in dem letzten Ab-

schnitte dieser Schrift noch näher erörtern; in Ansehung der sub b. bemerke ich aber, daß die gemachte Einschränkung des Grades sich nur auf die Seitenverwandten beziehe, und so wenig auf die Aeltern, als die Kinder auszudehnen sey.

Folgende praejudicia werden dieß näher ergeben. Aus der Regierung ergieng am 5. Jul. 1796 folgende Verfügung:

„Die Regierung remittirt hiebey der Rentkammer das im Originale communicirte Hornsche Amts-Protocoll vom 26. May d. J., die Abtretung der herrschaftlich eigenbehörigen Johannmannschen Kleinkötterstätte N. 13. zu Schlangen an den ältesten Sohn des Kleinkötters Klöpping N. 14. daselbst betreffend, und ist sie ebenfalls der Meynung, daß aus den in ihrem Erlasse von gestern und in dem Gutachten des Amts Horn vom 16. v. M. bemerkten Gründen, auf den Widerspruch des Schwesterssohns der Johannmannschen Ehefrau, Johann Friedrich Wiegenbröker, gegen die besagte Abtretung keine rechtliche Rücksicht zu nehmen sey; zumahl noch hinzukommt, daß in hiesigem Lande nach dem Landtagsschluß vom 16. Januar 1669 das Erbrecht der Eigenbehörigen sich bey den Seitenverwandten nicht über den ersten Grad erstreckt."

In Sachen Henrich Meyers zu Betzen, wider Hermann Brand, Müller zu Humfeld, ergieng am 9. Jul. 1685 der Bescheid:

„In

„In Sachen ꝛc. wird von Uns, Simon Henrich, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe ꝛc. zu Recht erkannt:
Nachdem aus Beklagtens, denen duplicis annectirten und dadurch agnoscirten extractu protocolli vom 23. Jul. 1660 nicht undeutlich erhellet, daß Hermann Brand und seine Frau in communione bonorum gestanden und diese nur auf gewisse Weise beschränket, also die letzt übergelebte Frau, ihres Mannes Erbin, die Mühle ausgenommen, worden, und diese Erbschaft hinwieder, hiesigen Landrechten nach, auf deren collaterales in primo gradu also auch klagenden Bezemeyer, dafern sonst dieses Schwester nach dem Landtags-Concluso des 1669ten Jahrs verstorben, verfallen: so werden demselben solchenfalls die noch nicht ausgelieferten Erbschaftsstücke an Gelde und andern Sachen hiemit zugeeignet, Beklagter auch condemnirt und angewiesen, ihme dieselbe ausfolgen zu lassen; es sey denn, daß er seinem Erbieten gemäß, zu Recht beständig erweise, daß hierinn in ein und andern von seinen Brüdern, ebenfalls mit Bestande ein anderes verordnet, als wozu ihm eine vierwöchige Frist indulgirt wird. V. R. w.“

In Sachen des Colon. Römer zu Berlebeck Klägers und Recurrenten wider den Colon. Dierks daselbst Beklagten und Recursen pcto successionis ergieng instructa causa, am 6. Octob. 1796 von der Regierungs-Canzley der Bescheid:

„Daß, da nach hiesiger bekannten und durch den Landtagsschluß vom 16. Jenner 1669 bestätigten Observanz zur Succession in die, so wohl in beweg- als unbeweglichen Gütern bestehende, Nachlassenschaft eines Eigenbehörigen (Leibeigenen) nur allein die Descendenten und Ascendenten oder die Collateral-Erben im ersten Grade praevia qualificatione und mit Vorbehalt des dem Eigenthumsherrn zustehenden mortuarii zugelassen werden, die Mutter des Recurrenten zwar eine leibliche Schwester des verstorbenen herrschaftlich eigenbehörigen Dierks gewesen, vor diesem aber längst verstorben ist, dem Recurrenten also in der Qualität als Schwestersohn des oben genannten Dierks auf dessen Allodial-Verlassenschaft kein Erbfolgerecht zustehet, die Recursklage nicht Statt finde und es beym Protocollardecret des Amts Detmold vom 7. Decembr. 1793 Anl. [4] lediglich sein Bewenden habe; es ist auch Recurrent dem Recursen die hiedurch verursachten Kosten, vorgängig deren Liquidirung und richterliche Mäßigung zu erstatten schuldig."

Auf einen Erlaß der Kammer vom 7. May 1802 ergieng aus der Regierung folgende Antwort:

„Da die Col. Flake N. 19. zu Holzhausen die Nachlassenschaft der im Eigenthume verstorbenen Leibzüchterinn Rosemeyer im Sporke, als deren Schwestertochter, nach dem Landtagsschlusse von 1669 nicht verlangen kann, und

dem

dem Col. Rosemeyer im Sporke, als Stiefsohne der gedachten Leibzüchterinn, gar kein Erbrecht daran zustehet, so ist dieser Nachlaß der hohen Gutsherrschaft, jedoch nach Abzug der Schulden, zugefallen."

Vom Gräflich Lippe-Schaumburgischen Audienz-Gerichte in Blomberg wurde am 5. December 1797 der Bescheid ertheilt:

„In Sachen der Witwe Marie Louise Kerkhof zur Lütte Klägerinn wider Christoph Schrey zu Hagendonop Beklagten ꝛc. wird zu Recht erkannt: daß, da der Lippische Landtagsschluß von 1669 nur die vom Hofe abstammenden Collateralen im ersten Grade zur Erbfolge in Bauergüter ruft, mithin auf die entferntern Seitenverwandten einer auf das Colonat geheurathesten Person nicht ausgedehnt werden mag, die Klägerinn mit ihren Ansprüchen an die Niederwöhrmeyersche Halbmeyerstätte zu Hagendonop gänzlich ab und zur Ruhe zu verweisen sey ꝛc."

Diese gerichtlichen und außergerichtlichen Entscheidungen mögen hinreichen, um über die vorbemerkte Frage gehörig urtheilen und darnach vorkommende Fälle ähnlicher Art rechtlich würdigen zu können.

§. 42. Die Kinder erster Ehe haben jedesmal vor den Kindern zweyter Ehe, und die Söhne jedesmal den Vorzug vor den Töchtern.

Dieß folgt schon aus dem gesetzlich sanctionirten Erstgeburtsrechte, und beruht außerdem so wohl auf einer unleugbaren Observanz, als auf ei-

ner genauen Uebereinstimmung mit den benachbarten Rechten f). Indeß will ich doch einige praejudicia darüber anführen.

In dem Regierungs-Resolut vom 18. May 1786, das Edlersche Colonat N. 1. zu Westorf, im Amte Varenholz, betreffend, heißt es:

„Da ferner dessen Tochter erster Ehe, weil sie **per subsequens matrimonium jura legitimorum natalium**, folglich dadurch ein Recht zur Succession an das Colonat erhalten, das Anerberecht um so weniger entzogen werden kann, als selbst die Landesherrliche Verordnung vom 24. Septbr. 1782 das Erstgeburtsrecht in Ansehung der Erbfolge in die Colonate festsetzt, daß die Kinder erster Ehe vor denen der zweyten Ehe jederzeit den Vorzug haben; so tritt die Regierung dem Gutachten des Amts völlig bey u. s. w."

In der Rechtssache Kruse wider Hündersen, die Abtretnng des Meyerhofs zu Stapelage betreffend, ist folgendes Zeugniß der Regierungs-Canzley vom 24. Jul. 1765 beygebracht:

„Auf geschehenes Nachsuchen des Johann Henrich Freverts aus Niedermeyen, Amts Varenholz, wird bezeugt, daß nach den Rechten und Gewohnheiten dieser Grafschaft den Kindern erster Ehe der Unterthanen auf dem Lande, ohne Unterschied, ob sie Söhne oder Töchter sind, das Anerberecht der älterlichen Höfe alsdann

f) Siehe die Ravensberg. Eigenthums-Verordnung.

dann allemal zustehe, wenn nicht mit landes- und gutsherrlicher Bewilligung aus besondern dazu bewegenden Ursachen den Kindern zweyter Ehe der Hof verschrieben oder aufgetragen wird."

Ferner ergieng auf einen Bericht des Amts Brake vom 31. Decemb. 1802, am 15. Febr. dieses Jahrs aus der Regierung folgende Resolution:

„Es werden zwar die beyden Steinkampschen Söhne wegen ihrer Desertion und Verheurathung außer Landes ihres Rechts an der älterlichen Stätte verlustig erklärt; da aber auf diesen Fall die Verordnung vom 24. Sept. 1782 ad 2. nicht anwendbar ist, mithin der vom Colon. Steinkamp nachgesuchten Uebertragung seiner Stätte an seine zweyte Tochter nicht anders Statt gegeben werden kann, als wenn die älteste Tochter wegen des, auf sie nun devolvirten, Anerberechts ihre Einwilligung dazu, allenfalls gegen ein, ihr zu bewilligendes, angemessenes Abdicat ertheilt hat, oder sich zur Annahme nicht gehörig qualificiren kann; so hat das Amt u. s. w."

§. 43. Ueber den Fall: ob die Kinder ihr Erbrecht verlieren, wenn der Vater derselben die Güter, welche er als Leib- und Gutspflichtiger besessen hat, verläßt? gebe ich Auszugsweise die vorgefundenen praejudicia:

Als Colonus Jobst Henrich Dieckmann in Heiden aus dem Arreste, worinn er Diebstahls

halber sich befand, entwichen war und das Land verlassen hatte, wurde im Jahr 1770 das Colonat desselben dem Johann Berend Thüner von Ahmsen, dessen damaligen und künftigen Leibeserben, als eine vacant gewordene Stätte, **mit völligem Erbrechte ex nova gratia** wieder übertragen und der Meyerbrief ertheilt.

Hierauf bezieht sich folgende, aus der Regierung am 9. Febr. 1796 auf die Vorstellung der Anne Catharine Friderike Dieckmann ergangene, Resolution:

„Supplicantinn wird auf die Rechtskräftig gewordenen Bescheide vom 15. Jan., 31. März, 23. Jul., und 3. Septbr. 1795 verwiesen, da weder ihr Vater, wie er durch seine Entweichung den Hof verließ, noch seine unmündigen Kinder, dem Hofe vorstehen und die Obliegenheiten eines Coloni erfüllen konnten, deren Mutter aber um die Uebertragung desselben an ihren Schwager und ihre Schwester, die Eheleute Thüners, nachsuchte und gewisse Vortheile für sich und ihre Kinder dagegen erhielt u. s. w."

Auf ein vom Schuhmachergesellen Steinhagen aus Maspe, wider den Col. Lohans zu Wörderfeld, im Amte Schwalenberg, eingereichtes Restitutionsgesuch ergieng von der Regierungs-Canzley am 26. Sept. 1799 der Bescheid:

„Da Implorantens Vater des befragten Colonats, von welchem er entwichen war, verlustig erklärt, und nur dessen ältesten damals

schon

schon gebornen Sohne das Anerbe-recht daran vorbehalten ist; wor-auf jedoch Implorant, als jüngerer nach der Abäußerung seines Vaters gezeugter und nicht auf der Stätte geborner Sohn keinen Anspruch ma-chen, noch sich aus der Person sei-nes verstorbenen ältern Bruders, weil dieser das Colonat nicht ange-treten, und dadurch die ihm vorbe-haltenen Ansprüche realisirt hat, ein Successionsrecht anmaßen kann; so wird derselbe mit seinem Resti-tutionsgesuche abgewiesen. Diese Sa-che kam hiernächst noch durch den Weg der Ap-pellation an das Kaiserl. und Reichs-Kam-mergericht, wo sie noch nicht entschieden ist.

§. 44. Wenn die abgefundenen Kinder dem Anerbe- oder Erbrechte entsagt haben, so verlie-ren sie den Regreß zur Succession.

In Recurs-Sachen der Anna Marie Wül-ken, verehligten Brockmanns, in der Müssen, wider den Hoppenplöcker und Bauerrichter Wülke N. 43. zu Kohlstädt, Amts Horn, ist von der Regierungs-Canzley unterm 5. Septbr. 1793 er-kannt:

„Da besage Eheprotocolls vom 11. Octob. 1781 der Klägerinn bey ihrer Verheurathung, wie ihr Bruder, der Anerbe, verstorben war, von der Wülkenschen Stätte, außer dem gewöhnli-chen Brautschatze, wegen des ihr daran zuge-

stan-

standenen Erbrechts noch 5 Rthl. verschrieben sind und sie solche angenommen, damit also ipso facto auf dieses Recht entsagt hat u. s. w., so findet die Recursklage nicht Statt. Auch über diese Sache ist noch lis pendens bey dem Kaiserl. und Reichs-Kammergericht."

§. 45. Das Anerbe- oder Erbfolgerecht kann einem Kinde, wenn es gleich auf dem Colonate nicht geboren ist; jedoch per subsequens matrimonium das Recht der ehelich gebornen erhalten hat, nicht genommen werden.

Siehe das vorhin schon angeführte praejudicium, nämlich die unterm 18. May 1786 wegen des Edlerschen Colonats N. 1. zu Westorf erlassene Regierungsverfügung.

§. 46. Das Erb- und Anerberecht kann (mit landes- und gutsherrlicher Bewilligung) an Verwandte und Freunde abgetreten werden.

In Sachen Johann Cord Obermeyer zu Billinghausen, wider Cord Berend Erfkamp ist von der Regierungs-Canzley am 1. Decemb. 1709 erkannt:

„Daß, da jener für den Anerben des Hofes durch die vorhin ergangenen Bescheide erklärt worden, derselbe auch wohl befugt gewesen, sein Anerberecht seinem Schwager, dem jetzigen Inhaber des Hofes ꝛc. abzutreten, so u. s. w."

Auf

Auf die Art trat im vorigen Jahre der herrschaftlich eigenbehörige Colonus Oberkönig zu Meinberg, der mit seiner Frau in kinderloser Ehe lebt, seine Stätte mit landes- und gutsherrlicher Bewilligung an den Bruder seiner Frau cum omni jure ab, und die von des Oberkönigs leiblichem, jedoch abgefundenen Bruder so wohl, als der Mutter desselben, der Leibzüchterinn auf dem Hofe, dagegen gemachte Protestation, wurde von der Regierung als unstatthaft verworfen.

§. 47. Die Abtretung des Anerberechts kann von einem Unmündigen mit landes- und gutsherrlichem Consense und der Vormünder Bewilligung geschehen; jedoch muß er nach erlangter Pubertät die geschehene Abdication gewöhnlich eidlich bekräftigen g).

Die-

---

g) Ich wünsche, daß diese Eidesleistung, ob sie gleich als nöthige Vorsichtsmaaßregel, um allenfalsige Restitutions-Reclamationen zu beseitigen, jetzt noch, in Ermangelung eines Gesetzes, nöthig ist, künftig ganz wegfallen möge. Treten solche Umstände ein, daß der Anerbe durch Interims-Administration oder auf eine andere Art beym Colonate nicht erhalten werden kann, sondern mittelst eines Abdicats berathen werden muß, so dünkt mich, ist es hinreichend, wenn **praevia causae cognitione** mit Bewilligung der Vormünder eine obergerichtliche Verfügung ergeht. Es bedarf also nur eines Gesetzes, was in diesem Falle die Restitutions-Wohlthat aufhebt.

Dieser Fall tritt sehr oft ein, und die nothwendig werdende Berathung der Stätte ist die Ursache der Abdication, wobey jedoch auf die Versorgung und Entschädigung des Anerben, nach Rücksprache mit den Aeltern oder Vormündern, geschehen werden muß.

Von vielen Verfügungen hierüber will ich nur die gerade vor mir habende anführen. Aus der Regierung ergieng am 9. Decbr. 1792 die Resolution:

„Es kann zwar der noch unmündige Anerbe der Peterschen Kleinköttersstätte N. 11. zu Heiligenkirchen sein Anerberecht seiner Schwester nicht gültig abtreten, wenn auch seine Aeltern hierzu ihre Einwilligung ertheilt haben. Weil derselbe aber diese von ihm geschehene Abtretung, wenn er die völlige Pubertät erlangt hat, mit einem Eide zu bekräftigen sich erbietet u. s. w. h)."

§. 48. Die Verordnung vom 24. Septbr. 1782 i) bezweckt, außer dem Rechte und der Ordnung der Erbfolge, zunächst auch das landes- und gutsherrliche Interesse.

Hierüber erließ die Regierung am 30. May 1792 an das Amt Varenholz folgende Resolution:

„Da besage des vom Amte Varenholz abgehaltenen Zeugenverhörs die Anerbinn des Brinkkockschen Colonats N. 3. in Stemmen zur Führung

---

h) Zum Nachsehen empfehle ich die Overb. Meditat. und zwar Medit. 444.

i) Siehe den Anfang des zwepten Abschnittes.

rung der Wirthschaft weder an Seele noch am Körper [k]) unfähig ist, und das, was ihr an den erfoderlichen Kenntnissen abgeht, sich leicht erwerben kann; daher die, ohnehin nur vom Anerben [l]) redende, Verordnung vom 24. September 1782 auf sie keine Anwendung hat, über das solche vorzüglich das landes- und gutsherrliche Interesse bezweckende Verordnung, ihre Stiefmutter und deren leiblicher Sohn zu keinem Widerspruche berechtigt; so ist mit der Eheverschreibung der Anerbinn und deren Bräutigam aus Gösttrup zu verfahren u. s. w."

§. 49. Der enrollirte Anerbe verliert sein Anerberecht, wenn er entweder auf beständig, oder auf lange Zeit sich außer Landes begiebt, oder in fremde Kriegsdienste tritt.

Dieß bestimmt die Verordnung vom 19. Februar 1765, und in Gemäßheit derselben wurde der Anerbe des Oberkrügerschen Colonats N. 20. in der Oberwüste, Amts Schötmar, durch einen Bescheid der Regierungs-Canzley vom 3. Febr. 1791 seines Anerberechts verlustig erklärt, weil er sich zu Piendamm, in der Provinz Grönigen, verheurathet hatte.

Eben so der Anerbe der herrschaftlich eigenbehörigen Hoppenplöckerstätte N. 33. zu Calldorf, Amts

---

k) Sie war etwas verwachsen.

l) Ich denke, daß sie doch auch ob paritatem rationis auf die Anerbinn anzuwenden sey.

Amts Varenholz, weil er seinem Versprechen, zurückzukommen und die älterliche Stätte anzutreten, nicht nachgekommen war, sondern sich ebenfalls in Gröningen etablirt hatte.

Dergleichen Fälle giebt es sehr viele, und fast bey jedem Goh- (Land-) Gerichte fallen solche Erkenntnisse vor.

§. 50. Die Annehmung des Brautschatzes zieht den Verlust des Anerbe- und Erbfolgerechts bey eigenbehörigen und zugleich meyerstättischen Colonaten nach sich.

Diesen Fall entschied die Regierungs-Canzley per decretum vom 9. Febr. 1797 in Sachen Kuhlenhölters in der Oberwüste Klägers, wider dessen Schwester und deren Ehemann Eickmeyer:

„Was aber die Klage vollends unstatthaft macht, ist, daß Kläger, nach erlangter Großjährigkeit, bey seiner Verheurathung sich einen Brautschatz von 50 Rthl. von seinem verstorbenen Schwager hat auszahlen und sich damit von dem älterlichen Hofe abfinden lassen, und eo ipso demselben entsagt hat. Denn der Brautschatz macht den Erbtheil der Kinder von einem Colonate aus, und wird durch dessen Empfang auf selbiges renunciirt [m]).

§. 51.

---

m) Siehe Strubens rechtliche Bedenken 3. Theil p. 97. Derselbe in seinem Tractate de jure villicorum Cap. 8. §. 7. Puffendorf in Observ. juris Tom. II. Observ. 33. §. 1. Siehe auch den letzten Abschnitt dieser Schrift.

§. 51. Der Antritt des Colonats vom Anerben richtet sich gewöhnlich nach den verschriebenen, oder vertragsmäßig bestimmten Meyerjahren der Stiefältern. Die Policeyordnung von 1620 bestimmt hierüber folgendes:

„Da aber Stiefväter auf Gütern sitzen, und der rechte Anerbe seine mündigen Jahre erreicht, oder die Jahre, so in Ehe-pactis vom Amte gethädigt, erloschen, so sind dieselben auf die Leibzucht zu weichen schuldig."

§. 52. Wenn jedoch leibliche Aeltern der Kinder vorhanden sind, so kann der Anerbe, wenn er gleich die Großjährigkeit erlangt hat, nicht den Antritt oder die Uebergabe des Colonats, sondern nur seinen Aufenthalt auf der Stätte verlangen.

Im Jahr 1768 trug der verheurathete Anerbe auf dem Hagemeisterschen Vollmeyerhofe N. 2. in der Wiembeck, Amts Brake, darauf an, daß sein schon 70jähriger Vater ihm entweder solchen abtreten, oder die Leibzucht einräumen solle. Nach dem Verhöre beyder Theile am Amte wurde von der Regierungs-Canzley dem Sohne bloß die Leibzucht **per decretum** vom 27. Sept. desselben Jahres zugesprochen.

Siehe auch das Erkenntniß in Sachen des Anerben Kluckhuhn Klägers, wider seinen Vater, den Meyer Kluckhuhn, vom 4. Sept. 1788, welches von der Facultät zu Helmstädt ertheilt worden ist.

§. 53. Auch müssen die leiblichen Aeltern nach der, durch mehrere Entscheidungen bestätigten, Landes-Observanz dem Anerben, wenn er verheurathet ist, mit dessen Ehefrau auf dem Colonate, gegen die von ihnen zu verrichtenden unentgeltlichen Hülfsleistungen, unterhalten.

Die Regierungs-Canzley erkannte am 30. März 1723 folgendermaßen:

„Auf von Drost und Beamten zu Barenholz in Sachen Hans Henrich Frevert zu Brosen, wider der seinen Vater ꝛc., daß, wenn der letztere den Hof seinem Sohne noch zur Zeit zu übergeben nicht gemeynt, derselbe angewiesen werden könne, bemeldetem seinem Sohne und dessen Ehefrau einen Theil der Leibzucht zu ihrer Subsistenz anzuweisen, und inzwischen den Hof nicht zu beschweren, noch das Holz zu verhauen."

Ferner ergieng unterm 27. Febr. 1772 von obiger Justitz-Behörde in Sachen Jobst Henrich Strohmeyers zu Berlebeck Kläger, wider seinen Vater, den Colon. Strohmeyer zu Fromhausen, der Bescheid:

„Daß Beklagter dasjenige, was er sich zu erweisen angemaßet, wie recht nicht erwiesen, daher Kläger des Anerberechts für verlustig nicht zu erklären, sondern Beklagter selbigem den Auf- und Unterhalt auf dem Hofe, gegen Verrichtung der behörigen Arbeit, zu gestatten und zu verabreichen gehalten sey."

Auch erfolgte in Recursachen der Großköterinn Witwe Meinen auf dem Meyerberge N. 12.

der

der Bauerschaft Nalhof, Amts Sternberg, wider ihren ältesten Sohn am 3. Sept. 1801 das Erkenntniß:

„Daß Klägerinn und Recurrentinn bis zur Uebergebung des Colonats an Recursen und dessen Ehefrau, beyde auf demselben gegen die, zu dessen Nutzen zu verrichtenden unentgeltlichen Hülfsleistungen zu unterhalten; des Endes auch die Leibzuchtswohnung, vorkommenden Umständen nach, denselben einzuräumen verbunden u. s. w. n)."

§. 54. Die acquisita der Aeltern auf Bauerhöfen müssen in den Eheverschreibungs-Protocollen specifisch angegeben werden, wenn über die Polizeyordnungsmäßige Summe hinausgegangen werden will.

Hierüber bestimmt die Verordnung vom 12. Dec. 1769 folgendes:

„Da man bisher oft bemerkt hat, daß bey den, an den Aemtern errichteten, Eheverschreibungen

n) Es ließe sich hier wohl die Frage aufwerfen, ob der leibliche Vater das Colonat, während der Minderjährigkeit des Anerben, wegen eigener Schwäche, bis zur Großjährigkeit desselben zu verheuern befugt sey? Ich glaube, daß diese Frage bejahet werden könne. Sobald aber die Verpachtung über die Majorennitätsjahre sich erstrecken soll, so ist der gutsherrliche Consens erfoderlich. Siehe die gerichtlichen Verhandlungen beym Hofgericht in Sachen Lehmeyer zu Graßtrup wider den Anerben.

bloß mit der unbestimmten Anführung vorhanden seyn sollender acquisitorum hinausgegangen ist ꝛc. so wird den Aemtern aufgegeben, jedesmal die zu bewahrheitenden acquisita specifice in die Eheverschreibungen einzurücken o).

§. 55. Von solchen acquisitis erhält der Anerbe kein praecipuum, sondern sie werden unter die Kinder gleich vertheilet, es wäre denn, daß jenes besonders bewilligt ist.

Die Regierungs-Canzley gab in Sachen des Bürgers Behlen in der Lage, wider Behlen im Heusundern wegen eines acquisiti von 50 Rthl. am 15. Jenner 1767 folgenden Bescheid:

„Würde Beklagter binnen 6 Wochen auf eine rechtsbeständige Art, mit Vorbehalt des Gegenbeweises, erweislich machen, daß die in Frage stehenden, von Beklagtens Großvater mütterlicher Seits herrührenden Gelder vorhin wirklich getheilet, oder aber, bey der erfolgten Verheurathung des Klägers verstorbenen Vaters, desselben Polizeyordnungsmäßiger Brautschatz, in Betracht dieses erworbenen, annoch vergrößert worden; so u. s. w."

Dann ist in Sachen Arnings und Consorten im Amte Barntrup wider Arning daselbst von der Facultät zu Erfurt erkannt:

„Daß

---

o) Weil hier die Rede von den acquisitis ist, so habe ich das Nöthige deswegen bemerkt, und folgt das übrige im §. 63.

„Daß Beklagter, des beschehenen Einwendens ungeachtet, von den libellirten 550 Rthl. erworbenen Mitteln, einem jeden der Kläger seinen gebührenden Theil, nebst dem interesse morae von Zeit der erhobenen Klage an, zu bezahlen schuldig ꝛc."

Ferner ergieng in Sachen Johann Henrich Dracken, wie auch der Drackischen Schwiegersöhne Henrich Held in Brüntrup ꝛc. wider den Colon. Dracke in der Oberwüste von hiesigem Hofgerichte den 20. Oct. 1779 der Bescheid:

„Daß Johann Henrich Dracke die ihm von seiner Mutter, mit Bewilligung ihrer übrigen sämmtlichen Kinder, wegen seiner Leibesschwachheit pro praecipuo zugetheilten 200 Rthl., so bey Friedrich Hunken und Arend Meyer zu Salzufeln ausstehen, so wohl, als diejenigen Mobilien, welche er nach Absterben seiner Mutter nach Helds Hofe fahren lassen, völlig zu adjudiciren, und sämmtliche älterliche acquisita ohne Unterschied inter liberos aequaliter zu theilen, jedoch die Schwestern, was sie über den Polizeyordnungsmäßigen Brautschatz zu 50 Rthl. an baarem Gelde empfangen, sich in der Theilung anrechnen zu lassen, des Johann Henrich Dracken Brautschatz ad 50 Rthl. aber nebst dem, ihm zustehenden, Brautwagen, bis er sich verheurathet, auszusetzen; sodann der mütterliche Leibzuchtsnachlaß ebenfalls unter sämmtliche Drackische Kinder egal zu theilen sey u. s. w."

Gegen dieses Erkenntniß wurde zwar ein suspensiv Rechtsmittel eingewandt und ausgeführt; indeß ergieng am 30. April 1783 vom Schöppenstuhl in Minden das weitere judicatum:

„Daß sententia contra quam vom 20. Octob. 1779 nicht nur lediglich zu bestätigen, und Implorat modo Querulant in die Kosten zu vertheilen, sondern auch dem Imploranten modo Querulaten das Interesse von den noch ungetheilten in seinem Genusse habenden acquisitis, von Zeit seiner Mutter Tode an, zu conferiren schuldig ꝛc."

Die acquisita immobilia bleiben zwar bey der Stätte; hingegen wird das erworbene Mobiliarvermögen nach Abzug der Schulden (und des Sterbfalles) unter den Kindern gleich getheilt; (ob paritatem rationis sind auch, nach meiner Meynung, die, während der Minderjährigkeit des Anerben durch eine etwa vorgenommene Elocation erworbenen Ueberschußgelder gleich zu theilen) p).

Von der Regierungs-Canzley ergieng in Sachen Alberts vor dem Schlinge wider Schlepper zu Hiddesen am 9. May 1765 der Bescheid:

„Da vermöge des Landtagsschlusses von 1669, mit Vorbehalt des mortuarii, die Kinder der Eigenbehörigen zur Succession uneingeschränkt zugelassen werden, hingegen die Verordnung, daß die erworbenen Güter bey der Stätte verbleiben und nur bey der Aus-

p) Siehe den V. Abschnitt.

Aussteuerung der Kinder darauf billige Rücksicht genommen werden soll, allein auf die acquisita immobilia abzielt, folglich dasjenige, was von dem erworbenen Mobiliarvermögen, nach Abzug des, in Ansehung desselben verhältnißmäßig erhöheten Sterbfalls und der hinterbliebenen Schulden übrig bleibt, unter den Kindern gleich vertheilt und dabey nach denen auszusteuernden der Polizeyordnungsmäßige Brautschatz gegeben werden muß, so ist Beklagter schuldig, des Klägers Ehefrau, außer ihrem nicht widersprochenen Antheile an den älterlichen acquisitis, von seinem, vermöge extractus catastri act. [2] Halbspänner-Hofe, den Polizeyordnungsmäßigen Brautschatz mit 80 Rthl. nebst den verschiedenen Aussteurungsstücken, in so weit solche noch nicht abgetragen, völlig zu entrichten."

§. 56. Ist das acquisitum immobile vom Colonate getrennt und zu einer besondern Stätte gemacht, so kann es auch zum Brautschatze verschrieben werden.

Das hiesige Hofgericht erkannte am 3. Nov. 1762 in Sachen Staats Friedrich Krüger zu Lüdenhausen, wider Berend Henrich Richter daselbst, (dieser hatte die von seinem Schwiegervater acquirirte Heckersche Stätte nebst Zubehör loco dotis erhalten) folgendermaßen:

„Communicetur recessus u. s. w. Und da durch das decretum protocollare vom 8. Sept.

nop. rechtskräftig erkannt worden, daß Beklagter bey dem Besitze der quästionirten Stätte und Pertinenzien so lange zu schützen sey, bis Kläger ein anderes ausgemacht ꝛc.

§. 57. Auch in Ansehung der theilbaren Errungenschaft soll unter den Kindern eine Einkindschaft errichtet werden.

Die Verordnung wegen der Gütergemeinschaft bestimmt hierüber §. 27. folgendes:

„Da auch bey den Bauern (also die eigenbehörigen nicht ausgenommen) sich mannigmal zuträgt, daß bey der Wiederverheurathung des längstlebenden Ehegatten keine Schichtung mit den Kindern erster Ehe geschehen kann, weil kein theilbares Vermögen vorhanden ist, hingegen erst in der zweyten Ehe ein Ansehnliches, hauptsächlich durch Fleiß und Arbeit der Kinder erster Ehe, erworben wird, und es unbillig seyn würde, wenn letztere daran keinen Antheil haben sollten; so soll vielmehr künftig die Einkindschaft zwischen den Kindern der Bauern nach der Regel Statt finden, wenn nicht sonst in einzelnen Fällen besondere, die Sache verändernde, Umstände sie abrathen. Dafern jedoch aus der ersten Ehe beträchtliche acquisita vorhanden sind, soll dafür jedesmal den Kindern erster Ehe ein verhältnißmäßiges praecipuum ausgeworfen werden."

§. 58. Die Gütergemeinschaft bey den Bauern (also auch bey den Besitzern eigenbehöriger und

zu=

zugleich meyerstättischer Colonate) erstreckt sich nur auf die acquisita oder sogenannte Errungenschaft.

Jene Verordnung sagt hierüber im §. 2. folgendes:

„Zwar kann die eheliche Gemeinschaft der Güter ihre Wirkung nur selten bey den Bauersleuten äußern, weil sie gemeiniglich, außer ihren Colonaten und den dazu gehörenden Haus = Hof = Vieh = und Feld = Inventarien kein theilbares Vermögen nach Abzug der Schulden besitzen ꝛc. Da jedoch ein Vermögen (acquisitum) welches durch die Aufkünfte des Hofes, dessen Pertinenzien und der dazu gehörigen Inventarien gewonnen, oder sonst aliunde erworben ist, vorhanden seyn kann; so erstreckt sich auch auf solche Errungenschaft die Gemeinschaft der Güter."

§. 59. Vermöge solcher Gütergemeinschaft schließt die an einen Meyer (auch wenn er leibeigen und gutshörig ist) sich verheurathet habende Ehefrau, wenn ihr Mann ohne Kinder mit Tode abgeht, dessen Anverwandten aus, behält das Colonat und verheurathet sich wieder darauf.

Dieß bestimmt derselbe §. und dann noch ferner:

„Daß die Ehefrau, wenn der Mann abgeäußert, oder dessen Colonat Schulden halber verkauft wird, wegen der Gütergemeinschaft keine Zurückgabe ihres Eingebrachten zu fodern berechtigt sey."

§. 60. Sind die acquisita schon versterbfället q), so sind sie Zubehörungen des Hofes geworden und kommen nicht weiter zur Theilung.

Hierüber setzt die Polizeyordnung Tit. XI. §. 2. fest:

„Daß dienstbare Güter unzerrüttet gelassen, und, was zu diesen und meyerstättischen Gütern angekauft worden, davon nicht getrennt, noch von den ausgesteuerten Kindern beerbt werden solle."

Ferner die Verordnung über die Gütergemeinschaft:

„Schreitet der längst lebende Ehegatte zur zweyten Ehe, so muß die Theilung der, nach Abzug der Schulden etwa vorhandenen, acquisitorum und activorum zwischen ihm und seinen Vorkindern geschehen.

Das

---

q) Der Ausdruck Versterbfällen, oder der Sterbfall ist darüber gegangen, bedeutet: daß diejenige Taxe, welche von dem Vermögen des Leibeigenen dem Leibeigenthumsherrn, entweder nach der Observanz — oder nach einem daseyenden Reglement oder nach der Bedingung (Accord) bezahlet werden muß, wirklich entrichtet worden sey. Nicht ohne Nutzen ist diese Erläuterung. Siehe die Acten Löwe zu Stemmen contra Merismeyer. Eine andere Frage ist es: Wie wird es mit solchen Acquisiten bey freyen Gütern gehalten, bey denen kein Sterbfall bezahlet wird? Ich glaube, daß alle acquisita, die schon zur Theilung unter den Kindern oder Geschwistern gekommen sind, auf ewige Zeiten der Stätte einverleibet werden und von aller künftigen Theilung frey sind.

Dafern nemlich die acquisita noch nicht, durch darüber gegangenen oder bezahlten Sterbfall, Zubehörungen des Hofes geworden sind."

§. 61. Eigenbehörige Aeltern können über ihre activa und Errungenschaft (acquisita) unter ihren Kindern inter vivos pure, hingegen auf den Todesfall nur salvo mortuario disponiren.

Die Regierung entschied dieses in einem Erlaß an die Kammer vom 24. Decemb. 1799, und zwar nach der, von den Aemtern bestätigten, Observanz.

§. 62. Wenn der eine der Ehegatten in kinderloser Ehe, oder, nachdem die darinn erzeugten Kinder vor ihn verstorben sind, mit Tode abgehet, so hört die Gemeinschaft auf und fällt das alleinige Eigenthum aller bisher gemeinschaftlichen Güter, mit völliger Ausschließung der Verwandten, so wohl in aufsteigender = als Collateral = Linie, auch in Ansehung der nicht mehr gebräuchlichen Heergewetten [r]) und Geraden [s]) auf den Ueberlebenden.

Diese

---

r) Das Heergewette oder Heergeräthe erhielten die Freygebornen, die zur Miliz verpflichtet waren. Dazu gehörten alle Sachen, die eine solche Expedition erfoderte.

s) Die Gerade gehörte dem weiblichen Geschlechte zu ihrem Schmuck. Es gab eine adeliche und bürgerlich-

Diese Ausschließung erstreckt sich jedoch bloß auf das gegenwärtige Gemeingut, also nicht auf Erbschaften, die der verstorbene Ehegatte erst noch zu hoffen hatte, sondern diese fallen hiernächst, mit Ausschließung der Ehefrau, den Verwandten zu. Siehe §. 15. der besagten Verordnung!

3. Capitel.

§. 63. Die Bestimmung und der Abtrag des Abdicats beruhet, in Ermangelung eines Vergleichs, auf richterlichem Ermessen.

So wurde per decretum der Regierungs-Canzley vom 7. Nov. 1782 in Sachen des Conrector Brand, nachher dessen Witwe, wider den herrschaftlich eigenbehörigen Vollspänner Brand oder Dalpkemeyer, in der Bauerschaft Dalpke, der Abstand und Brautschatz ded. deduc. auf 137 Rthl. 3 gr. zahlbar in jährlichen Terminen mit 30 Rthl. festgesetzt.

Ferner. per resolutum der Regierung das Abdicat des Anerben von der Joachimschen Hopenplöckerstätte N. 30. in Belle zu 16 Rthl.

Desgleichen das Abdicat für den Anerben der herrschaftlich eigenbehörigen Straßenkötterstätte Tente N. 23. zu Holzhausen auf 10 Rthl., wobey ich bemerke, daß bey solchen Abdications-Bestimmungen, außer dem Abdicate, dem Anerben auch

---

gerliche, eine Volle, oder Niftelgerade. Auch die Geistlichen erhielten solche wohl nach Lauge de succeff. clerici in geradam maternam.

auch noch der gewöhnliche Brautschatz, wenn solcher nicht ausdrücklich in jenem enthalten ist, verabfolgt werden muß.

Dieses ist zwar bekannt; indeß kann solches mit vielen Entscheidungen bewiesen werden. Unter andern verfügte die Regierung am 17. Dec. 1793 an das Amt Schwalenberg folgendes:

„Es wird dem Gesuche der Witwe Freesen zu Rischenau wegen Uebertragung ihrer anhero eigenbehörigen Eigenhäuserstätte (ist ein herkommlicher Ausdruck in jenem Amte) N. 46. daselbst an ihre, mit dem Einlieger Bremer verheurathete, Tochter, aus den vom Amte angeführten Ursachen; und da gedachter Bremer sich erboten, dem erst achtjährigen Anerben für den Abstand 15 Rthl. und an Brautschatz von der Stätte 5 Rthl. zu bezahlen, oder für letztern ihm seine Profession, als Leinweber, zu lehren, auch die Rentkammer gegen Entrichtung des doppelten Weinkaufs (ist in solchen Fällen hergebracht) nichts zu erinnern findet, deferirt ꝛc.“

§. 64. Gewöhnlich wird hiebey auf den Werth der Stätte reflectirt und solcher durch eine legale Taxation ausgemittelt.

Die Regierung verordnete daher **per resol.** an das Amt Horn vom 2. August 1796, daß das Abdicationsquantum für den Anerben des Klüterschen Colonats N. 10. zu Veldrom durch eine legale Taxation desselben ausgemittelt werden solle.

Dieß geschah nachher vom Amte laut dessen Berichts vom 5. Dec. 1796, und es wurde nach die-

dieser vorgängigen Untersuchung die Abstandssumme auf 30 Rthl., außer dem Polizeyordnungsmäßigen Brautschatze, festgesetzt.

§. 65. Ueber die Bestimmung der Brautschätze fehlt es noch zur Zeit an einer ausführlichen Verordnung. Ich werde also dasjenige in möglichst gedrängter Kürze bemerken, was die Polizeyordnung und andere neuere Gesetze darüber festsetzen.

Die Polizeyordnung von 1620 bestimmt:

„Daß ein gemeiner Meyer, der mehr als ein Kind auszustatten hat, an baarem Gelde nicht über 100 Rthl., ein Halbspänner (Halbmeyer) nicht über 80 Rthl., ein Großkötter nicht über 50 Rthl., noch auch an Pferden, Kühen u. s. w. über das Gutsvermögen, z. B. ein Meyer nicht über 5 Theile, ein Halbspänner 4, ein Großkötter 2 Theile zum Brautschatze mitgeben solle."

Außerdem erhalten aber die abzusteuernden Kinder den hergebrachten Brautwagen, wozu auch wohl ein Ehrenkleid gehört.

§. 66. Die Verschreibung der Brautschätze geschieht nach obiger Verordnung an der Amtsstube mit Vorwissen und Bewilligung des Gutsherrn, und muß dabey nach Vorschrift des Gesetzes vom 5. April 1702 auf das Vermögen der Güterbesitzer, und besonders auf deren Beschaffenheit, gesehen werden.

Es sollen auch die Obrigkeiten bey Festsetzung der Brautschätze und deren Erhöhung auf die, in den Eheverschreibungs-Protocollen specifisch anzugebenden, acquisita reflectiren; jedoch nach Vorschrift der Hypothekenordnung vom 12. März 1771. §. 29. aus dem Erbgute die Zahlung leisten lassen.

§. 67. Obgleich diese Brautschatzforderungen unter die gesetzlichen Schulden gehören, so gehen demohnerachtet die ins Hypothekenbuch eingetragenen sonstigen Schuldposten nach obiger Verordnung vor, und sie werden nur bey entstandenen Concursen, in so fern ihre Eintragung nicht auch geschehen ist, in der II. Classe, nach jenen, aufgeführt.

§. 68. Es ist zwar bekannt, daß die Abführung desselben nicht eher gefodert werden kann, bis die wirkliche Verheurathung des auszusteuernden Kindes erfolgt ist.

Indeß will ich ein von der Regierungs-Canzley am 4. Octob. 1743 ertheiltes Zeugniß hersetzen:

„Als der zeitige Corbach zu Humfeld um ein beglaubtes Attestat nachgesucht, gestalt in hiesiger Grafschaft beständigst hergebracht, daß denen Kindern von einem Bauernhofe der gebührende Brautschatz oder Abfindung nur auf den Fall, wenn dieselbe sich verheurathen, gebühre, und dann solches nicht weniger der Gräflich Lippischen

pischen Polezeyordnung a) gemäß ist, als in notoriatate beruhet, daß den Kindern der verglichene Brautschatz nicht anders, als auf den ausdrücklichen Fall ihrer Verheurathung, und daß, vor dessen Entstehung, solcher bey dem Hofe bleibe, gebühre u. s. w."

§. 69. Bey dessen Verschreibung wird auf die alte Qualität des Colonats, und nicht auf diejenige, welche das neue Saalbuch bestimmt, gesehen.

Siehe deswegen das Erkenntniß der Regierungs-Canzley vom 15. Nov. 1786 in Sachen des Meyers im Nienwalde, Amts Detmold, Recurrenten, wider den Col. Seeve in der Oettern Recursen, nach welchem der Recurrent mit seiner Recursklage abgewiesen und der Amtsbescheid bestätigt ist.

Ferner ergieng auf einen Bericht dieses Amts vom 1. Octob. 1796 das Schmidtmeyersche Colonat in Meyersfeld betreffend am 4. Octob. desselben Jahrs aus vorgedachter Regierung das Resolutum:

„Mit Communicirung dieses Berichts an den Supplicanten auf dessen Kosten findet das Suchen desselben, da sein Colonat vor der Publication des neuen Saalbuchs für ein Vollmeyergut gehalten, und wenn gleich demselben darinn der Name eines großen Halbmeyerguts beygelegt

---

a) Dieses bestimmt zwar die Polizeyordnung nicht ausdrücklich; indeß ist es allgemeine Observanz.

legt ist, dennoch die Brautschätze nicht nach dieser, sondern nach jener Qualitäts-benennung, weil die Polizeyordnung in diesem Puncte noch durch kein anderes dem neuen Saalbuche angemessenes gesetzliches Regulativ abgeändert worden, auch das Amt Detmold die rechtliche Vermuthung für sich hat, daß es bey der Verschreibung des in Frage seyenden Brautschatzes ganz ordnungsmäßig verfahren, keine statte."

§. 70. Der Brautschatz muß bey einer Erbfolge der Vorkinder von diesen zurückgezahlt werden.

Ueber diesen Fall will ich das praejudicium, welches auch in Ansehung des Regresses zum Colonat merkwürdig ist, ganz umständlich geben.

Die Regierungs-Canzley erkannte in Sachen des Coloni Schlichting N. 2. zu Mackenbruch, Amts Oerlinghausen, wider den Col. Kroos und dessen Ehefrau zu Evenhausen N. 13. der Bauerschaft Greste, die Erbfolge in das Kroosische Colonat betreffend, am 18. Sept. 1794 folgendergestalt:

„Daß des Recurrenten Klage nicht für unstatthaft zu halten, sondern der Bescheid des Amts Oerlinghausen vom 9. Oct. 1792 (ist folgender):

Da der Anerbe vor Annahme des Colonats ohne Leibeserben verstorben, dessen leibliche Geschwister, worunter auch des Klägers Ehefrau gehört, vor jenem Absterben vom Colonate verheurathet und abgefunden sind, die leibliche Mutter des verstorbenen Anerben noch am Leben ist und das Colonat adminis-

ſtrirt, aus der letzten Ehe der leiblichen Mutter des Anerben noch ein unverheurathetes Kind vorhanden iſt, und einem Kinde keine zwey Colonate zu Theil werden können, welches geſchehen würde, wenn des Klägers Ehefrau das quäſtionirte erhielte, ſo hat die Klage nicht Statt.

aufzuheben, und Recurſen, unerheblichen Einwendens ungeachtet, ſchuldig ſeyen, das Kroosſiſche Colonat, da die ihnen verſchriebene Meyerjahre bereits im May 1792 abgelaufen ſind, der Ehefrau des Recurrenten, als nunmehriger Anerbinn deſſelben, gegen Wiedererſtattung des dieſer in Gemäßheit des Eheverſchreibungs-Protocolls vom 31. Jun. 1789 [3] act. entrichteten Brautſchatzes an Gelde und Naturalien innerhalb 4 Wochen abzutreten und die gewöhnliche Leibzucht zu beziehen, auch derſelben von Zeit der angeſtellten Klage die vom Colonate erhobenen Nutzungen, praevia liquidatione & deduct. deduc., zu vergüten."

Rationes decidendi.

„Denn als Recurſens Ehefrau, des Cord Kroos nachgebliebene Witwe, ſich mit Johann Arend Beuger wieder verheurathete, ſo wurde, beſage des Eheverſchreibungs-Protocolls vom 12. May 1766 [18] act. verabredet und feſtgeſtellt, daß den Vorkindern nach Landesgewohnheit die Güter verbleiben, und beyde neuen Eheleute von jetzt an noch 26 Jahre meyern, ſodann aber ſolche dem Anerben abtreten und die gewöhnliche Leibzucht beziehen ſollten.

ten. Und in diese Meyerjahre trat, besage Eheverschreibungs-Protocolls vom August 1771 [19] act. der Recurse, mit dem die Recursinn nach Ableben des Johann Arend Beuger zur anderweiten Ehe schritt.

Dieser dem in hiesigem Lande üblichen bekannten Colonatsrecht gemäßen Verabredung zufolge müssen also Recursen nach Ablauf der ihnen verschriebenen, bereits am 12. May 1792 geendigten 26 Meyerjahre das Colonat abtreten, und haben darauf, so lange noch eins ihrer Vorkinder lebt, kein Erbrecht, so wenig, als ihre in jetziger Ehe erzeugte Tochter. Ist folglich gleich der letzte männliche Anerbe im Jahre 1792 unverheurathet verstorben, so steht doch ohne allen Zweifel dessen, zu jenen Vorkindern gehörenden, ältesten leiblichen Schwester vermöge der Landesverordnung vom 24. Sept. 1782 die Erbfolge in das Colonat zu; und daß dies des Recurrenten Ehefrau sey, ist von Seiten des Recursen nicht in Abrede gestellt.

Es thut auch nichts zur Sache, daß diese sich im Jahr 1789 auf das Schlichtingsche Colonat verheurathet, und vom Kroosischen den ihr verschriebenen Brautschatz erhalten hat. Denn dadurch gieng nach Colonatsrecht und Landesobservanz ihr künftiges Erbrecht, zumal hier kein eigenbehöriges oder meyerstättisches Colonat in Frage ist, nicht verloren, und steht ihr auch die Landesverordnung vom 8. May 1786 nicht im Wege, da darinn nur die Verwandelung zweyer Colonate in eines und keinesweges verboten ist, daß ein Colonus ein anderes zu dem seinigen

Landesgesetzmäßig erwerbe, oder ererbe. Nur muß Recurrent billig den, seiner Ehefrau von den Recursen bezahlten, Brautschatz und die ihr mitgegebene Aussteuer wiedererstatten, weil sie darauf und auf die Erbfolge nicht zugleich Anspruch machen kann."

Gegen dieses Erkenntniß hat der Col. Kroos die Querel der Nichtigkeit eingewandt und um Verschickung der Acten gebeten; es ist aber durch eine von der Juristenfacultät zu Erfurt eingeholte, am 30. Jun. 1796 publicirte, Sentenz dabey gelassen, und davon an das Kaiserliche und Reichs-Kammergericht appellirt, von diesem aber die Appellation auf Bericht und Gegenbericht mit der Ordination abgeschlagen, daß Recurrent und dessen Ehefrau gedachtes Colonat dem Recursen für die prätendirten Meliorationen auf den Fall, daß ihm diese zuerkannt werden würden, zur Caution setzen sollte.

§. 71. Der Brautschatz, welcher einem Kinde gesetzlich verschrieben worden ist, gebührt in der Regel auch den übrigen, wenn gleich das Colonat nachher in Verfall gekommen ist.

Dieses wurde in Sachen des Colon. Austermann N. 1. zu Vahlhausen, Amts Detmold, wider die Austermannsche Tochter, jetzt vereheligte Lüdeking in Altendonop, per decretum der Regierungs-Canzley am 7. Sept. 1797 erkannt.

§. 72. Der Brautschatz der Kinder ist der Verjährung unterworfen.

Ueber diesen Gegenstand ist bey der Regierungs-Canzley in Sachen des Meyer Avenhaus zu Heiden wider den Meyer zu Hörstmar ein Rechtshandel geführt, und per decretum vom 17. Jul. 1794 die Entscheidung erfolgt, daß die Anfoderung der rückständigen Brautschatztheile nicht Statt finde; es wäre denn, daß Meyer Avenhaus binnen einer ordnungsmäßigen Präjudicial-Frist rechtlich darthun könnte, daß die Verjährung interrumpirt worden sey. Dieß ist aber nicht geschehen und das Urtheil rechtskräftig geworden.

§. 73. Von dem rückständigen Brautschatze müssen Zinsen bezahlt werden.

Ich halte dafür, daß, sobald der Brautschatz mit dem, was vorzüglich dazu gehört, nämlich mit den Viehtheilen betagt und zahlbar geworden ist, davon die landüblichen Zinsen mit 5 Procent **praevia liquidatione** entrichtet werden müssen.

Sobald also der Fall eintritt, daß das von einem Colonate abzusteuernde Kind sich verheurathet hat, so tritt die Schuldigkeit des Colonatsbesitzers ein, den völligen Brautschatz zu entrichten, und, wenn er darinn saumselig ist, die Verzugszinsen zu bezahlen.

Diese Zinsen sind um so mehr anfoderbar, da jener gewissermaßen **rem & pretium** zugleich benutzt, mithin zu deren Berichtigung nach dem **lege 2. C. de usur.** schuldig ist.

Es versteht sich aber, daß der Brautschatz gehörig liquidirt, mithin ein **liquidum** festgesetzt ist, auch die schuldigen Viehtheile zu Gelde angesetzt worden sind. Siehe den V. Abschnitt, wo

über diesen Punct ein Praejudicium noch nachgeführt ist.

Von dem gewöhnlichen Brautwagen [b]) sind die Zinsen unanfoderbar.

§. 74. Die Bestimmung des Werths von den, zum Brautschatze gehörenden, Viehtheilen ist zwar dem arbitrio der Obrigkeit überlassen; entsteht aber hierüber ein Differenz, so müssen solche nach dem jedesmaligen Zeitwerthe vergütet werden.

Aus der Regierung ergieng daher ad causam des Mousquetier Leßmeyer wider den Col. Topp zu Vahlhausen am 3. April 1798 folgende Resolution:

„Wenn gleich bey Colonats-Elocationen es hergebracht ist, daß die von Brautschätzen rückständigen Viehtheile, das Rind mit 3 Rthl. und das Schwein mit 2 Rthl. 18 gr. aus der Elocations-Masse bezahlt werden; so kann doch diese Observanz nicht auf andere Fälle, mithin nicht auf den vorliegenden gezogen werden. Das Amt Detmold hat demnach den Col. Topp anzuweisen, das, von dem in Frage seyenden Brautschatze, außer den 10 Rthl., rückständige Rind und Schwein dem Supplicanten in Natur zu entrichten, oder ihm solche nach dem jetzigen Werthe zu bezahlen ꝛc.“

4. Ca-

---

b) Siehe den Anhang.

4. Capitel.

Sonstige Rechte und Pflichten der Eigenbehörigen, insbesondere vom Sterbfalle.

§. 75. Der eigentliche und wahre Character der Leibeigenen, oder, wie man sie hier gewöhnlich nennt, der Eigenbehörigen äußert sich in der persönlichen Verpflichtung zur Entrichtung des Sterbfalls [a]), welcher diejenige Abgabe ist, die der Leibherr aus der Verlassenschaft des Leibeigenen oder Leibhörigen nach dessen Tode, entweder nach Verträgen, Gesetzen oder dem Herkommen zu fodern berechtigt ist.

§. 76. In der Verordnung vom 6. Febr. 1682 ist festgesetzt:

„Daß die Besitzer adelicher Höfe, (auch andere) als Leibeigenthumsherrn, bey Dingung der Erbtheile, die Eigenbehörigen über die Gebühr nicht beschweren, sondern sich dabey nach eines jeden Coloni und seines Hofes Zustande richten sollen, mit Vorbehalt des Landesherrlichen Einsehens und der nöthigen Remedeirung im gegentheiligen Falle.

---

a) heißt auch die todte Hand, manus mortua, census capitis, Hauptfall, Hauptrecht ꝛc. und die Benennung rührt daher, daß die Leibeigenen über ihre Sachen nicht frey disponiren, und also auch nicht in der Regel darüber testiren können. Die Bezeichnung des Unterschieds zwischen Buttheil und ähnlichen Abgaben gehört nicht hierher, sondern in das allgemeine deutsche Privat-Recht.

§. 77. Bey Bestimmung des Sterbfalls oder Erbtheils herrschaftlich Eigenbehöriger wird nur auf das, dem verstorbenen Eigenbehörigen zur Zeit des Todes zustehende, Vermögen an Mobilien, Moventien, Baarschaften und auf sonstige activa, mithin nicht auf den Werth des Hofes selbst, gesehen.

Darüber von dem Amts-Unterbedienten, oder, wenn der Nachlaß beträchtlich ist, von dem herrschaftlichen Rendanten selbst ein inventarium cum taxa errichtet, und hiernächst, nach Abzug solcher Schulden, die entweder ausdrücklich vom Leib- und Gutsherrn consentirt, oder doch zum Besten des Colonats verwendet sind [b]), von der übrigbleibenden Vermögensmasse der Sterbfall nach folgender Ordnung angesetzt:

Stirbt der Leibeigene mit Hinterlassung eines Ehegatten, so werden in diesem Falle 5 Procent, und wenn kein solcher mehr vorhanden ist, 10 Procent angesetzt.

Bey den Leibzüchtern oder Leibzüchterinnen, welche mit Tode abgehen, wird eben so verfahren, und haben die Kinder eines Eigenbehörigen ein eigenes peculium erworben, so wird eben-

---

b) Nach gemeinen Rechten müssen alle Schulden abgezogen werden. Dieß scheint um so richtiger zu seyn, da der Gläubiger auf das allodium Anspruch machen kann, und auch hier die Regel eintreten muß: Non datur haereditas, nisi deducto aere alieno.

ebenfalls nach obiger Taxe der Ansatz gemacht. Als Ausnahme von der Regel ist aber zu bemerken, daß bey Obermeyer N. 4. in Ansehung von den Leibzüchtern kein Sterbfall gegeben wird.

In allen Fällen ist den Aemtern zur Pflicht gemacht, daß die Taxe des hinterlassenen Vermögens nach billigen Positionen ausgemittelt werden solle, wogegen sie aber auch genau darauf achten lassen müssen, daß nichts verschwiegen, verschleppt, oder sonst untergeschlagen werde.

Die Begräbnißkosten für den verstorbenen Eigenbehörigen gehen ebenfalls von der Vermögensmasse ab, und es wird jedesmal ex officio erinnert, wenn es nicht geschiehet.

Außerdem müssen bey solchen Sterbfällen für das Aufschreiben des Nachlasses dem rechnungsführenden Beamten, welcher es verrichtet, und dem Unterbedienten die in der Sportelordnung festgesetzten Gebühren bezahlt werden.

I. Von einem Vollmeyer:
a) jenem 1 Rthl. 18 gr.
b) dem Untervoigt 18 gr.
c) — Bauerrichter 12 gr.

II. Von einem Halbmeyer:
a) dem Beamten 1 Rthl.
b) — Untervoigt 12 gr.
c) — Bauerrichter 9 gr.

III. Von einem Groß- und Mittelköttter:
a) dem Beamten 24 gr.
b) — Untervoigt 9 gr.
c) — Bauerrichter 6 gr.

IV. Von einem Kleinkötter, Hoppenplöcker und Straßenkötter:

a) dem Beamten 18 gr.
b) — Untervoigt 6 gr.
c) — Bauerrichter 4 gr.

Diese Gebühren sowohl, als der Ansatz des Sterbfalls fallen weg, wenn wegen Armuth der verstorbenen Eigenbehörigen das mortuarium erlassen wird.

Ob die Besitzer adelicher Güter im Lande oder andere Leibeigenthumsherrn nach gleichen Grundsätzen verfahren, oder jenes jedesmal bedingen? weiß ich nicht, glaube aber letzteres.

Noch ist zu bemerken, daß der Ansatz zu 5 und 10 Procent, welcher auf langjähriger Observanz sich gründet, in Goldgulden zu 1 Rthl. 4 gr. geschieht, wenn gleich bey Freylassungen, wovon in folgendem Capitel das Nöthige gesagt werden soll, die Taxe ohne solche halbe Kopfstücke nur bezahlt zu werden braucht.

§. 78. Verstirbt der Eigenbehörige ohne Hinterlassung der im Landtagsschlusse von 1669 benannten Erben, so fällt sein sämmtliches Vermögen mit der Stätte dem Leibeigenthums- und Gutsherrn zur freyen Disposition anheim.

Gewöhnlich aber wird in einem solchen Falle einer der nächstfolgenden Verwandten mit dem Colonate wieder ex nova gratia bemeyert.

§. 79. Ist etwa ein Stättebesitzer dem einen leibeigen, dem andern aber gutspflichtig, so er-

erhält der Leibeigenthumsherr (Leibherr) auf den Todesfall das mortuarium, der Gutsherr aber von dem neuen Colonus oder der Colona den Weinkauf.

So z. B. besitzt der Col. Kauffmann N. 10. zu Sonneborn, im Amte Barntrup, das unterhabende Colonat in guts- oder meyerstättischer Verbindung von dem von Kerssenbruch zu Barntrup, und in einem leibhörigen oder leibeigenen Verhältnisse von der hohen Landesherrschaft. Jener erhält im eintretenden Falle den Weinkauf, diese aber den Sterbfall. Colon. Grävemeyer N. 13. daselbst, Haase N. 14. daselbst und mehrere eben so.

Dagegen ist Krome N. 21. daselbst der hohen Landesherrschaft leibeigen, und besitzt das Colonat meyerstättisch, theils von jener, theils aber auch von dem von Kerssenbruch zu Mönchshof. Er muß deswegen ein doppeltes laudemium (Weinkauf) bey Besitzveränderungen entrichten. Tappe N. 22. eben so, und ist der von Kerssenbruch zu Barntrup Mitgutsherr. Gravenkord N. 23. daselbst eben so. Dergleichen Colonate sind sehr viele im Lande, mithin ist der, im ersten Abschnitte als Hauptgrundsatz aufgestellte, Unterschied zwischen Leibhörigkeit und Gutshörigkeit durchaus richtig.

Ein merkwürdiges consilium hierüber finde ich, und zwar in Sachen des Stifts Corveyischen Syndici wider den von Brink c) und Consorten (die

c) Das den von Brink ehemals zugehörig gewesene adeliche Gut Iggenhausen ist zum Theil vom Stifte Corvey lehnrührig.

(die S. Vitifreyen) von sämmtlichen Deputirten des General-Hofgerichts am 17. Jun. 1665 ertheilt, und von der Juristenfakultät zu Leipzig, als den Acten und Rechten gemäß, beurkundet.

Ich gebe jenes im Auszuge, so weit es den vorliegenden Gegenstand betrift:

„Die andere Frage betreffend, so halten wir gleichfalls einmüthig dafür, dafern die gesuchte Restitution nicht erkannt, sondern abgeschlagen, und wider die von Brinken die Execution urgirt werden sollte; daß dann dieselbe weiter nicht, als wegen des Leibeigenthums und was der davon dependirenden Prästationen halber, als Sterbfällen und Freylassungen, die von Brink gehoben und genossen, die **exsecutio** zu vollstrecken sey. Denn es erhellet ja aus der **in anno** 1600 am Hofgerichte wider die von Brinken übergebene Klage, daß damalig der Fürstlich-Corveyische Syndicus wegen 24 im Amte Iggenhausen wohnender und **in articulo sexto** benannter Männer geklagt und sich beschweret, als wollte denselben der Leibeigenthumb und was davon nach landesfittlichem Gebrauche vor **praestationes** dependiren, von dem von Brink obtrudirt werden; was aber solches vor Beschwer und **onera** seyen, solches ist in der Corveyischen Klage exprimirt, nämlich Erbtheil und Freylassungen, dasselbe auch die von etlichen **seculis** her, in dieser löblichen Grafschaft ohne einige Contradiction und Einrede, eingeführte Observanz und Gewohnheit, nachführet; zumalen ja die übrigen **praestationes**, als Heuer, Pächte, Zehnten,

ten, Weinkäufe, Dienste, der servituti personali keineswegs ankleben, sondern wegen der unterhabenden meyerstättischen Güter alle freye Landleute, in specie auch die Amtsmeyer (so den Bürgern in den Städten verglichen werden) nach der Polizeyordnung Tit. IX. dem Gutsherrn abzustatten schuldig seyn, also gar, daß vermöge hiesigen Landes indisputirlichen Gebrauchs und Herkommens, einer den Eigenthumb, der andere aber die Heuer, Zehnten, Pächte, Dienste und Weinkäufe zu heben und zu genießen; wobey denn auch zu beachten, daß der Corveyische Syndicus in den nomine des Stifts Corvey übergebenen Schriften, sonderlich in ihren am 20. May 1618 übergebenen replicis selbst gestehet und anziehet; ob zwar die Vietsfreyen den von Brink ihre Heuer, Pächte, Dienste und Weinkäufe abzustatten schuldig; so hätte doch dasselbe mit dem Leibeigenthumb keine Gemeinschaft, und könne derentwegen die servitus personalis und die dazu gehörigen onera denselben keineswegs aufgebürdet werden ꝛc."

§. 80. Wenn sich ein herrschaftlich Leibeigener oder Eigenbehöriger auf einem adelichen Gute aufhält und verstirbt, so wird dessen Nachlaß von der Landesherrlichen Obrigkeit oder vom Amte aufgeschrieben.

Hier-

Hierüber ergieng am 5. Oct. 1759 aus der Regierungs-Canzley der Bescheid:

„In Sachen des herrschaftlichen Fiscalis wider den Drosten von Steding zum Rotensieck pcto der auf seinem sogenannten Bangern wohnenden herrschaftlich eigenbehörigen Leute wird Namens Illustrissimi Regentis H. G. zu Bescheide ertheilt:

Daß dem Beklagten nicht zustehe, denen auf seinem Grunde und Boden nur conductionsweise wohnenden, der Landesherrschaft aber eigenbehörigen Unterthanen einen Proklamationsschein zu ertheilen, sondern diese schuldig sind, solche Scheine von dem Amte zu nehmen, damit auch daselbst von Beschaffenheit der Leute und ihres Herkommens Untersuchung geschehen, und von Seiten des Amts das Erbe in loco aufgeschrieben werden könne."

§. 81. Unter die zu versterbfällenden Objecte gehören auch die ausgesäeten Feldfrüchte, welche nach einem billigen taxato angesetzt werden.

Dieß geschieht allgemein, und die Rentkammer verordnete deswegen auf einen Bericht des Amts Detmold, als der Rendant bey Bestimmung des Sterbfalles vom Großkötter Echterling zu Fromhausen so gar für Gartenland 6 Rthl. mit in den Anschlag gesetzt hatte, am 10. May 1785 folgendes:

„Daß nur bloß die ausgesäeten Feldfrüchte nach dem taxato gerechnet werden sollten ꝛc."

§. 82.

§. 82. Im Sammtamte Schwalenberg ist die besondere Observanz bemerklich, daß die Sterbfälle (auch Weinkäufe) fixirt sind, und werden

vom Vollmeyer 8 Gfl.
— Halbmeyer 4 —
— Kötter = 2 —
— Halbkötter 1 —
— Eigenhäuser ½ —

} für Mann und Frau!

entrichtet. Die Ausnahmen sind: in der Bauerschaft Niese und Kötterberg bezahlt der Vollmeyer nur 6 Gfl., der Halbmeyer 3 Gfl. und der Kötter 1½ Gfl.

In der Bauerschaft Hummersen der Großkötter aber 3 Gfl.

In Ansehung dieser Sterbfälle ist zwischen dem Meyer und Leibzüchter kein Unterschied.

5. Capitel.

Von der Freylassung [a]).

§. 83. Derjenige, welcher sich in einem persönlichen Verhältnisse der Leibeigenschaft befindet, darf sich ohne Freylassung des Leib = oder Leibeigenthumsherrn nicht in eines andern Eigenthum begeben.

Es

---

a) Von den ausdrücklichen Freylassungen ist die sogenannte manumissio ex lege salica oder secundum legem Francorum anmerklich.

Es wurde daher am 10. April 1788 von der Regierungs-Canzley an die Aemter folgendes Circular-Rescript erlassen:

„Daß sie von allen Leibeigenen ein genaues Verzeichniß aufnehmen und einsenden, auch zugleich, welche sich frey gekauft, oder sonst anderwärts und wohin ins Eigenthum, ohne Lösung eines Freybriefs, begeben hätten, bemerken sollten."

Ferner erließ die Regierung an das Amt Schwalenberg am 29. Jenner 1787 folgende Resolution:

„Da nach bekannten Rechten und der Landes-Observanz gemäß ein jeder Leibeigener, welcher sich auf eine freye, oder Jemand anders mit Eigenthum verhaftete, Stätte verheurathet, schuldig ist, sich von dem Eigenthume, worinn er gestanden, frey zu kaufen; an die Stätte selbst aber, wovon er sich verheurathet, keinen weitern Anspruch machen kann; so u. s. w."

§. 84. Die Ertheilung des Ehe- oder Proklamationsscheines darf nicht eher geschehen, als bis der Freybrief von den Leibeigenen producirt ist.

Es ergieng daher am 22. Jenner 1749 von der Regierungs-Canzley die Verfügung:

„Daß die Aemter künftig bey Ertheilung der Ehezettel sich nicht allein nach den ergangenen Verordnungen richten, sondern auch ins besondere dergleichen unter keinerley Vorwand ertheilen sollten, bis die Verlobten ihre Freybriefe, wie nicht weniger die gutsherrlichen Schei-

Scheine wegen geschehener Berichtigung des Weinkaufs zuvorderst producirt hätten.

§. 85. Es versteht sich von selbst, daß die Production der Freybriefe sich nur auf den Fall einschränkt, wenn der eine von den Verlobten eine freye Person auf einer freyen Stätte zu heurathen gedenkt, oder sonst die Freyheit gewinnen will, um vielleicht mit einer andern freyen Person, auch außer den Fall des Antritts eines Colonats, eine vortheilhafte Heurath schließen zu können.

§. 86. Die Bescheinigungen oder Certificate der Aemter für diejenigen, welche um einen Freybrief nachsuchen, müssen umständlich abgefaßt und darinn die nöthigen Nachrichten über das ganze Vermögen des **manumittendi** enthalten seyn.

Hierüber sind zwey Verordnungen von der Regierung vorhanden. Die eine ist am 18. Nov. 1756, die andere am 10. August 1800 ertheilt.

Die erste bestimmt:

„Daß in den Certificaten neben dem Namen der, den Freybrief suchenden, Person und des Hofes, von welchem sie gebürtig und auf welchen sie ziehet, auch die Umstände sothaner Höfe, ob sie nämlich mit Schulden beladen, oder im guten Stande sind, ob er Voll- oder Halbmeyer, oder Kötter, imgleichen wie viel ihr in der Eheverschreibung an Brautschatz verschrieben sey, und ob sie außerdem noch etwas in Vermögen habe? angeführt werden sollen."

Zugleich ist folgendes Formular vorgeschrieben:

„N. N. ist von dem, gnädigster Herrschaft eigenbehörigen, mit Schulden beschwerten, (in guten oder mittelmäßigen Umständen befindlichen) Vollmeyerhofe ꝛc. bürtig, und will sich mit N. N. verheurathen und auf den freyen (dem von N. gehörigen) Hof ziehen, bittet also um einen Freybrief. Ihm sind — zum Brautschatz verschrieben, außerdem er, so viel dem Amte bewust, nichts im Vermögen (oder außerdem er dem Vernehmen nach — erworben) hat."

Die andere und neuere setzt fest, daß, da die vorstehende Verordnung (von 1756) nicht allenthalben genau beachtet worden sey,

„künftig in den Certificaten, das ganze Vermögen des, den Freybrief suchenden, Eigenbehörigen sowohl an Brautschatz als an erworbenen Baarschaften oder ausstehenden oder solchen Geldern, welche derselbe zur Zeit seiner Verheurathung, oder der nachgesuchten Freykaufung auf irgend eine Art erhalten habe, genau und bestimmt angeführt werden solle."

Von dem hiesigen Hofgerichte ergieng in causa des Col. Bornemeyer zu Barkhausen, Amts Detmold, am 16. Oct. 1799 der Bescheid:

„Da es nach genugsam bekannter Observanz keinem Zweifel unterworfen sey, daß bey Bestimmung der Taxe, welche der Leibeigene für die Entlassung aus dem Leibeigenthume bezahlt, nicht bloß auf dasjenige Vermögen, welches er vom Colonate, von welchem er originirte, erhält, sondern auf

das

das gesammte Vermögen, was er auch aliunde erworben hat und zur Zeit der nachgesuchten Freylassung besitzt, Rücksicht genommen wird; so u. s. w."

§. 87. Wenn bey Bestimmung der Taxe für die Ertheilung der persönlichen Freyheit von dem Leibeigenthumsherrn die Billigkeit überschritten wird, so kann richterliches Ermessen ins Mittel treten.

Hierüber ist zwar keine ausdrückliche gesetzliche Verordnung vorhanden; da jedoch die vom 6. Febr. 1682 vorschreibt, daß bey den Weinkäufen und Erbtheilen die dazu pflichtigen nicht über die Gebühr beschwert [b]) werden sollen; so dünkt mich, findet auch das nämliche bey den Freykaufsgeldern, selbst in genauer Uebereinstimmung mit den Vorschriften gemeiner Rechte, Statt.

Bey der Rentkammer ist deswegen ein besonderes Reglement vorhanden, welches nicht überschritten werden darf, und bey Bestimmung der Taxe auf die naturelle Aussteuer an Vieh, Korn und dergl. nicht, sondern nur auf den baaren Brautschatz und das sonstige baare Vermögen gesehen wird.

§. 88. In Ansehung der Kinder der Freygelassenen ist hergebracht, daß dieselben, wenn die Freylassung nicht ausdrück-

b) Siehe acta in Sachen des Klosters Marienfeld contra den Meyer zu Ehrsen.

lich auf sie erstreckt worden ist, in der Leibeigenschaft bleiben, sie mögen sich in der väterlichen Gewalt noch befinden, oder daraus schon entlassen seyn.

Gewöhnlich und fast immer wird aber die Freylassung auf die in den Freybriefen benannt werdenden Kinder erstreckt, und es ist um so nöthiger, da sonst über die Frage: ob, in Ermangelung einer besondern Verabredung, die Manumission auf die in der väterlichen Gewalt befindlichen Kinder stillschweigend sich erstrecken müsse? leicht eine rechtliche Discussion entstehen kann.

§. 89. Ist Jemand aus dem leibeigenschaftlichen Verhältnisse durch jene herausgetreten, und es entsteht der Fall, daß das Colonat, worauf er geboren ist, durch die gesetzliche Erbfolge nach dem bekannten Landtagsschlusse von 1669 auf ihn devolvirt wird, so kann ihm dieselbe, vorzüglich wenn er durch wirkliche Bezahlung des Brautschatzes noch nicht abgefunden ist, nicht streitig gemacht werden, weil daraus, daß er sich die persönliche Freyheit erworben hat, nicht zugleich eine Entsagung auf das ihm bleibende, natürliche und gesetzliche Erbfolgerecht gefolgert werden kann c). Tritt derselbe nun das eigenbehörige Colonat wieder an, so muß er sich wieder eigen geben, ohne das Freykaufsgeld zurückfodern zu können; die zugleich mit ihm freygelassenen Kinder aber bleiben in freyem Stande.

§. 90.

---

c) Siehe das vom Kaiserl. und Reichs-Kammergericht bestätigte Urtheil in causa des Klosters Marienfeld contra Kruse oder Hündersen.

§. 90. Zeuget endlich der Freygelassene in seinem, durch die Manumission erhaltenen, freyen Zustande mit seiner ebenfalls freyen oder freygelassenen Frau Kinder, so sind sie sämmtlich frey und genießen die Rechte freyer Personen.

6. Capitel.

Von dem Weinkaufe und den daraus entstehenden Pflichten und Rechten.

§. 91. Ich habe vorher von den Rechten und Pflichten der Leibeigenen oder Leibhörigen das Nöthige bemerkt, und gehe nun, da die Besitzer der meisten Colonate im Lande zugleich gutshörig sind, zu diesem neuen Verhältnisse über. Auf diesem gutshörigen Verhältnisse beruhet allein die Befugniß, alsdann, wenn das Colonatsrecht von dem bisherigen Besitzer auf einen andern übergehen soll, einen Weinkauf oder ein laudemium [a]) zu fodern. Auch aus dieser richtigen Erklärung folgt die Bestätigung des Grundsatzes, daß ein solches gutshöriges Verhältniß von dem der Leibeigenschaft sehr wohl zu unterscheiden sey.

Die Sache ist in der That sehr einfach, wenn man die Begriffe nicht verwirren will. Daß ein Bauergut, wovon der Weinkauf entrichtet wird, einen Gutsherrn habe, wird niemand leugnen,

a) Auffahrt, Anfallgeld, Handgewinn, Mahlpfennig und dergl.

und eben so bekannt und unleugbar ist es, daß von einem Eigenbehörigen bey seinem Absterben der Sterbfall, oder das mortuarium entrichtet werden müsse. Wenn also von einem Colonate Weinkauf und Sterbfall zugleich entrichtet wird, so beweißt ersterer, daß der Hof einen Gutsherrn habe und letzterer, daß der Verstorbene diesem zugleich eigenbehörig gewesen sey. Wird aber von dem Inhaber eines Bauerguts an den einen der Weinkauf, an den andern aber der Sterbfall bezahlt, so erhellet daraus, daß der eine der Gutsherr und der andere Leibeigenthumsherr sey. Jener hat demnoch ein Recht am Gute und dieser an der Person.

Die Eigenthumsordnung in dem benachbarten Fürstenthume Minden und der Grafschaft Ravensberg bestimmt dasselbe im VIII. Cap. §. 3. sehr genau:

„Wenn sich's zuträgt, daß einer Grundherr, der andere aber Eigenthumsherr der, auf der Stätte wohnenden, Person ist; so kömmt diesem der Sterbfall zu, und mag einer dem andern darunter keinesweges vorgreifen (beeinträchtigen). Auch wer das Eigenthum der Stätte hat, besetzt bey vorkommenden Fällen dieselbe."

Ferner im VII. Cap. §. 4:

„Wer also die Stätte nicht beweinkaufet, oder das laudemium nicht bezahlt hat, der hat kein Recht an derselben."

Geht man nun weiter und räumt auch den Besitzern erbmeyerstättischer, jedoch weinkaufspflichtiger, Güter statt des, ihnen nach gemeinen

Rech-

Rechten nur zustehenden, Erb- und dinglichen Rechts, oder mit andern Worten: des Colonatsrechts, Erbbestandsrechts, Erbzinsrechts, Erbmeyerrechts ein eingeschränktes nutzbares Eigenthum ein, welches nur den Inhabern der Zins- oder Bauerlehn, oder emphyteutischer Güter zugeeignet zu werden pflegt; so folgt doch von selbst, daß der Guts- oder Eigenthumsherr des Hofes bey jeder Veränderung der Substanz des Colonats, im Ganzen oder Theilweise, um seine Einwilligung befragt und ihm für deren Ertheilung das Herkommliche bezahlt werden müsse. Geht also z. B. ein Colonats-Grundstück aus einer erbmeyerstättischen Hand in die andere mit erblichen Nutzungsrechten über; so muß der Acquirent den Weinkauf und der Verkäufer die Consensgebühren bezahlen; wenngleich beyde persönlich nicht leibeigen oder nicht leibhörig sind. Danz sagt daher in dem schon angeführten Tractate 5. B. p. 416. ganz recht:

„Jeder, der einen andern ein Grundstück einräumt, kann für die Aufnahme von demselben einen Handlohn sich ausbedingen, und dieser muß, in sofern er durch Gesetz oder Herkommen hergebracht ist, an den Gutsherrn bezahlt werden."

Eben diese Theorie müßte denn auch bey Contrahirung der Schulden Statt finden [b]), allein die

b) Die Rechtfertigung dieser Theorie liegt in der Sache selbst. Der Grund- oder Eigenthums- oder Gutsherr, wie man ihn nennen will, ist

Hypothekenordnung vom 12. März 1771 §. 26. schränkt die Nothwendigkeit solcher Consense nur auf Colonate ein, deren Besitzer leib = und guts= hörig zugleich sind, wobey es also, bis eine weitere gesetzliche Bestimmung erfolgt, belassen werden muß.

§. 92. Obgleich in der Verord= nung vom 9. August 1662 festgesetzt ist, daß die Meyerbriefe innerhalb eines Vier= teljahrs von dem Gutsherrn abgefodert werden sollen, so geschieht doch solches gewöhnlich nicht, son=

---

ist sehr dabey interessirt, daß das dem Guts= pflichtigen gegen Einrichtung von Weinkauf, Pächten, Diensten und dergl. meyerstättisch über= lassene Gut nicht ohne Noth und übermäßig mit Schulden beschwert werde, weil er sonst außer Stand kommt, jene Real = Abgaben gehörig zu entrichten. Wer Schulden contrahirt, muß sie bezahlen; und sind sie in das Hypothekenbuch eingetragen, so zieht es den Verkauf der Hypo= thek nach sich; dann tritt derselbe Fall ein, als wenn ein und anderes Pertinenz verkauft wer= den soll, wozu der Consens erfoderlich ist; wenn endlich gar Colonate vorkommen, welche die Ei= genschaft von Bauerlehen haben, oder die einer moralischen Person zufallen sollen, so ist die Richtigkeit der Theorie wohl ganz entschieden. Der in der revidirten Polizeyordnung Tit. VIII. §. 1. gemachte Unterschied der Güter, besonders unter N. 3., welcher in die Hypothekenordnung aufgenommen zu seyn scheint, ist nach meiner Einsicht nicht ganz richtig; denn Leibhörigkeit hat mit der Gutshörigkeit durchaus keine Ver= bindung. Beyde Verhältnisse sind nach dem schon angegebenen Detail sehr verschieden.

sondern der Neocolonus wird nach geschehener Bezahlung des Weinkaufs mit dem Meyergute stillschweigend bemeyert.

§. 93. Eigenbehörige und zugleich meyerstättische Güter dürfen ohne landes- und gutsherrliche Bewilligung nicht verkauft, versetzt, mit Schulden oder Dienstbarkeiten beschwert werden.

Dieses bestimmt die Polizeyordnung von 1620 Tit. XI. §. 1., die Verordnung vom 11. März 1750., ferner die Verordnung vom 27. Jenner 1752, und die Hypothekenordnung von 1771.

§. 94. Das Vertauschen solcher Güter ohne landes- und gutsherrlichen Consens ist ebenfalls gesetzlich untersagt c).

Die Verordnung vom 31. August 1773 sagt darüber folgendes:

„Es ist bey Einrichtung der neuen Saalbücher wahrgenommen worden, daß verschiedene Unterthanen bloß allein für sich ein und andere ihrer Güter mit ihren Nachbaren umzutauschen sich bisher unterstanden haben.

Da nun dieses Vertauschen sehr leicht zum Nachtheile der gnädigsten Landesherrschaft und der Gutsherren ausschlagen, auch zu verschiedenen

c) In allen diesen Verordnungen ist zwar nur die Rede von Guts- und nicht von Leibeigenthumsherren; sie gehen aber auf beyde zugleich, und setzen die Qualität der eigenbehörigen und meyerstättischen Colonate voraus.

Irrungen Anlaß geben kann, so wird verordnet, daß ein solcher Tausch fürs künftige nicht anders, als nach beygebrachter landes- und respective gutsherrlicher Bewilligung erlaubt, und der ohne diese künftig geschlossen werdende ganz ungültig seyn soll."

§. 95. Bey der Bestimmung des Weinkaufs wird nicht auf das Einbringen eines Colons oder einer Colona, sondern auf die Größe eines Colonats, das beweinkauft wird, auf die Abgaben und Schulden, und zugleich darauf gesehen, ob es kurz vorher beweinkauft sey [d]).

Die Regierung entschied dieses in einem Erlasse an die Rentkammer vom 16. Nov. 1770.

„Der Zweck der Beweinkaufung ist, daß ein Colonus oder Colona sich dadurch ein Recht an der zu beweinkaufenden Stätte erwerbe, welchem zufolge der Weinkauf nach dem Verhältnisse mit dem, was dadurch erworben wird, bestimmt werden muß.

Es muß also der Weinkauf nach der Größe des Hofes und dessen Inventarii, auch ob Schulden darauf haften und ob er kurz vorher beweinkauft worden, bestimmt werden."

Ferner ergieng in Sachen des Meyer Jobst zu Leese, Amts Brake, wider die Witwe Wendt

zu

---

d) Siehe auch Strube vom Meyerrecht 8. Cap. §. 17.

zu Papenhausen am 26. Jenner 1769 von der Regierungs-Canzley der Bescheid:

„Daß, weil bey Bestimm- und Bedingung des Weinkaufs auf die Beschaffenheit der meyerstättischen Güter und deren Abgaben, auch auf wie lange Zeit die Beweinkaufung geschieht, vor allen Dingen zu sehen; und sich dann ex actis ergiebt, mit wie vielerley ordinären Abgaben und Schulden der Meyer Jostische Hof belastet, die Beweinkaufung des jetzigen neuen Coloni, als eines Stiefvaters, auch nur auf 12 Jahre eingeschränkt, somit auf alle diese Umstände, bey der besonderen Beschaffenheit dieses Hofes Rücksicht zu nehmen, der Weinkauf dermalen citra consequentiam auf 60 Rthl. zu determiniren sey."

§. 96. Aus dem, was ich vorher angeführt habe, ist es zwar schon ganz klar, daß dem Privat-Gutsherrn von meyerstättischen Gütern der Weinkauf entrichtet werden müsse, wenn gleich der Besitzer ein herrschaftlich Eigenbehöriger (Leibeigener) ist und den Sterbfall entrichten muß; ich will aber auch hierüber noch folgendes praejudicium geben.

In Sachen des Präsidenten von Berner wider die Rentkammer erkannte die Facultät zu Helmstädt am 11. April 1771 folgendermaßen:

„Nunmehr aus denen actis und derer Partheyen rechtlichen Einbringen so viel zu befinden, daß es bey dem unterm 11. May 1769 eröfneten und actor. [32] befindlichen Erkenntniß nicht zu lassen, sondern der Kläger modo Querulant bey der Erhebung des Weinkaufs und alleini-

gem

gem Besitze des gutsherrlichen Rechts e) an dem Katerhofe zu Hörstmar so lange zu schützen, bis von der Beklagtinn modo Querulatinn in petitorio das der hohen Landesherrschaft an dem quästionirten Katerhofe zustehen sollende gutsherrliche Recht besser, als geschehen, erwiesen worden."

Und aus den Entscheidungsgründen dieses Rechtshandels ist zu bemerken:

„Welchem 6tens noch beytritt, daß Querulatinn ihr Vorgeben, als ob der hohen Landesherrschaft ein Eigenthum an dem Hofe zustehe, nicht allein im Geringsten nicht bescheinigt hat, sondern demselben auch vielmehr das Hofgerichtsjudicatum vom 11. Jun. 1624 gänzlich entgegen steht, in Betracht daselbst der hohen Landesherrschaft bloß das Leibeigenthumsrecht vorbehalten wird, welches durch den Regierungsbescheid vom 6. May 1751 actor. [7] neuern Verfolgs noch mehr bestärkt wird, wenn es daselbst heißt:

„Jedoch dem, der gnädigsten Herrschaft ohnstreitig und privative behörigen, Sterbfalle und den Leibeigenthumsrechten ohnbeschadet 2c."

Ferner sind in diesem Processe zwey Zeugnisse von benachbarten Obrigkeiten beygebracht, das eine vom Amte Schaumburg und das andere vom Amte Blomberg.

In

---

e) Das Personen-Eigenthumsrecht oder die Leibhörigkeit war nicht in lite.

In jenem wird bemerkt:

„Daß in der Grafschaft Schaumburg Höfe und Stätten befindlich sind, von welchen einer das Leibeigenthum der Besitzer hat, und die damit verknüpften in Sterbfall und Freykaufsgeldern, auch sonstigen Gefällen bestehenden jura genießt, ein anderer aber von solchen Höfen oder Stätten Gutsherr ist, und kraft dessen den Weinkauf beziehet."

In dem andern Zeugnisse heißt es:

„Da in hiesigem Amte Blomberg, gleich andern benachbarten Aemtern, Höfe und Stellen sich befinden, wovon ein Herr das Leibeigenthum hat, und die damit verknüpften jura und Gefälle genießet; dahingegen ein anderer von eben dem Hofe Gutsherr ist, und kraft desselben den Weinkauf erhebet; so u. s. w."

§. 97. Der Weinkauf kann, wenn der Ansatz desselben die Billigkeit überschreitet, obrigkeitlich ermäßigt werden.

Die Verordnung vom 6. Febr. 1682 sagt ausdrücklich, daß die Besitzer weinkaufspflichtiger Stätten in Ansehung desselben nicht über die Gebühr beschwert werden sollen; und in Sachen des von Exterdischen curatoris bonorum wider den Meyer zu Biemsen ergieng von der Regierungs-Canzley am 11. Jenner 1770 das Decret:

„Daß Kläger, was ihm zu beweisen aufgelegt, zur Genüge erwiesen und beygebracht, dahero Beklagter den zurückgehaltenen Weinkauf, jedoch

doch den vorgekommenen Umständen nach nur einfach mit 22 Rthl. in Zeit von 14 Tagen zu bezahlen schuldig sey."

Ferner wurde per decretum des gedachten Gerichts vom 20. März 1783 der vom leibfreyen Meyer Solle zu Hillentrup an das Gut Braunenbruch zu bezahlende und zu 200 Goldgulden gefoderte Weinkauf auf 20 Gfl. moderirt, und zwar, weil bey Bestimmung desselben so wohl auf die jedesmalige Beschaffenheit der Güter, als auch darauf, wie es in Ansehung desselben bey einem solchen Colonate hergebracht sey, Rücksicht genommen werden müsse.

Von diesem Erkenntnisse ist zwar an das Kaiserliche und Reichs-Kammergericht appellirt; jedoch keine reformatoria ergangen, sondern jenes pure bestätigt.

§. 98. Die Regel ist, daß der Weinkauf bey dem Gutsherrn bedungen werden muß, welches eines Theils die Natur der Sache ergiebt, andern Theils aber die mehrmals angeführte Verordnung vom 6. Febr. 1682 enthält, weil sie ausdrücklich vorschreibt, daß derselbe nicht über Gebühr (Billigkeit) gefodert werden solle. Indeß sind viele Meyergüter vorhanden, wo durch Verträge oder Herkommen, als Ausnahme von der Regel, der Weinkauf auf eine gewisse ständige Summe festgesetzt worden ist. So z. B. giebt nach dem Saalbuche der Col. Multhaupt N. 14. in Entrup, Amts Brake, statt des Weinkaufs nur 4 Rthl.; und wenn auf die Stätte des Col. Rabe N. 15. zu Ehrdissen eine fremde Person

heu-

heurathet, so bezahlt diese nur 2 Rthl. 9 mgr., und eben diese Abgabe wird entrichtet, wenn der Anerbe oder die Anerbinn das Colonat an einen Bruder oder eine Schwester abtritt.

§. 99. Von der Rentkammer wird der Weinkauf nach der Größe und Beschaffenheit der Colonate, ohne Rücksicht auf die illata angesetzt, und zwar:

1) Von einem ganzen Vollmeyerhofe, dessen Steuer-Anschlag 400 bis 600 Rthl. beträgt = 35 bis 40 Goldgulden.
2) Von einem Mittelmeyerhofe zu 300 bis 400 Rthl. im Steuer-Anschlage 30 bis 35 Gfl.
3) Von einem gemeinen Vollmeyerhofe zu 200 bis 300 Rthl. 25 auch wohl 30 Gfl.
4) Von einem großen Halbmeyerhofe zu 150 bis 200 Rthl. = 20 bis 25 Gfl.
5) Von einem Mittel-Halbmeyerhofe zu 125 bis 150 Rthl. = 18 bis 20 Gfl.
6) Von einem kleinen Halbmeyerhofe zu 100 bis 125 Rthl. = 15 bis 18 Gfl.
7) Von einem Großkötterhofe zu 80 bis 100 Rthl. = 10 bis 12 Gfl.
8) Von einem Mittelkötterhofe zu 50 bis 80 Rthl. = 8 bis 10 Gfl.
9) Von einem Kleinkötter zu 20 bis 50 Rthl. 6 bis 8 Gfl.
10) Von einer Hoppenplöckerstätte zu 10 bis 20 Rthl. = = 3 bis 4 Gfl.
11) Von einer Straßenköttersstätte zu 10 Rthl. und darunter = = 2 Gfl.

Außer-

Außerdem müssen dieselben Gebühren zur Amts-Sportelkasse bezahlt werden, welche bey den Sterbfällen festgesetzt und vorhin bemerkt sind.

§. 100. Im Amte Schwalenberg sind die Colonats-Inhaber entweder an Lippe oder an Paderborn eigenbehörig und meyerstättisch. Eine andere Leib- und Gutsherrschaft giebt es daselbst nicht.

Der Weinkauf beträgt gerade so viel, als der Sterbfall, und sind nur einige wenige vom Weinkaufe frey.

§. 101. Dann tritt auch hier noch das besondere Verhältniß ein, daß das dem Gutsherrn zu liefernde Pachtkorn gewöhnlich von einem Morgen Ackerland (zu 120 Ruthen) in zwey kleinen Metzen Roggen und zwey kleinen Metzen Hafer besteht.

§. 102. Endlich ist es Herkommens, daß, wenn Jemand einen Privat-Gutsherrn hat, und diesem den Weinkauf entrichten, derselbe außerdem an die Landesherrschaft einen Urkund bezahlen muß, der in dem Landtagsschlusse von 1657:

a)	Vom Amtsmeyer auf	2	Rthl.
b)	— Meyer =	1	Rthl.
c)	— Halbmeyer =	½	Rthl.
d)	Von den Köttern =	9	mgr.

festgesetzt ist.

Von diesen und den sogenannten Sterbfalls-Urkunden werde ich im III. Abschnitte besondere Fälle angeben.

7. Capitel.

Von der Leibzucht [a]).

§. 103. Dieses Institut ist ächt deutschen Ursprungs. Geht der Meyer vom Hofe in seinem Alter ab und nimmt seine Wallfahrt zur Ruhe, so werden ihm gewisse jährliche Einkünfte zu seinem Unterhalte (oder zur Leibzucht) angewiesen, und hieraus folgt nach meiner Ansicht der rechtliche Grundsatz, daß diese Leibzucht die Natur eines deutschen Nießbrauchs [b]), wie Hofrath Runde in seinem deutschen Privat-Rechte sehr richtig bemerkt, an sich habe, weil die Proprietät ein Zubehör des Hauptguts bleibt.

Hieraus folgt ferner, daß alles dasjenige, was die Aeltern, als Leibzüchter, mit auf die Leibzucht nehmen, nach deren Tode in quali & quanto zurückgeliefert, der Abgang aber an Güte und Stückzahl in subsidium nach dem Werthe, womit ein gleicher Ersatz geschehen kann, vergütet werden müsse. Denn in dem lege 22 D. de oblig. & act. und dem lege 22 D. de reb. cred. ist ausdrücklich bestimmt:

„quod ejus temporis aestimatio debeatur, quo res praestanda & restituenda est. Illas

---

a) Heißt auch das Alt- und Großvaterrecht.

b) Danz in seinem Handbuche des deutschen Privat-Rechts ist nicht dieser Meynung. Seine im 5. B. §. 522. angeführten Gründe überzeugen mich aber nicht.

las res, quae usu minuuntur omnino in illa bonitate restituere sufficit, quam habent tempore restitutionis."

Stryck. usus moder. Lib. VII. Tit. V. §. 6.

§. 104. Es macht sich daher, um Processe abzuwenden, nothwendig, daß in den Eheverschreibungs-Protocollen, worinn wegen der Leibzucht zugleich Bestimmung geschieht, die Stückzahl der Naturalien und ihres Werthes genau angegeben, auch deren Ersatz in diesem Preise, nach dem Ableben der Leibzüchter, festgesetzt werde. Weil aber die Restitution solcher Stücke des Inventariums nur in quali & quanto geschehen kann, mithin der Leibzüchter oder die Leibzüchterinn, während der Dauer der Leibzucht, die Gefahr übernehmen müssen, so ist es billig, daß insonderheit der Werth der Viehtheile nicht zu hoch ausgemittelt, oder doch sonst von dem taxato ob periculum rei ein Abzug von 4 Procent (dieß ist den ökonomischen Grundsätzen gemäß) gemacht werde. Erhält also, um ein Beyspiel davon zu geben, der Leibzüchter beym Aufzuge auf die Leibzucht an Viehtheilen ein Pferd taxirt zu 30 Rthl., einen Stotten zu 20 Rthl., zwey Kühe zu 24 Rthl., zwey Rinder zu 16 Rthl., zwey Schweine zu 12 Rthl., so müssen billig von diesem taxato 4 Procent abgezogen werden, wenn die Zurücklieferung nicht in natura, sondern nur im Werthe geschehen kann.

§. 105. Die hiesigen Gesetze verordnen darüber folgendes:

Wird

Wird die alte Polizeyordnung von 1620, nach welcher nur der Vater, wenn er sich nach dem Tode seiner ersten Frau wieder verheurathet hat, und die Stiefmutter des Anerben die volle, die leibliche Mutter aber nur im Falle der Wiederverheurathung die halbe Leibzucht erhalten sollen, ganz aufgehoben, und in beyden Fällen die volle Leibzucht zugestanden; jedoch nur unter der Bedingung, daß beyde, nämlich der Stiefvater und die Stiefmutter das Eingebrachte zum Nutzen des Colonats verwendet, dieses überdem gut verwaltet haben, und jenes sowohl als dieses der Gebühr nach bescheinigen können.

Tritt der Fall ein, daß der sich wieder verheurathende Vater oder die in die zweyte Ehe gegangene Mutter des Anerben, vor dessen Großjährigkeit, verstirbt, und dann zur Erhaltung des Colonats eine Wiederverheurathung der Stiefältern nothwendig ist, so soll, wenn der Anerbe noch zu weit von der Großjährigkeit entfernt ist; die Vormünder desselben auch keinen bessern Vorschlag zur Verwaltung des Hofes thun können, es nicht nur bey den vorhin verschriebenen Meyerjahren und bey der festgesetzten Leibzucht belassen, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände, wie lange die Verwaltung der Stätte von den Stiefältern etwa noch geschehen muß, nach geschehener Verwendung des Eingebrachten und geführten guten Administration, dem neuen Ehegatten die ordnungsmäßige Leibzucht ganz oder zum Theile verschrieben werden.

Bey solchen Wiederverheurathungen muß die Vormundschaftsbestellung und die Errichtung eines genauen Inventarii beachtet werden. Dabey ist es den Aemtern zur Pflicht gemacht, auf die wirklich geschehene Einbringung und Verwendung der Brautschätze, ob das Haus- Hof- und Vieh-Inventarium erhalten, verbessert oder verschlimmert worden, wie die Cultur der Grundstücke beachtet und beschaffen sey, genau zu sehen.

Auch leibliche Aeltern erhalten nicht eher die Leibzucht, bis sie ihre geführte gute Haushaltung genau bescheinigt, oder die Aemter es so bey der anzustellenden Untersuchung befunden haben.

Den Leibzüchtern wird das Leibzuchtshaus in einem wohnbaren Zustande eingeräumt, worinn sie es auch erhalten müssen. Brennt es aber ohne ihr Verschulden ab, oder wird es sonst durch ein Unglück ganz oder zum Theil ruinirt, so muß der Meyer dasselbe wieder herstellen.

Erhalten die Leibzüchter über 18 Scheffel Ackerland, so müssen sie von dem, was darüber verschrieben ist, die Catasterordnungsmäßige Contribution dem Meyer zu Hülfe bezahlen; die Hälfte solcher Schatzung aber nur von Garten- Wiese- und Hudegrundstücken, welche sie über das Verhältniß zu jenen 18 Scheffelsaat Länderey erhalten haben.

Die Ausziehung des Zehntens in natura müssen sich dieselben von den Leibzuchts-Ackergrundstücken gefallen lassen, oder statt dessen das Zehntgeld selbst bezahlen.

Zwischen den Leibzüchtern und dem angehenden Meyer kann zwar wegen der Zubehörungen an Garten- Obst- Heuwachs und Hude, wie auch wegen des mit auf die Leibzucht zu nehmenden Viehes und der Mobilien eine Vereinbarung getroffen werden; es muß aber jederzeit bey der amtlichen Untersuchung, ob und wie die Leibzucht einzuräumen sey, erwogen werden.

Wird den Leibzüchtern die volle oder halbe Leibzucht an Ländereyen nicht zuerkannt, so vermindern die Aemter auch darnach die vorgedachten Leibzuchtszubehörungen, jedoch daß das ganz Unentbehrliche ihnen davon verbleibt.

Die Bestimmung der Leibzucht hat folgende Regeln:

a) Wenn bey einem Colonate ein bestimmter Leibzuchtsgarten ist, so bleibt es bey diesem; im gegentheiligen Falle erhält der Leibzüchter vom Meyergarten, wenn er ein Scheffelsaat, oder darüber groß ist, ein Drittel; enthält derselbe nur einen halben Scheffel und darüber, davon ein Viertel; ist er darunter, alsdann die Hälfte zur Leibzucht.

b) Vom Obst den dritten Theil, wenn es reif ist, zur vollen Leibzucht.

c) Ist eine Leibzuchtswiese beym Hofe, dann diese; sonst aus den Meyerwiesen, nach Beschaffenheit ihrer Größe und des beyderseitigen nöthigen Viehstandes, den dritten oder vierten Theil des Vorheues, nicht Nachheues, zur vollen Leibzucht. Ist aber bey einem Hofe nicht

so vieles Wiesewachs, daß der Meyer auch sein Hornvieh damit füttern kann, dann wird auch nichts davon zur Leibzucht abgegeben.

d) Ist ein Leibzuchtshudekamp beym Hofe, dann bleibt er dabey; sonst gehören in des Meyers Hudekamp die zur vollen Leibzucht erfoderlichen milchenden Kühe; die Rinder und Schweine, so viel auf die volle Leibzucht gegeben sind, mit vor dem Hirten, den der Meyer hat. Auch die Kühe und ein Kalb, wenn der Hudekamp fehlt.

e) An Holz das ganze Bedürfniß, wenn zureichende Holzung vorhanden ist, was auch vom Meyer angefahren wird. Ist jenes nicht der Fall, alsdann das dritte Fuder von dem Holze, was der Meyer für sich anfährt.

f) Von Horn- und Schweinevieh werden auf die volle Leibzucht so viele Stücke mitgegeben, als davon die Leibzüchter zum Unterhalte für sich und ihre, auf die Leibzucht mitgehenden, Kinder bedürfen, und nach Beschaffenheit des Viehstandes auf dem Colonate unentbehrlich sind.

g) An Mobilien wird auch das Bedürftige, mit gleicher Rücksicht auf die Beschaffenheit des Meyerhaus-Inventarii, und des durch die Heurath des neuen Meyers hinzukommenden, auf die Leibzucht mitgegeben.

Das Leibzuchtsland muß der Meyer so gut als das seinige beackern, das Korn zur Aussaat und den Dünger aber der Leibzüchter hergeben. Ist bey einem Hofe nicht schon gewisses Land zur Leibzucht

zucht bestimmt, so wird nicht das Beste und nicht das Schlechteste in jeder Saat dazu ausgesetzt, sondern das vom Mittelertrage.

Haben die Leibzüchter einen besondern Garten, Wiese und Hudekamp, so müssen sie diese Grundstücke in der nämlichen Einfriedigung, worinn sie dieselben bekommen haben, erhalten; das dazu nöthige Holz mit den Potten überliefert ihnen der Meyer.

Kleine Stätten ohne besondere Leibzuchtswohnungen, wovon keine 6 Scheffelsaat Land zur Leibzucht abgegeben werden können, müssen der Regel nach, die Besitzer bis zu ihrem Ableben unterbehalten. Können sie denselben aber nicht mehr vorstehen, so behalten sie die Wohnung im Hause, bekommen den Unterhalt vom Meyer und müssen ihn nach Möglichkeit helfen.

Die Leibzüchter dürfen auf die Leibzucht keine Schulden machen, noch von den, darauf erhaltenen, Mobilien und Moventien ohne Wiederergänzung etwas veräußern. Geschieht es doch, so ist der Contract darüber nichtig, und die Käufer oder Pfandinhaber sind, salvo regressu gegen jene, zur unentgeltlichen Herausgabe schuldig.

Auf den Höfen werden keine zwey Leibzuchten zugestanden, sondern die ordnungsmäßige wird unter die, dazu berechtigten, mehreren Leibzüchter vertheilt.

Wenn leibliche oder Stiefältern auf der Leibzucht wieder heurathen, so muß sie der neue Ehegatte nach deren Tode wieder räumen.

Stirbt einer von den Leibzüchtern, welche die ganze Leibzucht genossen haben, so behält der überlebende das ganze Leibzuchtshaus, wenn darinn nur eine Stube mit Zubehörungen ist, sind aber mehrere vorhanden, so fallen diese an den Meyer zurück, jedoch hat der noch lebende Leibzüchter den Vorzug, wenn er gleiche Miethe geben will.

Von dem Ackerlande geht auch die Hälfte zurück, und von der Aerndte bezahlt der Meyer nur die Einsaat.

Vom Garten desgleichen die Hälfte, wenn er nicht schon so klein ist, daß er ganz für die Fortsetzung der Haushaltung auf der Leibzucht nöthig ist.

Das Obst behält der Leibzüchter zum vierten Theil, Heuwachs und Hude aber nach dem Verhältnisse des Viehes, was ihm gelassen wird, da die Hälfte davon, in sofern es in mehreren Stücken abgegeben ist, an den Meyer zurückgeht. Einzelne Viehtheile braucht er nicht zurück zu geben, und es ist dem pflichtmäßigen Ermessen der Obrigkeit überlassen, ob und wie, wegen der noch auf der Leibzucht zu ernährenden Kinder, wegen der Möglichkeit oder Unmöglichkeit des Erwerbens beyzu und wegen der guten oder schlechten Colonatsverwaltung etwas ab- oder zuzusetzen sey?

Nach dem Ableben beyder Leibzüchter fällt die Leibzucht mit allem Zubehör an den Hof zurück, und die auf dieser erzeugten Kinder erhalten vom Hofe keine Aussteuer.

§. 106. Wenn ein Leibzüchter oder eine Leibzüchterinn von der Leibzucht anders wohin heurathen, so verlieren sie

zwar

zwar den Regreß, jedoch muß der Meyer eine billige, nöthigen Falls von der Obrigkeit zu bestimmende, Vergütung oder Entschädigung leisten c).

§. 107. Die Bezahlung des Weinkaufs giebt ein Recht auf die Leibzucht.

Auszug eines Zeugnisses der Regierung vom 12. März 1754 in Sachen des Advocat Benzler mandat. **nomine** der von Kleinsorgen:

„Daß ein Bauer bey dem offenbaren gutsherrlichen Rechte bey einer jeden Veränderung wegen der angeheuratheten Person, um diese der Leibzucht ꝛc. fähig zu machen, den Weinkauf zu berichtigen schuldig sey."

§. 108. Die vom Leibzüchter auf den Leibzuchtsgrundstücken erzielten Früchte und das Flachs müssen vom Meyer frey ins Haus und in die Rotte gefahren werden.

Die Regierung erkannte am 8. Octob. 1730 in Sachen der Leibzüchterinn auf dem Meyerhofe zu Biesen ꝛc.

„So wird dem Meyer zu Biesen hierdurch bey 20 Gfl. Strafe anbefohlen, seiner Schwiegermutter bevorstehenden Montag nicht nur das Flachs von dem Felde ab und nach Haus, sondern auch hiernächst in die Rotte und ferner wohin es sich gebührt, zu fahren; wobey dann der Leibzüchterinn bevorbleibt, da ihr Schwiegersohn

c) Siehe die Meditat. der Gebrüder Overbeck Medit. §83.

derselben mit seinem Dienstvolke keine Beyhülfe und Handdienste leistet, auch ihre Magd ihm dazu nicht abfolgen zu lassen, sondern zu ihrem besondern Gebrauche daheim zu behalten."

§. 109. Die auf der Leibzucht gezeugten Kinder müssen die ganz zurückgefallenen Leibzuchtsländereyen **cum fructibus nondum perceptis** restituiren.

Erkenntniß der Regierungs-Canzley vom 7. Sept. 1769 in Sachen der beyden Töchter der verstorbenen Leibzüchters Windmeyer bey der Lage wider die Windmeyern ꝛc.

„Daß es, was den Rückfall der Leibzucht betrift, bey dem schon **in resol.** vom 2. August fol. 19 act. in diesem Puncte bestätigten Amtsbescheide vom 18. Jul. dieses Jahrs lediglich zu belassen, und Klägerinnen also das Leibzuchtshaus und die Leibzuchtsländerey **cum fructibus nondum perceptis**, und also mit dem, vom verstorbenen Leibzüchter ausgesäeten, Rocken gegen Vergütung der Einsaat einzuräumen schuldig seyen ꝛc."

§. 110. Nach des Leibzüchters Absterben werden die hinterlassenen Sachen, in sofern sie nicht an das Colonat zurückfallen, unter seine Kinder gleichmäßig vertheilt. Es versteht sich zwar dieses von selbst; indessen ist vorgedachter Bescheid **ad N. 3.** auch hierauf erstreckt.

„Sind die, über die erwähnten zu restituirenden Mobilien und Moventien vom verstorbenen Leibzüch-

züchter hinterlassenen Sachen unter dessen Kinder gleich zu theilen."

Hiermit stimmt auch die Verordnung über die Gütergemeinschaft von 1786 in §. 4. völlig überein, da darinn das Nöthige wegen der Errungenschaft sehr genau bestimmt ist.

Auf diesem Grundsatze beruhet auch das Erkenntniß des Hofgerichts vom 17. Octob. 1798 in Sachen des Halbspänners Mittelste Klocke N. 37. zu Röntrup, Amts Varenholz, gegen die Kinder der verstorbenen Leibzüchterinn.

§. 111. Bey Verschreibung der Leibzucht ist die Gegenwart des Meyers hinlänglich, und sie kann von der Meyerinn, weil sie nicht gegenwärtig gewesen ist, nicht angefochten werden.

Ueber diesen Gegenstand wurde beym Amte Schötmar im Jahre 1796 zwischen dem Meyer zu Lockhausen und der Witwe des Meyers daselbst ein Rechtshandel geführt, der aber wider letztere entschieden ist. Das Amt hat bey dieser Gelegenheit viele praejudicia aus den Jahren 1745, 1749, 1754, 1780 und 1782 beygebracht, und vorzüglich dadurch seine Bescheidung gerechtfertigt.

§. 112. Alles, was vom Hofe auf die Leibzucht mitgenommen ist, muß nach dem Tode des Leibzüchters zurückgeliefert werden, wenn gleich Sachen darunter sind, die eigentlich nicht zur Substanz einer Bauerstätte gehören, z. B. eine Hands-Grützemühle.

Hier-

Hierüber entstand ein Proceß zwischen dem Straßenkötter Brand N. 49. zu Silixen und dem Hoppenplöcker Beckmann oder Grönewald N. 17. daselbst, welcher vom Hofgerichte durch das judicatum vom 27. Jenner 1799 dahin entschieden ist:

„Daß jenes Object, die Hand-Grützemühle, restituirt werden solle."

Der Hauptgrund der Entscheidung war, weil die Leibzuchtsordnung keinen Unterschied deswegen mache, und die Mühle eigentlich kein persönliches industrial Professionisten-Instrument, sondern ein für jeden Landmann brauchbares Werkzeug; auch nicht abzusehen sey, warum solches nicht zum Haus-Inventario gerechnet werden solle [d]).

8. Capitel.

Von den Diensten.

§. 113. Die Dienstleistung im Lande ist in der Regel eine auf allen Bauerhöfen, ohnrücksichtlich ihrer Qualität, ruhende Last. Hieraus folgt, daß die Dienste von den Stättebesitzern, sie mögen in einem leib- oder gutsherrlichen Verhältnisse stehen oder leibfrey seyn, d. i. die Befreyung von Sterbfall, Freykauf und dergl. genießen, doch geleistet werden müssen.

§. 114. Der Grund oder die Befugniß zur respective Foderung und Leistung der Dienste beruhet nur entweder auf Ver-

d) Siehe die Meditat. der Gebrüder Overbeck 4. B. Meditat. 226.

Vertrag oder Herkommen, und die alte Polizeyordnung von 1620 bestimmt in Absicht der Zeit der Leistung folgendes:

„Alle Unterthanen, die so wohl zu Spann- als Handdiensten verpflichtet sind, sollen im Sommer von Petri bis Martini Morgens um 6 Uhr aufs späteste in den Dienst kommen, des Abends um 6 Uhr wieder nach Hause ziehen; den Winter aber Morgens zwischen 7 und 8 Uhr kommen, Abends um 4 Uhr wieder wegziehen, wer hierinn ungehorsam sich erzeiget, daß er nicht zu obgesetzter Zeit kommt, oder tüchtige Personen und mit bequemen Gezeug zur Arbeit einschickt, dem mag man wieder nach Hause senden, oder alsobald nach Gefallen lassen pfanden, wie es demjenigen, so den Dienst hat, am bequemsten; und wer also dreymal fahrlässig und ungehorsam befunden, am Gerichte angegeben, soll vor jede dreymal, so oft er angezeichnet, für den Spanndienst zwey Rthl., den Handdienst einen halben Rthl. unnachlässig zur Strafe geben. Würde einer unverbottet (unbestellt) sich zum Dienste einstellen, so soll solcher Tag ihm nicht gerechnet werden, sondern er dieselbe Woche nochmals dienen; bleibt einer eine oder mehr Wochen ganz aus, so ist er schuldig, neben obgesetzter Strafe solche aufgewachsenen zu leisten, wenn es dem Dienstherrn am bequemsten ist."

Ferner ist in der Verordnung von 1664 festgesetzt:

„Weilen einige Dienstleute sich unterstanden, ein Gewisses von Fuhren zu thun, auf die Wa-

gen

gen zu legen, was nur ihr bloßer Wille und Gefalle ist, auch wohl ein genanntes zu pflügen und dann nach ihrem freyen Willen nach Hause ziehen; und aber in der Polizeyordnung Tit. XIV. eine solche Distinction nicht zu finden, sondern vielmehr eine gewisse Zeit darinn determiniret, wann ein jeder Dienst in die Arbeit und wieder daraus ziehen soll; so bleibt es dabey, und was mit mehreren darinn versehen, billig und allerdings, und zwar solcher Gestalt, daß ein jeder Dienst vorerst mit gutem vollen Spannpferden, als vier vor einer Pflug, in den Dienst kommen solle. Kommt er des Morgens zu rechter, in der Polizeyordnung gesetzten, Zeit nicht, soll dem Dienstherrn frey stehen, ihn entweder wieder nach Hause zu schicken und auf einen andern Tag wieder zu bescheiden, oder des Abends so viel länger in dem Dienste zu behalten, als er des Morgens später kommen. Wer mit vier Pferden nicht kommt, sondern weniger, als irgend mit dreyen, soll seinem Herrn der Abgang des einen Pferdes, als in diesem Falle den vierten Theil vom Dienstgelde, wie dasselbe sonst in einem jeden Amte bezahlt wird, entrichten. Trägt sich es zu, daß ein Dienstherr in der Heu- oder Kornärndte, oder sonsten auf den Acker einen Dienst bestellt, indem aber derselbe hinkommt, ein böses Wetter also einfällt, das er sich zu der Arbeit nicht nützlich bedienen kann, soll er Macht haben, den Dienst wieder nach Hause zu schicken und dem Dienstmanne solcher Tag nicht gut gethan werden, es wäre denn, daß er schon angefangen zu arbeiten, auf solchen

Fall

Fall soll ihm die schon verrichtete Arbeit den nächsten Tag darnach, wenn er wieder verbottet (bestellet) gut gethan werden. Diesem wird hinzugethan, daß ein jeder Dienstmann soll schuldig seyn, mit gutem Fahrzeuge, an Wagen, Pflügen, Eggen, Flechten auf Düngel-(Mist-) Wagen, Leitern auf Aerndtewagen im Dienste zu erscheinen, mit dieser ausdrücklichen Commination, daß, wenn ein oder ander, wie man bisher wahrgenommen, mit eigenem oder untüchtigen Gezeug vor Wagen, Eggen, Flechten, Leitern sich zu Dienste einstellen würde, daß der Dienstmann alsdann abzuweisen und auf eine andere, dem Gutsherrn gefällige, Zeit; jedoch vorbehaltlich der gnädigen Herrschaft zustehender Strafe, so dem Dienstmanne am Gohgericht anzusetzen, mit besserm und tüchtigerm Gezeuge sich zum Dienste wiederum einzustellen soll gehalten seyn. Dafern aber der Dienstmann sich wiederum mit untüchtigem Gezeuge würde angeben, soll der Gutsherr dasselbe zu ruiniren und in Stücke zu schlagen berechtiget seyn. Die Holzfuhren belangend, soll ein jeder Dienstmann ein unsträflich Fuder Holz, wie solches in einer Stadt verkauft wird, seinem Dienstherrn zu fahren schuldig, wer darwider thut, soll noch eine Fuhr zu thun pflichtig seyn, und also das erste nicht gerechnet werden.

Weilen auch einige Dienstleute sich unterstanden, wenn ihre Weiber in das Kindbette kommen, sich gar zu excusiren und eine freye Woche zu haben, solche Befreyung aber ihnen in der Po-

lizey-

lizeyordnung nicht indulgiret, so bleibt dieselbe billig abgeschaffet und soll kein Dienstmann damit gehöret werden; sollte aber der Dienstmann seiner im Kindbette liegenden Frau einige Assistenz und Aufwartung ihrer Schwachheit halber thun müssen, soll der Dienstherr gleichwohl in diesem Falle seine christliche Liebe gegen den Dienstmann scheinen lassen und demselben dasmal zu dienen übersehen, jedoch daß der Dienstmann wegen des, der Schwachheit halber zuzückgebliebenen, Dienstes soll nachzudienen gehalten seyn.

Sintemal auch wegen der Speisung Streit und Mißverstände sich ereignet, so seyn solche also verabschiedet und für billig befunden worden, was Orts ist Herkommens, keine Speisung den Diensten zu thun, dabey hat es billig sein Verbleiben; es soll aber auf solchen Fall keinem Dienstmanne des Tages mehr, denn einmal zu essen gegeben werden, bey dem Essen aber soll sich ein Jeder mit dem begnügen lassen, wie solches von langer Zeit und Alters her gebräuchlich gewesen, durchaus aber von seinem Herrn kein ander Getränke, als wie sonst ein Hausmann in seinem Hause zu brauchen pflegt, fodern. Sollte sich nun ein oder ander befinden, so das alte Herkommen nach seinem Gefallen zu expliciren gedächte, soll der Dienstmann sich deshalber bey dem Amthause angeben, Remonstration thun, und dann der Amtmann gehalten seyn, ihn billig zu hören und ihn ohne Proceß und weitläuftige Hinweisung bey seiner Befug-

niß

niß zu manuteniren, es wird aber, bevor solches geschehen, dem Dienstmanne nicht zugelassen, (wie man bisher erfahren) aus dem Dienste zu gehen oder zu bleiben, sondern soll sich da.. .n, bis zu ausgeführter Sache, (doch ohne Präjudiz seiner irgend vermeynten Possession) enthalten, bey willkührlicher Strafe.

Dieweil auch die Handdienste sich haben unternommen, einen Unterschied zu machen in ihrer Arbeit, vorgebend, daß dieser oder jener nur à parte an eine gewisse Arbeit wäre gebunden und könnte ihm keine andere aufgebürdet und zugemuthet werden, die Polizeyordnung aber ebenfalls hierinn indifferent ist, so bleibt es ebenmäßig dabey, und soll ein jeder Handdienst mit seiner Handarbeit ohne Unterschied seinem Dienstherrn dienen, durchaus aber keine Wahl haben, was ihm der Dienstherr für Arbeit auflegen soll, weswegen derselbe befugt ist, ihn zu gebrauchen, wozu er vermeynt nütz zu seyn. Ebenergestalt soll ein Dienstherr bemachtet seyn, einen Spanndienst entweder zur Fuhr oder zum Pflügen zu gebrauchen, doch daß der Zuspann an Ort und Enden, wo es gebräuchlich, bey gefoderter Fuhr verbleibe, wogegen Niemand eine, irgend eingebildete, Observanz oder Verjährung schützen soll."

Wegen der Landfuhren und was derentwegen gleichsam als ein Uebermäßiges an Dienste gefodert, wird hiemit verordnet, daß binnen Landes oder zur Ausfuhr von dem Orte, da der Wagen geladen, die ersten zwo Meilen der Dienstmann

mit seinem Wagen vor einen Dienst thun, wird er aber fürters zu drey Meilen gebraucht, soll ihm die dritte Meile ebenfalls vor einen Dienstag passirt werden; müßten sie aber vier Meilen fahren, hätte der Dienstmann für die eine Meile abermals einen Diensttag abzurechnen, und so fort von Meilen zu Meilen, gleichwohl unter dem Verstand, daß dieser Dienstansatz nur auf einen Wagen, wenn er allein fährt, für einen, wenn er aber zuspannt, der Wagen für anderthalb Dienste gerechnet werden soll. Auf die Wagen sollen sie legen, wenn einer allein spannt, mit vier Pferden drey Malter hart Korn, mit sechs Pferden 40 Schfl. hart Korn und ebenfalls ein Fuder (48 Schfl.) Hafer, alles nach Lippischer Maaß [a]).

Sollte sich auch zutragen, daß untüchtige, junge, ungesunde und also zur Arbeit nicht qualificirte Leute würden in den Dienst geschickt werden, daß alsdann die Dienstherren dieselben wieder zurück zu senden, Inhalts der Polizeyordnung, befugt seyn sollen.

Ist für billig befunden worden, obschon lange Zeit ein Dienstherr für seine Dienste in natura Geld genommen, er demnach soll befugt seyn, wenn er solche Gelder nicht länger zu empfangen Willens, von seinem Dienstmanne die Dienste in natura zu nehmen, und soll derselbe schuldig seyn,

---

a) Diese Ladung ist auf den herrschaftlichen Meyereyen auf 24 Schfl. hart Korn und 36 Schfl. Hafer vermindert.

seyn, auf solch Erfodern seinem Dienstherrn solche Dienste wirklich zu leisten."

§. 115. Ferner ist in der Hypothekenordnung von 1771 §. 25. festgesetzt, daß bey den Verpfändungen dienstpflichtiger Güter darauf, daß der Besitzer nicht außer Stand komme, die zur Dienstleistung erfoderlichen Pferde zu halten, Rücksicht genommen werden solle.

§. 116. Eben dieses soll bey dem Verkaufe oder bey der Vertheilung eines Hofes nach Vorschrift der Verordnung vom 12. Jun. 1779 §. 4. Statt finden.

§. 117. Dann ist von der Rentkammer unterm 12. Oct. 1771 in Ansehung der Pächter von den herrschaftlichen Domänen die Einrichtung gemacht, daß für die etwa nicht geleisteten Burgfest- und ordinairen Meyereydienste nur die Kammertaxmäßige Bezahlung angenommen werden solle.

§. 118. Da das Herkommen in manchen Fällen von der alten Dienstordnung von 1664 abweichet, so ist aus der Regierung unterm 27. April 1779 die Verordnung ergangen, daß, wenn über Irrungen zwischen dem Dienstherrn und den Dienstpflichtigen eine Klage entsteht, und der letztere auch nur in summariissimo eine, von der Polizey- und Dienstordnung abweichende, bisherige Dienstleistung bescheinigt, es so lange, bis ein anders für die, in beyden Verordnungen festgesetzte, Regel in possessorio, ordinario vel petitorio vom Dienstherrn ausgemacht worden, bey der bisherigen Dienstleistung

belassen und der Dienstmann dabey geschützet, bey nicht widrigen Herkommen aber auch sonst auf die Beachtung der Polizey- und Dienstordnung genau gehalten werden solle b).

§. 119. Endlich ist durch die Verordnung vom 26. April 1796 die Vorschrift der alten Dienstordnung in den Worten: „trägt es sich zu, daß ein Dienstherr in der Heu- oder Kornärndte ꝛc." folgendermaßen modificirt:

„Daß dem zur Korn- oder Heuärndte, oder auch sonst zur Ackerarbeit bestellten Dienstpflichtigen, wenn er eine halbe Stunde vom Orte der Dienstleistung entfernt wohnet, und bey oder gleich nach seiner Ankunft solches Wetter einfällt, daß er die Arbeit, wozu er bestellt worden, oder eine andere, wozu er sonst gebraucht werden könnte, nicht nützlich verrichten kann; und auch alsdann, wenn er in solchem Falle die Arbeit schon angefangen hat, oder darauf eine Stunde hat warten müssen, jedesmal bey nachheriger Wiederbestellung ein halber Tag vergütet werden solle."

Ich habe die alten Verordnungen in der Absicht ganz gegeben, um, da solche mehr oder weniger noch zur Norm der Entscheidungen dienen, die nachherigen, billigen Modificationen, desto besser beurtheilen zu können.

§. 120.

---

b) Hierüber verdienen nachgesehen zu werden — die Meditat. der Gebrüder Overbeck 9. B. Medit. 437.

§. 120. Die Haupteintheilung der den Unterthanen und Bauerhofsbesitzern im Lande aufliegenden Dienste ist die in Spann- und Handdienste. Jene sind entweder Spann- burgfest- oder ordinaire Dienste. In der Regel müssen erstere mit 6 Pferden entweder allein oder im Zuspann mit andern geleistet werden.

Eben diese Burgfestdienste mit dem Gespanne, oder mit der Hand waren ehemals ungemessen; sie sind aber durch einen alten Vertrag zwischen der hohen Landesherrschaft und den Landständen auf drey im Jahre fixirt, und in jenem ist zugleich festgesetzt, daß jeder Unterthan auf dem flachen Lande, als Besitzer eines Bauerhofs, schuldig seyn solle, drey Burgfestdienste in natura jährlich zu leisten, drey aber in Gelde zu bezahlen. Dieser Vertrag wird auch jetzt noch genau beachtet und beym Anbau neuer Unterthanen muß jeder drey Burgfestdienste in natura übernehmen und von dreyen den hergebrachten Preis bezahlen.

Alle Dienste so wohl mit dem Gespann, als mit der Hand sind gemessen, außer den sogenannten Gemeinheits- oder Reihe- Landpostirungs- oder Landpolizey- Wegebesserungs- und Mühlendiensten, die, so oft es nöthig ist, geleistet werden müssen.

Eben dieses gilt auch von den Jagddiensten, die zwar auch noch ungemessen sind, aber selten und kaum im Jahre zwey bis drey mal gebraucht werden.

§. 121. Ehemals waren die sogenannten Forstdienste auch ungemessen; sie

wurden aber nachher auf drey im Jahre fixirt, und sind nun durch die Verordnung vom 12. März 1793 mit der Einschränkung ganz aufgehoben, daß nur diejenigen Unterthanen, welche gemeinschaftliche Waldungen besitzen, oder in dem Forste des Amts zu gewissen und bestimmten Anweisungen berechtiget sind, nach wie vor zur Leistung der Forstdienste verbunden bleiben sollen.

§. 122. Noch ist eine Gattung von extraordinairen Spann- und Handdiensten, welche in vorigen Zeiten ebenfalls ungemessen waren, vorhanden, die aber jetzt ebenfalls durch die Verordnung vom 12. October 1771 auf drey jährlich, außer der Saat- und Aerndtezeit, fixirt sind; doch müssen die Spanndienste gewöhnlich im Zuspann mit sechs Pferden geleistet werden.

§. 123. Die ordinairen Spanndienste werden in der Regel nur mit vier Pferden geleistet, einige herrschaftliche Domainenhöfe ausgenommen, wo sie zur Fuhr mit sechs Pferden oder statt dessen zum Umpflügen des Landes, jedoch mit zwey besondern Pflügen, jede mit drey Pferden bespannt, bestellet werden können, und in dieser Art auch abzuleisten sind.

§. 124. Die Unterabtheilung der Handdienste in große, mitlere und kleine, je nachdem sie zu schweren oder leichten Arbeiten in der Oekonomie gebraucht werden können, ist nur örtlich und bey einigen herrschaftlichen Conductionen hergebracht.

§. 125. Die Spannburgfestdienste sind in dem hiesigen Lande zwar in Ansehung der Zahl determinirt; sie sind aber an keinen gewissen Ort eingeschränkt, sondern in Ansehung desselben, so wie auch des modi ganz unbestimmt. Dieses beweisen die judicata der Regierungs-Canzley in Sachen des Meyers zu Ermgassen, Menkhausen, Wistinghausen und Consorten wider die Rentkammer; wovon das letzte rechtskräftige Erkenntniß vom 3. April 1783 so lautet:

„Daß es, der eingewandten Rechtsmittel ungeachtet, bey dem Urtheil vom 21. Sept. 1780 zu lassen, und Querulantischer Theil die durch diese Instanz verursachten Kosten ꝛc. zu tragen schuldig sey."

Entscheidungsgründe.

Denn ob zwar nach der Regel die Dienste nicht von einem Orte zum andern verlegt werden dürfen, so hat dies doch in Ansehung derjenigen Dienste, die von der Landesherrschaft nicht ex dominio directo, sondern ex superioritate territoriali zu nothwendigen Bedürfnissen gefodert werden, seine Ausnahme; und hat in Ansehung solcher der Landesherr die Vermuthung, sie ohne Einschränkung der Zahl, des Orts und der Zeit gebrauchen zu können, so lange für sich, bis von Seiten der Unterthanen eine davon erlangte oder hergebrachte Exemtion auf eine rechtserfoderliche Art erwiesen ist. Und zu diesen Diensten gehören vornämlich die Burgfeste.

Ob nun gleich letztere in hiesiger Grafschaft in Ansehung der Zahl bestimmt worden, so sind

sie doch in Ansehung des Orts und der Zeit bisher nicht eingeschränkt. Es streitet solchemnach in Ansehung ihrer für die Rentkammer die Präsumtion, daß sie solche von einem Orte zum andern, wenigstens innerhalb der Gränzen dieser Grafschaft, zu verlegen befugt sey. Eine Präsumtion, die dadurch noch stärker wird, daß die Burgfestdienste vornämlich zu den Bedürfnissen des, in vorigen Zeiten oft veränderten, Hoflagers und zur Erhaltung der an verschiedenen Orten der Grafschaft liegenden Schlösser und Gebäude bestimmt sind.

Den Querulanten liegt also der Beweis der prätendirten Exemtion, daß sie nämlich solche bloß an das hiesige Residenz-Schloß zu prästiren schuldig wären, um so mehr ob, da

1) ihre Mitdienstpflichtigen, die doch in Ansehung dieser Dienste mit ihnen gleiche Rechte haben, sich die Verlegung derselben ohne Widerspruch gefallen lassen;

2) sich aus dem Extract der Dienstregister von den Jahren 1638 bis 1664 ergiebt, daß schon damals die Spannburgfestpflichtigen und unter diesen selbst die jetzigen Querulanten, diese Dienste nach verschiedenen Orten und so gar außer Landes geleistet haben; und was

3) die Sache völlig außer Zweifel setzt, Querulanten selbst gestehen, daß von ihnen solche Dienste zeither seit mehreren Jahren an das Schloß Brake verrichtet werden; die Rentkammer also deshalb unleugbar im Besitz ist, und jene ihre,

vom

vom Querulaten widersprochene Exception, daß letzteres precario und gegen versprochene Vergütung geschehen sey, nothwendig erweisen müssen u. s. w.

Ferner folgendes judicatum dieser Gerichtsbehörde vom 22. März 1787 in Sachen der Spannsdienstpflichtigen der herrschaftlichen Meyerey Brake wider den Pächter derselben puncto der Burgfestdienste:

„Daß das Suchen der Kläger nicht Statt finde, sondern Beklagter von der wider ihn angestellten Klage cum refus. expens. zu entbinden, und zwar aus folgenden Gründen: denn so ist es 1) nicht allein hier im Lande eine, selbst in contradictorio zu verschiedenenmalen bestätigte Observanz, daß die Burgfestdienste mit Holzfahren aus dem Lippischen Walde abgeleistet worden, sondern es ist dieses auch von den Klägern eingestanden und zugegeben ꝛc.“

Gegen solches Urtheil haben zwar die Kläger das remedium nullitatis eingewendet und dasselbe verfolgt; da aber vom Advocato Camerae durch die, der Exceptionsschrift beygelegten, Zeugnisse der Aemter Detmold, Schötmar, Oerlinghausen und Varenholz bewiesen ward, daß die Spannsburgfestdienste nach Willkühr in- und außer Landes, also auch zu Holzfuhren, geleistet werden müssen, so hat querulantischer Anwald am 24. April 1788 liti & causae renunciirt.

§. 126. Die Vergütung der zu den Holzfuhren gebraucht werdenden or-

dinairen Dienste geschiehet nach der Entfernung und nicht nach der verwendeten Zeit.

Judicatum der Regierungs-Canzley vom 13. Jun. 1765 in Sachen der Dienstpflichtigen in der Bauerschaft Hillentrup, Amts Brake, wider den Amtsverwalter Brunsiek, als Pächter der Meyerey Brake:

„Daß, obwohl die Disposition der Dienst- und Zehntordnung de anno 1664 allerdings in Ansehung der Spanndienstpflichtigen so wie überhaupt, also auch in specie bey denen zur herrschaftlichen Meyerey Brake gehörigen, in Leistung schuldiger Holzfuhren eben so wohl ihre ohngezweifelte Gültigkeit habe, als richtig und observanzmäßig es sey, daß die daran zu vergütenden Diensttage nach der bestimmten Meilenmaaß, keinesweges aber nach der darauf zu verwendenden Zeit abgemessen werden können ꝛc."

§. 127. An den zu Holzfuhren geleisteten Burgfestdiensten wird jedesmal nur ein Tag vergütet.

Eben dieser Bescheid:

„Imploranten aber aufgegeben wird, in Betreff der geleisteten quästionirten Holzfuhren mit dem angebotenen Burgfesttage gleich von andern ebenfalls geschehen, sich zu begnügen ꝛc."

§. 128. Ordinaire Spanndienste können als Wagen- und Pflugdienste vom Dienstherrn gebraucht, und letztere mit vier Pferden verlangt werden.

Judi-

Judicatum der Regierungs-Canzley in Sachen des Meyer Avenhaus wider den Amtsverwalter Lorenz vom 9. Jenner 1772:

„Daß Imploratischer Anwald dasjenige, was er sich zu erweisen angemaßet, zu Recht erwiesen, und daher die Rentkammer bey dem hergebrachten Besitze, sich von Imploranten die Pflugdienste mit vier Pferden ableisten zu lassen, zu schützen sey ꝛc.“

Siehe auch das Erkenntniß der Marburger Facultät in causa Plöger und Consorten gegen die Rentkammer.

§. 129. Ob ein Dienstmann, der mehr als einen Dienstherrn hat, demjenigen, welcher ihm zuerst bestellt hat, den Dienst zu leisten schuldig seyn solle? Darüber ist nichts gesetzlich bestimmt, auch mir kein praejudicium bekannt. Indeß glaube ich, auf diese Frage bejahend antworten zu können; da der Dienstmann nicht zweyen zugleich dienen kann, und derjenige allerdings den Vorzug verdient, der ihn zuerst bestellt hat; jedoch muß es dem andern Dienstherrn vom Dienstpflichtigen gemeldet werden.

§. 130. Obgleich bey verschiedenen herrschaftlichen Meyereyen zum Besten der Dienstpflichtigen hergebracht ist, daß diese statt der, in der Polizeyordnung bestimmten Zeit, eine gewisse Anzahl Mist, Erde, Früchte und dergl. im Dienste täglich auf den Hof und von demselben fahren, auch ein genanntes pflügen müssen; so bleibt es doch,

falls

falls das Herkommen nicht erwiesen ist, bey jener Verordnung.

Judicatum des Hofgerichts vom 7. May 1800 in Sachen der Dienstpflichtigen der Meyerey Brake wider den Pächter derselben:

„Daß nach nunmehr durch nähreren Beweis und Gegenbeweis aufgeklärter Sache Recurrenten zur Verrichtung einer bestimmten Mistfuderzahl nach den, im Erkenntnisse actor. [87] benannten, Ländereyen nicht, sondern nur zur genauen Befolgung der Polizey- und Dienstordnung durch fleißiges Fahren mit tüchtigen Pferden und bequemen Gezeug von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr, die beyden Mittagsstunden (von 11 bis 1 Uhr) ausgenommen, verbunden ꝛc."

§. 131. Der Dienstherr ist befugt, diejenigen Dienste, welche er wegen seines weit entlegenen Wohnorts nicht gebrauchen kann, andern zu überlassen.

Judicatum der Regierungs-Canzley vom 1. Febr. 1668 in Sachen von Ledebuhr zur Mühlenburg wider Knollmann zu Aspe:

„Wird von Uns Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe, für Recht erkannt ꝛc., daß Klägern, auch dieselben (Dienste) einem andern, sogestalten Sachen nach, da er sich deren seines weit entlegenen domicilii halber nicht bedienen kann, zu cediren und abzutreten billig verstattet werde."

Diese Entscheidung scheint mir auch ganz richtig zu seyn, da nicht abzusehen ist, aus welchem Grunde der Dienstmann die Ueberlassung des bestimmten Dienstes an andere verhindern kann, da es ihm, vorausgesetzt, daß sonst keine Dienstserschwerung damit verknüpft ist, ganz gleichgültig seyn muß, ob er den Dienst im nämlichen Maaße diesem oder jenem zum Vortheile verrichtet; zumahl er nichts dadurch gewinnen würde, wenn solcher an einen andern nicht überlassen werden könnte, weil solchenfalls der Dienstherr ihn mit gleicher oder einer andern gleichkommenden Arbeit belegen könnte und würde.

Puffendorf Observ. jur. univ. Tom. I. Obs. 121. §. 5. 6. 9. 12.

§. 132. Zum Schluß dieses Capitels bemerke ich noch, daß im Lande keine sogenannte, mit Leibeigenschaft verbundene, Zwangdienste hergebracht sind. Ich erinnere mich nur eines einzigen Falles von Rabe N. 15. zu Ehrdissen, im Amte Derlinghausen, dessen Söhne und Töchter, gleich nach der Confirmation, ein halbes Jahr gegen freye Kost den Zwangdienst leisten oder dafür respective 3 Rthl. und 1½ Rthl. bezahlen müssen. Dieser Colonus ist aber im Jahre 1787 von Preußen eingetauscht, mithin erst durch den Austausch in die Verhältnisse der übrigen Landes-Unterthanen getreten.

§. 133. Ein besonderes Herkommen ist auch noch, daß verschiedene Unterthanen gewisse Spann-Ort-Tage mit Pflügen, Düngen, Holz- und Aerndtefuhren verrichten müssen.

sen. Die Zahl derselben geht nicht über 8, und werden die Holzfuhren gewöhnlich im Herbst und Winter verrichtet; daher die Martini- und Weihnachtsfuhren. Auch erhalten einige Unterthanen dafür jährlich Handdiensttage, weil sie in vorkommenden Fällen die Braut- und Leichenwagen fahren. So leistet z. B. Berend Klocke N. 25. in der Bauerschaft Ehrsen und Breden, Amts Schötmar, an Bicker N. 3. daselbst jährlich drey Handdienste, wofür dieser jene Fuhren der Todten und Lebendigen zu verrichten schuldig ist.

9. Capitel.

Vom Zehnten und den übrigen Zinspflichten, als Pachtkorn, Hühnern und dergl.

§. 134. Die gewöhnlichen und bekannten Eintheilungen des Zehntens übergehe ich, und schränke mich nur auf drey Gattungen, nämlich: den rauhen, Sack- oder Korn- und den Fleisch- oder Blutzehnten ein. Gewöhnlich ist es der 10te Theil der Früchte und das 10te Stück des Viehes. Einige wenige Zehntherren erhalten aber auch von dem nämlichen Lande den 5ten und den 11ten.

Die hiesigen Gesetze verordnen darüber folgendes:

Vom zehntbaren Lande soll die Frucht nicht eher, als bis der Zehnten davon gezogen ist, weggefahren werden; der Zehntherr ist aber schuldig, gleich beym Aufbinden des Korns denselben ausziehen zu lassen; widrigen Falls bleibt der Zehnten auf seine Gefahr liegen.

Das

Das Wegfahren der Früchte von einem zehntbaren Stück Lande darf nicht eher, als bis die Früchte auf demselben schon ganz gebunden worden, geschehen.

Beym Zehntausziehen kann von einem Stücke aufs andere, wenn sie einem Herrn gehören, unmittelbar zusammen liegen und mit einerley Korn besäet sind, fortgezählt werden; nicht aber, wenn ein fremdes Stück Land, oder ein, dem nämlichen Eigenthümer zwar zugehöriges hingegen mit anderem Korn bestelltes, Stück Land dazwischen liegt.

In diesen letzten Fällen wird das Zählen auf dem andern Stücke des nämlichen Eigenthümers beym ersten Schaufe, Bunde, oder Gelyne wieder angefangen, und wenn zuletzt nur neun oder weniger übrig bleiben, von diesen der zehnte Theil nicht genommen, es wäre denn, daß die übrig bleibenden Schöfe, um den Zehntherrn zu vervortheilen, größer, als die übrigen, gebunden wären; in welchem Falle diesem oder seinem Einsammler freystehet, jene loszubinden und den zehnten Theil davon zu nehmen.

Wenn jemand in einer Zehntflur überhaupt nur ein Stück Land, oder nur eins von einer Art Frucht hat, von welchem also das Fortzählen nicht geschehen kann und darauf keine zehn Schöfe sich befinden, so ist der Zehntherr befugt, davon den zehnten Theil zu nehmen.

Der Zehntherr darf das Zählen anfangen, von welchem Ende er will, und wenn er eine Ungleichheit der Schöfe bemerkt, so ist es ihm erlaubt,

laubt, den eilften, neunten oder einen andern zu nehmen.

Die auf dem Lande zusammengesetzten Häufe müssen zur Erleichterung des Auszugs aus 10 oder 20 Bunden oder Schöfen bestehen, und die am Ende unter 10 übrig bleibenden allein gesetzt werden.

Der Zehntherr ist befugt, den Zehnten in natura auszunehmen oder zu verdingen, ohne daß der Zehntpflichtige, der dafür das bedungene Korn oder Geld giebt, so lange es auch immer geschehen mag, solches für sich und wider den Zehntherrn anführen oder darauf im Urtheile gesehen werden kann, es wäre denn, daß ein Widerspruch und darauf verflossene gesetzmäßige Verjährungszeit erwiesen würde.

Wenn bey Menschengedenken der Zehnten nicht in natura ausgezogen ist, und der Zehntpflichtige eine Ausnahme gewisser, in der Zehntflur belegenen, Grundstücke sich anmaßen will, so muß er diese Exemtion beweisen. Sind aber erweislich beym vormaligen Zehntauszuge einige Grundstücke zehntfrey besessen worden, so hat es dabey so lange bis die Zehntbarkeit erwiesen ist, sein Bewenden.

Weiden, Wiesen und Gärten dürfen von dem zehntbaren Acker nicht gemacht, noch diese zum Nachtheile des Zehntherrn ohne dessen Bewilligung verändert werden; dagegen bleiben zehntfreye Hudekämpe, Wiesen, Gärten ꝛc., wenn sie der Eigenthümer umbricht und besäet, von der Zehntabgabe frey.

§. 135. Der Rott = oder Neubruchszehnten kann nicht anders, als in so weit er hergebracht ist, verlangt werden.

Dieses verordnet das Gesetz, und ich gebe auch folgendes judicatum der Regierungs = Canzley vom 22. Sept. 1722 in Sachen Deppen zu Bösingfeld, Amts Sternberg, wider Bürgermeister und Rath der Stadt Rinteln:

„Communicetur (die gehorsamste Anzeige und Bitte) Bürgermeister und Rath der Stadt Rinteln, und wie nicht abzusehen, quo jure sie den Zehnten von quästionirten Rottlande prätendiren können, so haben sie sich dessen zu enthalten, oder Ursachen, womit sie sothanen Zehnten zu behaupten vermeynen, beyzubringen."

§. 136. Der Zehnten von elocirten Grundstücken der Bauerhöfe kann nicht in natura gezogen werden, sondern der Zehntherr muß mit der Bezahlung des Zehntgeldes aus der Administrations = Casse nach Vorschrift des Edicts vom 19. Nov. 1776 zufrieden seyn.

Judicatum der Regierungs = Canzley in Sachen des von Heiderstädt wider den Pächter des elocirten Kestingschen Hofes in Meyersfeld, Amts Detmold, puncto des Zehntauszugs:

„Daß das Suchen des Imploranten nicht Statt habe, sondern derselbe mit seiner Zehntfoderung an den Administrator des elocirten Kestingschen Hofes, Amtmann Schliepstein, zu verweisen sey.

§. 137. Wie der Zehnte vom Rübesaamen, der in zehntbares soores Land oder in die Braache gesäet worden, zu vergüten sey?

Dieser Gegenstand kam bey dem Gohgerichte zu Schwalenberg von Johanni 1794 bis dahin 1795 vor, und ist darüber folgendes festgesetzt, daß künftig für eine Scheffelsaat soor, worinn Rübesaamen gesäet ist, 6 mgr., und für eine Scheffelsaat Braache 9 mgr. bezahlt werden sollen, ohne Unterschied, ob der Rübesaamen gut oder schlecht gerathen sey. Es wird aber nichts gegeben, wenn dieser gar nicht gerathen ist und das Land umgepflügt wird. Jenes Regulatif kann aber nicht wohl allgemein Statt finden.

Der Zehntherr erhält nach der Regel von allen in die Zehntflur gesäet werdenden Fruchtarten den zehnten Theil, und also auch den zehnten Hauf Rübesaamen. Das sogenannte Härkelse bleibt aber billig dem Zehntgeber. Siehe acta in Sachen der Meyerey Blomberg wider den Amtmann Hornhard.

§. 138. In Ansehung des Fleisch- oder Blutzehntens muß dem Zehntherrn das zehnte Fohlen, Kalb, Lamm und Ferkel (junges Schwein) verabfolgt werden; jedoch geschieht das Zählen nur einmal auf Michaeli in dem Jahre, worinn sie gefallen sind, und werden keine andere Kälber, als welche zur Anzucht bleiben, gezählt.

Die Saugferkel können jährlich zweymal, nämlich zu Maytag und Michaelis gezählt werden, und wenn etwa der Zehntherr mit dem Zehntpflichti-

tigen sich vereinbaret haben sollte, daß ihm jährlich ein oder anderes Stück, statt des Fleischzehntens, geliefert werde, so ist in diesem Falle jener nicht schuldig, eines von den letzten Herbstferkeln zu nehmen, wenn noch einige von der Frühlingszucht vorhanden sind.

Dieser Fleischzehnte kann von dem Viehe, wie es sich auf der Weide vorfindet, gezogen werden, und wird auf das Vorgeben des Zehntpflichtigen, daß etwa dieses oder jenes Kalb nicht aufgezogen, sondern angekauft sey, oder etwa auch einem andern zugehöre, nicht reflectirt.

Beym Auszuge der Lämmer sollen diese vom Schäfer in die Hürden getrieben werden, und der Zehntherr hat die Befugniß, von den aus solchen herauslaufenden Lämmern jedesmal das zehnte Stück zu wählen. Die etwa noch unter zehn befindlichen kommen im folgenden Jahre wieder zur Mitzählung. Da oftmals auf den Huden wegen ihrer Beschaffenheit nicht viele Milch- oder Mutterschaafe, und an deren Statt nur Hammel gehalten werden können, so fällt bey diesen der Zehntauszug weg.

Derjenige endlich, der sich beym Frucht- oder Fleischzehnten eine Defraudation zu Schulden kommen läßt, wird, außer der Schadensersetzung, mit einer Geld- oder Leibesstrafe belegt.

§. 139. Zur Beförderung des Tobacks- und Kleebaues, wie auch der Anzucht von andern Gattungen von Futterkräutern bezahlt der Eigenthümer des Landes nur für die Scheffelsaat respective 9 und 6 gr.

§. 140. Das Pacht = oder Zinskorn muß der Meyer oder Erbzinsmann zwischen Michaeli und Martini in marktgebiger Güte liefern.

Geschieht es nicht, so hat der Guts = oder Pachtherr die Befugniß, entweder das gelieferte schlechte Korn zurückzugeben und einen andern Tag zur Lieferung einer bessern und annehmlichern Gattung anzusetzen, oder jenes auf des Censiten Kosten reinigen zu lassen und das untaugliche gegen Schadensersatz und Bestrafung am Gohgericht zurückzugeben.

§. 141. Der Pachtpflichtige oder der Censit ist schuldig, das Pachtkorn im Lande an den Ort, den der Pachtherr bestimmt, zu liefern.

Nicht aber außer Landes, den Fall ausgenommen, daß ein auswärtiger Guts = oder Pachtherr erweisen könnte, daß nach einem alten Herkommen das Pachtkorn auch außer Landes an einen gewissen Ort geliefert werden müsse.

So erhält z. B. das jetzt Preußische, und nun secularisirte Kloster Marienfeld im Münsterschen, beträchtliche Kornpächte aus dem hiesigen Lande. Die Lieferung geschieht aber nur im Bartoldskruge, und, wie ich meyne, auch auf dem, jenem zugehörigen, Hofe zu Stapelage, Bauerschaft Hörste, und der zeitige Meyer erhält für die Erhebung solcher Pacht = und Zinsfrüchte jährlich 68 Scheffel Hafer und 5 Scheffel Gerste. Er muß aber auch außerdem die dahin kommenden Geistlichen frey bewir=

wirthen, und dergleichen Zusammenkünfte heißen Hofsprachen.

§. 142. Die meisten Pachtpflichtigen erhalten bey der Kornablieferung gewöhnlich die Speisung, wie sie hergebracht ist; jedoch nur alsdann, wenn sie die Pachtfrüchte auf einmal liefern, oder wenn sie davon das letzte bringen, oder endlich mehr als ein Fuder zu liefern haben; in welchen Fällen aber die hergebrachte Beköstigung oder Vergütung dafür, und zwar bey einem jeden Wagen für zwey Personen, nicht versagt werden darf.

§. 143[a]. Wenn ein Hof in der Elocation befindlich ist, so muß der Administrator in dem Falle, wenn nach Abzug der Abgaben noch so viel übrig bleibt, daß die naturelle Lieferung geschehen kann, für die zeitige Anschaffung des Pachtkorns und dessen Ablieferung an die Behörde sorgen, oder doch die Bezahlung im marktgängigen Preise beachten.

§. 143[b]. Der Privat-Gutsherr erhält seine gutsherrlichen Erb-Zins-Pacht- und Zehntgefälle bey elocirten Höfen, wovon der Empfang zur Berichtigung der Abgaben nicht zureicht, erst dann aus der Elocationsmasse bezahlt, wenn die Contribution mit den übrigen Domänen-Abgaben, so auch die, den Predigern, Küstern und Schulbedienten zugehörenden, Pflichten berichtigt worden sind.

Dieses bestimmt die Verordnung vom 19. Nov. 1776, so wie die Concursordnung vom 24. Dec. 1779, daß jene gutsherrlichen Gefälle nur von den letzten zwey Jahren in der ersten Classe aufgeführt werden sollen, wann nicht erwiesen ist, daß dieselben zeitig eingeklagt wären; aber keine gerichtliche Hülfe erhalten worden sey.

§. 144. Ueber die Remission der Pachtfrüchte ist folgende Norm vorgeschrieben.

Wenn, nach angestellter, so wohl auf die beschädigten als unbeschädigten Früchte der ganzen Aerndte zu erstreckenden, Untersuchung, der Schaden von der Art ist, daß der Pachtpflichtige wenig oder nichts erhält, so liefert er nur den vierten Theil des Pachtkorns; beträgt der Verlust zwey Drittel einer gewöhnlichen Aerndte, alsdann nur die Hälfte. Ist der Verlust zur Hälfte des Aerndte-Ertrags ausgemittelt, alsdann zwey Drittel; und beträgt der Verlust weniger, so muß der Censit das Pachtkorn ganz liefern.

§. 145. Die von den Unterthanen zwischen Martini und Weihnachten zu liefernden fetten Pacht- oder Mahlschweine müssen 100 Pfund hakenrein wiegen, und dürfen nicht finnig oder trächtig seyn.

Ist dieses der Fall, so müssen sie zurückgenommen und andere dafür geliefert, oder aber, nach der Wahl des Empfängers, der Marktpreis dafür bezahlt werden.

Wiegt

Wiegt das Schwein keine 100 Pfund, so ist der Mangel am Gewichte in obigem Preise ebenfalls zu ersetzen, und der Pachtherr in Ansehung der Lieferung verpflichtet, solche sechs Wochen vorher zu verlangen.

§. 146. Bey der Auswahl der magern Mahlschweine wird die Ordnung beachtet, daß das beste Schwein und die Faselsauen, die schon zur Zucht gebraucht sind, übergangen werden, und der Pachtherr nur das darauf folgende beste Schwein wählen kann.

§. 147. Außer den Pacht- und Mahlschweinen und außer den Zehnthühnern werden auch von den Besitzern der Bauerhöfe Zins- und Rauchhühner geliefert, und der dazu Pflichtige kann keine Hahnen für solche substituiren:

Auszug aus den Entscheidungsgründen des, von der Juristenfacultät zu Kiel eingeholten, den 2. Oct. 1794 bey der Regierungs-Canzley publicirten Erkenntnisses in Sachen der Heidelbecker Eingesessenen wider den Geheimenrath von Westphal,

puncto verlangter Zinshühner statt Hahnen.

„Ein ganz neues, für Recursen Geheimenrath von Westphal militirendes, und also auch die Glaubwürdigkeit der Saalbücher unterstützendes, wenn gleich von demselben nicht benutztes, Argument liegt noch in der allgemeinen deutschen Sitte, daß von den Bauern dem Gutsherrn hauptsächlich Hühner, zuweilen auch Gänse, zum Zins geliefert werden müssen, und diese Sitte

sich darauf gründet, daß solche, wie die Gänse, als Leckerbissen in den ältern Zeiten angesehen wurden und bey den Bauersleuten noch jetzt dafür gehalten werden, weshalb denn auch die Lieferung derselben an Festtagen zu geschehen pflegte. Nun aber ist bekannt, daß diese vorzügliche Delicatesse des Hühnerviehes nur auf Hühner, in neuern Zeiten auf Kapaunen und Putarden, keinesweges aber auf Hahnen ausgedehnt wird ꝛc."

§. 148. Noch werden außer solchen Zinshühnern von den Unterthanen Zinsgänse, Zinsenten und Zinseyer geliefert, und es ist die Regel, daß, wenn sich Jemand eine neue Stätte anweisen läßt, alsdann gewöhnlich die Prästation der Rauchhühner und Zinseyer mit zur Bedingung gemacht und übernommen wird.

§. 149. Alle diese Prästationen beruhen entweder auf einem Vertrage oder Herkommen; fehlt daher beydes, so sind sie hieselbst unanfoderbar und jede deswegen einseitig zu treffende Veränderung ist widerrechtlich.

§. 150. Zum Schlusse dieses Capitels ist nur noch die Bemerkung übrig, daß die Besitzer der Bauerhöfe ebenfalls, wo sie hergebracht sind, gewisse Mahlkühe liefern müssen, welche von ihnen gewöhnlich im Preise zu 8 Rthl. in Golde für jedes Stück gepachtet werden.

Bey der naturellen Auswahl der Mahlkühe ist es die zweyte nach der besten, und zu den Mahlkuhgeldern müssen so wohl die Kötter

und

und Einlieger, als auch die herrschaftlichen Forstbediente beytragen; daher es wohl unleugbar richtig ist, daß die Mahlkuh von der Nutzung der gemeinen Hude entrichtet werden muß.

§. 151. Ferner auch Mahlhämmel, Mahlschaafe, Mahllämmer, und zwar nach folgender Ordnung: von 150 Stück Schaafen auf die gemeine Hude einen Mahlhammel; von 100 St. ein Schaaf und von 50 St. ein Lamm.

III. Abschnitt.

Von den übrigen Gattungen der Meyergüter.

1. Capitel.

§. 152. Eigentlich befinden sich im Lande IV Hauptgattungen von Meyergütern.

Die erste Classe begreift diejenigen Höfe in sich, deren Besitzer in einem leibeigenen und Gutsverhältnisse zugleich stehen. Hierauf gehen: die Polizeyordnung von 1620 Tit. XI. ferner die Distractionsordnung von 1597 §. 13., der Landtagsschluß von 1669, die Verordnung vom 11. März 1750, die von 1752, die Hypotheken- und Distractionsordnung von 1771 und endlich die Leihekasseverordnung von 1786.

Von solchen Stättebesitzern habe ich nun schon das Wesentliche gesagt, und, was sie mit den übrigen etwa noch gemein haben, werde ich in dem folgenden Abschnitte noch weiter anzeigen, halte es aber doch für angemessen, noch

hier zu bemerken, daß, nach meiner Ansicht die Meyer dieser Art kein wahres nutzbares Eigenthum, sondern nur ein Erbmeyerrecht — jus coloniae perpetuae — oder nach Puffendorf in Observ. jur. univ. Tom. IV. Obs. 177. im 7. §. ein erbliches Nießbrauchsrecht (jus ususfructus hereditarii) haben, alle Nutzung, welche die Verwaltung der Höfe hervorbringt, zu beziehen, und darüber, jedoch ohne Nachtheil der Substanz des Guts und der schuldigen Prästationen an den Leib- und Gutsherrn, zu disponiren, auch das Gut selbst auf ihre successionsfähigen Kinder und Erben, auch Seitenverwandten, jedoch auf diese nur im ersten Grade zu vererben.

Ich denke mich in dieser Meynung nicht zu irren, wenn ich auf den Ursprung solcher Güter und ihre Besitzer zurückgehe, auch ihre noch jetzt fortdauernde Verfassung, vorzüglich ihr eingeschränktes Recht über die acquisita zu disponiren, damit vergleiche.

Diese Classe von Meyern ist unstreitig die stärkste im Lande, und die hohe Landesherrschaft hat entweder die leib- und gutsherrlichen Rechte allein, oder sie sind getheilt; in jenem Falle ist das Colonat herrschaftlich eigenbehörig und meyerstättisch zugleich, in diesem aber ist der Meyer gewöhnlich dem einen leibeigen und dem andern meyerstättisch oder umgekehrt.

Ich brauche diese Verhältnisse nicht mit Beyspielen zu belegen, weil sie Jedermann bekannt und in den Saalbüchern enthalten, auch zum Theil schon angeführt sind.

§. 153. Zur zweyten Classe gehören diejenigen Meyer, welche zwar leib- oder persönlich frey, mithin der todten Hand nicht unterworfen sind, die aber doch das unterhabende Colonat in einer erbmeyerstättischen Verbindung besitzen, und deswegen an den Guts- oder Grundherrn in Fällen der Besitzveränderung den Weinkauf, an die hohe Landesherrschaft aber, wenn diese nicht jenen selbst erhält, den Weinkaufsurkund berichtigen müssen.

Auf diese Classen beziehen sich die Hypothekenordnung von 1771. §. 23. lit. b. und die Distractionsordnung von demselben Jahre §. 4. lit. c. auch ist die Qualität solcher Colonate jedesmal genau im Saalbuche bemerkt.

Diesen Colonatsbesitzern würde wohl ein nutzbares Eigenthum zuzueignen seyn, da sie, außer der Prästation des Weinkaufs (und der nach richtiger Theorie damit in Verbindung stehen sollenden Nachsuchung des Consenses in Verkaufs- und Anleihegeschäften) über ihr errungenes Vermögen nach ihrer Willkühr disponiren, ihre Güter auf alle successionsfähigen Erben ohne Unterschied transferiren und ihre Kinder auf freye Höfe ohne Laßschein verheurathen können.

2. Capitel.

§. 154. Die dritte Gattung begreift die Güter in sich, welche erbeigen, steuerbar, den gemeinen Lasten unterworfen, auch der hohen Landes-

herr-

herrschaft, den adlichen Landsassen und andern Privatpersonen mit gewissen Prästationen verpflichtet sind.

Hierauf geht die Hypothekenordnung §. 23. lit. a, und die Besitzer dieser Güter geben so wenig Weinkauf, als Sterbfall, oder jenen nur in besondern Fällen; daher es nicht zu bezweifeln ist, daß sie solche jure dominii pleni unterhaben, da sie ohne Impetrirung des gutsherrlichen Consenses Kauf- Tausch- und Anleihecontracte bey den Aemtern gültig schließen können.

Hierher gehören alle (hagen- und sattelfreyen) Meyerhöfe im Lande; auch vorzüglich diejenigen Stätten, deren Besitzer nur zur Urkundszahlung nach dem Herkommen verpflichtet sind.

Die Hagenfreyen in der Bauerschaft Wiembeck, Amts Brake [a]), entrichten die Kurmede [b]) bloß bey Sterbfällen des Meyers oder der Meyerinn, nicht aber für den Leibzüchter oder dessen Ehefrau, noch auch für Kinder.

Die Sarggelder, welche von jedem Verstorbenen 18 gr. — nämlich 15 gr. für das Amt und 3 gr. für den Hagenmeister — betragen, werden nicht nur vom Meyer und dessen Ehefrau, sondern auch

---

a) Siehe den Anhang.

b) Kurmede bezeichnet eigentlich dasjenige, was aus dem Vermögen der Meyer, auf den Todesfall, zu köhren oder zu wählen ist; daher kommt auch die Benennung des Köhrrechts.

auch von dem Leibzüchter und dessen Ehefrau, desgleichen von den confirmirten Kindern bezahlt.

Der Weinkauf ist nur in dem Falle hergebracht, wenn eine nicht im freyen Hagen gezeugte Person auf das hagenfreye Gut kommt; also nicht, wenn zwey Personen im Hagen sich verheurathen. Eine Urkundszahlung findet auch in diesem letztern Falle nicht Statt.

In der besagten Bauerschaft Wiembeck sind viele solche hagenfreye Güter vorhanden, z. B. Clußmann N. 1., Hagemeister N. 2., Gellhaus N. 4., Todtmann N. 5. u. m. a.

3. Capitel.

§. 155. In dem 13. Artikel des Wiembecker Hagenweisthums wird gefragt:

„Ob die Söhne und Töchter nach dem tödlichen Hintritte ihrer Aeltern die Hagengüter gleich erben, oder ob der Besitzer der Huefe seine andern Brüder und Schwestern aus den Hagengütern aussteuern und ihnen dieselbe mitgeben möge?

Hierüber ist erkannt, daß hinfürter die Huefe und Hagengüter weiters nicht zertheilt, sondern es sollen diese Güter bey dem Besitzer des Hofes und Gutes, dabey die Huefe befunden, verbleiben, und die Brüder und Schwestern daraus kaufen. Wer aber aus dem Hofe bestattet, der mag folgends nicht mehr erben."

Wenn nun dieser Fall eintreten sollte, daß nämlich die, von einem hagenfreyen Gute abgebrach-

brachten, Verwandten den freyen Hagen ganz verzogen, sich anderwärts etablirt, mithin aufgehört haben, Mitgenossen der Hagengerechtigkeit zu seyn, so scheint es zwar als ob der Hof an den Hagherrn, in Ermangelung anderer successionsfähiger Erben, zurückfallen müsse, allein hiebey ist folgendes zu erwägen:

Der Hagenmann oder der Besitzer eines Hagenguts — welches diese Benennung von dem Gerichte, dem es sonst unterworfen war, erhalten hat — hat die völlige Nutzung seines Colonats, jedoch mit der Einschränkung, daß er dasselbe, ohne Bewilligung des Hagherrn, seiner Erben und Seitenverwandten nicht theilen, noch verändern darf; er vererbt auch dieses Gut auf seine Kinder und in deren Ermangelung auf seine Collateral-Verwandten, welchen, wegen dieses Erbrechts, im Falle einer, ohne ihre Bewilligung vorgenommenen, Colonatsveräußerung, das jus retractus gentilitii competirt, und erst, wenn diese nicht vorhanden sind, fällt dasselbe an den Hagherrn zurück c).

Hiemit kommt auch das Wiembecker Weisthum überein; denn

„nach dem 10ten Artikel dürfen die Hagengenossen, ohne Beliebung ihres Herrn, die Hagengüter nicht verpfänden, weniger verkaufen oder veräußern, im Falle sie aber consensum dazu im-

---

c) Hofrath Runde in seinem deutschen Privatrechte 2. B. 2. Abschn. §. 29. de Selchow elem. jur. germ. §. 399. Buri Erläuterung des Lehnrechts. pag. 960 seq.

impetriren würden, sollen sothane Güter, wenn dieselben weder die nächsten Erben noch der Hagherr begehren, gleichwohl nicht gestracks außer den Hagen verkauft, sondern den andern Hagengenossen zuförderst angebothen werden."

Ferner nach dem Weisthume der fünf Hoderhäger (in der Vogtey Heiden) von 1567:

„muß der Hagengenosse sein Hagengut mit Wissen und Vollbort seines Haghern, vorerst seinen nächsten Bluts-Magen, die nach seinem Tode in sothanem Gute seine Erben seyn könnten, anbieten und verkaufen; darnach, so dieselben nicht wollten kaufen, soll er dasselbe seinem Hagherrn anbieten, sofern derselbe des nicht begehrt um Geld, alsdann mag er dasselbe verpfänden und verkaufen, wem das gelüstet und geliebet, jedoch dem Hagherrn und Hagengenossen ihre Gerechtigkeit ungefährt."

Dann finde ich ein Canzley-Protocoll vom 1. April 1583, Dechante zur Talle wider Preußner, welches im Auszuge lautet:

„Die Dechante bitten, dieweil das Gut ein Haggut, daß es zu Rechte vor das Haggericht gewiesen werde. Der Preußner erzählt, was sie deswegen zuvor eingewendet, sonderlich, daß er der rechte Bruders-Sohn wäre und dahero ihm vor andern (das Gut) jure successionis zustünde, auch ihme das Gut von seiner Frauen von Bartold, so vom Gute geboren, von unserm gnädigen Herrn cediret und aufgetragen worden. Das Hagengut vermöge

auch,

auch, daß man nicht allein in Linien descendiren, sondern auch collaterali succediren, und da einer sich näher, dann er, qualificiren könne, wollte er gern abstehen; dieweil aber das nicht geschehen könnte, bat er, ihn zum Gute zuzulassen und einen gebührenden Weinkauf anzunehmen.

Zwischen den Dechen zur Talle und dem Preußner wurde die Sache dahin verglichen, daß der Preußner zu Weber Bartolds Gut auf dem Pinnenbruche, als der nächste Blutsverwandte und letztverstorbenen Frauen Brudersohn dahin zugelassen werden soll ꝛc."

Nun heißt es ferner im 13. Artikel des Wiembecker Hagenweisthums von 1616:

„daß hinführo die Huefe und Hagengüter weiters nicht zertheilt, sondern es sollen diese Güter bey dem Besitzer des Hofes und Guts, dabey die Huefe befunden, verbleiben u. s. w."

Allein

a) enthält dieses die Beantwortung der Frage: ob die Söhne und Töchter, nach dem Tode der Aeltern, ohne Unterschied die Hagengüter gleich erben, oder ob die Besitzer der Huefe ihre andern Brüder und Schwestern aus den Hagengütern aussteuern und ihnen dieselben mitgeben mögen?

Es ist also hier von dem vorliegenden Falle, ob nämlich, wenn ein Hagengenosse, ohne Kinder zu hinterlassen, mit Tode abgehen sollte, der nächste Seitenverwandte, wenn er gleich vom Colonate abgesteuert und außer dem Hagen etablirt

blirt ist, zur Succession in dasselbe nicht berechtiget sey? gar nicht die Rede, mithin können auf denselben die Worte: „wer aber außer dem Hagen bestattet, derselbe mag folgends nicht mehr erben" um so weniger extendirt werden, als sie sonst mit dem 10ten Artikel dieses Weisthums in Widerspruch stehen würden, indem daselbst den Hagengenossen die Veräußerung der Hagengüter, ohne Einwilligung und Begehren der nächsten Erben — worunter allerdings die Collateral-Erben zu verstehen sind — untersagt, dadurch also den letztern unwidersprechlich ein Erbfolgerecht beygelegt ist.

b) Ist der Satz, daß die vom Colonate abgefundenen Collateral-Verwandten keinen Regreß zur Succession in dasselbe halten, nach Gesetzen und Präjudicien nur restrictiv auf eigenbehörige und zugleich meyerstättische Güter anzuwenden. Denn der, die kraft eines Gesetzes habende, Landtagsschluß von 1669 verordnet ausdrücklich: „daß inter ascendentes & descendentes & collaterales in primo gradu der Eigenbehörige zur Succession zugelassen, auch reciproce es mit den freyen Leuten also gehalten, der hohen Landesherrschaft und dem Gutsherrn aber das mortuarium reservirt seyn solle ꝛc."

So wie nun den abgesteuerten Kindern und Collateral-Verwandten in erbeigene, erbmeyerstättische oder Erbzinsgüter, wenn die Ordnung sie trift, die Erbfolge unstreitig zustehet, so ist auch nach diesem Grundsatze in Sachen Frohn

wider Frohn ein Erkenntniß, wonach der ältere abgefundene Bruder für die jüngere Schwester den Besitz des Amtsmeyerhofes zu Asemissen erhalten hat, ertheilt, und dieses vom Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichte bestätigt.

Da nun

c) die Hagengüter die Eigenschaften wahrer Erbzinsgüter haben, so muß auch bey der Successsion in jene eben das Statt finden, was bey der Erbfolge in diese Güte Rechtens ist, und das um so mehr; da die angeführte Stelle des Wiembecker Weisthums auf diesen Fall nicht anders anwendbar ist, als wenn durch Thatsachen erwiesen werden könnte, daß die von den Hagengütern abgesteuerten Collateral-Verwandten, die den Hagen verzogen haben, zur Succession nicht zugelassen, sondern jene dem Haghern zugefallen sind.

Diese Meynung scheint um so richtiger zu seyn, da selbst fremde, die keine Hagengenossen sind, (gleich viel die es gewesen und nicht mehr sind) nach dem 14ten Artikel des Weisthums zur Succession in die Hagengüter praevia qualificatione zugelassen werden.

Uebrigens bemerke ich, daß zwar seit 1708 kein Hagengericht mehr gehalten, jedoch die alte Verfassung bis jetzt unverändert geblieben sey.

4. Capitel.

§. 156. Auch im Amte Barenholz sind Colonate, deren Besitzer gewisse Hagenrechte genießen, z. B. in der Bauerschaft Welstorf, als

als Reese N. 9., Klocke N. 10., Held N. 11., Hillebrand N. 13., Lüdecke, Grabbe N. 14. vorhanden.

Der hohe Landesherr ist jedesmal der Hagenherr. Stirbt der Hagengenosse auf dem hagenfreyen Colonate, so fällt jenem von nachgelassenem Viehe das beste Stück, und zwar ein Pferd [a]) zu; und stirbt die Frau oder die Meyerinn, alsdann die beste Kuh.

Nach der Observanz wird in beyden Fällen das Stück Vieh taxirt und das Taxatum zur Rentkasse bezahlt.

Bey Veränderungen der Besitzer auf solchen Höfen durch Heurathen müssen diese herkömmlich die sogenannte Einfuhr berichtigen, welche nach der Taxe der Weinkäufe von andern Höfen in Gelde angesetzt und bezahlt zu werden pflegt.

Eine merkwürdige Nachricht hierüber, und besonders noch über einige andere Gattungen von freyen Meyern finde ich vor, und zwar in einem Berichte des Amtmann Plage [b]) vom 28. Febr. 1679:

a) Daher das sogenannte Köhrgeld. Meide heißt in Schwäbischen und Rheinischen Urkunden ein Hengst; und es kann gar wohl seyn, daß Kurmede oder Kurmeide das Wahlrecht des besten Hengstes bezeichnet. Danz 6. B. pag. 64.

b) Er war Justizamtmann bey dem hiesigen Amte Detmold, und vermuthlich ein Großvater des jetzt noch lebenden Hrn. Oberamtmann Plage.

„Was anbelanget die ständigen Urkunden, so die simpliciter freyen in der Vogtey Schötmar, (gehörte ehemals zum Amte Detmold) als was Oberkleid zahlen sollen; aber einige beständig bishero recusiret, muß gehorsambst meinen in der Observanz gegründeten Bericht hiemit abstatten und zeigen in antecessum dienstlich an, daß mir von diesem Streite niemals von dem Amtsvoigde die geringste Anzeigunge gethan, noch jehmals mit mir daraus communicirt worden, daher ich auch ehender nichts davon berichten können. Nachdem mir aber vor 14 Tagen aus Hochgräflicher Canzley die darüber ergangene Schriften zugeschicket, umb davon nachzusehen und bey vorstehendem Hochgerichte die Observanz zu dociren, damit die Sache abgethan würde, habe, demselben gehorsambst nachzukommen, so wohl die alten Register ufgesuchet, als auch die Observanz, so sonsten Zeit meiner Bedienung in hiesigem Lande beachtet, nachgesehen und befunden, demnach daß dreyerley Ahrt Freyen, insonderheit in hiesigem Ambt Detmold, zu notiren, als die Ambtsfreyen, Hagenfreyen und simpliciter Freyen genannt. Die Ambtsfreyen bezahlen bey jedem Sterbfalle das Oberkleid, und zwar in der Vogdey Schöttmar 1 Rthl., in der Vogdey Oerlinghausen (gehörte sonst auch zum Amte Detmold) aber die großen mit 1 Rthl. 31 mgr., die geringen mit 1 Rthl. und diese (die Hagenfreyen) geben bey jeden Sterbfällen der Mann das Pferd nächst dem besten, so gemeiniglich uff 6 Rthl. behandelt, die Frau

aber

aber die Kuh nächst der besten, die auch gemeiniglich ad 3 Rthl. oder 4 Rthl. behandelt worden, und geben auch diese Hagenfreyen den Weinkauf, die durch ihre Freyheit dieses nur haben, daß sie leibfrey seyen und bedürfen gleich andern Freyen keine Manumission suchen.

Drittens die simpliciter Freyen geben keinen Erbtheil, noch zahlen das Oberkleid, müssen aber von ihren meyerstättischen Gütern, ihren Landstandgütern, deme sie Pfächten und Dienst leisten, den Weinkauf geben, welcher dann pro qualitate dotis vel donationis propter nuptias, womit das Gut verbessert wird, bedungen und angesetzt wird, wie solches auch der Observanz und den alten Hochgerichts-Protocollen genugsamb zu dociren. Es scheinet aber aus den neuen Protocollen, daß fast über 20 Jahren diese Distinction nicht observiret und alle drey Naturen gleich gemacht werden wollen, wie dann des Ambts Voigds Prangen eigenen Bericht schon bey 20 Jahren Streit entstanden und bishero noch contendtiret, worinn aber allen Umbständen und befunden nach der gnädigen Herrschaft mehr abgegangen, als Vortheil verschaffet, indem die Hagenfreyen, die ein Pferd oder eine Kuh zum Erbtheile oder Sterbfalle geben sollen, nur zum Thaler das Oberkleid angesetzet und es mit den Weinkäufen auch nur zur Uhrkunde gebracht, da doch den alten Registern nach die Weinkäufe von den Hagenfreyen so wohl, als andern Freyen, wann sie der gnädigen Herrschaft mit meyerstät-

tischen Gütern verwandt, bedungen werden müssen. Scheinet also, daß in hoc passu tam in extendendo quam in extenuando einige Güter pecciret worden; welches hiernächst mit Fleiß zu corrigiren und in vorigen Stand wieder zu bringen."

5. Capitel.

§. 157. Ferner gehören zu dieser Classe die sogenannten sattelfreyen Güter oder auch Sadelhöfe, welche ursprünglich kleine adeliche Güter waren, jedoch in voriger Zeit durch die von den Bauern geschehene Acquisitionen einen großen Theil ihrer alten Vorzüge verloren haben; welches aber nicht mehr geschieht und bey etwa vorkommenden Veräußerungen ihre Vorrechte bezahlen *). Sie haben hauptsächlich daher ihre Benennung, daß sie dem hohen Landesherrn oder einem privato bey vorfallenden Reisen, auch wohl bey Sterbfällen, ein Pferd mit Sattel und Zeug zu geben schuldig waren.

Hierher gehört unter andern der Deteringsche Hof zu Westervinnen. Die Besitzer sind schuldig der hohen Landesherrschaft den Sterbfalls- und Weinkaufsurkund zu 1 Gfl., dagegen aber an die Abtey zu Herford beym Antritte einen Weinkauf und statt des Sterbfalls das Heergewette

*) Hofr. Runde im angeführten Tractate §. 110.

wette (Heergeräthe), bestehend in einem Pferde mit Sattel und Zeug [b]), zu entrichten.

Ferner die beyden Freyhöfe zu Derlinghausen, der Korbachische Hof zu Humfeld, der ehemalige Krusische jetzt Nagelsche Hof zu Kohlstädt, und etwa auch das Gut Brockschmidt im Amte Schötmar.

Verschiedene haben die Befreyung von der Lieferung des Sattelpferdes erhalten, als der Hof Eckentrup und der von Wredische Hof zu Obernhausen. Bey andern ist aber darüber Streit entstanden und solcher unentschieden geblieben, als bey dem ehemaligen Schwarzmeyerschen Hofe zu Oesterholz.

§. 158. Noch gehören hierher die sogenannten St. Vitisfreyen in der Vogtey Lage. Sie entrichten an das adeliche Gut Iggenhausen einen zu bedingenden Weinkauf, an das ehemalige Stift Corvey auf Vitustag aber eine gewisse Anzahl Eyer und einen Schilling, auch in dem Falle, wenn der Colon. stirbt, an dieses Stift den hinterlassenen besten Rock.

b) Siehe Möser in seiner Geschichte des ehemaligen Hochstifts Osnabrück 1 Abschn. §. 37.
„Es giebt jetzt in unserm Stifte noch mehrere Arten von freyen Leuten, worunter die sogenannten Hausgenossen die ersten seyn mögen, welche anderwärts Hofhörige oder auch Hobes- oder Klotsleute genannt werden. In ihren Rollen oder Hofrechten wird eines Heergewettes mit Sattel und Zaum, imgleichen der Sporn und Stiefeln mit allem übrigen Feldgeräthe gedacht.“

Dieser wird wirklich abgeliefert und nicht bezahlt, gewöhnlich aber von jenem einem Armen in dem Stifte Corvey geschenkt. Die hohe Landesherrschaft erhält den Weinkaufsurkund.

Von solchen St. Vitifreyen giebt es viele in den Bauerschaften Hagen, Pottenhausen und Waddenhausen, und der, an das gedachte adeliche Gut von denselben zu prästirende, Weinkauf gehört (wie ich glaube) mit zu den Lehns-Revenüen, womit die Besitzer dieses Guts von obigem Stifte beliehen sind.

6. Capitel.

§. 159. Ehe ich nun von den übrigen Unterthanen weiter rede, die nur zur Bezahlung der sogenannten Urkunden verpflichtet sind, will ich von diesen zuvörderst einige Nachricht geben.

Aus der Rentkammer ergieng am 2. März 1763 an den Amtmann Detering zu Schötmar folgende, den Gegenstand ganz aufklärende, Resolution:

„Daß, da vermöge Landtagsschlusses von 1651 §. 9. festgestellet worden:

Sintemalen wegen der Urkund- und Ufzugsgelder viele Klagen vor und nach eingekommen seyn, so ist doch dieses mit den Ständen also abgehandelt und verglichen worden, daß hinführo von dem Amtsmeyer 2 Rthl., von dem Meyer 1 Rthl., Halbspänner ½ Rthl., Kötter einen Ortsthaler (9 mgr.), von den Häuslingen aber nichts genommen, und sie allerseits mit einem Mehreren ganz und zumahl

mahl nicht sollen beschwert werden, doch mit diesem ausdrücklichen Reservate, daß den andern Gutsherrn an ihrem ordentlichen Weinkaufe nichts abgehen sollte; wie Wir denn auch dieses determinirte Quantum an die Beamten, sich darnach zu richten, wollen notificiren lassen.

es bey diesem Landesgesetze um so mehr sein unabänderliches Verbleiben habe, als solches nicht allein in Rücksicht der Rentkammer, seit dessen Promulgation, bis auf gegenwärtige Zeit, in hiesiger ganzen Grafschaft in viridi observantio ist, sondern auch sothaner Urkund von Amtsmeyern, desgleichen von Leibfreyen und außer dem hohen Landesherrn einem privato oder Stiftern eigenbehörigen, meyerstättischen oder pachtpflichtigen Colonen ohne Unterschied deshalb pro recognitione zu entrichten ist, daß, bey jedesmaliger Veränderung der, das Gut antretende, neu auf die Stätte gekommene, Colonus oder Colona, als ein Landesunterthan angenommen wird, weshalb auch im vorangezogenen Landtagsschlusse die wohlbedächtige Clausel angehängt worden, —

daß den andern Gutsherrn an ihrem Weinkaufe nichts abgehen soll. —

Hiervon hat daher Referent den Canzleydirector Hahn in Herford zu benachrichtigen, und diesen Grundsatz in einem Antwortsschreiben durch das dasige, dem Amtmann Detering selbst bekannte, Herkommen noch mehr zu bestätigen, als wozu demselben die, während seiner Bedienung von

Kammer wegen approbirten, monatlichen Designationen der Eigenthumsgefälle genugsame Beyspiele an die Hand geben.

Was hingegen die sogenannten Sterbfallsurkunden betrift, welche nach Proportion des obigen Weinkaufsurkunds gleichfalls gefodert und berechnet zu werden pflegen, so ist dieserhalb kein gleiches allgemeines Landesgesetz vorhanden, sondern es gründet sich diese Art der Recognition lediglich auf die bisherige Observanz, als selbige in den mehrsten Aemtern hiesiger Grafschaft bis dato hergebracht ist; daher Referent bey dergleichen Vorfällen sich nach dieser Regel lediglich zu richten hat."

Aus der Regierung erfolgte auf die Beschwerde des Meyers zu Evenhausen und Lückings daselbst wider den Amtmann Meyer zu Derlinghausen am 8. Oct. 1763 der Bescheid:

„Daß, weilen die Urkunds- und Ufzugsgelder in den Landtagsschlüssen, und besonders de anno 1651 §. 9. gegründet und also hergebracht sind, daß den Gutsherren an ihrem ordentlichen Weinkaufe nichts abgehen soll, es dabey sein lediglisches Verbleiben habe ꝛc."

Auszug aus der, von Seiten des Hauptmanns von Exterde zu Ahmsen, den 23. October 1778 übergebenen weiteren Beschwerden-Ausführung:

„Was hingegen das zweyte gravamen anlangt, so beziehe ich mich dieserhalb lediglich auf die gnädigst-Landesherrliche unterm 16. Dec. 1651 den Ständen am Landtage ertheilte Resolution.

Da

Da darinn nun versichert worden, daß von einem Halbspänner nicht mehr als ein halber Thaler Urkundsgelder genommen werden sollen, der Lücking zu Evenhausen aber geständigermaßen nur ein Halbspänner ist, so geruhen ꝛc. den Amtmann Meyer anzuweisen, daß er von selbigen und andern Halbspännern künftig nicht mehr als einen halben Thaler Urkundsgelder fodern, auch die von Lücking zu viel gehobenen 18 mgr. unter Erstattung der Kosten zurückgeben solle."

Hierauf ist dann auch, wie gebeten, erkannt.

Ferner ergieng aus der Regierung am 19. März 1799 an den jetzigen Amtmann Wessel die Resolution:

„Da bereits durch das Regierungs-Decret vom 11. Sept. 1715 die sämmtlichen sogenannten Vitifreyen zur Bezahlung des Weinkaufsurkunds, nach Vorschrift des Landtagsschlusses von 1651, schuldig erkannt sind, so ist auch der vitifreye Colon. Baade N. 1. zu Waddenhausen diese gesetzliche Abgabe zu entrichten verbunden, und kann derselbe daraus, daß solche von seinem verstorbenen Vater bey dessen Colonatsantritte nicht berichtiget worden, eine Exemtion nicht herleiten; jedoch ist derselbe mit der Bezahlung des Sterbfallsurkunds zu verschonen."

Unter dem nämlichen Datum an die Rentkammer:

„Und Fürstliche Rentkammer selbst den Amtmann Radau in dem, den 8. Jenner 1756 an denselben erlassenen, Rescripte beschieden hat, daß der Landtagsschluß von 1651 lediglich den Auf-

Aufzugs = oder Weinkaufsurkund determiniret, solcher also keinesweges auf den Sterbfallsurkund zu referiren ist, als welcher nur in dem Falle, wo selbiger hergebracht ist, Statt findet."

Hieraus folgt also die Regel, daß der Weinkaufsurkund von jedem Unterthanen in Gemäßheit des Landtagsschlusses von 1651 bezahlt werden müsse; der Sterbfallsurkund aber nur alsdann, wenn solcher hergebracht ist.

§. 160. Zu dieser Classe gehören ferner die Amts = und Freymeyer, von denen diese der hohen Landesherrschaft die sogenannten Freyfuhren außer Landes, wohin sie beordert werden, verrichten müssen; jedoch erhalten sie in diesem Falle alles frey, so wohl für sich als für ihre Knechte und Pferde. Auch finde ich ein Beyspiel, daß wegen eines, auf einer solchen Reise gestürzten, Pferdes eine billige Vergütung bewilligt worden ist.

In neuern Zeiten hat man von diesen Freyfuhren wenig Gebrauch gemacht und lieber dafür einen angemessenen Zuschuß zur Bestreitung der Kosten des Transports durch Lohnfuhren angenommen.

§. 161. Dann dürften auch folgende Unterthanen hierher zu rechnen seyn:

Meyer Herm N. 1. zu Entrup, im Amte Brake, der statt des Sterbfalls einen Freyschilling,

ling, und ſtatt des Weinkaufs einen Urkund zu entrichten ſchuldig iſt.

Holzkämper N. 3. und Schäfer N. 4. daſelbſt eben ſo.

Grimert N. 1. zu Ehrſen und Breden im Amte Schötmar, der 1 Gfl. Weinkaufs- und Sterbfallsurkund entrichtet. Nacke N. 2. Bicker N. 3. Peter N. 5. daſelbſt eben ſo.

Meyer zu Hünderſen N. 1. der Bauerſchaft Graßtrup und Hülſen giebt 2 Gfl. Weinkaufs- und Sterbfallsurkund. Ueckermann N. 2. und Rehſe N. 3. daſelbſt entrichten 1 Gfl. Weinkaufs- und Sterbfallsurkund.

Gelhaus N. 1. der Bauerſchaft Schötmar, und iſt auch vom Urkund frey.

Meyer zu Volkhauſen N. 1. der Bauerſchaft Retzen und Papenhauſen giebt 2 Gfl. Weinkaufs- und Sterbfallsurkund. Lehbrink N. 2. daſelbſt nur 1 Gfl.

Eben ſo Huſemann N. 1. der Bauerſchaft Wülfer. Meyer zu Vinnen N. 2. der Bauerſchaft Lockhauſen, Vinnen und Uebbentrup.

Meyer zu Menkhauſen N. 1. der Bauerſchaft Oerlinghauſen. Meyer zu Ermgaſſen N. 6. Bauerſchaft Greſte. Weeke N. 1. Bauerſchaft Mackenbruch. Schlichting N. 2. und Budde N. 3. daſelbſt, Menſenkamp N. 13., Heitſieck N. 14. und Schlichting N. 18. daſelbſt eben ſo.

Bey den drey letztern findet ſich im Saalbuche des Amts Oerlinghauſen die Bemerkung, daß

ſie

sie hagenfrey wären. Dieß scheint aber irrig und die Qualität Leibfreyheit mit der der Hagenfreyheit verwechselt zu seyn. Meyer zu Wistinghausen N. 1., Bauerschaft Währentrup, giebt ebenfalls nur den Urkund.

Mehrere Beyspiele anzuführen halte ich für unnöthig, da sich die Meyer ähnlicher Qualität auf diese dritte Gattung von Güterbesitzern zurückführen lassen.

§. 162. Noch finde ich Spuren von den sogenannten Königsfreyen.

Ich gebe sie so, wie ich sie fand. Sie waren ehedem freye Leute in der, im Paderbornschen belegenen, Freyvogtey. Ihre Güter gehörten zum Lippischen freyen Stuhlgerichte, und nur derjenige, welcher sie unter hatte, konnte Freyschöffe seyn. Sie entrichteten außer den übrigen Abgaben jährlich einen Freyschilling oder das Freyknechtgeld. Einige dieser Güter sollen jetzt zu dem bekannten königsfreyen Lehn gehören, und die von Kotzenberg ehemals damit investirt worden seyn.

Die Register der Freyschöffen beweisen übrigens, daß die darinn enthaltenen zu den freyen Leuten gehörten.

§. 163. Die vierte und letzte Classe der hiesigen Meyergüter begreift die erbeigenen, entweder ganz steuerfreyen, oder steuerbaren, aber keinen andern, als Nachbarlasten unterworfenen Höfe in sich.

Hier-

Hierauf bezieht sich die alte Distractionsordnung von 1597 §. 8. und die neue von 1771 §. 4. lit. a., und es wird wohl niemand daran zweifeln, daß die Besitzer solcher Güter ein plenum dominium haben, und sich so wohl in voller persönlichen als Güter-Dispositionsfreyheit befinden.

Hierher könnte man alle Höfe rechnen, die vormals von der Contribution und allen übrigen gewöhnlichen Lasten, auch dem Amtsgerichtsstande entweder durch Privilegien oder einen undenklichen Besitz frey geworden sind, z. B. das Staakmannsche, nächstdem Stöckersche, Gut zu Stemmen, jedoch mit Ausnahme der dazu neu acquirirten Pertinentien, wovon die Schatzung und andern Real-Lasten berichtiget werden müssen.

Ferner das Tölkische und Jacobische Gut zu Hohenhausen, der Kronemeyersche und Wippermannsche Hof zu Langenholzhausen, der ehemalige Meyersche, jetzt Tölkische, Hof zu Heiligenkirchen, jedoch auch mit Ausnahme der neu angekauften Grundstücke, die der Schatzung unterworfen sind.

IV. Abschnitt.

Von den vermischten Rechten und Pflichten, die auf den Meyergütern der ersten drey Classen haften.

1. Capitel.

§. 164. Die Erbfolge in solche Güter bestimmt die, bereits im II. Abschnitte

ana-

angeführte Verordnung vom 24. Septbr. 1782, und was wegen der Abfindung der Kinder, von Regulirung der Leibzuchten und ähnlichen Gegenständen gesagt und durch Gesetze oder sonst bewiesen ist, findet auch hier, jedoch mit Ausnahme dessen, was das persönliche Verhältniß der Leibeigenen betrift, seine Anwendung.

§. 165. Alle Besitzer contribuabler Meyerhöfe oder Bauergüter müssen außer den Real-Gefällen an Pächten, Diensten, Zehnten und dergl. die Schatzung nach dem Steuer-Cataster bezahlen.

Dieses Cataster enthält jede Colonatsbesitzung an Hofraum, Gärten, Ackerland, Weiden, Wiesen, Kämpen u. s. w. nach ihrer vermessenen Größe und das Taxatum derselben, und wird vom Thaler dieses Taxati ein Mariengroschen in **simplo** entrichtet.

Seit Errichtung des Catasters vom Jahre 1783 sind nur eilf einfache Anlagen in jedem Jahre gemacht, jedoch können mehrere nach den vorfallenden Bedürfnissen auf offenem Landtage ausgeschrieben werden.

§. 166. Wegen Berichtigung der Abgaben bestimmt die Verordnung vom 23. Febr. 1725:

„So ordnen und wollen Wir, daß über Unsere Polizey- und andere desfalls ergangene Ordnung genau gehalten, und von den Beamten mit den Faullenzern, Aufköchern, und in Abführung ihrer schuldigen **praestandorum** nachläßigen Schatz-

Dienst-

Dienst- Pacht- und Zehntpflichtigen nicht conniviret, sondern dieselben auf den Fall der Halsstarrigkeit durch gewöhnliche Zwangsmittel, nicht aber durch militärische Execution, es sey denn, daß diese verordnet worden, angehalten werden sollen."

Wegen der Contribution ist aber noch besonders unterm 30. April 1787 den Rendanten der Befehl geworden, solche monatlich zu erheben und abzuliefern, oder von der, dem Debenten zu verstattenden, Nachsicht zu berichten.

§. 167. Damit die Besitzer der Bauergüter im Stande bleiben, ihre öffentlichen und Privat-Abgaben zu berichtigen, so ist im Edict vom 21. Jenner 1783 §. 24. festgesetzt, daß das Vertauschen oder Veräußern contribuabler Grundstücke, auf welche Art es immer geschehen möge, ohne Anzeige beym Amte und von diesem geschehene Berichtserstattung, auch darauf erfolgte Genehmigung, bey Strafe verboten seyn solle.

§. 168. Eben so ist die Vereinigung zweyer Colonate durch das Edict vom 8. May 1786 untersagt und in der Art nur erlaubt, daß jedes besonders verwaltet, in seinem individuellen Zustande erhalten, folglich der Abtrag der Lasten davon besonders geleistet, auch der neu acquirirte Hof von dem Acquirenten einem seiner Kinder, das nicht Anerbe des andern ist, überlassen werde. Ist nur ein Kind vorhanden, so kann zwar dieses beyde Colonate noch zusammen behal-

ten, es muß aber hiernächst das eine der Descendenz von diesem besonders übertragen werden.

§. 169. Ferner ist in der Verordnung vom 27. Jenner 1752 zur Abwendung der vielen Vindicationsklagen festgesetzt, daß

a) alle Pertinentien, die von meyerstättischen und andern contribuablen Bauergütern, sie mögen eigenbehörig seyn oder nicht, vor dem Jahre 1701 verkauft worden, für landesordnungsmäßig, mit landes- und respective gutsherrlichen Consense verkauft, geachtet, mithin die Käufer und deren Erben schlechterdings dabey manutenirt werden, und dagegen keine Vindications- oder Redintegrationsklagen, noch Rückanfoderungen von Hülfsgeldern Statt haben sollen; worunter auch

b) diejenigen Pertinentien begriffen sind, welche vor dem Jahre 1701 von einem Bauergute an das andere gekommen, ohne den Titel davon zu wissen, welche so lange für verkauft zu achten, bis von dem Kläger dargethan worden, daß solche etwa nur versetzt sind.

c) In diesem Falle wird auch der Versatz ohne Ausnahme für landes- und gutsherrlich confirmirt gehalten, und die Rückfoderung der Hülfsgelder schränkt sich auf obiges Normal-Jahr ein.

In Ansehung der Veräußerungen nach diesem Jahre sollen

d) die Landesgesetze wegen der Annullation und des Beytrags der Hülfsgelder auf das genaueste befolgt

folgt und die desfalsigen Redintegrationsklagen, ohne einen weitläuftigen Proceß, summarisch abgethan, folglich soll

e) allen eigenthümlichen heimlichen Alienationen, bey Gefahr der Annullation und willkührlicher Strafe, vorgebeugt werden.

2. Capitel.

§. 170. Kommen Grundstücke von Colonaten der zweyten und dritten Classe, mit Vorwissen und Bewilligung der Aemter, zur Distraction, so müssen nach dem Ertrage desselben die Contribution und die übrigen theilbaren Lasten übernommen, für die untheilbaren aber, z. B. den Dienst, Weinkauf ꝛc. verhältnißmäßige Hülfsgelder übernommen werden.

Sind es Grundstücke von Höfen der ersten Classe, so bleibt es bey der Bestimmung der Polizeyordnung, daß solche vom Colonate nicht getrennt, sondern nur die mit landes- und gutsherrlicher Bewilligung verpfändeten Pertinentien, nachdem ihr Ertrag und die darinn befindliche Saile, erfoderlichen Falls durch Taxation von Ackerbauverständigen bestimmt worden, dem Gläubiger zur Nutzung, bis Capital und Zinsen getilgt sind, untergegeben, und, wenn ohne jenen Consens der Eigenbehörige Schulden gemacht hat, diese aus den Mobilien und Moventien, dergestalt beygetrieben werden sollen, daß der Schuldner dadurch nicht ausser Stand gesetzt wird, den Ackerbau und die Haushaltung fortzusetzen. Der Obrigkeit bleibt

daher in solchen Fällen unbenommen, Zahlungstermine auf Capital und Zinsen festzusetzen.

§. 171. Der Gutsherr ist zur unentgeltlichen Ertheilung seines Consenses verbunden, wenn der eigenbehörige Gutsbesitzer durch wirkliche Unglücksfälle einen solchen Verlust an seinem Hofgewehr erlitten hat, daß er schlechterdings zur fernern Cultur des Hofes, folglich auch zur Leistung der landes- und gutsherrlichen Abgaben außer Stande seyn würde, wenn er nicht durch eine Anleihe den Verlust ersetzte.

§. 172. Eine solche gutsherrlich consentirte Pfandverschreibung a) soll am Amte errichtet, und von diesem auch dafür, daß jene zu ihrem wahren Zwecke verwendet werde, gesorgt, und, wie es wirklich geschehen, in der Pfandverschreibung bemerkt werden.

Alles dieses schreibt die Hypotheken- und Distractionsordnung von 1771 vor, und in dieser letztern war dem Schuldner in Ansehung der unbeweg-

---

a) Ich kann nicht umhin, hier nochmals zu bemerken, daß es mir bey allen gutsherrigen und also der Weinkaufspflicht unterworfenen Gütern nothwendig zu seyn scheint, daß bey Veräußerungen und Anleihen, ohnrücksichtlich der persönlichen Leibeigenschaft oder (nach hiesigem Sprachgebrauche) der Eigenbehörigkeit, der Consens des Gutsherrn nach einer richtigen Theorie beygebracht werden müsse. Es versteht sich ja von selbst, daß die Qualität der Personen hierbey nichts und nur die des Guts entscheidet.

weglichen Stücke ein Reluitionsrecht in der Art nachgelassen, daß, wenn nicht über zwey Drittel des pretii taxati oder gar nur die Hälfte desselben geboten worden, der Schuldner im ersten Falle binnen drey, im letztern aber binnen sechs Monaten das Reluitionsrecht exerciren konnte. Die Erfahrung lehrte aber, daß dieses Reluitionsrecht die Kaufliebhaber abschreckte, und es ist daher in der Verordnung von 1782 festgesetzt, daß, wenn

a) das Taxatum des unbeweglichen Grundstücks über 500 Rthl. und darüber, jedoch unter 1000 Rthl., beträgt, und solches im ersten Versteigerungstermine nicht geboten wird, ein zweyter, so wie der erste von vier Wochen, angesetzt, und dieser dann, mit dem verbindlich bleibenden höchsten Gebot, wieder bekannt gemacht werden muß.

b) In solchem zweyten Termine wird nun das Grundstück mit jenem Gebote wieder ausgesetzt und dem Höchstbietenden dafür, wenn kein Aufgebot mehr, oder auch ein solches geschieht, zugeschlagen, es sey denn, daß der Schuldner selbst oder der Gläubiger eine nochmalige Licitation verlangen und für allen Nachtheil Caution stellen. In diesem Falle wird ein nochmaliger Termin angesetzt und mit dem letzten auch hier verbindlich bleibenden Gebote bekannt gemacht.

c) Beträgt das Taxatum des Grundstücks aber 1000 bis zu 5000 Rthl., dann muß immer ein zweymaliger Versteigerungstermin von sechs zu sechs Wochen, und ist der Werth noch höher, ein dreymaliger von solchem Zeitraume, mit

dem letzten immer verbindlich bleibenden Gebote, angesetzt; hiernächst aber dem Käufer, wenn nicht Ausstellung nach lit. b. veranlaßt wird, der Zuschlag ertheilt werden. Wären jedoch

d) der Schuldner und Gläubiger in dem Falle, wenn eine fernere Versteigerung geschehen soll, mit dem Gebote, wäre es auch unter dem Anschlage, zufrieden, so soll alsdann auch dafür der Zuschlag geschehen und keine weitere Versteigerung Platz haben.

§. 173. Nach der Verordnung von 1779 sind alle der Schulden wegen vorzunehmenden weitern Elocationen der Bauerhöfe untersagt, und es ist festgesetzt, daß

a) wenn zur Bezahlung gesetzmäßiger Schulden außer dem, zur Fortsetzung des Ackerbaues unentbehrlichen Inventario, keine andere Mittel weiter vorhanden sind, alsdann, mit Vorbehalt landes- und gutsherrlicher Abgaben, der erbeigenthümliche, erbmeyerstättische, oder erbzinspflichtige Hof entweder ganz, oder so viel davon zur Befriedigung der Gläubiger nöthig ist, nach vorgängiger Taxation und Vertheilung der Lasten, an den Meistbietenden, nach Vorschrift der Distractionsordnung, verkauft werden solle.

b) Finden sich in dem Verkaufstermine entweder keine Käufer ein, oder wird von denselben nicht die Hälfte des Taxati nach Abzug der Lasten geboten, so muß die Stätte in kleinere Colonate vertheilt, auf jedes der Betrag der Lasten verhältnißmäßig gelegt, hiebey aber die, für die

Lie-

Lieferung und Hebung gar zu unbequeme, Zerstückelung der Naturalprästationen vermieden, auch die Fortleistung des Spanndienstes reihenweise, oder durch das Zusammenspannen bestimmt werden.

c) Kann der Verkauf auch auf diese Art nicht zur Ausführung kommen, so wird der Hof den Creditoren zur gemeinschaftlichen Administration so lange adjudicirt, bis sich Kaufliebhaber einfinden.

d) Soll alles dieses bey den Colonaten, die eigenbehörig und meyerstättisch zugleich sind, beachtet, jedoch nur eine Trennung der einzelnen Grundstücke nicht anders, als nach Vorschrift der Hypothekenordnung, vollzogen werden.

e) Verliert der Inhaber eines solchen elocirten Colonats, wenn er sich nach dem Ablaufe der Elocationsjahre zum Antritte desselben nicht qualificiret, nicht nur die Leibzucht, sondern er hat noch überdem, wenn er sich durch liederliche Aufführung oder schlechte Wirthschaft die Insolvenz zugezogen hat, ernstliche Bestrafung zu gewärtigen.

Gegen solche schlechte Wirthe, oder, wie sie die alte Polizeyordnung Tit. 10. nennt, Aufkäcker, Verderber und diejenigen, welche die Güter in Beschwer gesetzt haben, wird mit Verlust der Leibzucht der Aeußerungs- oder Discussionsproceß von der Obrigkeit **modo legali** instruirt, und das Erkenntniß bey der obern Justitzbehörde befördert.

§. 174. Das Verfahren in dieser Sache, so wie in andern übrigen Rechtshändeln ist bey den Aemtern summarisch. Die Bescheide erhalten keine Rechtskraft, und bleibt dem Theile, welcher sich beschwert glaubt, zwar frey, davon den Recurs an die Obergerichte, ohne Interposition eines Rechtsmittels, zu nehmen; jedoch fahren jene so lange, bis eine Inhibition erfolgt, fort, ihre Bescheide zur Vollziehung zu bringen, und die amtlichen Protocolle müssen jedesmal der Recursklage beygelegt werden.

§. 175. Auch in Forstgerichtsstraffachen findet der Recurs statt; jedoch muß der Recurrent, die ihm zur Auswirkung einer etwaigen obergerichtlichen Verfügung, nach der Verordnung von 1786 zu bestimmende Frist von 14 Tagen genau und bey Gefahr der Beytreibung der Strafe beachten.

3. Capitel.

§. 176. Die von einem eigenbehörigen Colonate ohne gutsherrlichen Consens versetzten Pertinentien müssen die Gläubiger bey entstandenem Concurse abtreten.

Judicatum der Regierungs-Canzley vom 1. April 1737 in Sachen der Gläubiger wider die Inhaber des Stuckmannschen Meyerhofes:

„Daß sämmtliche Inhaber der zu dem Stuckmannschen Meyerhofe gehörenden Pertinentien vor

vor eine deshalb niederzusetzende Commission sub praejudicio vorzuladen, mit ihrer Nothdurft summarisch zu hören, und, wenn solches geschehen, wider alle diejenigen, welche diese Stücke ohne gutsherrlichen Consens unterhaben, mit der Deoccupation ohngesäumt zu verfahren ꝛc."

§. 177. Ist aber der gutsherrliche Consens zur Verpfändung gegeben, so behält der antichretische Gläubiger, wenn die Immission in die Hypothek gerichtlich geschehen ist, solche so lange unter, bis Capital und Zinsen getilgt sind; jedoch mit Vorbehalt des juris potioris für den Gläubiger, der solches erweisen will und kann.

Dieses enthält die Verordnung von 1786, und sind dadurch die, in der Hypothekenordnung §. 29. und in der Distractionsordnung §. 4. enthaltenen, Vorschriften näher bestimmet; der antichretische Gläubiger muß aber die theilbaren Lasten übernehmen und für die untheilbaren ein Hülfsgeld bezahlen.

§. 178. Sobald in Schuldsachen bey den Aemtern die Professions- und Liquidationsprotocolle abgehalten sind, müssen solche an das Obergericht, von welchem der Concurs erkannt ist, nach Vorschrift der Concursordnung von 1779 eingesandt werden.

§. 179. Die Ausleihung der Concurs- oder Elocationsgelder darf nach eben dieser Verordnung von den Aemtern

nicht eher geschehen, bis die Genehmigung der Regierung erfolgt ist; diese muß aber befördert werden, da nach der Depositenordnung von 1789 die vorräthigen Gelder auf eine viertel- oder halbjährige Belosung bey der Leihe- oder andern öffentlichen Kassen zinsbar zu belegen sind.

§. 180. Die Aemter müssen in Meyersachen

a) genaue Protocolle führen,

b) die Verhöre an der Amtsstube halten und damit des Morgens um 9 Uhr anfangen.

c) In den Protocollen, Berichten und Gutachten die Eigenschaften der Unterthanen und die Nummer ihrer Häuser bemerken.

d) In Gnaden- und Extrajudicialsachen die Supplicken mit ihrem Gutachten an die Behörde einsenden, und

e) den Berichten und Gutachten jedesmal die Sportelnordnungsmäßigen Taxen beyfügen.

Ich bemerke dieß nur summarisch, da die darüber vorhandenen Verordnungen das Nähere enthalten.

§. 181. Wenn Executionen vollzogen werden, so dürfen die Ackergeräthschaften mit dem nöthigen Zug- und Rindvieh, nach Vorschrift der Distractionsordnung, nicht eher angegriffen werden, bis keine entbehrliche Mobilien, activa oder zu veräußernde immobilia mehr vorhanden sind.

§. 182.

§. 182. Das Concurs-Verfahren der Aemter in Ansehung der amtssäßigen Güter ist folgendermaßen normirt:

Aus dem, was im II. und III. Abschnitte angeführt worden, ist bekannt, daß die Güter der Meyer von der zweyten und dritten Classe nach Vorschrift der daseyenden Gesetze nicht anders, als mit Vorwissen und Bewilligung der Aemter, die eigenbehörigen und meyerstättischen Güter der ersten Classe aber auch nur mit Consens der Gutsherren verschuldet und verpfändet werden dürfen.

Wenn es aber demohnerachtet geschieht, so soll deshalb niemals ein Concurs erkannt, sondern in solchen Fällen sollen die Schulden nur aus dem Erbgute, und zwar dergestalt nach und nach beygetrieben werden, daß der Schuldner im Stande bleibt, sein Colonat zu verwalten.

Wenn aber auf solche Güter so viele gesetzmäßig qualificirte Schulden gemacht sind, daß der Schuldner die Zinsen nicht mehr zu bezahlen vermögend, mithin die Eröfnung eines Concurses nöthig ist, oder, wenn sonst Gründe vorwalten, die eine Abmeyerung erfodern; so müssen die Aemter darüber zuvorderst eine genaue Untersuchung veranlassen, in jenem Falle zwischen den Gläubigern und dem Schuldner einen Vergleich versuchen, und vom Resultate, es mag solcher getroffen seyn oder nicht, an die Regierung berichten.

§. 183. In Ansehung der Moratorien bestimmt das Gesetz vom 27. Dec. 1779 folgendes:

Wer darum nachsucht, muß hinreichend bescheinigen, daß er

a) ohne sein Verschulden in seine drückende Lage gerathen, und

b) daß sein Vermögen zur Bezahlung sämmtlicher Schulden noch hinreichend sey.

c) Muß er Caution leisten, daß er während des moratorii von seinem Vermögen nichts verbringen und die Zinsen jährlich richtig abführen wolle. Ferner

d) bescheinigen, daß nicht eigene schlechte Wirthschaft, unbedachte und vorsätzliche Handlungen ihn in Schulden gebracht haben.

e) Ist ein Verzeichniß des Vermögens- und Schuldenzustandes beyzubringen.

f) Ueber die Schulden so wohl als über das Gesuch des Schuldners werden hiernächst die Gläubiger vernommen, und dann wird erst nach geleisteter Caution wegen des moratorii erkannt; solches aber wieder eingezogen, wenn der Schuldner die Zinsen nicht richtig bezahlt oder wohl gar sein Vermögen zu verschwenden anfängt.

4. Capitel.

§. 184. Zu den vorzüglichsten Pflichten der Aemter gehört unstreitig die genaueste Sorgfalt auf die Wohlfahrt der, ihrer Aufsicht anvertrauten, Unterthanen.

Hierher gehören dann insbesondere die Bestellungen der Vormundschaften, welche nach gesetzlicher Vorschrift auf den Amtsstuben in pleno vorgenommen und die darüber besonders abzuhaltenden Protocolle in der Registratur niedergelegt, auch die Bestellungen der Vormünder in den Intelligenzblättern bekannt gemacht werden sollen.

Da die Vormundschaftsverordnung vom 1. Jul. 1777 alles Wesentliche der Sache enthält, so wird daraus nur bemerkt, daß die Aemter, so wie alle Untergerichte am Schlusse eines jeden Jahrs über alle Vormundschafts- und Curatelsachen eine Tabelle an die Regierung einsenden müssen.

§. 185. Eine der Hauptpflichten der Aemter besteht auch darinn, daß sie auf die gehörige Zustellung des Ackers sehen, mithin den Unterthanen zur Anschaffung des Saatkorns und Leinsaamens die nöthigen Creditscheine nach den Verordnungen vom 12. März 1771 und 20. May 1775 ertheilen.

Zur eigenen Gewinnung des letztern sind im Edicte vom 20. April 1789 Prämien festgesetzt, und der Verkauf des Leinsaamens darf nicht anders, als in geeichten Scheffeln, Metzen und dergl. geschehen; auch nach dem Regierungs-Circular vom 7. Sept. 1789 der Credit nicht länger, als auf ein Jahr bewilliget werden.

Damit auch das Leinwandsgewerbe immer mehr befördert werden möge, so ist in dem Edicte vom 16. März 1790 demjenigen Meyer, der den Unterthanen, welche keinen Acker-

bau

bau haben, Länderey zum Leinsäen überläßt, eine Belohnung von einer oder auch zwey silbernen Medaillen bewilligt [a]).

§. 186. Auch ist gesetzlich empfohlen, daß das Braachfeld zum Dreischhüten nicht liegen gelassen, sondern der Mangel an Hude durch den Kleebau ersetzt; auch das Ackerland durch Erde- und Mergelfahren, gegen Vergütung der in dem Edicte vom 17. Jun. 1782 festgesetzten Taxe, verbessert werden solle.

§. 187. Sämmtliche Gebäude der Meyer sind nummerirt und stehen im Brand-Catasier. Die darüber vorhandenen Gesetze enthalten genau die Vorschriften, was deswegen zu beachten ist, und die Landesregierung wendet jetzt allen Fleiß an, um die Feuerlöschungsanstalten auf einen möglichst vollkommnen Fuß zu setzen.

§. 188. Eben so werden die Armenversorgungen auf dem Lande nach dem eigenen Plane unserer Fürstinn und Landes-Regentinn eingerichtet, und die deswegen niedergesetzte Commission wird dieses schöne Werk der Menschenliebe bald vollenden.

§. 189. Ueber die weitern polizeylichen Verfügungen und Verordnungen, welche mehr oder weniger in das Allgemeine der meyerrechtlichen Verfassung des hiesigen Landes einschlagen,

---

a) Auf der einen Seite befindet sich das Brustbild des gottseligen Fürsten Leopold, und auf der andern die Inschrift: dem guten Landwirthe.

gen, will ich mich nicht weiter ausbreiten, sondern solches einer eigenen Schrift vorbehalten.

§. 190. Bierbrauereyen, Brennereyen und sonstige Handlungsgewerbe auf dem Lande hängen lediglich von der Rentkammer ab, und die darüber ertheilten Concessionen beschränken nicht die polizeylichen Verfügungen, die nach den Verhältnissen der Zeit und Umstände nöthig befunden werden.

Wegen der deswegen etwa ertheilten Privilegien ist aber in der Verordnung vom 2ten April 1748 nach dem damaligen Regierungsantritte des in Gott ruhenden regierenden Grafen Simon August festgesetzt worden, daß solche producirt und um deren Bestätigungen nachgesucht werden sollen.

§. 191. In Ansehung der Curatel für Rasende, Blödsinnige, Verschwender, Taube und Stumme enthält die Vormundschaftsordnung die nöthigen Vorschriften; in Ansehung der Abwesenden aber die vom 22. May 1786 §. 1., welche von den Aemtern gleichfalls beachtet werden müssen.

3. Capitel.

§. 192. Jede dienstfähige, ledige Manns- und Frauensperson gemeinen Standes, die zwar noch Aeltern hat, von diesen aber zu ihrer eigenen Haus- oder Nahrungsarbeit nicht gebraucht wird und dennoch bey denselben zum Gewinnste eigener Nahrung bleibt, oder diesen bey andern eingeheuert sucht, eben so wie diejenigen,

wel-

welche älterlos und zum Dienen fähig sind, sollen, außer dem gewöhnlichen Einliegergelde, und zwar die Mannsperson 12 gr., die Frauensperson hingegen 9 gr. Contribution bezahlen.

Die deswegen auf Johanni und Weihnachten an die Regierung einzusendenden Designationen haben folgende Formular-Vorschrift:

Amt Bauerschaft.	Namen der ledigen und dienstfähigen Personen.	Alter.	Ob die Aeltern noch leben?	Ob sie bey den Aeltern auf eigene Nahrung sitzen und welche sie treiben?	Ob sie sich bey andern eingeheuert haben, und welche Nahrung sie treiben?	Arbeiten auswärts und wo? für eigenen Gewinnst?

Die Verordnungen vom 4. Jul. 1780, vom 23. Jenner 1781 und 2. Jul. 1782 geben hierüber nähere Auskunft, und haben den wichtigen und heilsamen Zweck, daß, bey der Faullenzerey des ledigen Standes, die Unterthanen, welche Ackerbau treiben, das nöthige Gesinde in ihrem Hauswesen, und vorzüglich in der Aerndte, haben können.

§. 193. Eben so ist einem jeden Unterthanen auf dem flachen Lande durch das Regierungs-Circular vom 30. Sept. 1777 befohlen, seine Kinder, bevor sie heurathen dürfen, vorher wenigstens drey Jahre, in Gemäßheit der Gesindeordnung, bey andern als Groß-

knecht

knecht und Großmagd dienen zu lassen, und deswegen so wohl, als auch wegen ihres Wohlverhaltens ein Zeugniß beyzubringen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß ihnen von den Beamten die Ehe nicht verstattet oder verschrieben werden solle.

Ich wünsche, des allgemeinen Bestens halber, sehr, daß auf diese Verordnung genau gehalten werden möge, damit das oft unbesonnene Heurathen junger Leute aufhöre und dadurch die Zahl der armen Leute sich vermindere.

6. Capitel.

§. 194. Die Besitzer der Meyergüter haben zwar die Befugniß alle dazu gehörenden Pertinentien bestmöglichst zu benutzen, indeß leidet dieses eine Ausnahme bey dem Eichenholze, weil bey 10 Gfl. Strafe keine Eiche ohne Amts- und gutsherrlichen Consens gefället werden darf, und für jede mit solcher Bewilligung gehauene Eiche sechs junge Potten wieder angepflanzt; auch bey dem Buchenholze die nöthigen Hainungen beachtet werden müssen.

§. 195. Um auch den Colonatsbesitzern die nöthige Anleitung zur Führung einer regelmäßigen Forstwirthschaft zu geben, ist ein besonderer Landförster angesetzt, und außerdem, weil die Privat-Waldungen beträchtlich sind, jedem Oberforstbedienten Districtsweise die Aufsicht über die Holzungen derselben übertragen, welche jährlich über den Zustand solcher Privat-Waldflächen ihre vorgenommenen und noch vorzunehmenden Verbesserungen an die

Rentkammer auf Johanni einen umständlichen Bericht abstatten.

Nach dem Geiste der, darüber vorhandenen, Verordnung soll mit Güte und nicht mit Strenge auf die Unterthanen gewirkt, und der wichtige dabey vorgesetzte Zweck auf eine solche Art desto sicherer erreicht werden.

§. 196. Da auch hier im Lande, wie in allen benachbarten Provinzen die Bevölkerung sehr zugenommen hat und der Holzmangel mehr als jemals grösser geworden ist, so bestimmt die Verordnung vom 21. August 1798, daß der Verkauf und Export des Bau- Bedarf- und Brennholzes, wie auch der Kohlen und des Stab- und Klapholzes auf zehn Jahre, ins Ausland bey 20 Gfl. Strafe, oder, falls der Contravenient solche nicht erlegen kann, bey dreywöchiger Gefängnißstrafe unterbleiben, auch der Denunciant die Hälfte davon, mit Verschweigung seines Namens, erhalten solle.

§. 197. Von diesem Verbote ist aber der sogenannte Rintelsche und Silixer Hagen, in den Aemtern Varenholz und Sternberg belegen, welcher der Stadt Rinteln eigenthümlich zugehört, ausgenommen. Eben so sind ausgenommen die im Lande verfertigten Tischlerwaaren und andere hölzerne Fabrikate, in sofern sie nicht zu den Zimmermanns- oder Rademacherarbeiten gehören.

§. 198. Der eigenmächtige Verkauf der Feldfrüchte auf dem Halme ist zwar ebenfalls bey Strafe untersagt; da jedoch

jener

jener nach eintretenden Umständen nöthig werden kann, so muß obrigkeitliche Untersuchung und Bewilligung dazu befördert werden.

§. 199. Da den Meyern wegen der öftern eiligen Arbeiten im Hauswesen sehr daran gelegen ist, daß sie Hülfe erhalten können, so steht es ihnen frey, Einlieger oder sogenannte Heuerlinge aufzunehmen, nur muß es die Obrigkeit wissen und erlauben; auch sind jene für ihre Abgaben einzustehen schuldig.

§. 200. Die sogenannten Fenster-Schaaf- Kuh- und Immenzehrungen sind ganz verboten, und nur die übrigen Zusammenkünfte auf Hochzeiten, Kindtaufen, Hausbührungen, imgleichen das Verspielen oder Verschießen einer Sache wieder erlaubt; jedoch dieses letztere nur in der Art, daß die Sache erst taxirt und darüber die obrigkeitliche Erlaubniß befördert werde.

§. 201. Die Flachsrotten dürfen nicht in fließendem Wasser angelegt werden, auch neue Rottekuhlen nicht anders, als nach Anweisung jedes Orts Forstbedienten, der dann darauf sehen muß, daß das Wasser aus den schon daseyenden Rottekuhlen nicht in den Bach gelassen, sondern in eine zu verfertigende Grube geleitet werde.

§. 202. Bey den etwaigen Flößstauwerken, die anzulegen sind, muß die Hälfte des Wassers den freyen Lauf behalten, das Flußbette aufgeräumt, das Ufer vom Strauchwerke

gereinigt, mit Erdweiden besteckt und mit Schlagzäunen versehen werden.

§. 203. In Ansehung der gemeinen Huden und Weiden ist schon in der alten Polizeyordnung Tit. XII. festgesetzt, daß an solchen, durch Abgraben, Bepotten kein Abbruch geschehen, und darauf nur von den alten Einwohnern nach dem Herkommen das Vieh; von Neuwohnern und Straßenköttern aber aus jedem Kotten nicht über zwey Kühe und ein Rind, zwey Schweine und eines Jahres Zucht von zwey Gänsen getrieben werden sollen; außerdem ist aber in der Verordnung vom 24. April 1777 bestimmt, daß jede Dorf- und Bauerschaft die Gemeinheit, nach dem Verhältnisse ihrer bisherigen Benutzung, unter sich theilen könne. Die Antheile, welche davon den Interessenten zufallen, sind keiner weitern Schatzungserhöhung unterworfen, und der ganzen Dorf- oder Bauerschaft ist, wenn eine solche Gemeinheitstheilung vollzogen worden, eine halbjährige Contributionsfreyheit zur Belohnung bewilligt; auch den Aemtern, bey bewiesenem Eifer für diese so sehr gute Sache, die Landesherrliche Zufriedenheit und Gnade versichert.

§. 204. Da der Landmann nach und nach über seine wahren Vortheile mehr und mehr aufgeklärt wird, und die Beamten es daran nicht fehlen lassen, sie in solchen Fortschritten aufzumuntern, so sind auch schon verschiedene offene Gemeinheitsanger getheilt und die Aufträge zur Vollziehung mehrerer solcher Theilungen ausgefertigt.

§. 205.

§. 205. Da nach den Landtagsschlüssen von 1665 und 1666 die Anweisungen zu neuen Stätten und Zuschlägen auf Gemeinheiten oder gemeinen Huden mit Bewilligung der Hudegenossen geschehen, und diese mit ihren etwaigen Widersprüchen dagegen gehört werden sollen; so ist durch ein Regierungs-Circular vom 5. März 1782 festgesetzt, daß, wenn der Widerspruch oder der Nachtheil nicht sogleich für gegründet erkannt, und besonders die Hudeschmälerung nicht gleich aus der Größe des Hudebezirks und des darauf weidenden Viehes beurtheilt werden kann, alsdann durch besonders dazu zu verpflichtende Oekonomieverständige die Hude-Einschränkung untersucht werden solle. Ist der Widerspruch dadurch begründet, so unterbleibt die Anweisung, wo nicht, so wird damit verfahren und der widersprechende Theil in die Kosten verurtheilt.

§. 206. Wegen der Pottereyen auf gemeinen Huden ist in dem Edicte vom 24. Dec. 1782 und dem Circulare der Regierung vom 2. Oct. 1786 festgesetzt:

a) Soll keiner sich einer Pottereygerechtigkeit anmaßen, wenn er nicht in dem Besitze derselben ist, oder sein Recht dazu beweisen kann, und dieses nach vorgenommener Untersuchung vom Amte richtig gefunden ist.

b) Unstreitig hergebrachte Pottereyen sollen mit Steinen begränzt und die darüber aufzunehmen-

den Protocolle in der amtlichen Registratur niedergelegt werden.

c) Befindet sich der Interessent nur im Besitze der Pflanzung von Hainebuchen, Birken, Ellern und Weiden, dann darf er keine Eichen oder Buchen, und jene nur in einer Entfernung von 15 Fuß in die Länge und Breite, pflanzen.

d) Ist das Pflanzen der Eichen und Buchen aber hergebracht, so müssen sie 20 Fuß in die Länge und Breite von einander gepflanzt werden; und wenn beyde Gattungen von fruchtbaren und unfruchtbaren Holze unter einander gepflanzt werden, so müssen die Eichen oder Buchen, wozwischen ein unfruchtbarer Baum (Birken, Weiden, Ellern ꝛc.) kommt, 25 Fuß von einander stehen.

Wenn hingegen Eichen oder Buchen an urbaren Grundstücken heraus gepflanzt werden, so ist eine Entfernung von 30 Fuß zu beachten.

§. 207. Nach dem Edicte vom 4. Dec. 1770 können die Besitzer der Privatwaldungen, worinn die Hude hergebracht ist, den zehnten Theil oder auch einen größern in Hainung legen, jedoch muß im letztern Falle erst eine forstgerechte Untersuchung über die Nothwendigkeit einer solchen größern Schonung vorgehen. Auch steht ihnen frey, einen Eichelgarten oder nach der Größe der Holzung mehrere anzulegen; nicht aber Birkenkämpe.

Resol. der Regierung vom 10. Jul. 1781 auf die Vorstellung der Panßheider Hude-Interessenten wider Barkhausen zu Niederbarkhausen:

„Es wird der §. 6. des Landesherrlichen Edicts vom 4. Dec. 1770 dahin erklärt, daß zwar dem Eigenthümer eines Eichengehölzes, worinn andere die Hude hergebracht haben, frey stehe, darinn einen Eichelgarten von der Größe anzulegen und in Zuschlag zu bringen, daß daraus die zur Erhaltung und Verbesserung der Eichenwaldung erfoderlichen Potten genommen werden können; daß aber weder die Anlegung eines solchen Gartens, in einer Potterey, noch die eines Birkengartens a) auf der gemeinen Hude Statt habe."

7. Capitel.

§. 208. Die Gemeinheit ist kein Eigenthum der Hude-Interessenten, sondern die Hude steht ihnen nur als Servitut zu:

Judicatum der Regierungs-Canzley vom 2. Oct. 1788 in Sachen der Dorfschaft Hörste und Hiddentrup wider den Advoc. Fisci & Camerae:

„Daß das Forstamt sich des Torfstichs auf dem sogenannten schwarzen Dreck in der gemeinen Hude der Imploranten zu enthalten, auch den, selbigen durch dieses Unternehmen verursachten, Schaden, nebst den, auf diesen Prozeß verwands-

a) Ist weit weniger schädlich als ein Eichelgarten.

wandten, Kosten, zu erstatten verbunden sey. Es wäre denn, daß Implorat binnen vierwöchiger peremtorischer Frist, gestalten Imploranten überflüssige Hude, mithin außer dem Orte, wo Torf gegraben werden soll, noch hinlängliche Hude für ihr Vieh behalten, beweisen könnte a), worauf sodann ferner ergehet, was Rechtens.

Denn wenn gleich Imploranten sich als Eigenthümer ihrer gemeinen Hude, wiewohl sonst dafür gehalten wird, nicht betrachten können, immaßen das Mahlvieh, welches sie der Landesherrschaft davon prästiren, dieselben vom Gegentheile überzeugen muß; so kann doch Implorat nicht leugnen, sondern gesteht vielmehr excipiendo ein, daß ihnen das Huderecht als eine Servitut zustehe.

Nun ist aber bekannten Rechtens, daß der Herr des fundi servitutis nichts thun oder vornehmen

---

a) Dieser Beweis ist erbracht, und wird der Torfstich nach dem neuesten Edicte vom 24. August 1802 vom Forstamte exercirt. Solches enthält, daß die Eigenthümer auf hudefreyen Privatgründen das Torfmoor selbst benutzen können. So viel hingegen die Torfmoore betrift, die auf Gemeinheiten oder auch auf uncultivirten, der Hudedienstbarkeit unterworfenen, Grundstücken der Privatpersonen sich befinden, so sind die Hude-Interessenten und die Eigenthümer gehalten, darauf den Betrieb und die Nutzung des Torfs, gegen Entschädigung wegen des Hudeabgangs, der Rentkammer zu verstatten.

men kann, wodurch die Servitut auf einige Weise verschlimmert wird,

Köppen Dec. 15. N. 13.

Carpz. jurispr. for. const. 41. def. 1. & 2.

a Wernh. p. 8. Observ. 499.

welches aber durch das den Rasen zerstöhrende und Gruben machende Torfgraben offenbar geschieht. Es hat zwar Implorant die Abwendung des Holzmangels zum gemeinen Besten, welches dadurch intendirt werde, vorgeschützet; allein, daß solches nothwendig sey, auf Widerspruch der Imploranten nicht dargethan, und die Sicherheit der Unterthanen für ihre hergebrachten Rechte kann einem solchen Vorwande nicht nachstehen,

Mev. P. 3. Dec. 204.

weswegen denn auch auf Enthaltung vom Torfstiche auf der Imploranten Gemeine, mit Entschädigung und Kostenerstattung, erkannt werden müssen, wenn Implorat, daß jene mit übriger für ihr Vieh hinlänglicher Hude ohnedem noch versehen sind, nicht beweisen kann. Auf den Fall aber kann Befugniß dazu auf Seiten des Grundherrn b)

b) Im hiesigen Lande gehört der hohen Landesherrschaft das Grundeigenthum der Gemeinheiten oder der gemeinen Huden, und die darauf zur Hude berechtigten Unterthanen haben nur allein die Benutzung derselben mit ihrem Viehe, wofür sie jener,

nicht verkannt werden, weil alsdann dem Herrn der Dienstbarkeit daraus kein Schaden entstehet, der für sein Vieh nichts weiter, als hinreichende Hude prätendiren kann,

Carpz. l. c. def. 5. & 6.
a Wernher. l. c.
Hellf. jurispr. for. §. 665.

weswegen dann, wie geschehen, gesprochen worden."

§. 209. Jede geschlossene Dorfschaft muß bey Strafe einen eigenen Kuh- Pferde- und Schweinehirten halten, und zur Gänsehude unschädliche Plätze anweisen; auch sind die Hirten schuldig, die bey sich habenden Hunde angebunden zu führen, und alle Gefahr

---

jener, außer der Contribution an die Landcasse, zur Recognition dieses Grundeigenthums Mahlvieh- oder Mahlkuhgelder entrichten müssen. Wegen jenes Grundrechts ist daher auch im XII. Titel der Polizeyordnung festgesetzt, daß den Gemeinheiten, es sey an Holz, Feld oder Weiden, von niemand, es sey, wer wolle, ohne der Landesobrigkeit Wissen und Willen mit Abgraben ꝛc. Eintrag geschehen darf ꝛc. Ohnehin sind die Unterthanen nur zur Hude auf jenem mit einer gewissen Anzahl von Vieh berechtigt, und die Nutzung davon ist in einem sehr geringen Ansatze zum Steueranschlage gebracht, mithin kann von den, zu einem Colonate gehörigen, Grundstücken keine Schlußfolge auf die Gemeinheiten gezogen werden.

fahr durch schädliches Feueranlegen in den Waldungen bey schwerer Leibesstrafe zu verhüten.

§. 210. Zum Nachtheile der gemeinen Huden dürfen ohne Genehmigung der Interessenten keine Rotte- Erde- und Leimenkuhlen angelegt werden.

Auszug aus dem Wruge - Protocolle des Amts Schötmar von Ostern 1783 bis dahin 1784, Bauerschaft Graßtrup.

Excess 23.

„Die Interessenten wrugen, daß Wilhelm Haase auf der Gemeinheit eine Flachsrotte angelegt habe.

Bescheid des Hohgerichts:

Da sich beym Augenscheine ergeben, daß Beklagter schon zwey Rottegruben hat, und die quästionirte dritte von seinen Einliegern erst vor einigen Jahren ohne Genehmigung der Hude-Interessenten zum Nachtheile der gemeinen Hude angelegt hat, so hat sich Beklagter der letztern zu enthalten, und ist zur Bezahlung der Kosten des Augenscheins schuldig.

Aus dem nämlichen Wruges-Register.

Excess 65.

Colonus Beuger, Pott und Consorten aus dem Krenntrupper Hagen klagen, daß der Hoppenplöcker Koppmann im Evenhauser Holze auf der gemeinen Hude, zum Schaden und Nachtheile derselben, verschiedene Flachsrotten und Erdkuhlen eigenmächtig angelegt habe ꝛc.

Bes-

Bescheid:

Da bey dem eingenommenen Augenscheine befunden, daß Beklagter Koppmann auf der Gemeinheit eine Leimgrube und etwa 130 Schritte vor seinem Hause einen kleinen Teich zur Bleiche neuerlich zum Schaden der gemeinen Hude angelegt, sodann auch dessen Nachbar Beersieck zwey nach dem Kremtrupper Hagen hin belegene Gräben und die vor seinem Hause etwa 30 Schritte entfernte Grube ungebührlich erweitert habe, so werden beyde nicht nur zur Wandelung angewiesen und zur Bezahlung der Kosten des Augenscheins schuldig erkannt, sondern es wird auch jedem bey 5 Gfl. Strafe untersagt, künftig auf der Gemeinheit so wenig neue Gruben anzulegen, als die schon daseyenden zu erweitern."

Die Hudeberichtigungen sind durch das Edict vom 2. Sept. v. J. in Ansehung der Termine a quo und ad quem modificirt (S. den Anhang).

§. 211. Die gemeine Hude kann von Hoppenplöckern und Straßenköttern nicht mit Pferden betrieben werden:

Judicatum des Hofgerichts vom 5. Febr. 1794 in Sachen der Eingesessenen zu Diestelbruch, Valhausen u. s. w. wider den Straßenkötter Hofmeister:

„Daß das am 28. Jul. 1792 vom Amte Detmold ertheilte act. [4] befindliche Erkenntniß wieder aufzuheben, mithin der, von Recurren-

ten

ten dem Recursen, in Ansehung der, auf der Gemeinheit in Diestelbruch verlangten, Mit-Hude mit Pferden, entgegengesetzte Widerspruch für gegründet zu halten, Recurse sich derselben also bey 10 Gfl. Strafe zu enthalten schuldig sey ꝛc."

Der Haupt-Entscheidungsgrund war aus den Verordnungen von 1620 und 1658 entlehnt, worinn nämlich ausdrücklich festgesetzt ist, daß Hoppenplöcker und Straßenkötter auf die Gemeinheit, ohne daß zwischen einem Forst- oder Gemeinheitsgrunde ein Unterschied gemacht worden ist, nur zwey Kühe, ein Rind, 2 Schweine ꝛc. treiben dürfen c).

8. Capitel.

§. 212. Zum Ansetzen neuer Kötter von den Meyern auf ihren Höfen muß nach der Polizeyordnung und der Verordnung vom 1. Oct. 1782 die Landesherrliche, nie ohne ganz erhebliche Ursache zu versagende, Erlaubniß nachgesucht, auch nach der vom 30. Decemb. 1800 von den Köttern auf herrschaftlich eigenbehörigen Colonaten die Prästation des Kottenthalers, drey Handburgfestdienste und eines Rauchhuhns, hingegen, wenn der Anbau auf freyen, jedoch contribuablen oder auf andern eigenbehörigen Stätten geschieht, nur die des Kottenthalers und des Rauchhuhns übernommen werden.

§. 213.

---

c) Siehe auch die Overbeck'schen Meditat. und zwar Medit. 449.

§. 213. Der Anbau solcher Kotten auf der gemeinen Hude ist unstatthaft:

Resolutum der Regierung vom 7. May 1799:

„Da auf dem Lande, worauf der Colon. Baade zu Waddenhausen den Kotten anlegen will, wie derselbe selbst eingestehet, die Sammthude für Kühe, Schweine und Schaafe hergebracht, mithin der, aus diesem Grunde von dem Col. Klostermeyer und Consorten daselbst eingelegte Widerspruch gegründet ist, so wird die dem Baade ertheilte Erlaubniß wieder aufgehoben."

§. 214. Wenn hingegen diese Kotten auf privat-hudefreyen Gründen angelegt werden, welches für die Besitzer großer Colonate, die nicht nur viele entlegene Pertinentien haben, sondern auch oft nicht im Stande sind, diese und andere dazu gehörigen Grundstücke gehörig zu beackern, sehr nützlich ist, so genießen jene in solchem Falle eine zehnjährige Freyheit von der Bezahlung des Kottenthalers, und, ich denke auch, ob paritatem rationis von den übrigen Abgaben, wenn gleich die Verordnung vom 5. Sept. 1786 dieses nicht ausdrücklich bestimmt.

§. 215. In Ansehung der Kalkbrennereyen ist in dem Edicte vom 12. May 1724 festgesetzt, daß solche in den Privat-Waldungen vom 1. May bis den 14. Jun. und vom 1. Sept. bis den 14. Octob. der Jagd halber eingestellt werden sollen. Außer solcher Zeit also steht den Unterthanen frey, wenn sie Holz oder

Kalk

Kalk haben, jene zu betreiben und die hergebrachte Abgabe a) davon zu entrichten.

§. 216. Wegen der Mineralien ist eine Verordnung vom 6. Dec. 1751 vorhan-

a) Was die Materie von den Abgaben der Gewerbe-Artikel, des Handels mit rohen und veredelten Producten durch Kunst, Fleiß und dergl. auf dem flachen Lande der hiesigen Grafschaft betrift, so ergiebt sich aus den darüber vorhandenen Nachrichten, daß zwar dem Landeigenthümer der Verkauf der rohen Erzeugnisse seiner Landwirthschaft frey stehe, jedoch die Ausübung irgend eines Gewerbes, wodurch Jemand seinen Gewinn zu befördern sucht, ohne eine bestimmte Abgabe an die Rentkammer nicht Statt habe.

Dieses ausführlich nachzuweisen, gehöret nicht in den Plan meiner Schrift. Ein und anderes will ich aber darüber zur Erläuterung anführen:

a) Auf manchen Zweigen der Gewerbe ruhet eine bestimmte Abgabe. In Ansehung vieler andern muß aber erst eine Concession befördert werden. Hieher gehören die Handwerker, die Brau- und Brennereyen und der Handel. Das vom Grafen Bernhard VII. im Jahr 1494, und vom Grafen Bernhard VIII. im Jahr 1560 den Städten des hiesigen Landes für eine bezahlte Summe an Gelde ertheilte Privilegium von 70 Jahren setzt solches außer Zweifel.

b) Die Leinewands-Weberey ist insbesondere vor- während- und nach der wiederholten Dauer jenes Privilegii sehr stark auf dem flachen Lande betrieben, und seit dem Jahre 1628 findet sich in den Rentregistern der Aemter eine Abgabe

handen, nach welcher, der damaligen Gewerkschaft und insbesondere ihrem Hauptlehnträger, dem verstorbenen Oberforstmeister von Exterde, das Privilegium ertheilt worden, im ganzen Lande, an allen

---

gabe davon berechnet, welche noch, wiewohl nicht ganz gleichförmig, fortdauert.

c) Die Brauerey ist sehr alt, und mußte derjenige, der zum Verkauf brauete, oder bloß verfellte, die sogenannte Bier-Accise und Trankſteuer bezahlen.

d) Die Korn-Branteweinbrennerey hat nicht in den Städten, sondern auf dem Lande gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts ihren Anfang genommen. Seit 1609 finden sich die Abgaben davon berechnet.

e) Von den Töpfereyen, Kalk- und Ziegelbrennereyen sind und werden noch Abgaben, wiewohl nicht allgemein, bezahlt. Auch finden sich verschiedene Concessionen über die Ziegelbrennereyen.

f) Von dem Handel mit Garn, Linnen, Leinsaat, Krammaaren und dergl. müssen besondere Pachtgelder bis auf den heutigen Tag an die Rentkammer bezahlt werden. Besonders anmerklich ist es, daß der Garnhandel für das älteste Gewerbe im Lande angenommen werden kann. Schon in der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts wurde derselbe in der Art betrieben, daß es Leute gab, welche den Aufkauf des Garns in ganzen Aemtern ausschließlich gegen eine gewisse jährliche Abgabe pachteten. Selbst die Stadt Lemgo hatte eine Zeitlang den Garn-Einkauf in den Dörfern Donop, Hagendonop, großen und kleinen Marpe und Kappel in Pacht genommen.

g) Die

allen Orten und Enden, Feldern, Gehölzen, Bergen und Thälern, nichts ausgenommen, nach Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Eisen, Bley, Queckſilber, Vitriol, Farben, Steinkohlen, überhaupt allen Mineralien und Foſſilien, zu ſchürfen und einzuſchlagen, Stollen zu treiben, Schächte einzuſenken, Kunſt- Puch- und andere nöthige Werke, Zechen- und ſonſtige Häuſer anzulegen, die Erze, und, was ſich ſonſt für Segen finden würde, zu hauen, ſchmelzen und überhaupt beſtens zu nutzen und zu gebrauchen, ohne Jemandes Eintracht und Hinderung.

Nach eben dieſer Verordnung iſt allen Bergwerksbedienten die gewöhnliche Bergwerksfreyheit zugeſichert, und der hohe Landesherr hat ſich nur den Zehnten davon vorbehalten, auch den Unterthanen eine billige Entſchädigung ihrer zum Bergbau genommenen Grundſtücke verſprochen. Die vor-

---

g) Die Conceſſion zur Gewinnung des Salpeters im Lande mag für einen Ausfluß des Bergwerksregals angeſehen werden oder nicht; ſo iſt doch die davon geſuchte Nahrung von alten Zeiten her nicht ohne eine Abgabe verſtattet worden.

h) Es findet ſich zwar nicht, daß von Steinbrüchen, Thon- und Gipsgruben eine Abgabe bezahlt iſt. Sobald aber ein Unterthan dergleichen Materialien nicht roh verkauft, ſondern erſt in ihrem Weſen verändert, zu andern Maſſen verarbeitet und damit Handel auf Gewinn treibt, ſo würde eine Abgabe davon zu präſtiren ſeyn. Weiter kann ich mich über dieſe Materie nicht ausbreiten.

vorbemerkte Gewerkschaft hat sich aber in der Folge aufgelößt, da der angefangene Bergbau nicht hat reüsiren wollen.

Es dürfte nicht am unrechten Orte stehen, wenn ich darüber noch folgende Bemerkung mache:

Nach gemeinen Rechten [b]) werden die Mineralien in drey Classen getheilt:

In die erste Classe gehören Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Zinn, Bley, Queckfilber, Steinkohlen, Kobold, Galmei und dergl. Bergarten.

Zur zweyten Classe rechnet man die Erde, woraus Porcellain oder Fajence verfertig wird, Kreide, Kalk, Gips, Thon, Lehm, Alaun, Salpeter, Schwefel, Arsenik, Spießglas, Harz, Pech und Torf.

Zur dritten Classe endlich Sandsteine, Marmor, Mühlen-Quater- und Schiefersteine.

Die

---

b) Im mittlern Zeitalter wurde alles, was tiefer in der Erde lag, als ein Pflug zu gehen pflegt, zum Bergwerksregal gerechnet.

Sächs. Landrecht Artikel 35.
„Alle Schätz unter der Erden begriffen tiefer, denn ein Pflug gehet, gehören zu der Königlichen Gewalt.

Schwäb. Landr. C. 218.
Wer Schätz unter der Erden begräbet tiefer, denn ein Pflug gehet, der gehöret zu der Königlichen Gewalt."

Die Befugniß, alle zur ersten Classe gehörigen Fossilien in Anspruch zu nehmen, ist unstreitig ein Landesherrliches Hoheitsrecht. Ob sich aber dasselbe auch auf die Mineralien und Fossilien der zweyten und dritten Classe erstrecke? darüber sind die Meynungen zwar noch verschieden; indessen führen alle Resultate dahin, daß die gültig begründete, individuelle Verfassung eines jeden einzelnen Landes die sicherste Norm zur Entscheidung hierüber allein geben könne und müsse.

Ich kann auch nicht umhin, etwas aus dem Preußischen Gesetzbuche c) zu entlehnen, was manche Rücksichten dieses Gegenstandes genau fixirt.

Nach diesem gehören alle Fossilien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, in Ermangelung besondere Provinzialgesetze, ausschließend zum Bergwerksregal.

Ferner alle Salzarten mit den Salzquellen, vorzüglich Steinsalz, Salpeter, Vitriol und Alaun, so wie auch Schwefel, Reißbley, Erdpech, Stein- und Braunkohlen.

Andere Fossilien hingegen, die in ihrer natürlichen Gestalt sogleich zum ökonomischen Gebrauche, bey Künsten, Handwerken, oder zum Bauen genutzt zu werden pflegen, gehören den Eigenthümern des Grundes und Bodens, oder dem Gutsherrn, wenn derselbe nach den Provinzial-Gesetzen das Vorrecht darauf hat.

c) 2. Theil 16. Tit. §. 69. und die folg.

Besonders werden Marmor, Porphyr, Granit und Basalt, Serpentinstein, Kalk, Gips, Sandstein, Torf, Thon, Lehm, Mergel, Walker = Umbra = Oker = und andere Farben = Erden, in sofern aus letztern keine Metalle gewonnen werden können, zu den Regalien nicht gerechnet u. s. w.

9. Capitel.

§. 217. Das Institut der Interims = Wirthschaft ist, wie Doctor Runde in seiner vortreflichen Abhandlung über dasselbe sehr richtig bemerkt, nur subsidiarisch auf den Fall eingeführt, wenn die Vormünder des Anerben keine bessere Vorschläge zur Berathung des Hofes thun und zur Ausführung bringen können.

Eben so ausgemacht ist es, daß unbedingt in allen Landesordnungen die Vorschriften darüber nur sehr zerstreut vorkommen, und kein ordentliches Ganze bilden.

Natürlich ist es also gerechter Wunsch des Geschäftsmannes so wohl, als des Menschenfreundes, daß hierüber irgendwo einmal eine vollkommene Gesetzgebung ans Licht treten, und dadurch mancher kostbare Proceß, der oft den Untergang vieler einzelnen Familien nach sich ziehet, abgewendet werden möge.

Die Arbeit selbst ist zwar nicht ganz leicht, weil dazu eine genaue Kenntniß aller, dahin einschlagenden, einheimischen und fremden Landesgesetze, wie auch des deutschen Privatrechts erfodert wird; indeß sind jene mehr oder weniger vorhanden,

den, und der angeführte Tractat enthält so schöne Materialien, daß die etwa eintretenden Schwierigkeiten leicht gehoben werden können.

Erlaubte es der Zweck meiner Schrift, so würde ich manches im Detail geben, was nach meiner Einsicht Materie und Form einer solchen Gesetzgebung bestimmen könnte; ich schränke mich aber nur auf folgende wenige Bemerkungen ein.

Die Interimswirthschaft ist, nach der richtigen Erklärung des Doctor Runde, die Ausübung des Colonatsrechts, welche, wegen Minderjährigkeit des Anerben, einem Fremden, gegen Verwendung des einzubringenden Vermögens zum Nutzen des Hofes und dessen gute Verwaltung, auf bestimmte Jahre gestattet wird; und die Person, welche, unter obigen Bedingungen, zur Verwaltung der Stätte gelanget, heißt Interimsmeyer oder Interimswirth.

Aus diesem Grundbegriffe folgt also die unumstößliche Regel, daß derselbe alles dasjenige leisten und erfüllen muß, was der Meyer des Hofes selbst, nach dessen individueller Beschaffenheit, hätte leisten und erfüllen können und sollen.

Ferner, daß, so wie der Meyer, nach abgelaufenen Mahl- oder Meyerjahren, auf eine Belohnung für sein eingebrachtes Vermögen und seine gute Verwaltung rechtlich-billigen Anspruch machen kann, eben so auch dieses vom Interimswirthe geschehen, und so wenig ein Gesetz als eine einseitige Privat-Beredung ihn davon ausschließen könne.

Umgekehrt aber auch, daß, so wie der Meyer wegen der unterlassenen Verwendung des eingebrachten Vermögens, oder wegen seiner schlechten Wirthschaft keiner oder doch nur einer eingeschränkten Belohnung würdig ist, eben dieses auch auf den Interimsmeyer Anwendung haben müsse.

Ich wüßte in der That dafür keine andere und bessere Einrichtung in Vorschlag zu bringen, als etwa die Verpachtung a) des Hofes im Ganzen, wo möglich, nur an einen oder etwa zwey Pächter unter folgenden Bedingungen:

a) Daß der noch lebende Ehegatte seine ordnungsmäßige Leibzucht erhielte, und der Pächter schuldig wäre, das Beackern der dazu gehörenden Grundstücke mit allem dem zu leisten, worauf die, auf der Leibzucht befindliche Person, Anspruch machen kann.

Ein Regulativ hierüber läßt sich wohl treffen und genau bestimmen, daß keine Differenz darüber eintreten kann.

b) Die Verpachtung dürfte nur auf diejenigen Jahre eingeschränkt werden, nach deren Ablaufe der Anerbe im Stande seyn würde, den Hof in complexu anzutreten.

c) Das sämmtliche Haus- Hof- und Vieh-Inventarium, in sofern es nicht mit auf die Leibzucht kömmt,

---

a) Es versteht sich von selbst, daß über die Beschaffenheit der Häuser und über die Befriedigung des Hofes, der Gärten, Kämpe, Wiesen und dergl. eine genaue Aufnahme geschehen muß.

kömmt, würde meistbietend verkauft, und bildete mit den jährlichen Ueberschußgeldern von der Verpachtung einen Fond, woraus die etwa vorhandenen Schulden bezahlt werden könnten.

d) Die Früchte auf dem Felde würden ebenfalls verkauft, und der Pächter der Grundstücke müßte die in den Ackerländereyen befindliche Saile mit den Zustellungskosten und den etwaigen Verbesserungen für Erde- und Mergelfahren auch bezahlen.

e) Nach dem Ablaufe der Pachtjahre erhielte derselbe in der nämlichen Taxe wieder Vergütung, wäre aber dagegen schuldig, die gepachteten Grundstücke in der nämlichen Saat und Saile [b]) zurückzuliefern.

f) Um den Anerben möglichst bald von den Schulden zu befreyen, könnte und müßte mit den Gläubigern ein Erlaßvergleich versucht, das Capital zu deren Befriedigung aus der Leihecasse aufgenommen und nach und nach in Terminen wieder bezahlt werden.

g) Der jährliche Ueberschuß, welcher erworben wird, könnte und müßte dann nach völligem Abtrage der Schulden und der jährlichen Abgaben theils in natura, theils in Gelde, bey obiger Casse belegt, und so von Jahren zu Jahren ein Capital gewonnen werden, womit der majorenn gewordene Anerbe beym Antritte des Hofes nicht nur das ganze Inventarium wieder anzuschaf-

---

b) Hier fällt die Deterioration weg.

schaffen, und den Pächter wegen der Gaile und sonstigen von Obrigkeits wegen genehmigter Meliorationen zu befriedigen, sondern auch den Ueberschuß zum Besten desselben zu verwenden im Stande wäre.

h) Die Erziehung des älterlosen Anerben und der übrigen Kinder, wie auch deren Bildung zum Ackerbaue, wäre eine Pflicht der Vormünder, welche für sie bestellt werden müssen, und es macht sich nothwendig, daß die ganze Administration des Hofes auf obige Art von den Aemtern selbst besorgt und die Rechnung darüber entweder bey der Rentkammer oder bey der Regierung, in sofern es eine freye oder eigenbehörige Stätte ist, jährlich abgelegt werde.

Es kann den Aemtern nicht schwer fallen, auf diese oder eine ähnliche Art eine Interims-Colonatsadministration einzurichten, und daß es wirklich geschiehet, darüber gebe ich noch zum Schlusse folgende Verhandlungen:

Actum an der Amtsstube zu — —

„Auf den auf heute zur Ueberlegung, wie das Colonat des N. für die Zukunft am besten unterzubringen und zu benutzen sey (der Colonus war von allen Inventarienstücken entblößt, und die Anverwandten suchten die Stätte dem Anerben zu conserviren) angesetzten Termin wurde der Colonus und Leibzüchter N. mit den nächsten Anverwandten, dem Vorsteher H. und Bauerrichter S. verabladet.

Es erschien zuförderst der Leibzüchter N. und Vorsteher H., so wie der Großkötter D., die Schwäger des Coloni N. Kötter B. und S.

Ersterer, der Leibzüchter N., that den Vorschlag, man möge das Colonat seiner Tochter übertragen, solche könne den jungen S. aus W., jetzt Hofmeister auf B., mit 500 Rthl. auf die Güter heurathen, und würde sich der, derselben von den Gütern zustehende, Brautschatz zugleich consolidiren. Der Bräutigam wäre ein tüchtiger Haushälter und seine Tochter verstehe einem solchen Haushalte vorzustehen, obgleich dieselbe weiter nicht gedient, sondern nur ein Jahr in L. das Linnenweben erlernt habe. Die jetzt vorhandenen und liquidirten Schulden werde seine Tochter übernehmen, so wie auch die Ausbezahlung des ordnungsmäßigen Brautschatzes an die jetzt vorhandenen vier Kinder des Colonus N.; dem Anerben aber noch außerdem 80 Rthl., welche bey dessen Ableben den übriggebliebenen Kindern zufielen. Solche 80 Rthl. sollten entweder baar ausbezahlt oder davon jährlich die Zinsen an die Eheleute N. berichtigt werden.

Der Vorsteher H. nebst den erschienenen Kleinkötern B. und S., so wie der Großkötter D. dagegen machten den Vorschlag, daß man ihnen die Güter N. auf 13 bis 18 Jahre übertragen möge, sie wollten davon praestanda prästiren, und die Gebäude gegen demnächstige Rückzahlung der Meliorationen in den Stand setzen und erhalten. Für die ersten 13 Jahre wollten sie

entweder die vorhandenen Schulden, in sofern solche aus den, für die Pferde gelöseten, Geldern nicht bezahlt würden, nach einem mit den Gläubigern zu treffenden Vergleiche, oder darauf jährlich 45 Rthl. an jene nach dem Classificationsbescheide bezahlen; nach Ablauf der 13 Jahre aber jährlich 45 Rthl. für den Anerben, welche derselbe zur Ausbezahlung der Acker- und Haus-Inventarien ꝛc. demnächst verwenden könne, abliefern. Sie würden alsdann zu seiner Zeit die Güter nach einem jetzt aufzunehmenden Inventarium dem Anerben zurückgeben. Da es aber möglich sey, daß während ihrer Administration der ältesten Tochter des jetzigen Leibzüchters N. und der Schwester des letzten Coloni N. ein Brautschatz bezahlt werden müsse, so wollten sie sich zwar zu deren Auslage bereitwillig erklären, wenn solcher gehörig terminisirt und die Naturalien zu Gelde bestimmt würden; indessen behielten sie sich vor, solche nach Ablauf der 13 Jahre an den Pachtgeldern abzurechnen, und deshalb, so wie wegen der übrigen Meliorationen, das Retentionsrecht zu exerciren.

Während ihrer Administration wollten sie dem Colono N. und dessen Ehefrau zur Wohnung in dem Meyerhause eine Stube und Kammer, imgleichen die Bühne oben der Stube und Kammer, einen Platz in der Küche, auch einen Kuh- und Schweinestall und zwey Spann auf dem Balken, wenn sie es nöthig hätten, einräumen, so wie die Hälfte des Wiesewachses im Sicke, falls der schon daseyende Leibzüchter auf dem

Hofe

Hofe nicht angehalten werden könne, von dem Leibzuchtswieſewachſe die Hälfte abzugeben, indem ſolcher das Heu ſelbſt nicht ſämmtlich verbrauche; außerdem aber den noch vorhandenen Garten zu 1¼ Metze überlaſſen, ſodann monatlich ein Scheffel Roggen und jährlich 4 Scheffel Gerſte, 2 Scheffel Hafer, 40 Bund Roggenſtroh und 20 Bund Gerſtenſtroh abliefern und 2 Scheffel Lein ſäen. Dagegen dürften die neuen Leibzuchter keinen Miſt wegthun, ſondern derjenige, den ſie für den Garten nicht nöthig brauchten, müſſe ihnen verbleiben.

Dem ſchon vorhandenen alten Leibzüchter N. könnten ſie die Ländereyen nicht verackern, es ſey denn, daß derſelbe ihnen dafür dasjenige, was er über die Hälfte der ordnungsmäßigen Leibzucht beſäße, abtrete.

Sollte der neue Leibzüchter oder deſſen Ehefrau oder beyde ſterben, ſo würde das zu deren Unterhaltung beſtimmte Korn, Stroh ꝛc. zur Unterhaltung der Kinder bleiben müſſen. Stürbe aber einer von den alten Leibzüchtern oder beyde, ſo würde die zurückfallende reſpective ganze oder halbe Leibzucht zu ihrer Benutzung zurückfallen.

In Anſehung des Inventarii erinnerten Comparenten, daß das Kuhvieh, benebſt dem Haus-Inventarium dem neuen Leibzüchter als Leibzuchtsſtücke zu laſſen, und das übrige wenige Ackergeſchirr ihnen zu taxiren und das Taxatum von ihnen demnächſt zu erſtatten ſey. Comparenten übernahmen für die Erfüllung der Bedin-

dingungen mit ihren sämmtlichen Haab und Gütern zu haften, und zwar alle für einen und einer für alle unter Entsagung der Rechtswohlthaten, nachdem solche denselben verständiget worden.

Der alte Leibzüchter darüber befragt: ob er gutwillig, so lange die Meyerey noch nicht wieder angenommen wäre, auf die Beackerung der Leibzuchsländerey renunciiren wolle? erklärte sich dazu bereit. Indessen habe er vom Wiesewachse nichts übrig, welches aber vom Gegentheile widersprochen wird. Der expost erschien Bauerrichter S., gab zu vernehmen, daß er den von dem Vorsteher H. und Consorten gethanen Vorschlag am besten halte, weil so die rechten Erben wieder an die Güter kommen könnten, auch die Tochter des alten Leibzüchter N. in keiner Ackerwirthschaft gewesen, sondern fast immer auf den Würketau gesessen, daher von den Geschäften einer Ackerwirthschaft keine Erfahrung habe."

Dieser Administrations-Plan ist auch, nachdem die Creditoren darüber vernommen sind und dagegen nichts erinnert haben, so wohl von der Regierung als Rentkammer genehmigt und ausgeführt.

Ich habe deswegen das Hauptprotocoll ganz umständlich gegeben, weil ein Auszug daraus, als Fragment, nicht alles so ausführlich dargestellt haben würde.

§. 218. Für eine vormundschaftliche Interimsverwaltung der Bauerhöfe

Höfe kann ich aber gar nicht stimmen, und es ist alles treffend richtig, was D. Runde darüber sagt:

„Aber sollte nicht eine vormundschaftliche Verwaltung des Bauerguts den Vorzug verdienen? Gewiß nicht. Einmal ist es für einen Bauer (und diese werden doch in den meisten Fällen zu Vormündern ernannt werden müssen) sehr unbequem und fast unmöglich, jährliche vormundschaftliche Rechnungen über Einnahme und Ausgabe zu führen, deren Gegenstand eine weitläuftige Wirthschaft ist. Es ist genug, wenn er das geringe Allodial-Vermögen seines Pupillen gehörig berechnen kann. Ferner ist der Vormund, besonders im Falle der legitimen Tutel, selbst schon Besitzer eines Bauerguts, und hat mit Besorgung seiner eigenen Wirthschaft so viel zu thun, daß ihm keine Zeit übrig bleibt, einem fremden Hofe gehörig vorzustehen ꝛc."

V. und letzter Abschnitt.

In diesem Abschnitte werde ich nun noch verschiedene, in das allgemeine Meyerrecht einschlagende, Nachrichten und praejudicia, ohne mich an eine genaue Ordnung zu binden, anführen, auch einige, jenes betreffende, Fragen näher erörtern.

1. Capitel.

§. 219. Wenn die Meyer etwa keine Schäferey haben, so sind sie doch

zur

zur Entrichtung der Mahlschaafe ꝛc. verbunden.

Aus der Rentkammer ergieng an die Beamten des hiesigen Amts am 11. März 1752 die Verfügung:

„Nachdem angemerkt worden, daß diejenigen Unterthanen, welche mit der Schaafhude berechtigt sind, und dieserhalb an den Pächter der Meyerey Johannettenthal ein Mahlschaaf oder Lamm geben müssen, von Prästirung desselben sich alsdann lossagen, wenn dieselben keine Schäfereyen halten; hierdurch aber diese verpachtete Revenüe nicht allein geschmälert wird, sondern auch allerhand Defraudationen vorgenommen werden; so hat der R. den Interessenten zu bedeuten, daß sie demohngeachtet das Mahlschaaf oder Lamm jährlich abliefern, und falls sich selbige dazu nicht verstehen, der Schaafhude verlustig seyn sollen."

Dieses Resolut ist auch von der Regierungs-Canzley auf die Vorstellung der Witwe Beining zu Hiddentrup unterm 27. Jun. 1752 genehmigt:

„Communicetur ꝛc. an vid. Beining zu Hiddentrup, und da diese Sache durch das einliegende Circular-Rescript vom 11. März 1752 ein vor allemal regulirt ist und es dabey schlechterdings sein Verbleiben hat, als hat vid. Beining sich auch darnach zu richten, und entweder das Lamm jährlich zu bezahlen, oder sich der Schaafhude zu begeben ꝛc."

§. 220. Wenn Meyergüter sich auf einen Seitenverwandten vererben, so muß dieser die, mit ihm in gleichem Grade stehenden, abfinden.

Judicatum der Facultät zu Erfurt in Sachen der Witwe Räthin Krüger wider die Witwe Pastorinn Lütger:

„Daß Klägerinn zwar, als der jüngsten Tochter, der im Streite befangene Westervinner Hof allein zu überlassen, dieselbe aber wegen der, ihrer ältern Schwester davon zufallende, Hälfte mit selbiger sich abzufinden schuldig ꝛc. [a]).“

§. 221. Die sogenannten Amtsmeyer genießen zwar für sich bürgerliche Rechte [b]), müssen aber die gesetzlichen Vorschriften wegen der Stiefältern ebenfalls beachten.

Judicatum der Regierungs-Canzley vom 23. Jul. 1767 in Sachen Simon Henrich Limberg bey der Salze, Amts Schötmar, wider den Amtsmeyer zu Hünnersen:

„Daß, obgleich die Amtsmeyer für sich bürgerliche Rechte genießen, dennoch deren contribuable Güter eben so wie andere Bauergüter von den Stiefältern verwaltet, und nicht anders, als zu deren erweislichem Besten mit Schulden von den-

---

a) Siehe die Overbeckschen Meditationen Medit. 325.

b) Hieraus folgt also auch nach meiner Meynung, daß sie in Ansehung der für ihre Kinder zu bestimmenden Brautschätze nicht an die Polizeyordnung gebunden sind.

denselben beschwert werden dürfen, weswegen denn auch Implorant auf diese, eine so bisher noch nicht qualificirte stiefälterliche Schuld zum Gegenstande habende, Klage sich einzulassen und die producirte Schuldverschreibung [5] act. zu recognosciren nicht schuldig sey; es wäre denn, daß Implorant die Verwendung dieser Anlehne zum Besten der Güter beweisen wollte und könnte, als wozu demselben, mit Vorbehalt des Imploraten Gegenbeweis Eideszuschiebung und anderer rechtlichen Nothdurft prima post ferias messales pro termino bestimmet, der Kostenpunct aber noch zur Zeit ausgesetzt wird 2c."

§. 222. Wird während einer vormundschaftlichen Verwaltung durch Verpachtung ein Ueberschuß erworben, so gehört solcher den Anerben nicht allein, sondern die übrigen Geschwister können darauf ebenfalls rechtlichen Anspruch machen.

Judicatum der Regierungs-Canzley vom 16. Jun. dieses Jahrs in Sachen des Meyers von Exter zu Iggenhausen, Namens seiner Ehefrau, wider den Amtsmeyer zu Asemissen, als gewesenen Vormund der Koringschen Kinder:

„Daß des Recurrenten erste Beschwerde gegen den Protocollar-Bescheid des Amts Schötmar vom 18. Oct. 1800 [21] actor. für ungegründet nicht zu achten, derselbe also mit seinen, gegen die vormundschaftliche Administrations-Rechnungen des Recursen habenden, Erinnerungen aller-

allerdings, und um so mehr, weil dessen Schwager, der Meyer Koring, in jener Anzeige [42] actor. solchem Gesuche jetzt beytritt und die Revision besagter Rechnungen gleichfalls verlangt, zu hören ist; wogegen es aber mit Verwerfung der unerheblichen zweyten und dritten Beschwerde wegen der vom Recurrenten zwar prätendirten, jedoch unstatthaften Theilung einiger unter den Nummern VI. bis X. einschließlich im Inventario verzeichneten Hausgeräthe, wie auch der verweigerten Collation der, auf dem Brautwagen seiner Ehefrau mitgegebenen 134 Ellen Linnen, bey dem angeführten amtlichen Erkenntnisse verbleibt, und wird dieser Bescheid dem Amte Schötmar mitgetheilt, um, so wohl zur nochmaligen Revision der vormundschaftlichen Koringschen Administrations-Rechnungen im Beysein der Interessenten, als auch zur Berichtigung einiger, nach nur bemeldetem Protocollar-Bescheide vom 18. Octbr. 1800 nach zu erledigenden, Puncte einen oder mehrere Termine anzusetzen, und nach gehörig instruirter Sache, falls eine zu versuchende gütliche Auskunft keinen Eingang findet, die fernere rechtliche Entscheidung zu ertheilen ꝛc.

Denn was die erste Beschwerde betrift, so beweisen es die in der amtlichen Entscheidung angezogenen Stellen aus den Landesgesetzen noch nicht, daß Recurrent keine Befugniß habe, sich in die vormundschaftliche Administration zu mischen, oder vom Ertrage derselben, weil solcher nur dem Anerben allein zugehöret, zu participiren,

indem aus dem angeführten Tit. VII. §. 4. der Polizeyordnung von 1620, wornach der auf das Colonat heurathende Stiefvater zum Präjudiz des rechten Erben, jenes mit keinen Schulden beschweren darf, noch keinesweges der im gegenwärtigen Falle, bloß ein Argument abgeben könnende Gegensatz,

daß auch der Stiefvater oder Interimswirth das, was er von den Einkünften des Hofes nach erfüllten Pflichten eines guten Haushälters an Vermögen erwirbt, am Ende seiner Meyerjahre dem Anerben überliefern müsse,

gefolgert werden darf, die Erfahrungen und die Grundsätze des Colonatsrechts bezeugen vielmehr gerade das Gegentheil vom letztern.

Christ. Runde von der Interimswirthschaft auf Bauergütern §. 69.

Und der in der Note allegirte Puffendorf Tit. 1. Obs. 47.

Auch die im Amtbescheide angezogene Verordnung vom Jahre 1786 setzt es im 4. §. ausdrücklich fest, daß sich die Güter[illegible]inschaft bey den Bauern

auf die Errungenschaft und das Vermögen, was durch die Aufkünfte des Hofes, dessen Pertinentien und der dazu gehörigen Inventarien gewonnen oder sonst aliunde erworben worden,

erstrecken solle; weshalb denn auch nach der Verordnung wegen der Eheverschreibungen vom 12. Dec. 1769 wegen solcher acquisita die gesetzmäßigen Brautschätze der abzusteuernden Kin-

der

der oder Geschwister einen verhältnißmäßigen Zuwachs erhalten.

Selbst der, in der angezogenen Abhandlung des Doctor Runde von der Interimswirthschft S. 360. sub N. 19. beygefügte, Auszug aus den alten Hausgenossenrechte des benachbarten Fürstenthums Osnabrück spricht den ältern Geschwistern des Anerben, wenn sie den Hof bis zu dessen Großjährigkeit verwalten, das Eigenthum dessen, was sie nach bezahlten Lasten, etwaigen Aussteuern der Geschwister und Erhaltung des Inventariums darauf erwerben, zu, ohne daß ihnen deshalb ein Abzug an ihrem Brautschatze gemacht werden kann.

Nun war vermöge des vom Amte Schötmar hierher erstatteten pflichtmäßigen Berichts vom 8. Jul. 1790, und demselben beygelegten Protocolls vom 6. desselben [2] und [3] act. nach dem Tode der Koringschen Aeltern, über den Anerben und dessen jüngste Schwester, dermaligen Ehefrau des Recurrenten eine gemeinschaftliche Vormundschaft angeordnet, keine Abschichtung der Kinder vorgenommen, sondern das acquirirte Vermögen gemeinschaftlich geblieben, und geschahe deshalb auch in jenem Berichte [3] act. der amtliche Vorschlag:

Den Hof meistbietend zu verpachten und den jährlichen reinen Pacht-Ertrag, nach Abzug der öffentlichen Lasten und Erziehungskosten der beyden noch vorhandenen Kinder, zu Capital zu schlagen und zur Verbesserung der Vermögensumstände gedachter beyden Kinder zinsbar zu belegen.

Weichen nun gleich die Gründe, welche die jetzige amtliche Entscheidung geleitet haben, von den, im vorstehenden, auch damals allhier genehmigten, Gutachten enthaltenen Grundsätzen ab, so wird es hiebey vom Amte doch nicht verkannt, vielmehr ausdrücklich zugegeben, daß der Ehefrau des Recurrenten der Unterhalt auf dem Koringschen Hofe bis zu ihrer Großjährigkeit nebst dem Brautschatze zugestanden sey, nach den Amtsprotocollen vom 3. August 1790 [6] act. wurde sie aber damals auf dem Meyerhofe zu Heepen bey ihrer Mutter Schwester unentgeltlich unterhalten, hat auch vermöge Protocolls vom 25. Jenner 1800 [13] act. außer ihrem gleichen Antheile an den älterlichen Acquisiten keinen besondern Brautschatz erhalten, es ist also rechtlich nicht abzusehen, aus welchem Grunde die dadurch bewirkte Ersparung, gerade dem künftigen Besitzer dieses freyen Hofes, und nicht vielmehr seiner Schwester selbst, die schon aus dieser Ursache allein die Revision der Administrations-Rechnungen verlangen könnte, zu Gute kommen soll.

Hiebey muß man auch erwägen, daß der Grund, warum nur einem der Kinder die Succession gebühre, nicht so sehr in dessen Person, als vielmehr in der Untheilbarkeit und Erhaltung der Colonate zu finden, und nach Erreichung dieses Zweckes in zweifelhaften Fällen, wo uns gesetzliche Vorschriften, oder allgemeine Gewohnheiten des Colonatrechts verlassen, in subsidium das gemeine Recht wieder anzuwenden sey.

de Selchow Elem. jur. germ. §. 363.

Dieß

Dieß ist auch dem Sinne der angeführten neueren Landesgesetze und den Zeitumständen um so angemessener, als seit Bestimmung der Brautschätze durch die Polizeyordnung vom Jahre 1620 durch den nach und nach vermehrten Geldumlauf, der Werth der Colonate und deren Aufkünfte sich sehr erhöhet, also auch das ungleiche Verhältniß zwischen dem, ohnehin vor wirklicher Antretung des Colonats noch nicht als Meyer zu betrachtenden Anerben und dessen Geschwistern in eben dem Maaße vermehrt hat.

Zudem wird ja durch die eigene Erklärung des Meyers Koring zum Protocolle vom 30. Oct. v. J. [39] act. so wohl, als durch die Aussagen der deshalb vernommenen beyden Zeugen, und besonders des zweyten im Protocolle vom 10. Dec. v. J. [41] act., wornach beym Vergleiche zwischen erwähnten Koring und seinem Schwager, dermaligen Recurrenten, ausdrücklich bedungen worden:

daß der Proceß gegen den Meyer zu Asemissen als gewesenen Vormund, seinen Fortgang haben, und das, was selbiger noch aus dieser Vormundschaft bezahlen müsse, beyden zu Gute kommen solle,

nicht weniger durch, von besagtem Meyer Koring unterm 25. Febr. d. J. übergebene, Anzeige [42] act., worinn derselbe nun sogar dem Gesuche des Recurrenten um Revision der vormundschaftlichen Administrations-Rechnungen völlig beytritt, und deshalb mit demselben gemeinschaftliche Sache macht; jetzt aller Zweifel

gegen des letztern Befugniß dazu, gänzlich gehoben und aus dem Wege geräumt, weshalb dann über diesen Punct nicht anders, als abändernd hat erkannt werden können. u. s. w."

4. Capitel.

§. 223. Wenn die Rede von der Erbfolgeordnung ist, so muß in zweifelhaften Fällen immer das Gesetz vom 24. Sept. 1782 zur Richtschnur angenommen werden.

Im Junius 1782 heurathete der Schormannsche Sohn, von N. 3. der Bauerschaft Wülfer, die Anerbinn des Eggertschen Halbspänner-Colonats zu Ehrsen, Anna Sophie, und diese erklärte bey der Eheverschreibung, daß sie, mit Zustimmung ihres Vormundes, Bicker aus Ehrsen, ihrem Anerberechte gegen Empfang von 200 Rthl. entsagen und solches auf ihre Halbbrüder **secundum ordinem successionis** übertragen wolle.

Hierüber entstand zwischen Anton Philipp Eggert zu Ehrsen, der Witwe Halbmeyer Eggert und dem jetzigen Vollmeyer Bicker N. 3. daselbst ein Proceß, und jener nahm von dem, nachher folgenden, Erkenntnisse des Amts Schötmar den Recurs an das Hofgericht.

Um diesen Fall richtig beurtheilen zu können, füge ich ein **Schema genealog.** bey:

Anno

Anna Cathrine Eggert. †

Johann Ludwig Eggert. † 1796

Anna Elisabeth, von Schmidtpotts Hofe. †

Anna Elisabeth. †

Anna Sophie, welche ihr Anerberecht bey ihrer Verheurathung im Jahre 1782 auf ihre Halbbrüder secundum ordinem succeff. übergetragen hat.

Friedrich Ludwig, jetziger Meyer Bicker.

Anton Philipp, Kläger und Recurrent.

Johann Christoph.

Johann Barthold. †

Jobst Henrich. †

Johann Philipp.

Jobst Henrich.

† 8.

und gebe das Factum, wie es in der Recursklage vorgetragen ist:

Recurrentens Vater sey zweymal verheurathet gewesen. In erster Ehe habe er zwey Töchter und in letzterer sieben Söhne gezeugt. Vor der Verordnung vom 24. Sept. 1782, die Erbfolge in Bauergüter betreffend, sey die jüngste Tochter aus der ersten Ehe, Namens Anna Sophie, die Anerbinn gewesen. Ehe sie aber ihr älterliches Colonat angetreten, habe sie das Glück gehabt, sich mit Johann Barthold Schormann zu verheurathen. In dem am 21. Juni 1782 beym Amte Schötmar aufgenommenen Ehe-Protocolle habe sie die schon vorher bemerkte Erklärung gegeben.

Dieser Erklärung zufolge habe ihr Bruder Friedrich Ludwig, jetziger Mitbeklagter und Recurse, das Anerberecht verlangt; allein bald darnach sich mit der Witwe Bicker N. 3. zu Ehrsen verheurathet, und sey zu derselben auf ihre Stätte gezogen, habe auch auf das älterliche Colonat, nachdem er den Brautschatz davon erhalten, gleichfalls renunciirt und solches seinen übrigen drey unverheuratheten Brüdern abgetreten.

Als nun von dem deshalb ergangenen Amtsbescheide, (dieser lautet:)

„Da der Friedrich Ludwig Eggert in dem producirten und vom Kläger auf guten Glauben für richtig anerkannten Schein vom 17. Nov. 1795, das ihm gebührte Anerberecht zum Colonate, seinen drey unverheuratheten Brüdern, nicht aber dem Kläger, als damals verheuratheten vier-

vierten Bruder, abgetreten hat, so findet wider diese in des Cedenten Willen gestandene Abtretung des Klägers kein Widerspruch Statt, und wird derselbe also abgewiesen ꝛc."

der Recurs beym Hofgerichte eingeführt war, so ergieng von diesem instructa causa am 2. May 1798 das Conclusum:

„Daß mit Wiederaufhebung des vom Amte Schötmar ertheilten Erkenntnisses actor. [6] Recurrent gegen Zurückzahlung des, bereits empfangenen, Brautschatzes, für den Anerben des Eggertschen Colonats zu erklären, und Mitrecurse Bicker mit seinen darauf gemachten Ansprüchen gänzlich abzuweisen sey ꝛc."

Entscheidungsgründe.

„Bey Entscheidung gegenwärtiger Sache kommen mehrere Fragen in rechtliche Erwägung, und zwar:

I) ob die von der Anna Sophie Eggerts N. [3] der Acten gebrauchten Worte:

sie wolle ihr Anerberecht auf ihre Halbbrüder secundum ordinem successionis übertragen haben,

so zu erklären sind: daß es der Renunciantinn Wille gewesen, das Anerberecht solle auf alle damals geborenen Stiefbrüder stets nach Ordnung der Leztgeburt verfallen;

oder ob die Renunciantinn dadurch bloß die gesezliche Erbfolgeart überhaupt habe andeuten wollen, also, daß sich diese Erbfolge so

lange die Observanz für die Letztgeburt sprach nach dieser, sobald aber das Gesetz die Erstgeburt einführte, nach der letztern bestimmen sollte?

Beyde Partheyen haben nun jene Worte auf vorgedachte verschiedene Art ausgelegt; allein die Meynung des Recurrenten verdient mit Grunde den Vorzug.

Denn so gewiß der Regel nach ein Gesetz nicht zurückwirken und erworbene Rechte nehmen kann, so gewiß ist jeder Vertrag im Zweifelsfalle so zu erklären, daß er einem Gesetze, wie hier der Landesverordnung vom 24. Sept. 1782 nicht entgegenstehe.

Nun ist es aber nicht ausgemacht, ob die Anna Sophie Eggerts durch den allgemeinen Ausdruck secundum ordinem successionis das Letztgeburtsrecht als die einzige und ausschließliche Erbfolgeordnung habe festsetzen wollen; denn daraus, daß sie an das spätere, die Erstgeburt einführende, Gesetz nicht dachte, folgt jene Absicht noch nicht, indem sich hierzu kein vernünftiger Grund auffinden läßt.

Secundum ordinem successionis hieße also nichts weiter, als nach der jedesmaligen gesetzlichen Erbfolgeart.

Sowohl nach der damals im Amte Schötmar herrschenden Observanz, als der diese, bey bereits geborenen Anerben, bestätigenden Landesverordnung vom 24. Sept. 1782 war der

am 18. Febr. eben dieses Jahrs geborene Eggertsche Sohn, Jobst Henrich, als der damalige jüngste, der Anerbe des Hofes, und würde es auch geblieben seyn, wenn er nicht gestorben wäre.

Wie aber dieser Fall im Jahre 1786 eintrat, so wurde das Anerberecht in Gemäßheit jenes Gesetzes — nach welchem das Letztgeburtsrecht bloß dem zur Zeit des Gesetzes bereits geborenen Anerben verbleiben, dagegen nach dessen Tode nicht auf die jüngern Brüder, sondern auf den ältesten übergehen sollte — dem Mitrecursen, Friedrich Ludwig, nunmehrigen Meyer Bicker, als dem ältesten Bruder zu Theil.

Dieser renunciirte nun act. [4] seinem Rechte und erklärte: sein Vater könne den Eggertschen Hof seinen drey unverheuratheten Brüdern geben, welchem er wollte; und hat Recurrent selbst act. [9] und [10] erklärt: wenn er den Brautschatz (nämlich die 100 Rthl.) vom Eggertschen Hofe habe, prätendire er nichts mehr. Es frägt sich demnach

II) hat Recurrent durch eben gedachte Worte der Erbfolge in das Eggertsche Colonat entsagt?

In der Verschreibung act. [9] und [10] ist bloß vom Brautschatze des Recurrenten, nicht aber von der Erbfolge in das Colonat die Rede. Denn dessen Worte:

wenn ich dieses von Eggerts Hofe habe, prätendire ich nichts mehr.

A) Können schon aus dem einzigen Grunde nicht als Verzicht auf diese Erbfolge erklärt werden, weil zur Zeit, wie dieser geleistet wurde, anno 1794 der Mitrecurse Bicker weder schon geheurathet, noch auf das Anerberecht renunciirt hatte, sondern dies erst im Jahre 1795 that, bis dahin also ganz ohnstreitiger Anerbe war. So wie nun Recurrent damals (anno 1794) noch gar keinen Anspruch auf das Eggertsche Colonat zu machen befugt war, eben so wenig kann von einer Recurrentinn darauf die Frage seyn und solche vermuthet werden.

Ad non cogitata & existentia non valet renunciatio.

B) Nach dem Inhalte der Acten [3] [4] [9] und [10] empfiengen die erste Renunciantinn, Anna Sophie, und Mitrecurse Bicker einen weit ansehnlichern Brautschatz vom älterlichen Colonate, wie Recurrent. Jene Worte des letztern müssen demnach als Verzicht auf den Brautschatz allein erklärt werden, indem der Vater mit Recht besorgen dürfte, daß sein zweyter Sohn ohne gedachten Verzicht künftig des höhern Brautschatzes wegen noch Ansprüche machen würde.

Weshalb denn diese Entsagung vom Recurrenten bloß in der Qualität eines Gläubigers geleistet worden, und ihm jetzt nicht im Wege stehen kann.

Es bleibt also nun noch

III) die Frage:

ob Recurrent durch den vom Mitrecursen Bicker

cker ausgestellten Schein [4] der Acten von der Erbfolge rechtsgültig ausgeschlossen sey? zu untersuchen übrig.

Recurse Bicker behauptet: er habe bloß zum Vortheile seiner drey unverheuratheten Brüder auf das Colonat Verzicht geleistet, und so wie es ihm frey gestanden, seinem Erbrechte in favorem eines dritten zu entsagen, so habe es in der freyen Disposition des V.. ers gestanden, dasselbe einem der drey Brüder nach Gutdünken zu geben. Würde nun dieses nicht erfüllt, so fiele die Bedingung weg, unter welcher er, Recurse, dem Colonate entsagt habe, und dürfe er gegen Erstattung des Brautschatzes die Erbfolge für sich wieder geltend machen.

Diesen Behauptungen stehen indeß folgende Gründe entgegen:

A) Recurse Bicker war ohnstreitiger Anerbe des in Frage seyenden Colonats. Als solchem stand ihm aber gar kein Brautschatz zu. Schon allein dadurch, daß er diesen annahm und sich vom Hofe verheurathete, leistete er ipso facto auf das gedachte Colonat Verzicht, weil er nicht zugleich auf pretium & rem Anspruch machen konnte.

Er gestand aber auch wörtlich: daß er nun an Eggerts Hofe nichts mehr zu prätendiren habe, renunciirte also auch expressis verbis darauf. Diese Worte und der Zusatz:

und kann mein Vater den Hof meinen drey unverheuratheten Brüdern geben, welchen er will,

ste-

stehen gar nicht in der Verbindung, daß daraus die conditio sine qua non in Absicht der Verzichtleistung hervorgehet.

Eine Bedingung wird der Regel nach weder bey Verträgen noch bey testamentarischen Verfügungen vermuthet, sondern muß deutlich ausgedrückt werden.

Menochius de praesumt. Lib. 4. praes. 175. N. 2.

Ictι Tubing. Vol. III. cons. 260. N. 4.

Wernher Tom. I. P. III. Obs. 139.

War demnach jene Bedingung Absicht des Mitrecursen Bicker, so mußte und konnte er sie mit ausdrücklichen, jede andere Auslegung entfernenden Worten anzeigen, nicht aber in Gedanken behalten oder durch eine verschiedene Erklärung leidende Worte ausdrücken.

L. 7. C. de cond. ob caus. dat.

Böhmer in decis. & cons. T. II. P. I. cles p. 453. N. 4

Die Verzichtleistung des gedachten Bickers ist demnach eine renunciatio pura und dessen vorangezogenen Worte: und kann mein Vater ꝛc. sind nicht als verba dispositiva vel conditionem sine qua non continentia, sondern als verba enuntiativa zu betrachten, wodurch derselbe einen bloßen Wunsch und eine Zufriedenheit anzeigen wollte.

Dieser Wunsch ist aber als solcher nicht bloß an sich von rechtlichen Effecten entblößt, sondern wäre

wäre er auch als Bedingung selbst zu betrachten, deshalb pro non adjecta zu erklären, weil

B) dessen Erfüllung bey hier eintretenden Umständen moralisch, das heißt: gesetzlich unmöglich war.

Denn

a) nach der Landesherrlichen Verordnung vom 12. März 1771 §. 25. darf der Besitzer eines erbeigenen oder erbmeyerstättischen Colonats dasselbe ohne Einwilligung des Amts nicht verpfänden, mithin dem Sinne und der rechtlichen Analogie nach eben wenig veräußern.

Nun stand es dem Mitrecursen Bicker zwar frey, seinem Anerberechte für sich selbst zu entsagen, allein dieses einem andern zu verkaufen oder zu cediren, dieß stand ihm ohne Vorwissen und Genehmigung des Amtes keinesweges frey.

b) War des Recursen, zum Vortheile seiner drey unverheuratheten Brüder geschehene, Verzichtleistung der Landesherrlichen Verordnung vom 24. Sept. 1782 offenbar entgegen. Denn nach derselben soll zur Beförderung des gemeinen Wohls die Erbfolge in Colonate nach der Erstgeburt geschehen.

Kann nun gleich der gesetzliche Anerbe seinem Rechte entsagen, so kann es doch bloß zum Vortheile des nächstfolgenden ältern Bruders, also secundum praescriptionem legis — nicht aber zum Vortheile der jüngern Brüder geschehen, indem in diesem Falle das vor-

ge-

gedachte Gesetz ganz außer Anwendung gebracht, und die Erbfolge in Colonate bloß eine causa privati arbitrii seyn würde.

c) Können die Aeltern nun gleich unter gewissen Umständen und mit obrigkeitlicher Genehmigung ihr Colonat verkaufen, so steht es ihnen doch nicht frey, den Anerben aus mehreren Kindern nach Gutdünken zu wählen, da ihnen ebenfalls jenes Gesetz von 1782 die Hände bindet; wie denn auch der Vater des Mitrecursen keine solche Auswahl getroffen, folglich die Vermuthung: daß er nach des letztern Verzichtleistung die Erbfolge der Bestimmung des Gesetzes überlassen wolle, zurückgelassen hat.

Was nun endlich

C) den vom Recursen Bicker gegen Bezahlung des empfangenen Brautschatzes intendirten Rücksprung zu der Erbfolge in das Colonat betrift, so findet derselbe eben wenig Statt.

Seine vorhin gedachten Worte: und kann mein Vater ꝛc. da sie einen gesetzwidrigen Wunsch enthielten und moralisch unmöglich zur Ausführung gebracht werden konnten, sind nach deutlicher Vorschrift der Gesetze (so wohl bey Verträgen als Testamenten) ja sogar, wenn sie in Form einer Bedingung abgefaßt wären, pro non adjectis vel non scriptis zu erklären.

§. 10. Inst. de hered. inst.

Horn cons. & resp. C. I. VII. sent. 42. P. 445. a.

L. 6.

L. 6. D. de cond. inst. L. 137.
§. 6. D. de verb. obl.

Sie, diese Verzichtleistung, ist demnach pure vom Recursen Bicker geleistet; in die Hände seines Vaters niedergelegt, von diesem also, in sofern eine Acceptation mal nöthig war, angenommen; dem Recursen dagegen die Abfindungssumme berichtigt und kein Regreß zum Colonate auf irgend eine Weise von ihm reservirt worden.

Aus welchen Gründen dann die Entscheidung zum Vortheile des Recurrenten, welcher aber den empfangenen Brautschatz — indem er nicht diesen und das Colonat selbst erwerben kann — zurückzuzahlen schuldig ist, wie geschehen, hat erfolgen müssen ꝛc."

Es wird den Lesern nicht unangenehm seyn, daß ich in dieser Sache die Entscheidungsgründe ganz gegeben habe, um nicht fragmentarisch das Werk zu zerstückeln.

3. Capitel.

§. 224. Wird von Aeltern ein Bauerhof neu acquirirt und diese disponiren nicht über das Erbfolgerecht, so haben alle Kinder, ohnrücksichtlich der Erstgeburt, daran gleichen Anspruch.

Hierüber gebe ich folgende merkwürdige judicata:

A) Von der Facultät zu Helmstädt vom 17. Sept. 1794. In Sachen Meyer Pächters an der

Bega, als Pächter des Lindemannschen Hofes, Recurrenten und litis Denuncianten, sodann der Vormünder der Lindemannschen Kinder, Meyer Knollmann zu Aspe und Amtsmeyer Böhmer zu Hünnersen, wie auch des Müller Müller zu Iggenhausen, jetzt Billinghausen, respective litis Denunciaten und Intervenienten, gegen Louise Lindemann, als angebliche Anerbinn des Lindemannschen Colonats, Klägerinn, jetzt Recurfinn und Interventinn, die Räumung des Lindemannschen Hofes vor Ablauf der Pachtjahre und das Anerberecht betreffend.

„Nunmehr aus den Acten und der Partheyen Anbringen so viel zu befinden, daß Recursinn für die gesetzmäßige Anerbinn des Lindemannschen Hofes nicht zu achten, und daher Recurrent ihr denselben einzuräumen nicht verbunden, vielmehr ist derselbe die Pachtung des Lindemannschen Hofes in Gemäßheit des zwischen ihm und den Lindemannschen Vormündern unter dem 20. April 1792 errichteten Pachtcontracte bis zum Ablaufe der stipulirten Pachtjahre fortzusetzen wohl befugt, auch dabey fernerhin zu schützen; nach Ablauf derselben aber, und wenn die Lindemannschen Geschwister sich wegen Uebernehmung des Hofes und Herausgebung des, einem jeden daran gebührenden, gleichen Antheils in der Güte nicht vereinigen könnten, derselbe öffentlich meistbietend zu verkaufen und das Kaufpretium unter die vorhandenen Lindemannschen Kinder zu gleichen Theilen,

nach

nach Abzug der darauf noch etwa haftenden Schulden, zu vertheilen.

Rationes.

Obwohl es

I) scheinen möchte, daß über die Frage: ob Klägerinn für die gesetzliche Anerbinn des Lindemannschen Colonats zu halten? nicht erkannt werden können, indem

1) der gegenwärtige Proceß eigentlich nur zwischen der Louise Lindemann, als Klägerinn, und dem Meyer Pächer, als Beklagten, wegen Räumung des von letztern gepachteten Hofes entstanden, und es dem Beklagten sehr gleichgültig seyn müsse, ob und welche von den Lindemannschen Töchtern das Anerberecht an den Hof habe; zumahl da

2) Klägerinn bereits durch das Resolutum des Amts Schötmar vom 29. May 1792 für die gesetzmäßige Anerbinn des Hofes erkannt, auch durch den Bescheid vom 6. Jul. desselben Jahrs

Nro. act. 2. & 5.

die dagegen von den Vormündern gemachten Einwendungen verworfen worden, ohne daß wider diese Bescheide irgend ein Rechtsmittel eingewendet ist, auch

3) laut des Protocolls vom 2. Nov. 1792

Nro. act. 38.

drey der Lindemannschen Töchter erklärt haben, wie sie nichts dawider hätten, daß ihrer

rer ältesten Schwester, Louise Lindemann, das Anerberecht sey beygelegt worden; andern Theils aber auch

II. dafür gehalten werden dürfte, daß es bey den, bisher in dieser Sache ergangenen, Amtsbescheiden schlechterdings sein Bewenden haben müsse, anerwogen

1) in der Landesherrlichen Verordnung vom 24. Sept. 1782 deutlich und im Allgemeinen, ohne irgend einen Unterschied zwischen neu erworbenen und altväterlichen Gütern zu machen, statt des bisher an einigen Orten üblich gewesenen Letztgeburtsrechts das Erstgeburtsrecht eingeführt, auch in dem Eingange dieses Gesetzes als Grund der getroffenen Abänderung angegeben sey:

daß bey dem Letztgeburtsrechte das Colonat in eine immer bedenkliche Administration gegeben, oder einem der ältern Geschwister gegen ein das Colonat nachher drückendes Abstandsgeld übergeben werden müsse,

folglich hieraus klar werde, daß die Absicht des Gesetzes dahin gehe, daß das Colonat nicht zu sehr mit Abstandsgelde beschwert werden solle, hiemit auch

2) die Verordnung wegen der Gütergemeinschaft unter den Eheleuten vom Jahre 1786 in seiner Art übereinstimme, indem es darinn heiße:

zwar kann die eheliche Gemeinschaft der Güter ihre Wirkung nur selten bey den

Bauers-

Bauersleuten äußern, weil sie gemeiniglich außer ihren Colonaten und den dazu gehörigen Haus = Hof = Vieh = und Feld = Inventarium kein theilbares Vermögen nach Abzug der Schulden besitzen, das Eigenthum ihrer Güter und die Erbfolge in solche sehr eingeschränkt, und diese, so wie die Aussteuer der Kinder davon, durch besondere Gesetze und Observanzen bestimmt ist,

solchemnach auch in diesem Gesetze die Untheilbarkeit der Colonate nebst dazu gehörigem Inventarium verordnet sey, ohne einen Unterschied zwischen neu erworbenen und altväterlichen Colonaten zu machen; imgleichen

3) aus Gegeneinanderhaltung des §. 7. dieser Verordnung, nach welchem der Werth neu erworbener Lehngüter zur Collation kommen soll, mit dem §. 4. derselben sich ergebe, daß das bey Lehnen Statt findende Principium nicht auch auf Bauergüter angewendet werden könne, weil sonst die §. 7. geschehene besondere Bestimmung im §. 4., wo von Bauergütern die Rede sey, nicht ausgelassen seyn würde; mithin

4) der vorliegende streitige Fall in den vorhandenen Landesgesetzen seine Erledigung fände, und also nicht zu gemeinen und fremden Rechten recurrirt werden könne; übrigens

5) im Falle das Anerberecht der Klägerinn gegründet, es auch keinen Zweifel unterworfen, daß der von den Vormündern mit dem Beklagten errichtete Pachtcontract von keinem Bestan-

de seyn könne, wenn gleich derselbe in Gemäßheit des von Fürstlicher Regierung ertheilten Resoluts eingegangen worden, indem dieses auf eine Vorstellung erlassen, in welchem gar nicht der Großjährigkeit der Klägerinn und ihres Anerberechts Erwähnung geschehen; solchemnach daß anders, als geschehen, erkannt werden müssen, es das Ansehen gewinnt.

Weil aber

ad I. 1) die Entscheidung der Frage: ob der Beklagte schuldig, den Lindemannschen Hof vor Ablauf der Pachtjahre an Klägerinn abzutreten verbunden? lediglich von der Vorfrage, ob Klägerinn ein Anerberecht an denselben habe? abhängt, indem sie in dem Falle, wenn sie gesetzmäßige Anerbinn ist, auf Räumung des Hofes und Annullirung des Pachtcontracts dringen kann; hiernächst

2) der Klägerinn so wohl von dem Beklagten, als den Vormündern, imgleichen dem Müller Müller als Intervenienten das Anerberecht an den Lindemannschen Hof streitig gemacht worden ist, mithin, da die Principal-Intervention vor allen Dingen entschieden werden muß,

Wernher P. II. Obs. 469.

ja selbst nach Beschaffenheit der Umstände den zwischen dem Kläger und Beklagten obwaltenden Processe suspendirt, auch dieser Punct hier entschieden werden müssen. Dagegen

3) in keinen Betracht zu ziehen ist, daß die Klägerinn durch das Resolutum vom 29. May

1792

1792 für die gesetzmäßige Anerbinn erkannt, und durch den nachher ertheilten Bescheid vom 6. Jul. d. J. die Einwendungen der Vormünder verworfen sind, indem das erste, ohne vorher die Vormünder im mindesten zu hören, erlassen worden, mithin in keine Rechtskraft treten kann, der letzte aber nur die Einwendungen der Vormünder verwirft, welche von der schwächlichen Leibes-Constitution der Klägerinn hergenommen sind, nicht zu gedenken, daß es den minorennen Lindemannschen Kindern nicht zum Nachtheile gereichen könnte, sie vielmehr wegen der obwaltenden großen Verletzung in integrum restituirt werden müßten, wenn die Vormünder einen ihnen nachtheiligen Bescheid hätten rechtskräftig werden lassen, oder das Anerberecht der Klägerinn anerkannt hätten, übrigens

4) eines Theils die beyden, noch unter Vormundschaft stehenden, Lindemannschen Töchter nicht gültig, ihre älteste Schwester als Anerbinn anerkennen und sich ihres Rechts begeben können, andern Theils aber auch die Anerkennung von ihnen und der ältern, bereits großjährigen, Schwester deshalb geschehen, weil, wie sie sich laut des Protocolls ausgedrückt haben, das Gesetz solches also verordne, folglich es immer nur in der Voraussetzung, daß die Klägerinn gesetzmäßige Anerbinn sey, geschehen ist, und daher diese Anerkennung noch erst davon abhängt, ob diese Voraussetzung richtig sey?

Hiernächst

ad II. diesen Punct selbst betreffend,

1) so viel außer allem Zweifel ist, daß der jetzt im Streite befangene Hof erst von dem Vater der Klägerinn im Jahr 1768 acquirirt worden, und der Vater, ohne eine Disposition darüber zu machen, verstorben sey, ferner daß, wenn der Vater sein und seiner Frau Vermögen nicht zur Erkaufung des Colonats verwendet, solches unter sämmtliche Kinder zu gleichen Theilen hätte vertheilt werden müssen; hieraus aber

2) folgt, daß auch solche sämmtliche Kinder nach dem bekannten Rechtssatze:

Surrogatum sequitur naturam ejus, cui surrogatur,

zu dem dafür angeschaften Hof, und zwar zu gleichen Theilen, berechtigt seyn müssen, wofern nicht entweder der Vater Ungleichheit verordnet und deshalb eine Disposition gemacht, (die jedoch, da ein Vater seinen Kindern den Pflichttheil hinterlassen muß, nur dahin hätte gehen können, daß das Kind, welches den Hof erhalten sollte, seinen Geschwistern so viel, als ihr Pflichttheil beträgt, herausgeben müsse, keineswegs aber dahin, daß sich die übrigen Kinder mit der polizeyordnungsmäßigen Abfindung begnügen müßten, indem widrigenfalls ein Vater, der eins seiner Kinder vorzüglich begünstigen, den übrigen aber den Pflichttheil gesetzwidrig entziehen wollte, nur ein Colonat kaufen dürfte, um gesetzwidrig handeln zu können) oder aber ein besonderes Gesetz vorhanden ist, nach welchem in einem solchem Falle das Erbrecht einem einzigen Kinde zufteht, und nach welchem

sich

sich die übrigen mit einer armseligen, mit dem Pflichttheile in gar keinem Verhältnisse stehenden, Abfindung begnügen müßten; und dann

3) schon an und für sich die Existenz eines so unbilligen, und die gemeinen, von der Erbfolge geltenden, Rechte über den Haufen stoßenden Gesetzes nicht zu vermuthen ist, und daher schon hieraus ein starker Verdacht entsteht, daß das von der Klägerinn für sich angezogene Primogenitur-Gesetz von 1782 ihre Foderung nicht begünstige, dieser Verdacht aber zur Gewißheit wird, wenn man gedachte Verordnung in nähere Erwägung zieht, indem sich alsdann und aus der Vergleichung mit der Verordnung von 1786 offenbar ergiebt, daß dieselbe keinesweges allgemein, und ohne den sehr gegründeten und in der Natur der Sache liegenden Unterschied zwischen neu erworbenen und altväterlichen Stammgütern, in welchen ex pacto & providentia majorum succedirt wird, vor Augen zu haben, will, daß das älteste Kind in alle und jede Colonate allein succediren soll, indem selbiges nur verordnet,

> daß überall da, wo bisher das Lezt-geburtsrecht gegolten hat, dasselbe abgeschaft seyn, und also allgemein das Erstgeburtsrecht bey Erbfolgen in Bauergüter Platz haben soll,

folglich durch dieses Gesetz nur da, wo bisher das Lezgeburtsrecht galt, Erstgeburtsrecht eingeführt ist, und also immer noch die Frage bleibt, ob vorher bey neu erworbenen Gütern ohne be-

sondere älterliche Disposition das Letztgeburtsrecht gegolten habe oder nicht? diese Frage aber in Ermangelung eines darüber vorhandenen anderweiten ausdrücklichen Gesetzes aus den vorhin angeführten Gründen billig und um so mehr verneint werden muß, als

4) in der Verordnung wegen der Gütergemeinschaft unter den Eheleuten vom Jahr 1786 §. 4. ausdrücklich der Satz aufgestellt ist, daß **acquisita**, dafern dieselben noch nicht durch darüber ergangenen oder bezahlten Sterbfalls, Zubehörungen des Hofes geworden, theilbar sind, folglich und da das Gesetz im Allgemeinen und ohne einen Unterschied unter dem erworbenen Vermögen zu machen, redet, auch alle **acquisita**, sie mögen nun in baarem Gelde, oder einzelnen Grundstücken, oder ganzen Höfen bestehen, so lange noch kein Sterbfall darüber ergangen und sie also dadurch aufgehört haben, neu erworbenes Gut zu seyn, und dagegen durch die Vererbung Stammgut geworden sind, unter die vorhandenen Kinder zu gleichen Theilen getheilt werden müssen; nun zwar

5) Klägerinn glaubt, daß durch die Einschränkung,

dafern die **acquisita** noch nicht Zubehörungen des Hofes geworden,

ingleichen durch die Worte:

zwar kann die eheliche Gemeinschaft der Güter ihre Wirkung nur selten bey Bauern äußern, weil sie gemeiniglich außer ihren Colonaten

naten und den dazu gehörigen Inventarien kein theilbares Vermögen nach Abzug der Schulden besitzen.

„Die acquisita vom Colonate deutlich unterschieden wären, und sich hieraus die Untheilbarkeit der Colonate offenbar ergebe, allein dagegen in Erwägung zu ziehen ist, daß, wenn man nicht einen im Gesetze liegenden Widerspruch annehmen will, hier nur von solchen Höfen und Colonaten die Rede seyn kann, welche bereits durch Vererbung, Erbgut geworden sind und in Ansehung deren also Erstgeburtsrecht gilt, und daß der Gesetzgeber hiebey entweder gar nicht, den freylich seltenen Fall vor Augen gehabt hat, wenn ein Bauer ein ganzes Colonat neu acquirirt, oder daß er denselben mit unter der allgemeinen Bestimmung von acquisitis begriffen hat; eben so wenig

6) ein Grund für die Behauptung der Klägerinn daraus hergenommen werden mag, daß die, im §. 7. dieser Verordnung gemachte, Bestimmung; wie es mit dem Werthe neu erworbener Lehngüter zu halten sey, nicht auch in dem von der Gütergemeinschaft unter Bauersleuten handelnden §. 4. gemacht worden, indem vielmehr hieraus der ganz entgegengesetzte Schluß gemacht werden kann, daß, weil in Lehngütern der Regel nach nicht die Töchter succediren können, und hier keine Theilbarkeit eines solchen acquisiti Statt findet, verordnet worden, den Werth zur Collation zu bringen, daß aber eine solche Bestimmung in Ansehung der neu er-

wor-

worbenen Bauergüter nicht nöthig gewesen, weil diese, wenn sie noch nicht Erbgut geworden, dem Meistbietenden überlassen werden können und solchergestalt theilbar sind; zu allem diesen in dem gegenwärtigen Falle noch kommt,

7) daß das in Streit befangene Colonat bey dem Absterben des Vaters der Klägerinn und deren Geschwister so sehr verschuldet gewesen, und erst während der vormundschaftlichen Administration durch Ersparung und gute Wirthschaft davon größtentheils befreyet, mithin nach Abrechnung der aus dem Inventarium und der Sail im Lande gelößten, sich angeblich auf 1800=1900 Rthl. belaufenden, Summe durch dasjenige, was den sämmtlichen Kindern in ihrer Minderjährigkeit entzogen ist, gewissermaßen zum Theil von neuem erworben worden, folglich es um so mehr Recht und Billigkeit erfodert, daß sie auch insgesammt davon den Nutzen haben; übrigens

8) daraus, daß sämmtliche Kinder an dem neu erworbenen Colonate gleichen Antheil haben, noch nicht folgt, daß der Hof selbst zerstückelt werden müsse, vielmehr derselbe in seiner Integrität erhalten werden kann, es sey nun, daß eins der Kinder den Hof annimmt und den übrigen ihren Antheil heraus giebt, oder daß derselbe öffentlich verkauft und das Kaufpretium unter die sämmtlichen Kinder vertheilt werde, solchemnach also auch der Staat nicht den mindesten Nachtheil davon leidet, wenn bey neu erworbenen Gütern ohne besondere Disposition des Acquirenten kein Anerberecht Statt findet;

so=

sodann

9) wenn vorgezeigtermaßen Klägerinn kein Anerberecht an den Hof hat, selbige auch nicht befugt ist, die Räumung desselben von Beklagten zu verlangen, diesem vielmehr der, mit den Vormündern abgeschlossene, Pachtcontract ausgehalten werden muß, indem, wenn gleich nicht zu läugnen, daß die Vormünder billig der Klägerinn von der vorhabenden Abschließung und den gemachten Bedingungen Nachricht geben sollen, wegen geschehener Unterlassung dessen der Contract, da solcher von den annoch administrirenden Vormündern geschlossen worden, doch nicht für ungültig zu achten 2c.

B) Vom Hofgerichte hieselbst:

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm Leopold 2c., daß es des eingewandten Rechtsmittels, der Nichtigkeit ohnerachtet, bey dem letztern, am 17. Sept. 1794 [83] actor. eröfneten, Erkenntnisse sein Verbleiben habe.

Entscheidungsgründe.

Daß 1) zwischen alten, bereits in einer Familie vererbten, und von erworbenen Bauerhöfen in Absicht der naturellen Untheilbarkeit derselben kein Unterschied obwalte, daran läßt sich bey der, den Bauergütern in ganz Deutschland

confer. von Selchow in Elem. jur. germ. Lib. I. cap. 6. Sect. I. tit. 4. §. 363. edit. 3.

eigenen Verfassung nicht zweifeln, und auch hier

im

im Lande herrscht kein entgegengesetztes Verhältniß.

Inzwischen ist die Untheilbarkeit selbst nicht zugleich die Quelle, woraus sich das Erstgeburtsrecht in Absicht der Erbfolge in ein solches neu erworbenes Gut herleiten läßt, sondern aus jener folgt nur: daß das Colonat bloß von einer Person besessen werden soll.

Was nun 2) die Erbfolge in ein neu erworbenes Colonat betrift, so ist dieserhalb hier im Lande weder durch Gesetze noch Observanz etwas bestimmt worden; denn weder die Polizeyordnung, welche im tit. 7. die Abfindung der auszusteuernden Kinder nach Verhältniß der Größe und des Betrags des Guts vorschreibt, noch die das Erstgeburtsrecht bey der Erbfolge, überall da, wo sonst das Letztgeburtsrecht gegolten, allgemein einführende Verordnung vom 24. Sept. 1782 — welche beyde Gesetze von Bauergütern überhaupt reden — gedenken dieses Fall's.

Nun mögte 3) es zwar scheinen, daß eben, weil diese Verordnungen der neu erworbenen Colonate nicht ausdrücklich erwähnen und darüber etwas bestimmtes festsetzen, die Erbfolge in solche von der in alte Bauergüter nicht verschieden sey.

Allein diese Behauptung würde nicht nur den aus bekannten bürgerlichen Gesetzen fließenden Rechten der Kinder, sondern auch andern besondern, und der Analogie hier im Lande geltender Grundsätze entgegen seyn.

Denn wenn gleich Kinder ihre Aeltern, so lange diese am Leben sind, nicht beerben können, so haben sie doch ein eventuelles Successionsrecht auf das Vermögen derselben und auf den gesetzmäßigen Pflichttheil ein so vollkommenes wirkliches Recht, daß dieser ihnen von den Aeltern auf keine Weise — eine gültige Enterbung ausgenommen — folglich auch nicht durch den Ankauf eines Colonats entzogen werden kann.

quicunque contractus & alienatio ex capite laesionis in legitima revocari potest,

Carpzow P. II. const. 12. def. 36.

Canngiesser in dec. L. T. C. Tom. I. dec. 126. nr. 14.

und so ist auch selbst eine vom Vater vorgenommene Theilung seines Vermögens, wenn die Kinder dadurch am Pflichttheile verkürzt werden, ungültig.

Böhmer in dec. & cons. resp. 667. nr. 12. & 13.

Nun hatten die Kinder des verstorbenen Lindemanns, nämlich die bereits auf der Limbergschen Leibzucht gebornen drey ältesten Kinder, auf das Vermögen ihrer Aeltern, wodurch das Lindemannsche Colonat in der Folge erworben wurde, ein eventuelles gleiches Erbrecht, auf den Pflichttheil aber ein bereits vorhandenes Recht, welches ihnen eben so wenig durch den Ankauf des eben gedachten Colonats entzogen werden konnte, als dieses vielmehr nach der Rechtsregel; surrogatum capit naturam ejus, cui

cui surrogatum est, den Gegenstand bildete, worinn die bereits erzeugten und in der Folge noch erzeugt werdenden Kinder — wenn anders die Aeltern keine ungleiche oder besondere Erbfolge gesetzmäßig und gültig verordneten, wie solches aber nicht geschehen — zu gleichen Theilen succediren sollten.

Daß 4) dieses gleiche Erbrecht, welches bey neu erworbenen Lehnen, in sofern von einer civilen Theilung derselben die Rede ist, Statt findet, auch hier bey Bauergütern gleicher Art — quia pleraque rusticorum praedia feudis gemina vicinaque esse reputantur

de Selchow l. c. §. 364.

analogisch eintreten muß, leidet wohl keinen Zweifel, zumal da die hiesige Landesverfassung diesen Grundsatz offenbar dadurch begünstigt, daß nach der Verordnung vom 12. Dec. 1769 die Abfindungen der ausgesteuert werdenden Kinder, wegen vorhandener Acquisiten über das gesetzliche Quantum erhöhet, und nach der Verordnung: die Gütergemeinschaft unter Eheleuten betreffend, von 1786 §. 4. die acquisita, sie mögen in Grundgütern oder Capitalien bestehen, zur civilen oder respective actuellen Theilung unter sämmtlichen Kindern gezogen werden sollen.

Haben nun gleich diese Gesetze wörtlich nur einzelne, nicht ein ganzes Colonat darstellende Acquisiten, und die letztere Verordnung wörtlich nur solche, die zu eigenbehörigen Colonaten erworben sind, zum Gegenstande, so muß doch eine gleiche civi-

civile Theilung eines ganzen und zwar auch freyen Colonats nach der hier eintretenden Analogie und der Natur der Sache — wenn nicht das Verhältniß der Kinder bey freyen Colonaten ohne allen Grund und gegen alle Rechtsgrundsätze besonders hart seyn soll — gleichfalls angenommen werden.

Zwar vermeynt Querulantinn 5), daß ihr in Gemäßheit der gedachten Verordnung vom 24. Sept. 1782 als der ältesten Tochter das Anerberecht zustehe, und ihren übrigen Geschwistern eine erhöhete Abfindung gegeben werden solle.

Allein wenn gleich jedes Colonat, wie vorhin angeführt, nur von einer Person besessen werden darf, so folgt doch daraus bey einem neu erworbenen Colonate — als wovon die hiesigen Landesgesetze nichts sagen — keinesweges der Schluß, daß bey diesem im Amte Schötmar vor der Verordnung von 1782 grade das Letztgeburtsrecht eintrat, oder eintreten mußte, indem ein solches Gut entweder einem unter sämmtlichen Kindern nach, unter ihnen getroffener, Uebereinkunft, gegen Herausgabe des, den übrigen am Werthe desselben zukommenden, Antheils, oder aber durch vorzunehmenden Verkauf und Vertheilung des Werths unter sämmtliche Kinder einem Dritten übertragen werden konnte, so daß also immer nur eine Person Besitzer desselben blieb.

Da nun Querulantinn den Beweis, daß auch bey neu erworbenen Colonaten das Letztgeburtsrecht

im Amte Schötmar vor der Verordnung von 1782 gegolten habe, nicht geführt hat, so kann letztere ihr auch keinen Vortheil gewähren, und so ist es keineswegs zu bezweifeln, daß diese Verordnung ihrem wahren Sinne nach nur alte, bereits in der Familie vererbte, Colonate zum Gegenstande hat, indem sie sonst mit dem vorhin gedachten Gesetze von 1786 §. 4., da ja auch ganze Colonate acquirirt werden können, in Widerspruch liegen würde.

Auch kann es 6) die Sache zum Vortheile der Querulantinn nicht ändern, wenn sie behauptet: daß des künftigen Acquirenten Kinder oder Enkel ebenfalls auf Herausgabe der Antheile an dem, von ihrem Vater oder Großvater erworbenen, Gute dringen, und dasselbe immer ein novum acquisitum nennen könnten.

Denn vorausgesetzt, daß es nicht immer der Fall ist, daß der neue Acquirent bereits Kinder oder Enkel hat, mithin es alsdann bloß von seinem Willen abhängt, auf welche Art seine künftigen Kinder in das Gut succediren sollen, so würde in jenem eintretenden Falle, zumal bey einem freyen Colonate weder der Staat noch ein Dritter dadurch Schaden leiden, noch das letztere dadurch etwas von seiner Eigenschaft und natürellen Untheilbarkeit verlieren; nicht zu gedenken, daß, so wie bey, zu den eigenbehörigen Colonaten erworbenen, Gütern der Sterbfall solche zu Stammgütern macht, auch dafür, daß bey freyen Gütern eine bereits geschehene Vererbung derselben gleiche Wirkung erzeuge, die

Ana-

Analogie spricht, und dasjenige nur für neu erworbenes Gut anzusehen ist, worinn sich die nächsten Erben des Acquirenten noch nicht getheilt oder solches geerbt haben.

Aus diesen Gründen ist dann mit Uebergehung der, von der Querulantinn ferner noch vorgetragenen, allein in dem letztern Urtheile völlig widerlegten Sätze dies letztere bestätigt ꝛc. a). "

§. 225. Der Stiefvater darf auf den Hof keine Schulden, in sofern sie nicht zur wesentlichen Verbesserung desselben gereichen, contrahiren, und die etwa geschehene Ingrossation ist ungültig.

Auszug aus den Classifications-Decrete der Regierungs-Canzley vom 21. Nov. 1782 in Sachen der Gläubiger wider den leibfreyen Großköter Billerbeck zu Kachtenhausen N. 15. der Bauerschaft Wellentrup.

„Die demselben (Lieutenant Greve zu Lemgo) vom jetzigen elocato und Leibzüchter Billerbeck darinn constituirte Hypothek wird so wohl, als die geschehene Ingrossation, da dieser als Stiefvater über das, seinen Vorkindern zustehende, Colonat nicht disponiren, dasselbe also nicht verpfänden können, hiemit für null und nichtig erkannt und dem Amte Oerlinghausen die Löschung dieser ungültigen Ingrossation aufgegeben."

a) Siehe auch die Meditat. der Gebrüder Overbeck Medit. 443.

§. 226. Wenn die Unterthanen fette Mahlschweine liefern, und diese wiegen mehr als die gesetzlich bestimmten 100 Pfund, so muß ihnen das Uebergewicht vergütet werden.

Die Regierung erließ deshalb am 26. Jenner 1789 an die Rentkammer folgende Antwort:

„In der Verordnung vom 26. Febr. 1787 ist die Lieferung eines fetten Schweins so bestimmt, daß sie nicht unter 100 Pfund hakenrein geschehen solle. Hiernach scheint es freylich, daß das Uebergewicht nicht zu vergüten sey; zumal nach vorher eingezogenen Amtsberichten, woraus vormundschaftliche Kammer damals den Auszug mittheilte, ohne feste Observanz auch wohl ein fettes Schwein zu 120 und mehreren Pfunden geliefert worden. Da indeß vormundschaftliche Kammer in ihrer, das Gesetz veranlassenden, Gesinnung vom 21. Febr. 1785 sub N. 6. auf die Vergütung des Uebergewichts, so wie N. 3. daselbst auf die Bezahlung der fehlenden Pfunde, wenn nicht andere Lieferung vom Pachtherrn begehrt würde, selbst angetragen hat, aus diesem Begehren, als Anlaß des Gesetzes, dieses also um so mehr zu erklären ist, da Billigkeit auch hier Reciprocität erfodert; so ist mit gnädigster Genehmigung 2c. vormundschaftliche Regierung der Meynung, daß auch den Mahlschweinpflichtigen das Uebergewicht [b]) vergütet werden müsse.

§. 227.

b) Ich denke im jedesmaligen Marktpreise.

§. 227. Wenn Unpflichten auf adelichen Gütern begangen werden und der Exceſſiſt nicht im Stande iſt, die Strafgefälle an die hohe Landesherrſchaft und an die Beſitzer derſelben ganz zu bezahlen, ſo hat jene den Vorzug.

Reſolutum Fürſtlicher Regierung auf die Vorſtellung des Knechts Schnelle zu Küterbrock:

„Wird dem Pächter des adelichen Guts Küterbrock, Kammercommiſſär Kleinen, nachrichtlich communicirt; und da bey Unpflichten die auf den adelichen Höfen vom Geſinde begangen werden, die Landesherrſchaft vor denen von der Ritterſchaft, in Anſehung der Bruchtengelder, wenn der Exceſſiſt dieſe an beyde zu bezahlen nicht im Stande iſt, den Vorzug hat: ſo u. ſ. w.“

4. Capitel.

§. 228. In Sachen der Freymeyer wegen der Holzfuhren an das herrſchaftliche Salzwerk zu Ufeln ergieng vom Kaiſerlichen und Reichs-Kammergerichte im Jahre 1782 folgendes Erkenntniß:

Wir Joſeph der Andere ꝛc.

Tenor ſententiae.

„In Sachen derer Oerlinghauſer Freymeyer Wiſtinghauſen, Menkhauſen und Conſorten Impetranten ꝛc. iſt zu Recht erkannt, daß das ausgangen — verkündt — und reproducirte Mandat zu caſſiren und aufzuheben ſey, als wir hiemit caſſiren und aufheben ꝛc. doch bleibt es den

klagenden Freymeyern, ihre Befreyung von den Holzfuhren in petitorio behörigen Orts ein- und auszuführen, ohnbenommen, sondern vorbehalten; und versiehet man sich ꝛc. Man werde die klagenden Freymeyer zu Leistung der Holzfuhren für das Salzwerk nach Ufeln nicht anders, als wenn es die Noth erfodert, anhalten, selbe damit zum Verderb ihres Zugviehes nicht damit beschweren, vielmehr in allem der Billigkeit gemäß verfahren, sie in Ansehung der Zahl der zu leistenden Holzfuhren den übrigen Freymeyern des Amts Derlinghausen gleich halten, den für jede Klafter Holz festgesetzten Fuhrlohn zu 2 Rthl. in keinen Weg verringern, und jederzeit nach verrichteter Fuhr auszahlen lassen ꝛc."

Ob diese Sache nachher in petitorio entschieden sey? ist mir unbekannt. Indeß sind die Amtsmeyer im Amte Schötmar vermöge Erkenntnisses vom 7. Sept. 1788 von der Leistung solcher Holzfuhren freygesprochen.

§. 229. Wenn der zur Weinkaufs-Prästation pflichtige Meyer den Weinkauf etwa einmal im Falle der Besitzveränderung nicht bezahlt hat, so kann er sich deswegen nicht mit der Verjährung schützen.

Decretum der Regierung vom 25. Nov. 1784:

„Da nach den, vom Amte Brake seinem Berichte sub N. 3. 4. und 5. beygelegten, Extracten in den Jahren 1702 und 1721 von dem Meyer Jo-

Johanns Hofe der Weinkauf an die gnädigste Landesherrschaft wirklich bezahlt worden; so kann, wenn auch gleich von dem jetzt abtretenden Meyer Johann, wie derselbe 1742 den Hof antreten, die Entrichtung des Weinkaufs nicht geschehen ist, demnach aus diesem einzigen Falle gedachter Meyer Johann keine Freyheit und Exemtion von Bezahlung desselben erlangen, weil die Abfoderung des Weinkaufs ad actus merae facultatis gehört, zu deren Vollziehung dem Gutsherrn keine Zeit vorgeschrieben ist. Wenn diese also gleich das Recht hat, den Weinkauf zu fodern, so folgt deswegen dennoch nicht, daß er bey Verlust seines Rechts schuldig sey, solchen immer zu fodern, sondern es steht bey ihm, ob er diese Prästation dem Colonus ein und das andere mal ganz, oder zum Theile nachlassen oder schenken will; denn der Weinkauf ist keine Servitut, so der Gutsherr auf ein fremdes Gut hergebracht hat, sondern es ist derselbe vielmehr eine Gerechtigkeit, welche dem Gutsherrn auf ein Gut, das gewissermaßen ihm selbst angehört, zukommt, und deren er sich also nach Belieben bedienen, mithin den Weinkauf zum Besten seines Coloni ohne Nachtheil fodern und nicht fodern kann; überdem hat auch hier der Gutsherr nicht wie bey den Servituten, Gelegenheit, sich dieses Rechts beständig zu bedienen, sondern es können oft 30 = 40 und mehrere Jahre hingehen, ehe Foderung dieser Abgabe geschehen kann; folglich ist aus der einmaligen Unterlassung keine Entsagung noch Unachtsamkeit zu folgern. Es ist also rechtlich gegründet, daß

ein Colonus den Weinkauf zu bezahlen immer schuldig bleibt, wenn solcher gleich einmal nicht gefodert worden ist; es wäre denn, daß derselbe seine Freyheit davon auf eine hinlängliche, sogenannte undenkliche Verjährung gründen könnte, welche aber hier wegen der angeführten zwey Fälle von 1702 und 1721 nicht vorhanden ist, oder daß er den Weinkauf dem Gutsherrn, auf dessen Anfodern, zu entrichten verweigert habe; indem alsdann die ordentliche Präscription Statt haben würde, weil der Gutsherr durch sein langes nachheriges Stillschweigen sich ipso facto seines Rechts begeben und in die Freyheit des Coloni von dieser Abgabe gewilligt hat, auch kein Grund vorhanden ist, warum die Bezahlung desselben hierin von andern Pflichten und Schuldigkeiten verschieden seyn sollte.

Dieser letzte Fall würde dem Meyer Johann zu allem Ueberflusse zu beweisen nachgelassen werden können; jedoch kann der 1742 nicht bezahlte Weinkauf anjetzo nicht mehr gefodert werden, weil derselbe von andern Foderungen nicht unterschieden ist, und also auf gleiche Art verjährt werden kann ꝛc."

§. 230. Die Breite einer Schaaftrift bestimmt die gewöhnliche Breite eines Fahrwegs.

Judicatum der Regierungs-Canzley vom 10. Sept. 1795 in Sachen des Colon. Bietmeyer Recursen wider den Besitzer des adelichen Guts Braunenbruch Recurrenten:

„Daß es des eingewandten Recurses ohnerachtet bey dem Hohgerichtsbescheide act. [2] sein Bewen-

wenden habe. Denn der Recurrent hat zur Beschwerde über das Hohgerichtliche Erkenntniß deswegen keinen rechtlichen Grund für sich, weil die Breite der Schaaftrift über des Recurssen Land auf dem großen Berge die eines geraden Fahrwegs gegeben, und ihm zugleich der Beweis, daß eine größere Breite zur Schaaftrift hergebracht sey, nachgelassen worden. Ist gleich in den Römischen Gesetzen die Breite des actus nicht festgesetzt, so ist doch dies gewiß, daß, da die Breite eines Fahrwegs nach diesen Gesetzen ihre Bestimmung erhalten hat, und bekanntlich der Fahrweg die Viehtrift in sich begreift, dieser keine größere Breite, als die für jenen gesetzlich bestimmt ist, zuerkannt werden kann. Daß nun aber, wenn die Partheien über die Breite des actus sich nicht vereinigen können und darüber in Proceß gerathen, die Bestimmung derselben dem Ermessen des Richters lediglich überlassen ist, dieß zeigt aufs deutlichste der vom Recurrenten angezogene tit. 13. §. 1. 2. und 3. de S. P. R. indem die daselbst befindlichen Worte:

arbiter dandus, hoc ab arbitro statuendum, arbitri officium invocandum est nicht von arbitris compromissariis, qui sola partium voluntate, facto compromisso eligebantur, sondern von arbitris legalibus seu juris, qui a Praetore e numero judicum in causis bonae fidei & arbitrariis ad has ducendas constituebantur.

Böhmer de super arb. c. 1. §. 3. in elect. jur. civ. exerc. XIV.

Lauterb. coll. theor. practic. Lib. IV. Tit. VIII. §. 2.

zu verstehen sind, und nach der deutschen Gerichtsverfassung das arbitrium & officium judicis in sich begreifen ꝛc."

§. 231. Das Brautpferd ist kein Wahlpferd.

Judicatum der Regierungs-Canzley vom 16. Nov. 1686 in Recursachen des Mittel-Vollmeyers Voßhage auf dem Voßhagen, im Amte Varenholz, wider den Meyer zu Werl N. 3. der Bauerschaft Werl und Aspe im Amte Schötmar:

„abgeschlagen, indem es bey den observanzmäßigen Amtsbescheide, da ein Brautpferd kein Wahlpferd und nur in dem angenommenen Preise zu liefern oder zu vergüten ist, sein Bewenden hat."

§. 232. Die hiesigen sogenannten Amtsmeyer sind schuldig, die Lieferung der Vogelköpfe gleich den übrigen Besitzern der Bauergüter zu beachten.

Judicatum der Facultät zu Erfurt vom 20. April 1780 in Sachen des Amtsmeyer zu Menkhausen und Consorten wider den Advoc. Fisci:

Der Haupt-Entscheidungsgrund war, weil die Verordnung deswegen keinen Unterschied mache, und die Amtsmeyer sich nur der Bürgerrechte in Betreff der persönlichen Vorzüge, nicht aber

in

in Absicht der onerum realium, denen die Güter auf dem Lande unterworfen wären, erfreuen könnten.

Diese Sache ruht noch in appellatorio bey dem Reichsgericht zu Wezlar unentschieden, und, so viel ich weis, liefern die Amtsmeyer noch bis jetzt keine Vogelköpfe. Ich glaube, daß, da man ihnen vor andern Colonis bürgerliche Rechte zugesteht, sie um so mehr eine Ausnahme verdienen, da sie gewöhnlich zur Jagd berechtigt und also mit den Mitteln versehen sind, dergleichen schädliche Vögel auszurotten.

5. Capitel.

§. 233. Der Landtagsschluß von 1669 erstreckt sich nicht auf unehelich geborene Kinder.

Entscheidung der Regierung vom 26. März 1787 den Nachlaß des unverehelicht und ohne gesetzmäßige Erben verstorbenen Leibeigenen zur Dalpke, Vogtey Hohenhausen, betreffend:

„Was nun endlich 2) das Suchen des Strafenkötters Hägerbecker um Ueberlassung eines Theils von dem Nachlasse des vorgedachten Hägerbeckers betrift, so findet dasselbe, da er ein natürlicher Sohn des letztern ist, und dasjenige, was die Römischen Rechte von der Succession der natürlichen, im Concubinate erzeugten, Kinder verordnen, auf die außer der Ehe erzeugten Kinder nach der Meynung der bewährtesten Rechtslehrer, welche auch hier angenommen werden, so wenig angewandt, als wenig der

angezogene Landtagsschluß vom 16. Jenner 1669 auf uneheliche Kinder extendirt werden kann, keine Statt ꝛc."

§. 234. Derjenige, welcher Pferde hält, ist schuldig, mit denselben zur Wegebesserung zu concurriren.

Judicata der Regierungs-Canzley vom 22. Jun. 1790.

A) ad causam des Kleinkötters Reinecke zu Holzhausen, Amts Schötmar:

„Da zur Wegebesserung jeder Unterthan, welcher Pferde hält, nach ihrer Zahl allein, oder durch Zuspann zu concurriren schuldig, und dieß auch im Amte Schötmar bisher so gehalten ist, so hat das Suchen (um Schutz bey der Freyheit von Diensten zu Fuhren) nicht Statt, sondern Implorant der Bestellung zur Hiddeser Wegebesserung bey Vermeidung der ihm angedeuteten Strafe unverzüglich Folge zu leisten.

B) An das Amt Oerlinghausen:

Dem Amte Oerlinghausen bleibt auf den Bericht, die Besserung des Hiddeser Weges betreffend, zur Resolution unverhalten:

Da allerdings zur Wegebesserung jeder Unterthan, welcher Pferde hält, nach ihrer Anzahl allein, oder durch Zuspann zu concurriren schuldig ist; so hat das Amt Oerlinghausen auch zur Hiddeser Wegebesserung jeden bespannten Amts-Eingesessenen ohne Ausnahme, so wie es auch im Amte Schötmar zur Wegebesserung geschieht, nöthigen Falls durch Zwangsmittel anzuhalten,

und

und darnach das, dem Wegecommissarius zuzusendende, Verzeichniß sämmtlicher aus dasigem Amte erfolgen könnender Gespanne einzurichten."

§. 235. Wenn der Anerbe das Colonat antritt und sich nicht verheurathet, so ist er in diesem Falle von der Bezahlung des Weinkaufs frey.

Antwort von der Regierung an die Rentkammer vom 7. Dec. 1790:

„Die Regierung remittirt hiebey den ihr communicirten Verfolg, und stimmt dem Gutachten der Kammer bey, daß es im Amte Schwalenberg bey den fixirten Weinkäufen a) zu belassen; hingegen in den übrigen Aemtern deren Entrichtung nur bey Verheurathung des Anerben oder der Anerbinn von der, auf das Colonat kommenden, Person zu fodern sey, und überlässet es derselben, hiernach die Aemter Horn und Schötmar zu bescheiden."

§. 236. Die Einwilligung der Ehefrau ist zur Verbürgung des Mannes, mit dem sie in der Gütergemeinschaft lebt, zwar nicht gesetzlich nöthig, aber doch rathsam.

Nach hiesiger Verordnung über die Gütergemeinschaft ist zwar zur Gültigkeit der Bürgschaften,

---

a) In diesem Amte muß ein jeder, der einen Hof antritt oder darauf heurathet, er mag Anerbe und darauf geboren seyn oder nicht, einen fixirten Weinkauf bezahlen. In den übrigen Aemtern nur die aufheurathende Person.

ten, die ein Ehemann eingehet, die Einwilligung seiner, mit ihm in der Gütergemeinschaft lebenden, Ehefrau nicht erfoderlich, da dieselbe nach dem §. 9. vermöge der, ihm zustehenden, Administration alle Arten von Contracte, mit Verbindlichkeit seiner Frau und des Gemeinguts, allein schließen kann, und davon die Bürgschaften und sonstige Interces-sionen für andere nicht ausgenommen sind. Die Nothwendigkeit solcher Einwilligung läßt sich auch auf keine vorherige Landes-Observanz gründen. Da indessen gedachte Verordnung die Administration des Ehemannes auf das gemeine Beste der Ehe einschränkt, und Bürgschaften selten diesen Zweck befördern, so ist es rathsam, bey Darlehnen die Einwilligung der Ehefrau des Caventen zur Bedingung zu machen, und sich dadurch desto gewisser gegen künftige prozessualische Weitläuftigkeiten zu sichern; nicht zu gedenken, daß dadurch die Bürgschaften, wozu sich oft gute Haushälter aus Uebereilung verleiten lassen, erschwehrt, und die Unvorsichtigen an die nicht selten für Weib und Kind traurigen Folgen der Verbürgung erinnert werden [b].

6. Capitel.

§. 237. Wenn Jemand zur Hude für eine gewisse Anzahl Schaafe berechtigt ist, so bleiben die Lämmer so lange bey den Mutterschaafen, bis sie sich selbst abgesetzt haben. Ju-

---

b) Bey wirklichen Veräußerungen muß die Ehefrau einwilligen. Siehe das Erkenntniß der Hallischen Facultät vom 16. Nov. 1803 in Sachen des Kellerwirths Meyer in Blomberg wider den Bürger Wesemann und dessen intervenirende Ehefrau.

Judicatum der Regierungs = Canzley vom 30. Oct. 1773 in Sachen Johanning zu Ohrsen wider den Meyer daselbst:

„Nachdem Johanning nicht allein durch die in anno 1771 den 19. Juni publicirte Urthel in Recht erstritten, gestalt er 50 alte Schaafe auf der Ohrser Gemeinhude und Weide zu halten befugt und dabey zu manuteniren sey; und aber nach dreyer eidlich abgehörten Schäfer und Zeugen einhelliger Kundschaft die Lämmer ihren Müttern folgen, und so lange bey der Heerde bleiben, bis sie sich selber absetzen und vordem unter die Zahl der Schaafe nicht gerechnet werden; also dießfalls bey den angezeigten gemeinen Landesgebrauch zu schützen und zu vertreten sey [a]).“

§. 238. Die Interimswirthschaft hört, wenn gewisse Meyerjahre festgesetzt sind, mit dem Ablaufe derselben auf, wenn gleich der Anerbe noch nicht völlig majorenn geworden ist.

Judicatum des Hofgerichts vom 7. May 1802 in Sachen des Anerbens der Niederkrügerschen Stätte zu Heidenoldendorf, Amts Detmold, Justus Sievert wider dessen Stiefvater Wehrhan:

„Daß mit Beyseitesetzung so wohl des, vom Amte Detmold am 28. Jenner, als des am extraordinären Hofgerichte unterm 13. Febr. d. J. ertheilten Bescheides actor. [5] und [7] Querulat schuldig zu erkennen sey, nach Ablauf der ihm verschriebenen 18 Meyerjahre, mithin den

---

a) Siehe die Meditationen der Gebrüder Overbeck Medit. 310.

den 11. Jul. d. J. dem Querulanten die Niederkrügersche Stätte abzutreten und auf die Leibzucht zu weichen ꝛc."

Bey dieser Sache trat der besondere Fall ein, daß der eigentliche Anerbe vor dem Antritte des Colonats verstarb und das Erbfolgerecht auf den Querulanten transferirt wurde. Er war aber schon 22 Jahr alt und hatte von der Regierung **veniam aetatis** erhalten, qualificirte sich also vollkommen zum Antritte dieser kleinen Krugstätte.

§. 239. Der Meyer ist zwar nicht schuldig, dem abzusteuernden Kinde des Hofes den Brautschatz vor dessen wirklicher Verheurathung zu bezahlen; jedoch dagegen verpflichtet, dasselbe auf jenem (Hofe) zu behalten und gegen Verrichtung vorkommender Arbeiten zu ernähren.

Judicatum der Regierungs-Canzley vom 22. Jenner 1801 in Sachen der Anna Marie Elisabeth Reuen zu Evenhausen wider den Halbmeyer Reue N. 1. daselbst:

„Beklagter und Recurrent wird zwar mit Aufhebung des, vom Amte Derlinghausen ertheilten, Bescheides von der Bezahlung des darinn bestimmten und terminisirten Brautschatzes, so lange Klägerinn und Recursinn nicht heurathet, entbunden, jedoch zur Ernährung derselben auf dem Colonate, gegen die von ihr, nach dem Verhältnisse ihrer körperlichen Kräfte, gleich den übrigen Hausgenossen, zu verrichtenden Arbeiten, schuldig erkannt."

§. 240.

§. 240. Ob die Stiefältern, wenn ihnen gewisse Meyerjahre verschrieben worden, bey einer anderweiten Verheurathung schuldig sind, das Colonat, gegen Zurückgabe des erweislich Eingebrachten und einer angemessenen Wiederlage, vor dem Ablaufe derselben zu räumen?

Darüber gebe ich folgende Entscheidungen: Der Vollmeyer Franz Dieterich Bicker, Besitzer des freyen Colonats N. 3. zu Ehrsen, Amts Schötmar, schritt 1785 mit Johanne Florentine Krusen zur anderweiten Ehe. Aus der ersten Ehe waren drey Töchter und ein Sohn vorhanden. Von den Töchtern hatte sich die älteste bereits 1782 an den Kaufmann Sturhan zu Schötmar verheurathet, die andern beyden Töchter waren aber, so wie der Sohn, noch minderjährig. Diesen minderjährigen Kindern waren zwey Vormünder gesetzt, nämlich Johann Ernst Peter und Hans Barthold Nehrmann. Mit Zuziehung dieser angeordneten Vormünder wurde unterm 29. April 1785 vor dem Amte Schötmar zwischen dem Colon. Bicker und der genannten Krusen die Ehe ordnungsmäßig verschrieben. In dieser gerichtlichen Eheverschreibung wurde unter andern festgesetzt, daß der Krusen, mit Zustimmung der beyden Vormünder, weil der Anerbe erst 2 Jahre alt sey, 24 Jahre zu meyern bewilligt seyn sollten, und nach Ablauf dieser Periode sollte jene die ordnungsmäßige Leibzucht erhalten. Im Jahre 1792 gieng ihr Ehemann, der Colon. Bicker, mit

Tode ab, und bald darauf folgte ihm sein Sohn, der Anerbe des Bickerschen Colonats. Die hinterbliebene Witwe des Colon. Bicker fand sich veranlaßt, mit Friedrich Ludwig Eggert zur anderweiten Ehe zu schreiten, und trug unterm 26. Febr. 1793 beym Amte Schötmar auf die Eheverschreibung an. Weil sich aber der Kaufmann Sturhan mit den beyden minderjährigen Bickerschen Töchtern in Ansehung des Anerberechts zu dem Bickerschen Colonat unterm 20. May und 10. Jul. 1792 dergestalt verglichen hatte, daß, gegen ein gewisses Abstands-Quantum, seiner Frau das Anerberecht überlassen worden; so protestirte er nicht nur wider die, von der Witwe Bicker nachgesuchte, Eheverschreibung, sondern er trug auch dahin an, daß die Witwe Bicker, jetzt vereheligte Eggert, in Gemäßheit der Polizeyordnung von 1620 angewiesen werden mögte, den Bickerschen Hof zu räumen, und ihm, als anerkannten Anerben, solchen in Besitz zu geben, wogegen er bereit sey, der Ehefrau Eggert nicht nur das erweislich Eingebrachte herauszugeben, sondern ihr auch die bestimmte Wiederlage zu leisten.

Hierauf erkannte das Amt Schötmar unterm 26. Febr. 1793:

„Daß, weil die Witwe Bicker zur anderweiten Ehe geschritten und der Bickersche Anerbe mit Tode abgegangen, das Eheprotocoll vom 29. April 1785 zufolge §. 4. der Leibzuchtsordnung vom 6. Febr. 1781 und der Polizeyordnung von 1620 Tit. 10. §. 3. aufgehoben, auch die

verheyligte Eggert nunmehr schuldig sey, dem, zum Erbrechte des Bickerschen Colonats qualificirten, Kaufmanne Sturhan und dessen Ehefrau das Bickersche Colonat, gegen Zurücknahme des erweislich Eingebrachten und der zu bestimmenden rechtlichen Wiederlage, zu räumen."

Von diesem Bescheide recurrirten Eggert und dessen Ehefrau an die Regierungs-Canzley, und es wurde, nachdem beyde Theile mit ihrer Nothdurft gehört waren, unterm 3. April 1794 erkannt:

„Daß die Recursklage nicht Statt finde, sondern es bey dem Erkenntnisse des Amts Schöttmar zu belassen, und Recurrent die verursachten Unkosten dem Recursen zu erstatten schuldig sey."

Wider dieses Erkenntniß interponirte Eggert in termino public. in gewöhnlicher Form, wählte das remedium nullitatis juncta restitutione in integrum, und es erfolgte instructa causa unterm 15. Jun. 1797 vom Königlich Preußischen Schöppenstuhle in Minden das Urtheil:

„Daß die Ehefrau des Recurrenten und Querulanten zufolge der, zwischen ihr und dem verstorbenen Meyer Bicker unterm 29. April 1785 gerichtlich abgeschlossene Eheverschreibung, bey dem Besitze der Bickerschen Stätte, bis nach Ablauf der stipulirten 24 Meyerjahre auch bey dem, aus dieser Eheverschreibung wohl acquirirten, Rechte zu der künftigen Leibzucht zu schützen ꝛc."

Zweifels- und Entscheidungsgründe.

„Es schien zwar, daß die beyden vorgedachten Erkenntnisse hätten bestätigt werden müssen, weil

a) in der Polizeyordnung festgesetzt sey, daß, wenn ein Stiefvater sich in die andere Ehe begebe, ihm sein erweislich Eingebrachtes auf das Gut, neben ziemlich rechtmäßiger Wiederlage herausgegeben und darauf dasselbe geräumt werden solle; ferner

b) in der Leibzuchtsordnung von 1771, daß die sich wieder verheurathenden Stiefältern mit dem erweislich Eingebrachten und einer Wiederlage den Hof räumen sollten; auch

c) nicht behauptet werden könne, daß die angeführte Stelle der Polizeyordnung, weil darinn nur vom Stiefvater die Rede, in Ansehung der Mutter nicht anwendbar sey, und daß überhaupt die Polizeyordnung so wohl, als die Leibzuchtsordnung nur bey den, auf der Leibzucht sitzenden, Stiefältern Anwendung finden könne.

Allein diesem ohngeachtet könne nicht dafür gehalten werden, daß das, im Jahre 1795 gerichtlich aufgenommene, Eheverschreibungsprotocoll durch den erfolgten Tod des Meyers Bicker und des Anerben in Ansehung der stipulirten Meyerjahre und der versicherten Leibzucht, zufolge der Polizey- und Leibzuchtsordnung, aufge-

gehoben sey; vielmehr dieses Eheverschreibungsprotocoll allerdings dergestalt für rechtbeständig zu erklären, daß der jetzigen Ehefrau des Eggert nicht nur die bestimmten 24 Meyerjahre des Bickerschen Colonats, sondern auch nach deren Ablaufe die ordnungsmäßige Leibzucht bewilligt werden müsse; denn es sey der Meyer Bicker ohnstreitig berechtigt gewesen, bey seiner zweyten Verheurathung seiner Ehefrau gewisse Meyerjahre und die Leibzucht zu versprechen. Er habe nach dem beygebrachten Extracte des Saalbuchs ein leibfreyes und nicht weinkaufpflichtiges Gut besessen, solches von seinen Aeltern ererbt, und er sey leiblicher Vater des Anerben gewesen. Er habe ferner die Meyerjahre nicht einseitig bestimmt, sondern dies sey mit Zuziehung der, für seine minderjährigen Kinder bestellten, Vormünder, und zwar gerichtlich geschehen, wodurch zugleich von Seiten der Obervormundschaft das pactum dotale genehmigt worden.

Außerdem wären die Kinder schuldig, die facta ihrer Aeltern zu erfüllen, und sie hätten nicht einmal dagegen das benef. restit. in integrum L. 2. c. qui & adv.

quos in integrum restitui non poss.

Leyser spec. 60. m. 9.

Es sey nun zwar in der allegirten Polizey- und Leibzuchtsordnung festgesetzt:

daß die sich wieder verheurathenden Stiefältern mit dem erweislich Eingebrachten und einer Wiederlage den Hof räumen sollten.

Allein die Gesetze fänden in gegenwärtigem Falle keine Anwendung, weil

a) den Unterthanen freyer Qualität die Befugniß zustehe, durch pacta nuptialia festzusetzen, wie es durante & dissoluto matrimonio mit diesem oder jenem Puncte gehalten werden solle, wenn gleich jene eine Abweichung von den Landesgesetzen enthielten: cum leges singuloruin Germaniae territ. subditis jus concedant, pactis suis statuto vel legi provinciali derogandi, atque adeo pactis etiam dotalibus statuto omnino derogari queat, sequitur, pacto nuptialia legibus provincialibus contraria, omnino valere atque adeo ex intentione paciscentium unice interpretanda esse.

de Selchow Elem. jur. Germ. lib. 2. tit. 3. §. 419.

b) Erhelle aber auch selbst aus der allegirten Polizeyordnung, daß es den Unterthanen nicht verboten sey, Ehepacten einzugehen, und sich darinn in Absicht der Meyerjahre und der Leibzucht zu vereinigen, wenn es darinn heiße:

Da aber Stiefväter auf Gütern sitzen, und der rechte Anerbe seine mündigen Jahre erreicht, oder die Jahre, so in den Ehepacten gethädigt, erloschen, so sind dieselben auf die Leibzucht zu weichen schuldig ꝛc.

Nach dieser Vorschrift sollten also Stiefväter nicht eher auf die Leibzucht verwiesen werden kön-

können, bis die, in den Ehepacten gethädigten, Meyerjahre erloschen, und so sey es auch bisher nach den beygebrachten glaubhaften Attesten der Aemter Detmold, Brake, Oerlinghausen und Horn gehalten. Die beyden ersten enthielten so gar den Zusatz:

Wenn auch ein zur Zeit der Verschreibung da gewesener Anerbe, oder ein anderer zum Anerberecht gelangter, vor Ablauf der, in den Ehepacten vom Amte gethädigten, Jahre die Großjährigkeit erreicht, so sey es dann bey den gethädigten Jahren belassen.

Dieses bestätigten auch die adregistrirten Acten in Sachen des ehemaligen Conductoris Schönlau cum uxore wider deren Stiefältern Krusen wegen des Vollmeyerhofes zu Hünnersen, aus welchen die übereinstimmenden Abschriften beygebracht wären.

Jene angeführten Gesetzstellen der Polizey- und Leibzuchtsordnungen:

Daß die sich wieder verheurathenden Stiefältern mit dem erweislich Eingebrachten und einer Wiederlage den Hof räumen sollten,

setzten also den Fall voraus, wenn entweder gar keine Ehepacten vorhanden, oder darinn von dem Amte keine gewisse Meyerjahre gethädigt wären.

Die eingetretene Großjährigkeit der Ehefrau des Recursen könne die rechtsbeständigen Ehepacten

nicht aufheben; denn sie succedire nicht ex proprio jure, sondern ex jure alterius, weil sie schon 1782 das Bickersche Colonat verlassen und sich an den Kaufmann Sturhan verheurathet habe, wodurch das anmaßliche Anerberecht wohl verlohren gegangen sey. Sie habe sich nun zwar jetzt zum Anerberecht qualificirt, allein sie müsse die Ehepacten erfüllen, die der Anerbe zu erfüllen verbunden gewesen wäre.

> Nemo enim plus commodi haeredi suo relinquit, quam ipse habuit L. 120. de Re juris.

Und außerdem hätten die beyden andern minderjährigen Bickerschen Töchter, welche das Successionsrecht an die Ehefrau Sturhan abgetreten, auf diese eben wenig ein größeres Recht transferiren können, als sie selbst gehabt, u. s. w."

Gegen dieses Erkenntniß ist zwar interponirt, die Sache aber nachher am Amte Schötmar dahin verglichen, daß die Witwe des Kaufmann Sturhan dem Eggert das Bickersche Colonat für 3400 Rthl. überlassen und dieselbe übernommen hat, davon die beyden andern Bickerschen Töchter vergleichsmäßig zu befriedigen.

Wenn nun gleich jenes Erkenntniß auf stattlichen Gründen zu beruhen scheint, so müssen doch dagegen folgende richtigere und den Gesetzen gemäßere erwogen werden:

a) Die angezogenen Ehepacten behalten nur in sofern ihre Gültigkeit, und verbinden die Kin-

der

der zu deren Erfüllung, als in so weit eintretende Umstände und Landesgesetze keine Einschränkung und Aenderung nothwendig machen. Im gegenwärtigen Falle ist aber beydes durch die nachherige Wiederverheurathung der Bickerschen Witwe dergestalt eingetreten, daß auf die, in der Eheverschreibung bestimmten, 24 Meyerjahre keine weitere Rücksicht genommen werden kann, indem nach ausdrücklicher und unbedingter Vorschrift der Polizeyordnung der Stiefvater, der zur andern Ehe schreiten will, gegen Zurückgabe des erweislich Eingebrachten und einer Wiederlage das Gut oder die Leibzucht räumen soll, wobey es auch in der Leibzuchtsordnung von 1781 §. 4. lediglich belassen ist, es sey denn, daß der Anerbe noch zu weit von der Großjährigkeit entfernt sey, und dessen Vormünder keinen bessern Vorschlag zur Verwaltung des Hofes bis dahin thun und zur Ausführung bringen können, mithin zur Erhaltung des Colonats die Wiederverheurathung der Stiefältern nothwendig werde.

Beyde Fälle waren aber nicht vorhanden, da die Ehefrau des Sturhan als nachherige Anerbinn die Großjährigkeit vorlängst erhalten hatte und ihrem älterlichen Hofe selbst vorzustehen im Stande wäre. Auch steht ihr

b) nicht entgegen, daß in der Polizeyordnung nur des Stiefvaters Erwähnung geschehen, weil nicht nur bey der Stiefmutter gleicher Grund vorhanden ist, sondern auch die Leibzuchtsordnung im angezogenen §. ausdrücklich bestimmt:

„daß die Polizeyordnung nicht zulasse, daß nach dem Tode des Vaters oder der Mutter des Anerben die Stiefältern auf das Colonat heurathen, sondern wolle, daß der wiederheurathende Theil mit dem erweislich Eingebrachten und einer Wiederlage den Hof räumen solle,"

wodurch also jene Stelle der Polizeyordnung so wohl bestätiget, als auf beyde Stiefältern erstreckt worden, ohne dabey unter erbeigenen oder freyen und leibeigenen Gütern einen Unterschied zu machen; wie auch

c) der §. 2. tit. 10. der Polizeyordnung, nach welchem der Stiefvater erst nach Ablauf der verschriebenen Meyerjahre die Leibzucht zu beziehen verbunden seyn soll, nur dahin zu deuten ist, wenn der Stiefvater mit der leiblichen Mutter sich verheurathet hat und mit derselben das Colonat besitzt, welches die Worte des folgenden 3. §.

„würde sich dieser Stiefvater in die andere Ehe begeben, so soll ihm sein erweislich Eingebrachtes ꝛc."

außer Zweifel setzen, folglich der Fall, wenn Stiefväter und Stiefmütter, als solche, zur andern Ehe schreiten, und dadurch das Colonat mit zwey Stiefältern belastet würde, keinesweges gemeynt gewesen.

d) Ist die Befugniß der Güterbesitzer durch Privatverträge und Ehepacten den Landesgesetzen zu derogiren, theils nicht allgemein, theils kann sol-

solche nur Statt haben, wenn dadurch der Gerechtsame eines Dritten nicht geschadet und die Wohlfahrt des Staats nicht gefährdet wird.

jus publicum enim privatorum pactis mutari nequit. L. 7. §. 14. & L. 38. D. de pactis.

de Selchow Elem. jur. Germ. Sect. 2. c. 3. §. 55.

Durch die angeführten Landesgesetze aber wird offenbar beabsichtigt, daß das Colonat im Stamde erhalten und nicht durch beyderseitige Stiefältern der gesetzmäßige Erbe nach erlangter Volljährigkeit von Verwaltung der Güter noch länger ausgeschlossen werden soll; daher der verstorbene Colon. Bicker an den Ehepacten jenen gesetzlichen Vorschriften nicht derogiren konnte, auch dessen Absicht zur Aufhebung dieser Gesetze, eben wenig daraus wahrzunehmen ist, weil er sonst seiner damaligen Ehefrau die Befugniß nach seinem Tode wieder auf den Hof heurathen zu können, ohne sich mit einer Wiederlage zu begnügen, unstreitig zugesichert haben würde; vielmehr

e) bey Bestimmung der 24 Meyerjahre lediglich auf das geringe Alter des damaligen Anerben Rücksicht genommen ist, wenn es in den Ehepacten ausdrücklich heißt:

„es werden derselben, nämlich der Braut, mit Zustimmung der Vormünder, weil der Anerbe erst zwey Jahr alt ist, 24 Jahr zu meyern bestimmt ꝛc.“

Das

Daher f) bey veränderten Umständen, weil die großjährige Anerbinn dem Hofe selbst vorzustehen fähig war, und die Ehefrau Eggert durch die anderweite Verheurathung ihren Witwenstuhl verrückt hatte, die ihr in der Eheverschreibung zugebilligten Meyerjahre nach klarer Vorschrift der Gesetze wegfallen müssen, mithin die besagten Ehepacten allerdings sub clausula rebus sic stantibus zu verstehen sind:

pactum enim obligator: esse desinit, si facies rerum prorsus immutetur.

Eberhard von der Clausel rebus sic stantibus in den Beyträgen zur Erläuterung der deutschen Rechte 1. Abhandl.

Leyser spec. 40. m. 4.

In dessen Betracht also die Kinder die Handlung des Vaters zu erfüllen, nicht weiter verbindlich bleiben können.

Endlich aber

g) der Antritt des Hofes der Ehefrau Sturhan um so weniger abzusagen ist, da nach dem Gesetze vom 24. Sept. 1782 das Erbfolgerecht, nach dem Absterben ihres jüngsten Bruders, auf sie devolvirt worden.

Auf diesen Gründen beruhen dann auch die vorherigen Erkenntnisse, an deren Richtigkeit wohl nicht zu zweifeln ist.

§. 241. Die Erbpachtsmühlen im Lande werden nach den hiesigen Colonatsrechten behandelt, und bey den Eheverschreibungen der Mühlen-

be=

besitzer in Ansehung der Mahljahre der Stiefältern 2c. findet das nämliche, was bey den Colonatsbesitzern Rechtens und hergebracht ist, Statt.

Judicatum der Regierungs-Canzley vom 18. Febr. 1796 in Sachen des Anerben der Pollmannschen Erbpachtsmühle zu Berlebeck wider dessen Stiefvater Tappe:

„Daß nunmehr mit Aufhebung des Protocollar-Bescheides des Amts Detmold vom 19. Febr. v. J. Recurse die unterhabende Erbpachtsmühle in dem Zustande, worinn er solche nach dem Protocolle vom 4. Dec. 1790 erhalten, dem Recurrenten bey Vermeidung der Exmission binnen 14 Tagen abzutreten 2c."

7. Capitel.

Zum Schlusse dieses Abschnittes will ich nun noch einige in das hiesige Meyerrecht einschlagende Fragen näher erörtern.

I.

§. 242. Kann der Landtagsschluß vom Jahr 1669 §. (40.) in Ansehung eines Colonats-Rückfalls mit dem Allodio auch auf Meyergüter erstreckt werden, deren Besitzer nicht leibeigen, sondern nur guts- oder weinkaufspflichtig sind?

Ich gebe zuvörderst die Verhandlungen über diesen, die Kraft eines Gesetzes habenden, Landtagsschluß, und werde dann über die Frage meine Meynung eröfnen.

„Sin-

„Sintemal auch wegen der Frage: ob die Eigenbehörigen ab intestato succediren könnten, oder ob sie von solcher Successsion zu excludiren, und freye Leute, wenn sie gleich gradu remotiores seyen, ihnen zu präferiren? allerhand contradictiones vor und nach vorgefallen; maßen dann Ihro Hochgräfl. Gnaden Herr Vater ꝛc. nebst einigen von Dero Räthen sustenirt, wie noch, daß die homines proprii Germanorum principum aut nobilium wären servi anonimi de omnium natura aliquid participartes, also, daß sie hätten patriam potestatem in liberos, legitimam in judicio standi personam, rerum acquisitionem, acquisitarum dominium, jus contractus, contrahendi nuptias etc., und also aus solchen fundamentis denselben das jus successionis nicht abzuschneiden: maßen denn auch andere vornehme Rechtsgelehrten in specie Hermannus Husanus den hominibus propriis solch jus successionis zugebilligt, und aber die decisio dieser Quästion zum Landtage ausgesetzt: so wollten Ihro Hochgräfl. Gnaden hierüber der löblichen Stände sentiment gleichfalls in Gnaden vernehmen.

Aus dem Gutachten löblicher Stände:

Was 4tum punctum anlanget, geräth bey uns in Consideration, daß freye Leute zu hiesiger eigenbehöriger Erbschaft nicht verstattet werden, und darum billig & jure retorsionis dieselbe von freyer Leute Erbschaften ab intestato ausgeschlossen werden; in Anmerken selbiges in ju-

re

re naturae, divino, canonico & civili gegründet, und insonderheit in materia successionum üblich sey. Hahn ad Wes. tit. quod quisq. in fine maßen auch in dessen Ansehen frey, an den Oertern, woraus das Gerade und Heergewette nicht gefolget wird, wohnende Leute, umangesehen sie leibliche Kinder seyn, von dem ausgeschlossen werden; derohalben können wir nicht absehen, warum die Eigenbehörigen besserer Condition sich sollten zu freuen haben. Denn obwohl selbige in classem servorum eigentlich nicht zu ziehen, patria potestas, persona standi in judicio, jus acquirendi & contrahendi nuptias denen nicht abgeschnitten werden kann, haben doch sothane Sachen mit dem jure succedendi keine Gemeinschaft, und ist dießfalls abgemeldte singularis ratio, warum sie zu diesem nicht zuzulassen, obhanden, welche auf erwähnte jura sich nicht erstreckt. Derowegen es das Ansehen gewinnet, daß von jenem auf dieses keine Consequenz gemacht werden könne; zumal auch Husani Autorität unverträglich scheint, da der Eigenbehörigen conditio allenthalben nicht gleich ist, sondern dieselbe in Oberteutschland und Hessen auch factionis testamenti capaces sind und ihre mobilia auf ihre Erben verschenken, da der Eigenthumsherr sich mit einem gewissen Stücke Viehes oder andern gnügen lassen muß, welches in dieser Grafschaft impracticabel ist. Darum halten wir, jedoch unmaßgeblich, daß die Eigenhörigen zur Successsion ab intestato nicht zuzulassen seyn.

Wie

Wie dann in benachbarten Oertern dieselbe dazu nicht verstattet werden.

Hierauf erfolgte der Landtagsschluß vom 16. Jan. 1669.

Endlich, was die Quästion der Eigenbehörigen betrift, gienge das Conclusum dahin, daß inter ascendentes etc. (Siehe §. 40.)"

Aus dem Inhalte dieser Verhandlung geht nun hervor, daß damals ein wechselseitiges Successionsrecht unter den Leibeigenen und Freyen nicht hergebracht gewesen, und dadurch natürlich mancher Anlaß zu Streitigkeiten gegeben ist, die durch das Conclusum auf eine Art beseitiget sind, daß dem Interesse des Leib- und Gutsherrn auf keine Weise zu nahe getreten ist.

Hiernach würde die aufgestellte Frage verneinend zu beantworten seyn, weil jenes Conclusum zunächst nur auf Eigenbehörige oder Leibeigene geht, und als ein, von dem gemeinen Rechte abweichendes, Gesetz um so mehr eingeschränkt erklärt werden muß, da mir keine praejudicia bekannt sind, womit die bejahende Meynung gerechtfertigt werden könnte.

II.

§. 243. Kann ein, von einem eigenbehörigen und zugleich meyerstättischen Colonate abgefundener, Sohn, oder eine Tochter, oder auch ein abgefundener Seitenerbe im ersten Grade nicht weiter in das, durch den Tod des Besitzers erledigte,

digte, Colonat succediren, und ist daher eine solche Abfindung als eine Todt-Theilung a) anzusehen?

Doct. Runde sagt in seiner oft angezogenen Abhandlung über die Interimswirthschaft p. 208 und 209 sehr wahr und richtig:

„Diesen Bemerkungen gemäß ist kein Zweifel, daß die Abfindungen nicht aus dem Colonate, das heißt: nicht nach dem Maaßstabe des Ertrags des Hofes, sondern aus dem Allodial-Vermögen und nach der Größe desselben ausgelobet werden müssen; und daß unter Abfindung und Brautschatz eigentlich nichts anders, als Auszahlung des Allodial-Erbtheils verstanden werden könne.

Hieraus erklärt sich ferner auch der Ausdruck (filialis portio). Die Geschwister des Anerben werden zwar von allen Ansprü-

---

a) Bey den, vor Einführung der Erbfolge in Erbgüter, in Land und Leute, nach dem Vorzugsrechte der Erstgeburt, gewöhnlichen Theilungen kommen die sogenannten Todt-Theilungen vor. Man versteht darunter solche Theilungen, nach welchen sich mehrere Söhne eines Vaters in väterliche Güter dergestalt theilen; daß eines Jeden Nachkommenschaft, in Hinsicht auf künftige Beerbung, wenn des einen oder des andern männlicher Stamm erloschen ist, als einander gar nicht verwandt betrachtet werden, mithin eine gegenseitige Erbfolge gar nicht Statt hat.

sprüchen an ihre väterliche oder mütterliche, zum Nutzen des Guts verwendete, Verlassenschaft, nicht aber von ihren Ansprüchen am Colonatsrechte abgefunden; hierinn folgen sie, so bald sie die Reihe trift, und es bedarf deswegen keiner Entschädigung, daß sie nach der einmal bestimmten Successionsordnung noch nicht zur Erbfolge gerufen werden.

Brautschatz und Aussteuer wird deswegen der Allodial-Erbtheil genannt, weil er gewöhnlich so lange ganz oder zum Theile bey dem Hofe bleibt, bis sich die Geschwister auf ein anderes Colonat verheurathen und ihren Erbtheil als Brautschatz in dieses zu inferiren sich verbindlich machen.

Ferner Danz im 5. Th. p. 304.

Nothwendig muß man, wenn hier von Separation (Abfindung) die Rede ist, auf die Frage geleitet werden: ob dann durch eine solche Auslobung das Successionsrecht der Abgefundenen dergestalt erlösche, daß sie, die Eröfnungsfälle mögen sich auch ereignen, wie sie wollen, durchaus keine Ansprüche mehr an das Bauergut zu machen haben? Mehrere Landesgesetze entscheiden nun zwar diese Frage bejahend; allein als gemeinrechtliche Regel bleibt die Lehre immer richtiger, daß nach dem Tode derjenigen, zu deren Gunsten die Renunciation geschah, die Separirten auftreten und ihr angebornes Erbfolgerecht, wenn die Ordnung sie trift, wieder

geltend machen können. Entsagungen lassen ja überhaupt, ihrer Natur nach, ausdehnende Deutung nie zu, und überhaupt schließt die bloße Annahme einer Abfindungssumme eine Renunciation auf das Erbrecht an und für sich und im Allgemeinen noch nicht in sich."

Auch die hiesige Hypotheken-Ordnung von 1771 bestimmt im §. 29, daß die Brautschätze eigentlich aus dem Erbgute bezahlt werden sollen, worinn also, nach obigen allgemeinen und richtigen Grundsätzen, die Wahrheit unversteckt liegt, daß zwischen Colonats- und Brautschatzansprüchen ein wesentlicher Unterschied obwalte, mithin durch Befriedigung der letztern auf die erstern keinesweges Verzicht geleistet sey. Es wäre daher zu wünschen, daß in Ansehung der, in dem vorbemerkten Landtagsschlusse bestimmten, wechselseitigen Erbfolge zwischen Eigenbehörigen unter sich und den Freyen eine genaue, auf alle vorkommende Fälle passende, Gesetzgebung bald befördert werden möge, weil jener die Frage: ob die von den Bauergütern abgefundenen Kinder oder Verwandten auf das Erbfolgerecht in ein Colonat noch Anspruch machen können? nicht entscheidet. Vielleicht dürften für diesen Zweck folgende Abtheilungen nicht am unrechten Orte stehen:

---

1) Entweder ist von einem eigenbehörigen Colonate die Rede				2) oder nicht.	
entweder von einer Ascendental- oder Descendental-	oder Collateral-Verwandtschaft.			entweder von ganz freyen Colonaten	oder von solchen, die in gutsherrlicher Verbindung stehen,
Hier würde unbedingt eine Regreß-Erbfolge Statt finden müssen.	entweder in primo gradu	eben so	oder ultra primum gradum Hier würde sie wegfallen, und die Abgefundenen nur ex nova gratia des Gutsherrn den Regreß zum Colonate haben.	in diese würden die Regredient-Erbfolgen unbedingt Statt finden müssen.	nach meiner Einsicht hier ebenfalls; wenn gleich der oft erwähnte Landtagsschluß die sub N. I. gemachten Abtheilungen zuzulassen scheint.

Indeß muß nach Vorschrift der benachbarten Eigenthumsordnungen die aufgestellte Frage bejahend beantwortet werden [b]), denn in der Minden-Ravensbergischen Eigenthumsverordnung ist Cap. 7. §. 4. festgesetzt:

„Wenn ein Sohn oder Tochter, ja der Anerbe selbst, von der Stätte heurathet, hat derselbe, wenn ihm gleich kein Brautschatz von dem Gutsherrn determinirt worden, zu derselben kein Recht mehr,

b) Siehe auch den §. 50.

mehr, sondern er hat sich dessen einmal durch die Heurath verlustig gemacht.

Desgleichen Cap. 11. §. 3.

Welche aber vom Erbe mit Aussteuer abgegütert oder andere Erbe und Güter angenommen, oder sich freygekauft haben, dieselben können auf entstehenden Fall, wenn ihr jüngster Bruder und Schwester oder auch ihre Aeltern, ohne Verlassung der Kinder, abgehen sollten, keinen Regreß zur Anerbschaft in dem Erbe haben, es sey denn, daß der Gutsherr sie mittelst gebührender Qualification hinwieder zu solchem Erbe lassen wolle.

Ferner in der Osnabrückischen Eigenthumsordnung Cap. 4. §. 6.

Welche aber vom Erbe mit Aussteuer abgegütert, oder andere Güter angenommen, oder sich frey gekauft, selbige können zur Anerbschaft, casu eveniente, keinen Regreß haben, es sey denn, daß der Gutsherr sie hinwieder u. s. w."

Hiemit stimmen denn auch, mehr oder weniger, die übrigen Eigenthumsordnungen überein; nur allein die Calenbergische Meyerordnung macht eine Ausnahme; denn in dieser heißt es Cap. 6. §. 4.

„Abgefundene Kinder succediren aber im allodio nicht, so lange als die vorhanden, zu deren Besten sie abgefunden worden. — Wenn der Anerbe, zu dessen Besten sie abgefunden worden, stirbt, und die Erbfolge im Colonate auf einen der abgefundenen devolvirt wird u. s. w."

Indeß glaube ich, daß diese Verordnung sich blos auf gewöhnliche Meyergüter, und nicht auf solche Colonate, deren Besitzer im Leib- und gutshörigen Verhältnisse zugleich stehen, erstreckt, und in jenem Falle ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die Kinder oder Verwandten, wenn sie gleich abgefunden sind, dennoch zur Erbfolge in das Meyergut, wenn sie die Ordnung trift, zugelassen werden müssen.

III.

§. 244. Gehören die Gebäude zum Colonate oder zum Allodium des Eigenbehörigen?

Nach der Meynung Strubens vom Meyerrechte Cap. 3. p. 142. Cap. 8. p. 375. gehören die Gebäude dem villico & ad ejus allodium, und er hat auch dieses mit Gesetzen und Observanzen der benachbarten Churhannöverischen Provinzen nachgewiesen.

Eben so verordnet die Königlich Preußische Minden - Ravensbergische Eigenthumsordnung Cap. 10. §. 4. die Taxation der auf der Stätte befindlichen Gebäude bey strittigen Brautschatz-Regulirungen.

Ferner sagt Danz in der angeführten Schrift 5. B. p. 371.

„Anders verhält es sich aber 2tens mit den, unter gutsherrlichen Vorwissen und Bewilligung auf die Hofstätte gesetzten Gebäulichkeiten; denn diese müssen dem Colono nach geendigter Pacht gegen einen billigen Anschlag allerdings vergütet werden.

den. Nicht so hingegen dasjenige Bauwesen, welches der Erbbeständer ohne Erlaubniß der Herrschaft aufgeführt hat."

Allein nach den hiesigen Gesetzen, Observanzen und Erkenntnissen ist jene Frage verneinend zu beantworten.

1) Setzt die Polizeyordnung von 1660 fest, daß die Brautschätze nach demjenigen, was ein Bauersmann aus seiner Haushaltung von fahrender Haabe, zu entrichten, regulirt werden sollen, mithin nicht mit Rücksicht auf den Werth der Gebäude.

2) Rechnet die Hypothekenordnung von 1771 §. 30. nur allein das Hofgewehr zum Allodium ohne die Gebäude zu erwähnen.

3) Ist es ein entschiedener Satz, daß, so bald über das Allodium der Sterbfall ergangen, solches dem Colonate auf immer einverleibt ist.

4) Sind viele Stätten, nach dem Ausgange der gesetzlichen Erben, dem hohen Landes- und Gutsherrn zu dessen Disposition zurückgefallen, ohne daß die Allodial-Erben den Werth der Gebäude vergütet verlangt, oder ihre Ansprüche daran via juris geltend gemacht hätten.

5) Ist es Observanz, daß bey der Rentkammer, wenn das eine oder andere entbehrliche Gebäude auf dem Colonate von dem eigenbehörigen Besitzer hat verkauft werden wollen, jederzeit um den Consens dazu nachgesucht und solcher ertheilt ist.

6) Reden Strube und Danz von freyen Meyer- und Erbpachtsgütern, und passen also deren Meynungen auf den vorliegenden Fall nicht.

7) Sind die Häuser wesentliche Stücke des Colonats, ohne welche solches nicht gehörig bewirthschaftet werden kann.

8) Bestimmt ferner die Polizeyordnung Tit. XI. §. 52., daß die dienstbaren Bauergüter unzerrüttet im vollkommnen Stande gelassen und keinerley Weise geändert; auch, was dazu angekauft, davon nicht wieder separirt, noch von den ausgesteuerten Kindern geerbt werden solle.

Endlich

9) werden bey Sterbfällen die Gebäude nicht mit aufgeschrieben, also bey Bestimmung der Sterbfalls-Taxe nicht mit ad computum gebracht.

Die Regierung entschied auch hiernach in der Sache wegen des Abtritts und Rückfalls des herrschaftlich eigenbehörigen Johannmeyerschen Groß-Kötter-Colonats N. 5. zu Brosen, Amts Varenholz, und ertheilte unterm 27. April 1786 folgendes Decret:

„Daß Johannmeyer weder für die Gebäude des Colonats, noch für die, von ihm und seinem Vater bezahlten, von ihren Voraltern gemachten, Schulden einen Ersatz zu verlangen berechtigt, sondern den abdicirten Hof, nur mit verstatteter Zurücknahme des Inventariums und bewilligter Vergütung der Landgaile und sonstiger erweislichen Meliorationen, zu verlassen schuldig sey. Denn es ist Johannmeyer und sein Colonat eigenbehörig, und kann

also

also nach bloßem Meyerrechte nicht beurtheilt werden. Ein Eigenbehöriger kann aber auf die von seinem verstorbenen Vater gebaueten Häuser, als sein Privateigenthum, um deswillen keinen Anspruch machen, weil eines Theils ein solcher Colonus die Häuser des eigenbehörigen Colonats, deren Verfall nach der Osnabrückischen und Ravensbergischen Eigenthumsordnung mit unter die Ursachen der befugten Abmeyerung gehören, im Stande erhalten, folglich auch, wenn es die Nothwendigkeit erfodert, und seine Kräfte es zulassen, für die abgängige neue bauen lassen muß; andern Theils aber dieselben als Zubehörungen des Hofes, welcher ohne sie gar nicht cultivirt werden kann, anzusehen sind, und vom Successor um so weniger sich zugeeignet und in Anspruch genommen werden können, da auch andere Grundstücke, welche zum eigenbehörigen Hofe gebracht sind, wenn der Acquirens bey seinem Leben nicht darüber disponirt, nach dessen Tode von seinem darinn succedirenden Sohne, davon nicht wieder getrennt werden dürfen u. s. w."

Ein ähnliches Decret erließ die Regierung ad caus. cred. wider den Colon. Mölling in Heßloh unterm 19. Jenner 1786:

„ad 3) zeigt der Schreitersche Bericht vom 6. April a. pr. was unter dem Allodium verstanden werde; dieses soll in den, zu 2200 Rthl. angeschlagenen, Gebäuden bestehen, welches Strube de jur. villic. C. 8. §. 21. dahin rechnet und dem villico den Werth davon bey der Abmeyerung zuerkennt. Allein nach der Osnabrückischen Eigenthumsordnung C. XI. gehören mo- & immobilia zum Eigenthume des Gutsherrn, wenn der Sterbfall darüber gegangen ist, und dies auch so nach der Ravensbergischen Eigenthumsordnung C. 3., wornach die Häuser zu den Pertinentien des Hofes gerechnet werden, deren Ruin C. 16. eine Ursache zur Abäußerung ist.

Dann bestimmt die Polizeyordnung, das dasjenige, was zu eigenbehörigen und meyerstättischen Gütern acquirirt worden, davon nicht wieder getrennt werden solle, am allerwenigsten also geerbte Häuser, ohne welche kein Colonus seyn kann, weshalb auch, wie die Erfahrung lehrt, zum Verkaufe eines entbehrlichen Gebäudes von einem eigenbehörigen Hofe der gutsherrliche Consens nachgesucht und dem Befinden nach ertheilt wird.

Diese können also als ein Allodium nicht betrachtet werden u. s. w.“

IV.

§. 245. Da der Gutsherr von dem Besitzer seines weinkaufspflichtigen Colonats de jure

verlangen kann, daß er, wenn Pertinentien davon verkauft oder vertauscht werden, den Consens dazu nachsuchen und in solchem Falle der Verkäufer die jura des Consenses, der Käufer hingegen die hergebrachten Recognitionsgelder bezahlen muß, so entsteht die Frage, ob dieses auch bey hagenfreyen Gütern, bey welchen in dem Falle, wenn ein Fremder in den Hagen heurathet, der Weinkauf anfoderbar ist, Statt finde?

Diese Frage ist zu verneinen, weil, wenn gleich jene Weinkaufsentrichtung in dem bemerkten besondern Falle hergebracht ist, doch daraus auf die Schuldigkeit der Nachsuchung des Consenses und Bezahlung der Consens- und Recognitionsgelder keine Folge gezogen werden kann, und dies um so weniger, da die Besitzer der hagenfreyen Güter, wie die der Probstings und Meyerbings Güter, ein volles Eigenthum und ein uneingeschränktes Erbrecht haben, mithin solche auf ihre Erben und Nachkommen ohne Consens des Hagherrn, wie auch auf Seitenverwandten übertragen können.

V.

§. 246. Ueber die Frage: ob vom liquidirten Brautschatze auch Zinsen gefodert werden können? habe ich schon gehörigen Orts meine Meynung eröfnet.

Ich

Ich beweise aber solche nun auch durch folgende rechtskräftige Erkenntnisse vom 29. April 1801 und 1. Dec. 1802 in Sachen der Ehefrau des Meyer Avenhaus wider den Bürgermeister Windmeyer in der Lage:

„Daß es bey dem unterm 7. März 1800 von Recursen und dem Ehemann der Recurrentinn abgeschlossenen, vom Amte Detmold bestätigten, Vergleich lediglich sein Bewenden habe, der von der Recurrentinn dagegen erhobene Widerspruch also für unstatthaft zu erklären, und dieselbe oder deren Ehemann die bereits fälligen Vergleichs-Termine nebst Zinsen, so auch den, dem Recursen in dieser Instanz verursachten, Kosten demselben **praevia liquidatione** innerhalb vier Wochen zu bezahlen schuldig sey."

Conclusum am General-Hofgericht den 20. & **publicatum** Detmold den 29. April 1801.

Entscheidungsgründe.

Wenn gleich das hier im Lande so wohl auf Observanz als Gesetz beruhende Verhältniß der Gütergemeinschaft unter Ehegatten auch bey Bauern — falls nicht von der Disposition über das Colonat und dem dazu gehörigen Inventario die Rede ist — ihre Wirkung äußert (Conf. §. 4. der Verordnung wegen Gemeinschaft der Güter von 1786) und überhaupt der Frau das Recht: den einseitig von ihrem Mann zum Nachtheil der Familie abgeschlossenen Verträgen zu widersprechen, nicht versagt werden kann; (Conf. §. 9. gedachter Verordnung)

so

so läßt sich doch von diesem im Gesetz enthaltenen Grundsatz zur Auflösung und Vernichtung des in Frage seyenden, zwischen der Recurrentinn Ehemann und dem Recursen beym Amte Detmold am 7. März 1800 nr. [11] actor. getroffenen und von demselben bestätigten Vergleichs gar keine Anwendung machen; weil dieser nach allen aus den Acten hervorgehenden Umständen nicht zum Nachtheil, sondern vielmehr zum Vortheil der Familie des Meyer Avenhaus eingegangen worden.

1) Die Polizeyordnung von 1620 tit. 7. §. 3. verordnet keinesweges, daß die Aussteuer eines einzigen Kindes sich nur auf 100 Rthl. beschränken soll, sondern sagt mit klaren Worten: daß ein Meyer, wenn er mehr als ein Kind auszustatten habe, demselben nicht über 100 Rthl. an Gelde mitgeben solle.

Nun hatte der verstorbene Meyer Avenhaus, Vater des Beklagten außer letzterm nur eine Tochter, welche an Recursen verheurathet wurde; und es begreift sich von selbst, daß eine nur auf 100 Rthl. sich beschränkt habende Aussteuer derselben, so wohl dem Sinn jenes Gesetzes als der Billigkeit entgegen gewesen wäre, da solche mit dem beträchtlichen Allodialvermögen des bekanntlich so ansehnlichen Avenhausischen Meyerhofes, und den in ähnlichen Fällen von andern Bauerngütern gleicher Art prästirt werdenden Brautschätzen in keinem angemessenen Verhältniß gestanden haben würde.

Dies

Diesemnach ist die vom Amt Detmold geschehene Bestimmung des zu 400 Rthl. verschriebenen Brautschatzes, auf die Summe von 200 Rthl. keineswegs als Beschwerde für Recurrentinn anzusehen; vielmehr würde es noch die Frage seyn: ob nicht selbst jene erstere Summe dem damaligen Allodialvermögen des Meyerguts angemessen, und die vom Amte geschehene Herabsetzung auf die Hälfte den Recursen hätte zur Beschwerde veranlassen können. —

II) Beklagter hat gegen die vom Recursen verlangten Vierlheile nr. [6] actor. nichts eingewandt, falls sie vom Amte der Polizeyordnung gemäß erkannt und bestimmt würden.

Dies ist denn auch nr. [11] actor. also geschehen,

daß das Pferd auf	=	30	Rthl.
die beyden Kühe auf	=	20	—
die vier Rinder auf	=	12	—
zwey große Schweine auf	=	10	—
und zwey kleine auf	=	8	—

folglich das Ganze auf 80 Rthl. festgesetzt worden.

III) Hat Beklagter die ihm vom Recursen vorgeschossene Gelder zu 43 Rthl. 18 gr. nr. [6] actor. als richtig anerkannt, und diese Summe ist nach Abzug der darauf bezahlten Posten von 14 Rthl. 12 gr. auf ein reines liquidum von 29 Rthl. 6 gr. reducirt worden.

Rechnet man diese unter nr. I. II. III. bemerkten Posten zusammen; so hat Kläger und Recurse ein reines Capital von 309 Rthl. 6 gr. an Beklagten zu fodern.

Das

Dagegen verdient dessen Gegenfoderung keine richterliche Aufmerksamkeit. Denn

a) was die von ihm zum Ansatz gebrachte Nutzung des Seelenkampes betrift; so ist die Schätzung derselben von ihm ganz einseitig geschehen, folglich von aller Beweiskraft in Absicht der Grösse entfernt; kann aber deshalb gar nicht in Anregung gebracht werden, weil sie als Vergütung der vom Kläger mit Recht verlangten Zinsen des Brautschatzes anzusehen ist.

Den Gesetzen nach muß selbst ein **Extraneus** — wenn er einen **dotem** verspricht — zwey Jahre nach abgeschlossener Ehe Zinsen vom Brautschatze entrichten.

L. 31. §. 2. C. de jure dotium.

Leyser Vol. V. spec. CCCIV. med. 6. 7.

Allein der Vater, oder die Aeltern sind gleich nach erfolgter Ehe des Kindes dazu verbunden, indem sie sonst einen zweyfachen Vortheil genießen würden, einmal den Genuß der Nutzung desjenigen, was dem Kinde, so bald es verheurathet ist, **jure perfecto** gebührt, und dann die Befreyung von der Last der Ernährung des durch die Heurath aus der Familie heraustretenden Kindes,

Kölerus in tract. de aliment. lib. III. cap. V. nr. 43.

dazu kommt im gegenwärtigen Falle das in der Eheverschreibung von den Aeltern des Beklag-

ten

ten gethane Versprechen, 200 Rthl. des Brautschatzes gleich beym Brautwagen bezahlen zu wollen, weshalb dann die Zinsen gleichfalls ex mora Statt finden,

Carpzow jurisprud. for. P. II. Const. 42. def. 14.

Strubens rechtliche Bedenken B. V. Bedenk. 54. p. 121.

auf welche Zinsen in baaren Gelde Recurse seit der Zeit, da ihm der Genuß des Seelenkamps entzogen worden, Anspruch zu machen allerdings berechtigt seyn würde.

b) Hat Kläger die vom Beklagten aufgeworfene Foderung für eine Kuh zu 18 Rthl. in erster Instanz nr. [9] der Acten gänzlich in Abrede gestellt, und letzterer zum Erweis seines Anspruchs damals gar keine Anstalt getroffen.

Recurse ist inzwischen bekanntlich verstorben, mithin kann auf den ihm in dieser Instanz deferirten Eid de veritate keine Rücksicht genommen werden, um so weniger aber überhaupt, da, wenn man auch die Existenz dieser Schuld annähme, der abgeschlossene Vergleich doch immer für Beklagten vortheilhaft seyn und bleiben würde. Die ferner

c) vom Beklagten in Anschlag gebrachte Nutzung des großen Bröffelschen Kampes hält die rechtliche Probe gleichfalls nicht; denn der Ansatz des Werths beruhet ebenfalls auf einseitiger und willkührlicher Bestimmung des Beklagten, und dann steht ihm die Einrede der fehlenden legitimationis ad causam offenbar entgegen.

Ges

Gedachtes Grundstück gehört nicht zum Avenhausischen Colonat, sondern dem Einwohner Bröffel in der Lage.

Auf den von der Recurrentinn dem Kläger in der Recursklage zugeschobenen Eid darüber:

„Daß er den Bröffelschen Kamp im Jahr 1783 von seinem verstorbenen Schwiegervater zur Benutzung nicht erhalten,"

würde, falls jener noch am Leben wäre, deshalb nicht erkannt werden können, weil er das thema probandum — welches eine unzweydeutige und sichere Bestimmung des locarii enthaltenden zwischen Recursen und dessen Schwiegervater abgeschlossenen Miethscontract involviren muß — nicht erschöpft; auch würde Recurse mit dem Gegenbeweise und der in erster Instanz vorgebrachten Angabe, daß er den Miethzins zu 50 bis 60 Rthl. an den Rath Heldmann berichtiget habe, ohnstreitig haben gehört werden müssen, und erst demnächst ein gewisses Resultat in Absicht dieses Gegenstandes erfolgt seyn.

Bey der actenmäßigen Lage der Sache in erster Instanz, wo des Klägers Ansprüche zum Theil erwiesen, die Gegenfoderungen des Beklagten aber gar nicht dargethan worden, war der beym Amte Detmold getroffene Vergleich, wodurch der dem Beklagten deferirte Eid, und ein fernerer, mit Kosten und Weitläuftigkeit verbundener, Rechtsstreit vermieden, ferner von Klägers Seite auf die Zinsen seiner Brautschatzfoderung von 1794 — 1799 Verzicht geleistet, dagegen

dessen ohnleugbar auf 309 Rthl. sich belaufende Ansprüche auf 250 Rthl. in für Beklagten sehr billigen Terminen festgesetzt wurde, kein für ihn und seine Familie nachtheiliger Vergleich, und auch in dieser Recurs=Instanz hat Recurrentinn diese Eigenschaft desselben zu erweisen nicht vermogt; weshalb sie dann mit ihrem Widerspruch abgewiesen und mit Recht zur Zahlung der Zinsen von den fälligen Vergleichsterminen, so auch der Prozeßkosten verurtheilt worden.

Judicatum vom 1. December 1802.

In Sachen des Meyers Avenhaus bey Heiden Beklagten und Wiederklägern, jetzt dessen Ehefrau, Recurrentinn und Querulantinn an einem, gegen den Bürgermeister Windmeyer zur Lage, Klägern und Wiederbeklagten, jetzt dessen Erben, Recursen und Querulaten am andern Theile, Foderungen und Gegenfoderungen, gegenwärtig die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Vergleichs betreffend, erkennen Fürstlich Lippische zum Hofgerichte zu Detmold verordnete Hofrichter und Assessoren, auf eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht:

Daß das eingewandte Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde in seinen Formalien zwar zu Recht beständig, in Ansehung der Materialien aber es desselben ungeachtet bey dem am 29. April 1801 publicirten

Act. I. Inst. num. 26.

befindlichen Erkenntnisse lediglich verbleibet. Es ist auch Querulantinn die dadurch verur=

sach=

sachten Kosten der Instanz, nach vorgängiger Ansetzung und richterlicher Ermäßigung, den Querulaten zu erstatten schuldig.

V. R. W.

Daß dieses Urthel den Rechten und Uns zugesandten Acten gemäß, bekennen Wir Ordinarius, Decan, Senior, auch übrige Doctoren und Professoren der Juristenfacultät auf der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Julius-Carls-Universität zu Helmstädt.

Rationes.

Die in den Acten **I. Inst. num.** 5. und 8. vorkommenden Foderungen und Gegenfoderungen sind zwischen dem Ehemanne der Querulantinn und dem Erblasser der Querulaten im Termine vom 7. März 1800

ib. num. 11.

dahin verglichen worden, daß ersterer, mit Aufgebung seiner Gegenfoderungen, in allem die Summe von 250 Rthl., und zwar 50 Rthl. sogleich, das übrige aber terminweise, an letztern bezahlen solle. Der Gültigkeit des Vergleichs hat nun zwar auf der einen Seite die Querulantinn um deswillen, weil er ungeachtet der landüblichen ehelichen Gütergemeinschaft ohne ihre Zustimmung geschlossen sey, sofort am 10. März dieses Jahrs widersprochen; allein auf der andern Seite hat der Erblasser der Querulaten am 29. März auf die Abtragung des ersten Termins mit 50 Rthl. nach Abzug einer

neuern Gegenfoderung von 28 Rthl. geklagt, und es ist, unter Verwerfung der von der Querulantinn eingelegten Protestation, seinem Antrage gemäß erkannt worden,

ib. num. 12.

Als hiergegen die Querulantinn eine Recursklage erhoben, ist nach geschlossenem Verfahren am 29. April 1801 ein Erkenntniß dahin erfolgt:

Daß es bey dem unterm 7. März 1800 von Recursen und dem Ehemanne der Recurrentinn abgeschlossenen, vom Amte Detmold bestätigten, Vergleiche lediglich sein Bewenden habe, der von der Recurrentinn dagegen erhobene Widerspruch also für unstatthaft zu erklären, und dieselbe oder deren Ehemann die bereits fälligen Vergleichstermine nebst Zinsen, auch den dem Revisen in dieser Instanz verursachten Kosten demselben praevia liquidatione innerhalb vier Wochen zu bezahlen schuldig sey.

Act. recurs. num. 26.

Ob nun gleich die Querulantinn durch dieses Erkenntniß sich deshalb beschwert hält, weil darinn der Vergleich vom 7. März 1800 für rechtsbeständig, und ihr Widerspruch für unstatthaft erkläret, mithin ihr oder ihrem Ehemanne die Bezahlung der bereits fälligen Vergleichstermine, unter Erstattung der Kosten, auferlegt worden, und dann, zur Begründung solcher vermeintlichen Beschwerden, anführet, daß gegenwärtig alles

auf

auf die Frage ankomme, ob der von ihrem Ehemanne ohne ihre Zustimmung geschlossene Vergleich zu seinem und seiner Familie Vortheil eingegangen sey, diese Frage aber verneinet werden müsse, da

1) die Brautschatzfoderung der Querulaten auf 400 Rthl. um deswillen unstatthaft gewesen sey, weil vermöge der Polizeyordnung ein Meyer, wenn er mehr als ein Kind habe, demselben nicht über 100 Rthl. an Gelde mitgeben solle, und ihr verstorbener Schwiegervater zur Zeit der Brautschatzauslobung im Jahre 1771 nicht, wie bis dahin irrig angegeben worden, nur ein Kind gehabt habe, sondern damals außer der Ehefrau des Querulatischen Erblassers noch ein Sohn vorhanden gewesen sey, welcher nach dem

num. 12.

beygebrachten Zeugnisse aus den Kirchenbüchern im Jahre 1749 gebohren, und erst im Jahre 1775 gestorben sey, auch die in der gedachten Brautschatzauslobung festgesetzte Summe für die Beschaffenheit des Hofes zu hoch sey, indem damals an 1991 Rthl. Schulden

Anl. nr. 15. 16. 17.

auf dem Hofe gehaftet hätten, welche im Jahre 1774 so drückend geworden wären, daß, zur Vermeidung eines förmlichen Concurses und Hofesverkaufs, verschiedene vormals angekaufte gutsherrliche Gefälle und eine Quantität Eichen meistbietend verkauft werden müssen, mithin

hin die in der Polizeyordnung enthaltene Clausel, nach welcher alle zu hohe Brantschatzauslobungen cassirt und nichtig seyn sollten, und nach welcher in mehreren Fällen gesprochen worden sey,

Anlage 19. 20. 21.

gegenwärtig ihre Anwendung finde, zumal durch die in dem Vergleiche ihrem Ehemanne aufgebürdeten 250 Rthl. der Hof in der Folge leicht wieder in den Zustand vom Jahre 1774 zurückgebracht werden könne, wie denn schon jetzt 4000 Rthl. Schulden darauf hafteten.

Anlage 22.

Hiernächst 2) die Gegenfoderungen allerdings von Belange gewesen wären, indem

a) die Benutzung des Seelenkamps, auf welche eine Gegenfoderung gegründet worden, von der Querulaten Erblasser eingestanden sey, und durch Achtsleute leicht geschätzt werden könne, auch als Vergütung für die Zinsen des Brautschatzes nun deswillen nicht angesehen werden dürfe, weil nach der revidirten Polizeyordnung von den Brautschätzen keine Zinsen gefodert werden sollten,

b) in Betref der Foderung von 18 Rthl. für eine Kuh der, zum Beweise in der Recurs-Instanz deferirte, Eid von den Querulaten, ungeachtet des während der Zeit erfolgten Todes ihres Erblassers, de credulitate, oder auch von ihrem Ehemanne de veritate geschworen werden könne, und

c) in Ansehung der Gegenfoderung wegen der Benutzung des Bröffelschen Kamps ihrem Ehemanne eine bessere Legitimation zur Sache auferlegt werden könne, wogegen das Anführen der Querulaten, daß die Hälfte der Pacht an den Rath Heldmann gezahlt worden, unerweislich sey, unter den angeführten Umständen aber

3) der Vergleich zu Recht nicht bestehen könne, wie denn ihr Ehemann lediglich durch falsche Vorspiegelungen zur Aufgebung seiner beträchtlichen Gegenfoderungen, und überdem zur Herausgabe einer baaren Summe von 250 Rthl. verleitet worden sey, — und daher, daß anjetzt der geschlossene Vergleich für ungültig zu erklären, auch die Querulaten mit ihrem, zur Vorklage gehörigen, Antrage abzuweisen, und dagegen zur Bezahlung der Wiederklagsposten nebst Zinsen, nach Abzug der geständlich empfangenen 43 Rthl. 18 ggr. anzuweisen, nicht weniger zum Kostenersatz zu verurtheilen, folglich überall anders, als geschehen, zu erkennen gewesen; dafür gehalten werden dürfte;

Weil aber

1) in Ansehung der von der Querulaten Erblasser klagbar gemachten Foderungen

a) die 400 Rthl. Brautschatzgelder nebst den zur Aussteuer gerechneten Stücken aus der Eheberedung vom 20. Sept. 1771

Act. I. Inst. num. 5.

völlig klar gewesen, auch die von der Que-

rulantinn wider die Rechtsbeständigkeit derselben vorgebrachten Einwendungen ungegründet sind, indem von dem Avenhausischen Colonate allein die an der Querulaten Erblasser, als vormaligen Kläger, verheurathet gewesene Tochter auszustatten gewesen, hingegen der Sohn nach der Querulantinn eigenen Anführen frühzeitig, und ehe von seiner Ausstattung die Rede seyn können, verstorben ist, folglich die Landesverordnung, vermöge deren ein Meyer, wenn er mehr als ein Kind auszustatten hat, demselben nicht über 100 Rthl. mitgeben soll, in dem vorliegenden Falle keine Anwendung findet, und selbst die unter gerichtlicher Bestätigung ausgelobte Summe die Kräfte des Colonats, nach dessen Beschaffenheit, ungeachtet der 1991 Rthl. Schulden, welche angeblich darauf gehaftet, nicht überstiegen hat, da selbst nach dem vormaligen Anführen des Meyers Avenhaus vom 14. Febr. 1775 in den combinirten

Acten das Avenhausische Debitwesen betreffend

num. 14.

das Colonat auf 10000 Rthl. werth gewesen, und die vergleichsmäßig davon auszuzahlende Summe von 250 Rthl. ungeachtet der angeblich vorjetzt darauf haftenden 4000 Rthl. Schulden mit dem Ertrage desselben in keinem unangemessenen Verhältnisse stehet, nicht weniger

b) die Vorschüsse von 43 Rthl. 18 ggr. an die Querulantinn und deren Ehemann eingestanden gewesen sind, und wegen der Vorschüsse an deren verstorbenen Schwiegervater defe=rirtermaßen doch nur der Glaubenseid gelei=stet werden können, hingegen

2) in Ansehung der von Querulantinn Ehemanne wiederklagend vorgebrachten Gegenfoderungen

a) die Benutzung des Seelenkamps von 1771 bis 1794 als Vergütung für die Verzugszinsen des nicht ausge=zahlten Brautschatzes anzusehen ist, weshalb der Querulaten Erblasser bey seinem Ansatze des Brautschatzes keine Zin=sen in Anregung gebracht hat, und das Vor=haben der Querulantinn, daß vermöge der revidirten Polizeyordnung von den Braut=schätzen keine Zinsen gefodert werden dürften, sich dadurch widerlegt, daß nach deren eige=nem Geständnisse

num. 31.

gedachte Polizeyordnung keine Gesetzeskraft erlangt hat, und eine angebliche Observanz, welche dieses mit sich bringe, mit nichts dar=gethan ist, nicht zu gedenken, daß die er=wähnte Verordnung nach der Querulaten An=führen,

num. 32.

nur von außergerichtlichen Brautschatzauslo=bungen redet, und die allgemeine Rechtsre=gel, nach welcher die Zinsen wegen des Ver=

zugs der Querulantinn zur Seite stehet, wie denn vermöge der Eheberedung von dem Brautschatze 200 Rthl. sogleich, die übrigen 200 Rthl. aber terminweise haben ausgezahlt werden sollen, und da solches geständlich unterblieben, der Verzug vollkommen klar ist, mithin der, auf Pachtgelder wegen des Kamps gerichtete, Anspruch, welcher mit Einschluß der davon berechneten Zinsen die Summe von 496 Rthl. 27 gr. 4½ pf. beträgt, und folglich den stärksten Posten unter den Gegenfoderungen ausmacht, dadurch gänzlich wegfällt, so daß es einer Schätzung durch Achtsleute nicht weiter bedarf, ferner

b) der Posten von 18 Rthl. für eine Kuh, nebst den davon berechneten Zinsen von der Querulaten Erblasser in Abrede gestellt ist, und auf jede Weise nicht anders, als durch Eidesleistung über Nichtwissen und Nichtglauben ausgemittelt werden könnte, auch

c) der Anspruch wegen Benutzung des Brösselschen Kamps zur Hälfte selbst alsdann, wenn Querulantinn die erfoderliche Legitimation zur Sache beschafte, doch nicht anders als durch Eidesdelation ausgemittelt werden könnte, wobey aber Querulaten zur Annahme und Ableistung des Eides sich vorläufig bereit erkläret haben,

num. 26.

und dann 3) unter diesen Umständen der im Termin vom 7. März 1800 über die Foderungen

und

und Gegenfoderungen gerichtlich geschlossene Vergleich, vermöge dessen von dem Colonate die Summe von 250 Rthl. und zwar nicht einmal beysammen, sondern nur 50 Rthl. sogleich, und 200 Rthl. in mäßigen Terminen nach und nach ausgezahlet werden sollen, keinesweges für der Querulantinn Ehemann und dessen Familie nachtheilig ist, sondern vielmehr zu deren offenbaren Vortheile gereicht, mithin von der Querulantinn aus dem Grunde, weil er ohne ihre Zustimmung geschlossen worden, in Betracht der landüblichen ehelichen Gütergemeinschaft mit Bestand nicht angefochten werden kann, sondern vermöge der Verordnung vom Jahre 1786 zu Recht bestehet, überdem das Vorgeben der Querulantinn, daß ihr Ehemann nur durch falsche Vorspiegelungen und durch eindringendes Zureden des Gerichts zur Abschließung des Vergleichs gebracht worden sey, sich aus der ganzen Lage der Sache von selbst widerlegt, zumal das Gericht die Vermuthung eines legalen Verfahrens für sich hat, und selbst im Vergleichs-Protocoll bemerkt ist, daß vielmehr der Querulaten Erblasser sich nur schwer zu dem, ihm allerdings nicht sehr zuträglichen, Vergleiche entschlossen habe; aus den angeführten Ursachen aber

4) der Vergleich in den vorigen Erkenntnissen mit Recht für gültig, und die ergriffene Recurs-klage für unstatthaft erkläret, auch Querulantinn zum Kostenersatz verurtheilt ist;

So

So ist demnach, wie im Urthel enthalten, und zwar weil die Querulantinn sich bey dem letztern Erkenntnisse nicht beruhiget, sondern ohne wahrscheinlichen Grund, eine Abänderung desselben zu erlangen, das Rechtsmittel der Nullitätsquerel dagegen ergriffen hat, mit Vertheilung derselben in die dadurch verursachten vergeblichen Kosten der Instanz, wohin auch die Verschickungskosten und Urtheilsgebühren gehören, von uns billig erkannt worden ꝛc.

Ende.

Anhang.

Anhang.

1) Hagengerichts-Notizen.

2) Verordnung wegen der Gemeinschaft der Güter.

3) — — — wegen der Hude-Termine.

4) Brautwagen.

Tenor privilegy.

Wir Otto Graff und Edler Herr zur Lippe uerkundem und zeugen hiemit, daß unsere Unterthauen und sämbliche eingeseßne in der Wimbecke, uns underthänig an und vorbringen laßem, welcher gestaldt, Sie von vielen undenklichen Jahren hero, von weylandt unsern Löblichen Vordern Graffen zur Lippe mit Besonderen Freyheiten eines Hagengerichts halber gnädiglich versehen und begnadet woren, und dabey in unterthänigkeit gebeten, wir zu mehrer Bekräfftigung alsolcher von alters hergebrachter gerechtigkeitt und Freyheit ihne schrifftlichen schein darüber zu ertheilen gnädig geruhen wolten, daß wir derowegen, ihrem unterthänigem suchen in gnaden deferirt, und stat geben, und ihnen ihre frey und hagens gerechtigkeit auß guter wissenheit und reiflicher Erwegung gnädig confirmirt, ratificiret und bestättigt haben, thuen das auch krafft dieses derogestaldt und alßo daß obgleich unsere Unterthanen in der Wimbecke und deren nachkommen, sich des hagengerichts und anderer dazu gehörender Gerechtigkeit, allermaßen wie bey anderen freyen hagen hergebracht, und gewöhnlich nun und hinführo gebrauchen nutzen und genießen sollen und mußen ohne Jemands Verhinderung, Jedoch haben wir hirbey reserviret und vor-

behalten, da wir in künftig ein wolverdieneten Diener hätten, deme wir auf vorfallende gelegenheit ein stücke hagenguts, anstatt unser zu kaufem consentiren undt bewilligen würdem, daß derselbe unserntwegen ohne Jennig der hagengenoßen Contradiction wiederrede undt sperrem, dazu admittiret und verstattet werden solle; ohne gefehrde, deßen zur wahrheit Urkundt und mehrer sicherheit haben wir diesen Brief mit unserm gräfflichen Secret beglaubiget geben auf unserm Schloß Brake den 5ten May Anno 1616.

(loco Sigilli) Ernst Waterbecke Secretär subscripsit propria manu.

Befragte und erkandte hagengerichts Urtheil, so von vielen undenklichen Jahren in der graffschafft Lippe bey den gefreieten hagen, sonderlich in dem Wimbeckerhagen bey den gehaltenem hagengerichte hergebracht, und bey einwehrung gefreyett und erkant werden;

1) Anfangs wird gefraget, ob einer ins Hagengerichte unvergleitet kommen müge, der kein Hagengenoß ist, hierauf ist erkandt worden, daß keiner ohne dann die Hagengenoßem ohnergleitet in das Gerichte tretten müge.

2) Wie dann auch keiner ohne die Hagengenoßen ein Urtheil zuweisen oder zufragen bemächtiget.

3) Wie gegenn denn hochgebornen grafen und herrn, herrn Otten graffen und Edlen herrn

zur

zur Lippe ihren gnädigen herrn und hachherrn sich des hagens in der Wimbecke eingeseßne zu schicken, und Zuerhalten ist darauff erkandt, daß die hagengenoßen, ihrem Hachherrn getrew und holdt sein, die güter verbeßeren und nicht veringern auch dem gnädigen hachherrn wegen der huefe jährlichs die gebührende hagen Zinse und Pflicht zugeben, wie hagengerichts recht ist, pflichtig und gehalten sein sollen,

4) Was dann der gnädiger hachherr an den Jährlichen hagen Zinsen, zu fürteren und zu erheben gemächtiget! Darauf ist erkandt, daß der gnädiger Hachherr Jährliches und unnerjähret von den sämbtlichen Höfen zwölff grs (das doch zuvörderst die restanten richtig gemacht werden) zur Urkundt allem dieses hagenrechte nach zu erhebem habe, welche auch die Hagengenoßen ohne verzüglich außzurichten schuldig sein sollen;

5) Wann der gnädiger Hachherr Jemandt auß den Hagegenossen, neben dem Hachrichter einige getreure und fleißige aufffsicht auf die Hagengüter und deren recht zu habem, commandiren und anuertrawen würde, soll derselbe hiezu sich ohn beschweret bey Verlust seines Hagenrechts ohne einige Besoldung finden laßem;

6) Alß zumahll billig und rechtt, das die Hagengenoßem, ihren von den gnädigem Hachherrn vorgestelten Hagenrichter, schuldigem gehorsamb leisten, ist nicht ohndienlich gefraget worden! wie der abgelahdener ohngehorsamblich nicht erscheinen seins ohngehorsambs halber zu straffen sey, daß der Richter denselben wilkühr-

lich nach gelegenheit dem gnädigen Hachherrn zum Besten zu straffen, und solche straffe, demselben einzufurderem bemächtiget sein soll;

7) Wan auch Jemand er sey ein frembder oder Hagengenoße, welcher einen hagengenoßen der hagengüter halber in rechts für dem fürgestelltem Hagenrichter zu belangem sich unterstehen würde, und darüber umb Urtheil gefragt würde, ob derselbe Caution und Bürgschafft ohne Vnterscheidt zu leistem schuldig sein mügte; So ist hierüber erkandt wordem, das selbiger Kläger, da es nur Beklagter Begehren wurde, dieses hagemrichtlichem streits auszuwarten, und ob er der sachen überwunden würde, alle zuerkante kosten und schaden dem Beklagten zuentrichten undt derem dem gnädigen Hachherrn und hagengenoßen zu benemben genugsahme Bürgschafft zu leisten und vollenkommene sicherheit zu thun schuldig

8) Was dann also der Hagenrichter nach hagengerichts gebrauch, sprechen und erkennen wirdt, damit sollen die Partheyen nach hagen gerichts recht, friedlich, undt darüber zu exequiren der richter bemächtiget sein;

9) Als nun auch nicht ohnbillig gefragt, worüber der Hagenrichter zu Vertheilenn und Zuerkennen befuegt, So ist geantwortet, daß er über huefe, so die sämbtlichen hagengenoßen in der Wimbecke vnterhaben vnd besitzen, erkennen und richten müge.

10)

10) Ob auch die Hagengenoßen ohne gnädigen Consens, wißen und willen ihres gnädigem Hachherrn von ihren Hagengütern ohtwas verpfändem, verenderen vnd verkaufen mügem, Ist darauf erkandt, daß die Hagengenoßem ohne Beliebung ihres gnädigen Hachherrn, die hagengütere nicht zu verpfänden, weniger zu verkaufen vnd zu vereuseren beymacht, in fall aber Sie Consensum darauff inpetriren würden, so sollen sothane gutere wan dieselben die näheste erben nach der gnädiger Hachherr Begehren gleichwoll nicht gestracks außer dem hagen verkaufft, sondern dem andern hagengenossen, zuvörderst angebotten werdem

11) So seindt auch die Hagengenoßen schuldig vnd gehalten, der güter so etwa auß dem Hagen ohne des gnädigen Hachherrn wissen vnd willen verwandt, dem gnädigen Hachherrn vnterthänig anzudeuten, vnd mit Zuziehung des hagenrichters wiedarumb zusahmen zubringen;

12) Es mag aber über die Verpfändung oder Verkauff der hagengüter, keiner dan der gnädiger Hachherr brieffliche Urkunde vnd scheine ertheilen, und da etwa sich anderen deßen unterstehen werden so sollen solche urkundt vnd scheine nichtig vnd krafftloes sein

13) Ob die Söhne und Töchtere nach Tüdlichem hintrit ihrer Eltern ohne Unterscheidt die hagengüter gleich erben oder ob der Besitzer der huefe seine andern Brüder vnd Schwestern aus den hagengütern aussteuren vnd dem dieselbe mitgeben

ben müge? Hier über ist erkandt, das hinfürter die huefe und hagengüter, weiters nicht zertheilt, sondern es sollen diese gütere bey dem Besitzer des hoffs vnd guts, dabey die huefe befunden, verbleiben vnd die Brüder vnd Schwester daraus kauffen, wer aber außer dem hagen bestattet, derselbe mag folgents nicht mehr erben;

14) Der aber also oder anderer gestaldt auf gnädigen consent zu diesen hagengütern verstaltet, ist gefragt, ob derselbe für solche einweyrung dem ged. Hachherrn wie auch den Hagenoßen, etwas zu geben schuldig sey! vnd darüber erkandt, das derselbe dem gnädigen Hachherrn ein kuhr mehr, vnd dem Hagengenoßen einen Schinken vnd kuehehast (Potthast) vnd für drey marck Brott, nebenst einer halben Tonnen Bier, daferne derselbe ein geborner hagenos, zu geben pflichtig, so er aber kein hagenos gebohren, sondern frömbt in den Hagen kömbt, so mus der dem ged. hachherrn auch einen weinkauff vnd den Hagengenoßen eine ganze Tonnen Bier gelten vnd ausrichten

15) Es sollen nach zeitlichem abscheide eines jedem Hagegenoßen die kinder oder näheste erbfolgern, binnen Jahr und Tage für der einwehrung ihres Vatters oder freundes nachgelaßene Hoffe bey verlust derselben, dem gnädigen Hachherrn zu uerkührmeeren zu recht schuldig sein, gleichsfals sollen auch die nach ständige kuhrmeeren innerhalb Jahrsfrist bezahlet werden;

16) Da sich der neure hagegenoßer also bequembet; oder zu der gebuhr Leistung sich anerbietig machen würde oder da auch sich ein frembder uff das hagenguth befreyen wirdt, so mag die auftragt ohne weitere ansuchung geschehen durch dem Hagenrichter vnd verrichtet werden

17) Wer sich aber uff die Hagengüter befreyet, derselbe mus freyer gebuhrt sein, oder sich frey kaufen und seinen freybrieff darstellen;

18) Damit nun die Hagengütere desto beßer im wolstandt erhalten bleiben mügen, so soll hiernehist wie auch alters wol hergebracht, der ganze Haage begangen vnd Jedesmahl der zu Zeiten ambtman zu Brake dazu erbetten werden.

19) Da sich in künfftig begeben muchte, das einer in dem Hagen zu Todte geschlagen, so mag derselbe wie von alters hergebracht; von den Hagennoßen ohne einige ansuchung der obrigkeitt zu erden bestattet, vnd dem ged. Hachherrn an das Hauß Brake gleich dem hagegenoßen sechs Marck entrichtet, was aber bey dem Todten gefunden, von dem hagegenoßen behaltem werden;

20) Woferner auch einer in dem Hagen so seine zwölff Jahr erreichet, Tödtlich abgehen würde, so soll derselbe gegen erlegung sechs Marck, welche in die ambtstubem zu Brake erlägtt werden müssen; für frey zur erden gebracht werden;

21) Dieses ist nicht allein auf die hagengenoßen von alters hergebrachtt, besondern auch ein betler in dem haagen von dem Todte übereylet würde, so müßen vnd sollen hiernehist nicht weniger die sechs Marck von den Hagenoßen aufgebracht; vnd an die ambtstube zu Brake erlägt, der Todte von ihnen ohne weitere nachfrag zur erden bestattet werden;

Protocollum

Dero in der Wimbecke gehaltenen Hagengerichts;

Actum uff des Hagemeisters Hoffe in der Wimecke denn 18. July Anno 1616.

Anfänglich des Hochgebornen graffen vnd herren, herrn Otten graffen vnd Edlen herrn zur Lippe vnsers gnd. herrn, Ihr gnd. Raths Wilhelms Sobbe dero rechten Doctor, angezeiget wie das in dieser Löblichem Graffschafft Lippe an verschiedenen örtern von undencklichen Jahren hero, hergebrachts daß zur Zeit des Jahrs die freyen hagengüter, um Erhaltung derselben in gutem wolstande bezogen besichtiget vnd dabeneben gewöhnliche hagengerichte gehaltem werden, ob dann woll ein Zeit der Jahr hero an diesem ohrte verblieben, daß dennoch Ihr gnaden nunmehr mit allem gnädig beliebt vnd gewilliget, das solcher alter gebrauch hinfürter in acht genommen, vnd vermüeg deßem mit den Hagengericht Jährliches verfahren werden sollte, sondern auch seine Persohn dero beuf zum hagenrichter in gnaden verordnet;

Darauff bemelter verordneter hagenrichter zu bestärckung des Gerichts gefragett;

1) Ob es Thag stet und Zeit sey das hagengerichte zu halten?

Schäfferhenrich geantwortet Ja;

2) Wan das gerichte nicht konte gehalten werden vormittags, ob man dan auch nachmittags damit zu uerfahren bemächtigett?

Schäfferhenrich geantwortet solches müge wol geschehen

3) Darmis verstände furfielen, deswegen der Hagenrichter vnd seine Beygeordnete sich zu bedenken aufstehen müßen, ob solches geschehen möchte?

Schäfferhenrich Ja geantwortett;

4) Waß an diesem gerichte zu gebieten vnd verbieten sey?

Darauff Schäfferhenrich geantwortet der richter soll recht gebieten vnd vnrecht verbieten;

Diesen nehist ein öffentlich Hagengericht alter gewol[illegible]eit gemees geheget vnd gespannet, vnd den sämbtlichen hagengenoßen uff deren Begehr die Articul dieses Hagens durch Vorhochgebebornen vnsers gnädigen graffen vnd herrn Secretarium Ernsten Waterbeck, verständlich vorgelesen, welche Articule Sie die sämbtliche hagengenoßen, acceptiret, approbiret, vnd es dabey bewenden laßen, inmaßem sie solches durch ihrem Beystandt Johannsem Gehlem anzeigem laßem;

Worauff ferner folgt, das Friederich Töhtman zum Frohnen des gerichts vorgeschlagen worden, der mitt handttastung angelobt, die verlesen articul zuvörderst mehr hochgebohrnen unsern gutsherrn vnd dañ den sämbtlichen hagengenoßem, in gebührlicher Acht zu haben, vnd daßelbige was einen getrewen Frohnen gebührett, jederzeit fleißig zu zuuerrichtem;

Folgen

Die freyen Hagengenoßen nahmen
Engelke Brüggemeyer
Henrich Schäffer
Curdt Hagemeister
Friederich Töthman
Engelke Dierking
Reinecke Gilhauß
Simon Hilikemeyer
Gädecke Grothe
Curdt Deichmeyer
Friederich Bergmeyer
Curdt Deich
Bernhar Hummer
Reinecke Hummer
Johann Clußmann
Johann Möller
Curdt hemken Lüdeke

Curdt

Curdt Vogtt
Curdt Niederhermann
Reinecke Krull
Johann Schaffmeister
Curdt Faulhagem
Henrich Engelke
Berndt Hocke
Johann Schöning
Henrich Winter
Curdt Winter
Curdt Meyer
Berndt Heyll

Diesem allem nach hatt der Hagenrichter angezeigt, da entwedder die sämbtlichen hagengenossen oder eßliche aus denselben etwas zu klagen hetten, das sich die angeben und hernacher uff beschehene Clag gebührlichen Bescheidts gewertig seyn sollen;

Worauff die Hagengenoßen durch ihren Procuratorn Johann gehlen, klagend vorbringen laßen, wie das die Leute in der Bahren Breedem sämbtlich vnd der Schneider uff der heiden wie wol deren domicilia in dem hagen belegen, geleich wol wegen des eigenthumbs, vnd das sie sich mit qualificirt, dieses hagens gerechtigkeit nicht köndten fähig machen ob Sie dan wol in heutigen Gerichte umb eine Vorbitte zu thun, bey den sämbtlichen hagengenossen angehalten; Sie aber darinne ohne vorwissen des gnädigen Hachherrn und hachrichters

nichts verhengen können, So bitten sie umb ein Vrtheil vnd günstigen Bescheidt, die Bahrenbreder als nemblich Johann Böckers hauß fraw, die Brachtische, Herman Mensen hauß fraw, Curdt Riesing, Berndt Hummer, Johan krome vnd die Grotesche dawieder angezeigt, daß sie uff gnädiges Belieben vorhochermeltes unsers gnädigen Herrn, wol gerne in den hagen blieben, baten so wol von den hagengerichts verordneten als den hagegenoßen, deshalber eine Vorbitt vnd sagten wann Sie zuförderst mit ihr gnaden Richtigkeitt hetten, daß sie sich dan ferner dem haagen zu qualificiren erböttig

Bescheidt

Es soll hievon dem gnädigen Hachherrn der gebuhr in Vnterthänigkeit referirt, vnd was sich Ihrgnaden alsdan erklären, den Partheyn allerseits zum nehisten hagengerichte zufernerm Bescheidt entdeckt, Alß aber Clußmann angezeiget, daß er wegen seines schwagern des Schneiders uff der heyden gnädigen Consensum habe, wirdt ihme hiemit uff erlegt, demselbigen dero Zeitt auch bey zubringen vnd geschicht dann darauff ferner nach Befinduna was sich eigenen vnd gebühren; Diesennegst die Hagengenossen klagendt vorbringen laßen, Daß dem 13 willkühr vnd Vrtheil zugegem, Stoltings vnd Schönings Bred in dem hagen liegende hoffe veralieniret vnd verkaufft inhaeriren dem Urtheil vnd Batem Bescheidt;

Be=

Bescheidt

Soll hievon gleichfalls dem gnädigem Hachherrn vnterthänig referiret vnd zum negestem hagengerichtt was Ihr gnaden diesfals werden placitirem. Zum Bescheidt ertheilett werden Nebem deme die sämbtliche hagengenoßen geklagt, daß vorgedachten articul Curdt winter vnd Curdt Lüdekem hemkem seel. witwe in deme zu wiedergehandelt, daß sie verschiedene Feuerstädte auff dem höffen angerichtet, vnd ihre außgestuurete schwestern bey sich auff den höffen liegen behalten, baten darüber günstigen Bescheidt;

Eß wirdt Curdt wintern vnd Curdt Lüdeken hemken witwen hiemit anbefohlen, solches zu enderen vnd sich darinne also zu bezeigen, damit die sämbtliche hagengenoßen zum negestem hagengerichte deshalber ferner nit zu klagen haben;

Actum uff Töthmans hoffe in der Wimeke den 8. Octobr. Anno 1616

Vff heute durch den Verordneten hachrichter ein öffentlich Hachgericht, dem altem herkommen gemees, im nahmen des gnädigen Hachherrn gehegt vnd gesponnen, die Hagen articul vnd darauff hiebeuor gefellete Vrtheil öffentlich vorlesen, vnd demnach geclagt vnd erkandt wie folget;

Schäfferhenrich geklagt, das Gilhaus hummer Reincke, Schröders herman zu hummerntorff vnd Curdt für dem Busche Baurgüter ein vnd

vnter

vnter hetten, vnd sich daßelbige was ihre Vor-Eltern hiebeuor davon entrichtet, zu thuen vnd zu verrichten verweigerten wolle derowegen umb ein Vrtheil, ob Sie solches zu thuen nicht schuldig gebeten haben;

Darauff durch Töthman vnd Engelken Brügmeyern erkandt, was die Beklagte dasselbige was ihre Vor-Eltern gethan ebenmeßig zu thun schuldig;

Demnach Schäfferhenrich geklagt das die Schönesche sich uff die Vosheiden, am welchem ohrte die hachgenoßen die mit hude herbracht, alda neue hütten errichtet, vnd den hachgenoßen nicht allein an der hude, sondern auch an ihren gehölze vnd sonderlich dem hagemeister vnd Henrich Engelken mit heisterhauen vnd verwüstung hägem vnd zeune mercklichen schaden zugefuegt, batt umb ein Vrtheil ob Sie nit schuldig dauon abzustehen von der heide zu uerweichen, vnd den zugefügten schaden zu uergelten, Darauff durch Curdt Meyern in der Trifften vnd Johan Deichmeyer zur recht erkandt, daß die schönesche gebetner maßen das gebew abzuschaffen zu weichen vnd den schaden zu vergelten schuldig;

Bescheid **ad ratificationem** des gnädigen Hachherren;

Verordnung
wegen der
Gütergemeinschaft unter Eheleuten
vom 27. Merz 1786.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameiden, Erbburg-Graf zu Uetrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent.

In dieser Grafschaft ist eine solche allgemeine Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten durch Gewohnheit eingeführt, und auch zum Theil in den Statuten der Städte festgesetzt, daß es gewiß wenig Länder giebt, worin sie reiner, dem ächten deutschen Recht gemäßer und durch ausländische Gesetze weniger verstellt gefunden wird.

Dieses Gewohnheitsrecht durch Gesetzgebung einzuschränken, oder gar aufzuheben, scheint auch gar nicht rathsam; da die Gemeinschaft der Güter der Natur und dem Zweck der ehelichen Gesellschaft so angemessen, und so ganz dazu eingerichtet ist, Mißtrauen und Eigennutz unter Eheleuten zu entfernen, diese zur Beförderung ihres und ihrer Kinder gemeinschaftlichen Wohls desto inniger zu vereinigen, den öffentlichen Credit zu erhalten, und, weil sie auf so einfachen Grundsätzen beruhet,

Ver-

verwickelte Rechtshändel zu verhüten. Nach den Landesherrlichen Verordnungen vom 17. Jenner und 9. December 1752 soll deswegen keiner ohne Unterscheid des Standes und des Amts, als allein die Ritterschaft, davon eximiret seyn, auch darauf in gerichtlichen Entscheidungen festgehalten, und kein Ehevertrag, wodurch die Communion aufgehoben, oder eingeschränkt wird, Rechtsbestand haben, wenn solcher nicht noch vor Vollziehung der Ehe der Obrigkeit jedes Orts, oder bey Schriftsäßigen den Obergerichten insinuiret, und darüber die Confirmation, oder wenigstens ein Attestat über geschehene Insinuation extrahirt worden.

Weil jedoch die, mit der Gütergemeinschaft verknüpften Rechte und Verbindlichkeiten beynahe blos auf Herkommen gegründet, in den Statuten der Städte gar nicht, oder nur sehr unvollständig bestimmt, und fast an jedem Ort Deutschlandes, wo diese Gemeinschaft gilt, verschieden, auch oft die Rechtslehrer darüber gar nicht einig sind: so konnt' es nicht fehlen, daß auch in dieser Grafschaft deshalb in einigen Punkten Ungewißheiten, oder von einander abweichende Gewohnheiten entstanden, die dann Processe, oder wohl gar sich widersprechende Entscheidungen veranlasseten.

Damit nun solchen Inconvenienzen möglichst abgeholfen werde, ist es ohne Zweifel nützlich, der unter den Eheleuten eingeführten Gemeinschaft der Güter eine gesetzliche Bestimmung zu geben, die hier und da verschiedene Gewohnheiten sich gleichförmig zu machen, und wie es in einigen der hauptsächlichsten, bisher zweifelhaften Fällen künftig gehal-

halten werden soll, nach den Rechtsgrundsätzen dieser Communion, nach Landessitte und nach Billigkeit festzusetzen.

In dieser Absicht erlassen Wir, Kraft Unserer Vormundschaftlichen Landesregierung, nach von den Städten und Aemtern über das bisherige Herkommen geforderten und abgestatteten Berichten, mit Zustimmung getreuer Stände von Ritterschaft und Städten dieser Grafschaft, folgende Verordnung.

§. 1.

Alle Eheleute leben in der Grafschaft Lippe in der Gemeinschaft der Güter.

Alle in dieser Grafschaft wohnende (domicilirte) Eheleute, die eine rechtmäßige Ehe mit einander eingegangen sind, leben ohne Unterscheid des Standes und des Amts, in einer gesetzlichen allgemeinen Gemeinschaft der Güter, sie mögen nun die Ehe hier im Lande geschlossen, oder erst nach Vollziehung derselben sich in diese Grafschaft begeben haben, wenn nur der Ehemann darin seinen ordentlichen bestimmten Wohnsitz genommen hat. Diese Gütergemeinschaft nimmt gleich nach Vollziehung der Trauung ihren Anfang, und ist dazu die Beschreitung des Ehebettes nicht erforderlich.

§. 2.

Davon ausgenommen sind jedoch die Ritterschaft und der adeliche Stand überhaupt.

Die Ritterschaft dieser Grafschaft ist jedoch von solcher ehelichen Gemeinschaft der Güter jeder-

jederzeit eximiret gewesen, und bleibt es so ferner. Zwar war es bisher vielleicht einigermaßen zweifelhaft, ob hier unter der Ritterschaft nur die adelichen Besitzer Landtagsfähiger Güter zu verstehen, oder darunter alle von Adel bearissen waren. Weil indessen die Ehemänner adelichen Standes solche Güter, die ihrer Natur nach keine eheliche Gemeinschaft zulassen, schon auswärts besitzen, oder noch selbst in dieser Grafschaft erwerben, und also selten eine Ehe ohne Errichtung eines Ehevertrags eingehen können; so sollen von nun an überhaupt alle in dieser Grafschaft domiciliirte Eheleute adelichen Standes, wenn auch nur der Ehemann von Adel ist, von der gesetzlichen ehelichen Communion ausgenommen seyn. Jedoch stehet ihnen frey, sie bey Schließung der Ehe durch einen Vertrag unter sich einzuführen.

§. 3.

Sodann diejenigen Eheleute, die die Gütergemeinschaft durch publicirte Verträge ausschließen.

So gewiß sich sonst alle übrige Eheleute, so wohl die, welche die Ehe in dieser Grafschaft vollziehen, als diejenigen, welche erst nach schon vollzogener Ehe darin ihren Wohnsitz erwählen, sich der gesetzlichen Gemeinschaft der Güter stillschweigend unterwerfen: so ist dennoch so wohl jenen als diesen unverwehrt, solche durch Eheverträge auszuschließen, oder einzuschränken. Nur müssen die erstern, nach Vorschrift der Landesherrlichen Verordnung vom 9. December 1752 noch vor Vollziehung der Ehe, die

letztern hingegen innerhalb 6 Wochen von der Zeit an, daß sie in diese Grafschaft ziehen, dergleichen Eheverträge der Obrigkeit, oder dem Obergericht, deren, oder dessen Jurisdiction der Ehemann unmittelbar unterworfen ist, insinuiren, und darüber gerichtliche Confirmation oder ein Attestat der geschehenen Insinuation bewürken.

Damit auch das Publikum zu seiner Nachachtung von solchen Eheverträgen desto gewisser Notiz erhält; soll zugleich die Obrigkeit des Orts oder das Obergericht, der oder dem sie insinuiret worden, in jedem Fall auf Kosten der Contrahenten den Lippischen Intelligenzblättern ein Avertissement des Inhalts einrücken lassen.

N. und N. haben durch einen an dem und dem dato errichteten und gerichtlich insinuirten Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter ganz ausgeschlossen, oder auf die und die Art eingeschränkt.

In Ermangelung eines dieser Erfordernisse soll aber ein solcher Ehevertrag für nichtig und ungültig gehalten, und darauf in judicando keine Rücksicht genommen werden.

§. 4.

Nicht aber die Bauern, in so fern die Communion auf ihre Güter Anwendung hat.

Zwar kann die eheliche Gemeinschaft der Güter ihre Wirkungen nur selten bey den Bauersleuten äußern; weil sie gemeiniglich außer ihren Colonaten und den dazu gehörenden Haus- Hof- Vieh- und Feld-Inventarien kein theilbares Ver-

mögen nach Abzug der Schulden besitzen, das Eigenthum ihrer Güter und die Erbfolge in solche sehr eingeschränkt, und diese, so wie die Aussteuer der Kinder davon, durch besondere Gesetze und Observanzen bestimmt ist. Allein unter den sich hieraus ergebenden Einschränkungen ist und bleibt doch solche Gemeinschaft auch bey ihnen auf dem ganzen platten Lande eingeführet. So schließt zum Beyspiel, vermöge dieser Gemeinschaft, die an einen Meyer sich verheyrathende Ehefrau, wenn ihr Mann ohne Kinder stirbt, dessen Anverwandte aus, behält das Colonat, und verheyrathet sich wieder darauf. So kann die Ehefrau, wann der Meyer abgeäußert, oder dessen Colonat Schulden halber verkauft wird, wegen der Gütergemeinschaft keine Restitution ihres Eingebrachten fordern. Und so hat auch aus eben dem Grunde, wenn der längstlebende Ehegatte zur zweyten Ehe schreitet, die Theilung der, nach Abzug der Schulden etwa vorhandener acquisitorum und activorum zwischen ihm und seinen Vorkindern statt, dafern die acquisita noch nicht durch darüber ergangenen oder bezahlten Sterbfall Zubehörungen des Hofes geworden sind.

Außer der vorgedachten Erbfolge des längstlebenden Ehegatten erstrecket sich aber die Gütergemeinschaft bey den Bauern bloß auf die Errungenschaft; auf das Vermögen, was durch die Aufkünfte des Hofes, dessen Pertinenzien und der dazu gehörigen Inventarien gewonnen, oder sonst aliunde erworben ist.

Hieraus ergiebt sich nun von selbst, daß alles, was im folgenden wegen der ehelichen Gütergemeinschaft verordnet wird, auf die Bauersleute nur in so weit Anwendung hat, als es mit der Natur ihrer Güter und dem Colonatsrecht bestehen kann. Und deswegen unterbleibt auch in Ansehung ihrer die vorhin verordnete Publication der Ehepacten; es möchte dann in besondern Fällen, zumahl bey großen Meyerhöfen, daran dem Publikum gelegen seyn, als welches der pflichtmäßigen Beurtheilung der Beamten überlassen wird.

§. 5.

Und eben so wenig die Schutz-Juden.

Hingegen sollen die jüdischen Eheleute, ohne Ausnahme, sie mögen gemeinschaftlichen Handel treiben oder nicht, der ehelichen Gütergemeinschaft unterworfen seyn. Jedoch stehet auch ihnen frey, solche durch Eheverträge nach Vorschrift des §. 3. ganz auszuschließen oder einzuschränken.

§. 6.

Was alles für Gut in die Gemeinschaft kommt.

In mehrgedachte allgemeine Gütergemeinschaft kommt alles so wohl gegenwärtiges als zukünftiges Gut beyder Eheleute ohne Unterscheid; also nicht allein dasjenige, was jeder schon vor der Ehe besessen und erworben hat, sondern auch dasjenige, was jeder in stehender Ehe rechtmäßig, selbst nur durch bloßes Glück erwirbt, ererbt, oder geschenkt erhält, bewegliches und unbewegliches, in- und außerhalb dieser Grafschaft bele-

genes Gut, Rechte und Gerechtigkeiten. Auch erstrecket sich diese Gemeinschaft nicht bloß auf Sachen und Vermögen, sondern selbst auf Facta und Verträge, woraus noch ein Nutzen zu hoffen ist, der, sobald er würklich erfolgt, ebenfalls gemein wird.

§. 7.

Was für Gut davon ausgenommen ist.

Davon ausgenommen sind aber:

1) Lehen- Stamm- und Familien- Fideicommiß- und überhaupt solche Güter, worüber die Eheleute keine freye Disposition haben; es wären dann solche Erblehne, die auf alle Erben und also auch auf die, welche nicht zur Familie gehören, fallen können.

Jedoch fließen die von dergleichen Gütern während der Ehe, oder auch vorher gewonnenen Früchte und Nutzungen, wie auch die darauf verwandten Verbesserungskosten, in so fern diese der Nachfolger vergüten muß, mit in die Gemeinschaft. Auch muß, wenn etwa Lehngüter während der Ehe mit gemeinschaftlichem Vermögen angekauft, oder durch Vertauschung eines Gemeinguts erworben sind, dafür die Gemeinschaft zu seiner Zeit, durch Vergütung des Kaufschillings im ersten Fall, und im letzten durch Vergütung des durch Taxation auszumittelnden Werths, schadlos gehalten werden.

2) Dasjenige, was einem der Eheleute unter der ausdrücklichen Bedingung, daß es nicht in die Gemeinschaft kommen solle, geschenkt oder vermacht wird.

3)

3) Obgleich die Schenkungen der Eheleute unter einander nicht mit der allgemeinen Gemeinschaft der Güter bestehen können: so machen doch Hochzeits- und andere kleine Geschenke, die sich Eheleute zur Bezeugung ihrer Liebe einander geben, davon billig eine Ausnahme. Nur können sie den Creditoren nicht zum Präjudiz gereichen, auch fallen sie nach dem Tode des Ehegatten, dem sie geschenkt worden, wenn und wie sie dann noch vorhanden sind, in das gemeinschaftliche Vermögen zurück.

4) Die Eheleute haben in dem Vermögen ihrer noch lebenden Eltern keine Gemeinschaft. Jedoch kann der Mann den seiner Frau von ihren Eltern versprochenen Brautschatz einfordern. Sobald aber die Eltern sterben, und deren Verlassenschaft auf den einen der Ehegatten ganz oder zum Theil vererbet, sobald erlangt auch der andere Gatte das Miteigenthum an dieser Erbschaft.

§. 8.

Kein Ehegatte kann ohne Beystimmung des andern über das Gemeingut nach Willkühr disponiren.

So viel nun die Würkungen der Gütergemeinschaft in stehender Ehe betrift; so erhalten beyde Eheleute dadurch ein gemeinschaftliches ungetheiltes Eigenthum über die ganze Vermögens-Substanz. Keiner von beyden kann daher, ohne Einwilligung des andern, davon willkührlich veräußern, oder verschenken, noch weniger darüber, nicht einmal zur Hälfte, wär' es gleich zum Besten der Armen und frommer Stiftungen, Todes halber

disponiren, sondern dies kann nur durch ein unter ihnen wechselseitig errichtetes Testament geschehen.

§. 9.

Dem Mann stehet jedoch die Administration des Gemeinguts zu.

Das beyden Eheleuten an dem Gemeingut zustehende gleiche Recht ist aber dadurch einigermaßen eingeschränkt, daß dem Mann, als dem Haupt der Familie, und vermöge der ihm zukommenden ehelichen Vormundschaft, vornemlich die Administration des gemeinschaftlichen Vermögens gebühret; die er jedoch dergestalt, daß dadurch das gemeine Beste der Ehe erhalten und befördert wird, zu führen verbunden ist. Von dieser Verwaltung ist selbst der minderjährige Mann, weil dieser durch die Ehe die Rechte der Großjährigkeit erlangt, nicht ausgeschlossen; es wäre dann, daß ihm wegen seiner Verschwendung Schranken gesetzt werden müßten.

Vermöge solcher Administration kann also der Mann für sich allein Contracte, die seine Frau und das Gemeingut verbinden, schließen, allein wegen des gemeinschaftlichen Vermögens vor Gericht Klage erheben, und auch allein deswegen gerichtlich belangt werden, ja sogar allein auf das Gemeingut Schulden contrahiren, und selbst ohne Einwilligung seiner Frau bewegliches und unbewegliches Vermögen veräußern, wenn es das Bedürfniß oder der Nutzen der Familie erfordert. Es wird auch in allen diesen Fällen die stillschweigende Einwilligung der Frau so lange vermuthet, bis sie aus gegrün-

deten Ursachen den Handlungen und Verträgen ihres Mannes gerichtlich widerspricht und bey der Obrigkeit Inhibition auswürkt. Hiermit stimmt auch die bisherige Observanz in hiesiger Grafschaft, so wie die der benachbarten Länder, worin eheliche Gütergemeinschaft gilt, mehrentheils überein; wobey es daher noch zur Zeit in der Erwartung verbleibet, daß kein Ehemann dieses Vorrecht zum Unglück seiner Familie mißbrauchen werde.

§. 10.

Wenn der Ehemann das Vorrecht der Administration verlieret.

Im Fall jedoch der Mann nichts desto weniger das gemeinschaftliche Vermögen auf eine von der Frau sonst nicht zu hindernde Art muthwillig verschwendet, oder wegen Blödsinns nicht zu verwalten vermag: soll er nicht allein auf Anzeige der Frau und gehörige Bescheinigung, von Gerichtswegen der Administration verlustig erkläret, und ihm diese inhibiret; sondern auch der Frau die ihm sonst zustehende Verwaltung des Vermögens übertragen, und solches zur Warnung des Publikums in den Lippischen, und nach Befinden auch in auswärtigen Intelligenzblättern bekannt gemacht werden.

§. 11.

Wie fern die Frau, ohne ausdrückliche Einwilligung des Mannes gültige Contracte schließen und rechtsbeständig veräußern kann.

Obgleich hingegen sonst die Frau nach der Regel nichts vom Gemeingut ohne Consens des Mannes veräußern, auch ohne dessen Vorwissen keinen

gültigen Contract schließen, sondern der Mann das von ihr Veräußerte wieder vindiciren, und den von ihr eingegangenen Contract durch seinen Dissensum annulliren, auch das darauf bezahlte als ein Indebitum zurückfordern kann; so leidet dies doch in folgenden Fällen Ausnahme:

1) Da jederzeit vermuthet wird, daß der Mann ihr die Besorgung des innern Hauswesens überlassen habe: so kann sie, auch ohne dessen ausdrückliche Einwilligung, die zur Führung dieser ihr anvertrauten Oekonomie nöthigen Contracte gültig schließen, und zu deren Behuf bewegliches Vermögen veräußern, also weibliches Gesinde miethen, Hausgeräthe, Kleidungsstücke, und was zum Essen und Trinken erforderlich ist, anschaffen, dagegen das in der Haushaltung Ueberflüssige oder Entbehrliche verkaufen, und überhaupt in dergleichen häuslichen und wirthschaftlichen Angelegenheiten contrahiren, die sich nicht allgemein, sondern nur nach Beschaffenheit jeder Familie und ihrer Haushaltung bestimmen lassen. Der Mann wird daher in Domesticis & Oeconomicis so lange durch die Contracte und Handlungen seiner Frau verbunden: so lange er sie nicht von Führung des Hauswesens aus erheblichen Ursachen dispensiret, und nicht davon, daß er darin durch sie nicht weiter verbunden seyn wolle, das Publikum gehörig avertiret.

2) Wenn die Frau, mit Wissen und Willen des Mannes, öffentlichen Handel, oder gar Kaufmannschaft, für sich allein oder mit und nebst ihm treibet: so wird er durch ihre Contracte in allen

den

den Handel betreffenden Geschäften verbunden. Desgleichen

3) Wenn sie einen offenbar vortheilhaften Contract eingegangen ist, und das Gemeingut dadurch bereichert hat.

4) Wenn sie bey langer Abwesenheit ihres Mannes, aus Noth, ihres Unterhalts halber, oder weil es offenbar das Beste der Familie erforderte, zur Schließung eines Contracts gezwungen worden ist;

5) Wenn die Wohlfahrt des gemeinen Wesens dadurch befördert wird, und der Mann aus verwerflichem Eigensinn das so nicht wollte, oder wegen Abwesenheit nicht könnte;

6) Der Mann ex post ihren einseitigen Contract genehmigt; oder endlich

7) Er ihr freywillig die ihm zustehende Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens übertragen hat.

§. 12.

Von der Verbindlichkeit der Eheleute zur Bezahlung der auf dem Gemeingut haftenden Schulden.

Eine oft traurige, aber zur Erhaltung des öffentlichen Credits nothwendige Würkung der allgemeinen Gütergemeinschaft ist die, daß beyde Eheleute zur Bezahlung der auf ihrem beyderseitigen Vermögen haftenden Schulden gleiche Verbindlichkeit haben; sie mögen von einem oder dem andern, oder gemeinschaftlich, so wohl vor als während der Ehe contrahirt seyn. Nur hat dies künftig, in Ansehung der nach Publication dieser Verordnung in stehen-

der Ehe von der Frau gemachten Schulden, die sich aus den §. 11. ergebenden Einschränkungen, indem darnach die Schulden der Frau in ihrem Würkungskreis contrahiret seyn müssen, wenn das Gemeingut dafür haften soll.

§. 13.

Ob dagegen Restitutio in integrum ex capite Minorennitatis vel Doli statt habe.

Wenn sich auch gleich bald nach geschlossener Ehe entdecken sollte, daß der eine Ehegatte schon vorher so viel Schulden gehabt habe, daß sein in die Gemeinschaft eingebrachtes Vermögen zu deren Bezahlung nicht hinreiche: so soll demungeachtet der andere Ehegatte, es sey Frau oder Mann, keine Befugniß haben, in diesem Fall wegen Minderjährigkeit, oder wegen Betrugs, weil er nehmlich von jenem, durch betrügliche Verschweigung seiner Schulden, oder durch falsche Angabe seines Reichthums zur Eingehung der Gütergemeinschaft verleitet sey, gegen diese Einsetzung in den vorigen Stand nachzusuchen, und sein Eingebrachtes zurückzufordern, es wäre dann, daß die Ehe selbst Betrugs halber durch ein richterliches Erkenntniß aufgehoben würde. So hart dies scheinet, ist es doch zur Verhinderung vieler langwieriger Processe nothwendig, weil mancher gewissenlos genug ist, sich, um eine vortheilhafte Heyrath zu treffen, für Schuldenfrey oder gar für reich auszugeben. Nicht zu gedenken, daß es auch mehrentheils die Schuld des andern Ehegatten, oder seiner Eltern, Vormünder und Anverwandten ist, daß sie sich nicht besser vorgesehen, und nicht lie-

ber, bey Ermangelung völliger Gewißheit, die Gemeinschaft durch Ehevertrag ausgeschlossen oder eingeschränkt haben.

§. 14.

Wie fern Geldstrafen des einen Ehegatten aus der Gemeinschaft zu bezahlen sind.

Auch die von einem Ehegatten wegen eines Verbrechens oder Vergehens verwürkte Geldstrafen; und deshalb ihm auferlegten Gerichtskosten und Entschädigungsgelder müssen aus dem gemeinschaftlichen Vermögen bezahlt werden. Dafern indessen solche Geldstrafen und Kosten die Hälfte dieses Vermögens übersteigen, oder es gar erschöpfen: so soll dem unschuldigen Theil, damit er nicht unverdienter Weise ganz um das Seinige komme, gegen den Fiscum, ohne Nachtheil des zu Entschädigenden und der übrigen Creditoren, die Rechtswohlthat zustehen, auf die Trennung der Gemeinschaft, also auf die Theilung des Vermögens zu provociren, und auf die Art seine Hälfte zu retten: worüber er alsdann die alleinige Administration und Disposition erhält.

§. 15.

Von den Wirkungen der Gütergemeinschaft nach dem Absterben des einen Ehegatten und zwar,

1) In Kinderloser Ehe.

Wenn der eine der Ehegatten in Kinderloser Ehe, oder, nachdem die darin erzeugten Kinder vor ihm gestorben sind, mit Tode abgehet: so höret die Gemeinschaft auf, und fällt das alleinige

Ei-

Eigenthum aller bisher gemeinschaftlichen Güter, mit völliger Ausschließung der Verwandten des Verstorbenen, so wohl in aufsteigender als in der Collaterallinie, auch in Ansehung der nicht mehr gebräuchlichen Heergewetten und Geraden, auf den Ueberlebenden. Diese Ausschließung erstrecket sich jedoch bloß auf das gegenwärtige Gemeingut, also nicht auf Erbschaften, die der verstorbene Ehegatte erst noch zu hoffen hatte, sondern diese fallen hiernächst seinen Verwandten zu.

Der Längstlebende muß aber auch dagegen die Schulden des Verstorbenen aus dem gemeinschaftlichen Vermögen, so wie es während der Ehe nach Vorschrift des §. 12. geschehen muß, bezahlen.

Uebersteigen jedoch diese Schulden das Vermögen: so soll der hinterbliebenen Witwe, dafern sie nicht mit durch ihre Schuld gemacht, und nicht von ihr consentirt sind, das flebile beneficium cessionis omnium bonorum dergestalt zustehen, daß, wenn sie innerhalb 6 Wochen nach der Beerdigung des Mannes das sämmtliche gemeinschaftliche Vermögen, vermittelst eines getreuen eidlich zu bestärkenden Güterverzeichnisses, nach Abzug der Beerdigungskosten, den Creditoren gerichtlich cediret, dieselbe von Bezahlung der davon nicht berichtigt werden könnenden Schulden befreyet bleibt, wenn sie gleich zu bessern Glücksumständen, durch Erbschaft, neue Aussteuer, Geschenke und Erwerb, einst wieder gelangen sollte. Sie wird aber dieser Rechtswohlthat verlustig, so bald sich entdeckt, daß sie zum Betrug der Creditoren etwas vom gemeinschaftli-

chen Vermögen verschwiegen und zurückbehalten hat. Der überlebende Mann, dessen eigene Schuld es ist, daß er der Verschwendung seiner Frau nicht besser gewehrt hat, und der, wenn seine Frau erweislich, ohne sein Wissen, Schulden gemacht hat, nach der Verordnung des §. 11. dagegen verfahren kann, soll hingegen solche Rechtswohlthat nicht zu genießen haben; es wäre denn, daß ihm sonst schon nach gemeinen und Landes-Rechten das **Beneficium cessionis bonorum** zustünde.

§. 16.

2) Wann aus der Ehe Kinder vorhanden sind.

Sind hingegen aus der durch den Tod des einen Gatten getrennten Ehe Kinder vorhanden: so setzet der zurückgebliebene Ehegenosse, so lange er nicht zur zweyten Ehe schreitet, die Gemeinschaft der Güter mit diesen Kindern fort, auf die alsdann das dem Verstorbenen am Gemeinschaftsgut zugestandene ungetheilte Miteigenthum fällt, und die mithin an dessen Stelle treten. Dies erstrecket sich auch auf die Enkel, indem diese gleichfalls in den Platz ihrer verstorbenen Eltern treten, in so ferne letztere aus dem Gemeingut noch nicht abgefunden sind.

§. 17.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Ueberlebenden in dieser prorogirten Gemeinschaft.

Dem längstlebenden Ehegatten, also auch der Witwe, der aber, wenn sie noch minderjährig ist, ein Curator beyzugeben ist, gebühret jedoch, kraft der ihr zustehenden elterlichen Gewalt, die allei-

nig

nige Disposition über das gemeinschaftliche Vermögen, dessen Verwaltung und Nutzung, und ist deshalb zu keiner Inventariums-Errichtung, Rechnungsablage, und Sicherheitsleistung schuldig. Jene Disposition, Verwaltung und Nutznießung ist aber an die Gesetze einer guten, dem gemeinen Besten der Familie gemäß eingerichteten Wirthschaft gebunden. Er kann also nur in so weit frey darüber disponiren, und davon veräußern, als es zur Führung eines anständigen und sittsamen Lebens, zur Unterhaltung, Erziehung und Aussteuer der Kinder, zur Bezahlung der auf dem Gemeingut haftenden Schulden, erforderlich ist, oder es zum offenbaren Nutzen der Gemeinschaft gereichet. Hingegen ist ihm alle der Gemeinschaft schädliche, auf Verschwendung hinauslaufende Disposition und Veräußerung untersagt. Geschieht dies aber demungeachtet; und es wird darüber eine gegründete Beschwerde von den Kindern oder deren Blutsverwandten angebracht: so ist es der Obrigkeit Pflicht, auf solche Veranlassung oder von Amtswegen nach vorheriger Untersuchung der bösen Wirthschaft, auch außer dem Fall der im §. 22. alsdann zugelassenen Schichtung, einer solchen unerlaubten, zum beträchtlichen Nachtheil der Kinder gereichenden, verschwenderischen Veräußerung zeitig Einhalt zu thun, und die gebührenden Schranken zu setzen. Auch soll die noch minderjährige Witwe ohne Consens ihres Curators, und, wenn es unbewegliche Güter betrift, ohne das erforderliche Decretum de alienando, nicht gültig veräußern können. Uebrigens soll in dieser prorogirten Gütergemeinschaft, im Fall einer von dem verstorbenen Mann

contrahirten, das Gemeingut übersteigenden Schuldenlast, der Witwe mit ihren Kindern eben das Beneficium zustehen, was im §. 15. in Kinderloser Ehe verstattet ist.

§. 18.

Von den Rechten der mit dem Längstlebenden die Gemeinschaft fortsetzenden Kinder am Gemeingut.

Der längstlebende Ehegatte ist zwar verbunden, die Kinder aus dem gemeinschaftlichen Vermögen, nach Beschaffenheit dieses und ihres Standes, zu unterhalten, zu erziehen und ihnen daraus die zur Erlernung einer Wissenschaft, einer Kunst oder eines Handwerks erforderlichen Kosten zu reichen, und wenn er es hierin an seiner Schuldigkeit fehlen läst, kann er nicht allein daran von den nächsten Anverwandten der Kinder erinnert werden, sondern ist auch dazu von Obrigkeitswegen anzuhalten. Hingegen sind die Kinder, wenn sie auch gleich sich verheyrathen, oder eigene Haushaltung anfangen, nicht befugt, einen Pflichttheil aus dem gemeinschaftlichen Vermögen oder gar dessen Theilung zu fordern; sondern die Längstlebenden, Vater oder Mutter, sind in diesem Fall zu weiter nichts gehalten, als ihnen einen Standes- und Verhältnißmäßigen Brautschatz oder Aussteuer mitzugeben: die bey entstehendem Widerspruch von Obrigkeitswegen nach Beschaffenheit des Vermögens und der Zahl der Kinder zu bestimmen sind.

So wenig übrigens die Kinder den Längstlebenden, so lange er sich nicht wieder verheyrathet, oder das Vermögen nicht verschwendet, zur Thei-

lung

lung zwingen können, so wenig wird auch dieser und das Gemeingut durch ihre Contracte und Facta verbunden, es wäre dann, daß die Kinder mit Genehmigung oder ex Mandato der Eltern contrahirt hätten. Wenn also gleich die Kinder Schulden machen, können ihre Gläubiger nicht auf deren Bezahlung aus dem Gemeingut, oder zu dem Ende auf dessen Theilung wider den längstlebenden Vater oder Mutter klagen. Nur können sie verlangen, daß ihnen die Kinder zur Sicherheit ihrer Schuld eine Hypothek auf ihr an dem Gemeingut künftig habendes Recht, jedoch der dem überlebenden Ehegatten darüber zustehenden Disposition unbeschadet, constituiren.

Endlich können die Kinder auch nicht, so lange der übriggebliebene Ehegatte lebt, oder keine Theilung geschehen ist, über das ihnen an der Gemeinschaft zustehende Erbrecht Todes halber disponiren, sondern wenn sie vor dem wirklichen Anfall ihres Erbtheils sterben: so fällt solches auf ihre eigene Kinder, die Enkel des längstlebenden Ehegatten, oder in deren Ermangelung der prorogirten Gemeinschaft zu.

§. 19.

Wie fern das während dieser Communion so wohl von dem Längstlebenden, als von den Kindern acquirirte Vermögen gemein wird.

Alles, was der längstlebende Ehegatte noch während dieser prorogirten Communion, so wohl mit gemeinschaftlichem Vermögen erwirbt, als auch von andern erbet, geschenkt oder vermacht oder durch Glück erhält, kommt ohne Unterscheid

in

in die Gemeinschaft; es wäre ihm dann mit der ausdrücklichen Bedingung, daß es davon ausgenommen seyn sollte, vermacht oder geschenkt worden. Und eben so alles, was die Kinder mit gemeinschaftlichem Vermögen acquiriren, oder was vermittelst ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter, in deren Stelle sie getreten sind, auf sie von Ascendenten, als Großvater und Großmutter, oder von Seitenverwandten, durch natürliches Erbgangsrecht devolviret und vererbt wird.

Alles Vermögen hingegen, was die Kinder aliunde erwerben, und was sie von ihres verstorbenen Vaters oder der Mutter Anverwandten, also auch von ihrem Großvater und der Großmutter, oder von Fremden geschenkt oder durch letzten Willen vermacht erhalten, wird von ihnen in die Gemeinschaft nicht conferirt; weil diese nur das gegenwärtige und künftige Gut beyder Eheleute in sich begreift, und sich nicht auf das eigenthümliche Vermögen der Kinder erstreckt. Indessen verbleibet auch hiervon, es wäre dann von dem, der geschenkt oder vermacht hat, ein anderes bestimmt, dem längstlebenden Ehegatten der Nießbrauch gegen die Last der Unterhaltung und Erziehung, bis die Kinder großjährig werden, sich verheyrathen, oder separate Oekonomie anstellen.

§. 20.

Wie fern der längstlebende Ehegatte über das Gemeingut unter den Lebendigen oder Todeshalber disponiren kann.

Da den Kindern ein ungetheiltes Miteigenthum an dem ganzen gemeinschaftlichen Vermögen

zustehet, und der längstlebende Ehegatte darüber nach Willkühr zu disponiren nicht vermag: so kann auch dieser überall keine ungleiche Theilung von einiger Erheblichkeit unter den Kindern, ohne ihre Einwilligung, weder durch Disposition unter den Lebendigen noch durch letzten Willen machen. Es stehet ihm aber allemal frey, mit seinen Kindern gehörig zu schichten, und denn über seine Hälfte zum Vortheil seiner wohlgerathenen Kinder oder auch Fremder zu disponiren und die ungerathenen ganz davon auszuschließen.

§. 21.

Von der Theilung wegen Verschwendung des Längstlebenden.

Obgleich übrigens die Kinder durch die vom überlebenden Ehegatten gemachten Schulden in Ansehung des gemeinschaftlichen Guts mit verbunden werden: so können jedoch, wenn dieser schlecht haushält, das Gemeingut mit unnöthigen Schulden beschweret und verschwendet, wie auch schon im §. 27. der Vormundschaftsordnung vorgeschrieben ist, die Kinder, deren Blutsverwandte, oder auch die Obrigkeit von Amtswegen eine ordnungsmäßige Schichtung veranlassen und verordnen. Auch muß letztere in diesem Fall, bis solche geschehen ist, ihm alles weitere Veräußern und Schuldenmachen inhibiren.

Zu dieser Schichtung soll der Verschwender oder die Verschwenderin der Regel nach schuldig seyn, wenn sie die Hälfte des zur Zeit des Todes des zuerst verstorbenen Ehegatten da gewesenen elterlichen Vermögens veräußert oder mit Schul-

den

den beschweret haben; sie könnten dann gehörig nachweisen, daß solches zur Bezahlung schon vorhandener Schulden, zur Ernährung und Erziehung der Kinder, zum eigenen nothdürftigen Unterhalt, oder wegen Unglücksfälle nothwendig gewesen sey.

Zur ordnungsmäßigen Vollziehung solcher Schichtung ist erforderlich, daß vorher den minderjährigen Kindern Vormünder bestellet werden, und daß der verschwenderische Ehegatte vom Vermögen, wie es zur Zeit des Ablebens des zuerst verstorbenen da gewesen ist, ein eidlich zu bestärkendes Verzeichniß, und eben ein solches von dem noch jetzt daseyenden Vermögen herausgebe, oder auch über dies letztere, wenn das so sicherer und besser seyn sollte, ein ordentliches Inventarium verfertiget werde. Von dem darnach noch würklich vorhandenen Gemeingut sind dann zwar, vor der gerichtlich zu vollziehenden oder doch von Obrigkeitswegen zu bestätigenden Theilung, alle darauf haftende Schulden abzuziehen, und erhalten demnächst die Kinder nur die Hälfte des alsdann noch übrigbleibenden Vermögens. Der schlechte Haushälter soll sich jedoch an seiner Hälfte dasjenige kürzen lassen, was er unerlaubt herdurchgebracht, und unnöthig an Schulden contrahiret hat.

§. 22.

Von der Schichtung bey der Wiederverheyrathung des Längstlebenden.

So oft auch der längstlebende Ehegatte zur zweyten Heyrath schreitet, höret diese prorogirte Gemeinschaft auf, und ist jener, nach Vorschrift

der Pupillenordnung, noch vor Vollziehung der zweyten Ehe, das zu dieser Zeit noch vorhandene sämmtliche gemeinschaftliche Vermögen mit den Kindern erster Ehe gleich zu theilen schuldig, es wäre dann, daß, ohne Nachtheil dieser, Einkindschaft errichtet werden könnte. Und zwar macht die zweyte Heyrath des Ueberlebenden diese Theilung dergestalt nothwendig, daß nicht einmal der Vater der Kinder in seinem letzten Willen dieselbe der Mutter auf solchen Fall erlassen kann.

Ingleichen kann der Wiederheyrathende sich von der ordentlichen Theilung nicht dadurch frey machen, daß er durch einen sogenannten elterlichen Ausspruch den Kindern ein Gewisses an Gelde bestimmt, und dafür Sicherheit leistet, es sey dann, daß dieses offenbar das für die Kinder zu hoffende Divisions-Quantum übersteige.

Auch ist die Mutter eines unehlichen Kindes mit diesem, wenn sie sich mit einem andern als dem Vater des Kindes verheyrathen will, zu schichten verbunden.

Damit nun die Schichtung ordnungsmäßig vollzogen werde, muß auch hier zuvor Bevormundung der minderjährigen Kinder geschehen, und der zur zweyten Ehe schreitende ein gesetzlich errichtes tes Inventarium oder ein dergestalt getreues Verzeichniß des sämmtlichen noch daseyenden Vermögens herausgeben, daß er dessen Richtigkeit, wenn es die Kinder oder die Vormünder verlangen, oder es von der Obrigkeit erfordert wird, eidlich bestärken kann. —

Die Schichtung selbst braucht zwar nicht gerichtlich zu geschehen, sondern es können solche die großjährigen Kinder und die Vormünder der minderjährigen mit jenen unter sich vollziehen. Der Theilungsreceß, mit dem zu dessen Beurtheilung erforderlichen Inventarium oder Verzeichniß, muß aber allemahl bey der competenten Obrigkeit zur gerichtlichen Bestätigung oder Obervormundschaftlichen Genehmigung eingereichet werden. —

Von der zur Theilung kommenden Gütermasse werden zwar zuvor die Gemeinschaftsschulden abgezogen. Der wiederheyrathende Ehegatte muß sich jedoch auch hier an seiner Hälfte dasjenige kürzen lassen, was er verschwenderisch veräußert, und eben so oder durch sein eigenes Vergehen an Schulden contrahirt hat. —

Was hingegen das eine oder das andere der Kinder schon vorhin aus der Gemeinschaft erhalten hat, und den gemeinen Rechten gemäß conferiren muß, das wird bey dieser Theilung, damit der wiederheyrathende Vater oder die Mutter, wie es so seyn muß, die Halbschied des Gemeinguts nach der Summe, die es vor jener Verminderung betrug, erhalte, dem jetzt noch daseyenden Gemeingut wieder zugerechnet, so z. B. daß, hätte es beym Entstehen der Gemeinschaft 12000 Rthl. betragen, und ein Kind zur Aussteuer davon 1000 Rthl. erhalten, diese 1000 Rthl. dem vor damit auf 11000 Rthl. geminderten jetzigen Gemeingut addiret werden, und so die Halbschied des längstlebenden Ehegatten, als wäre mehrgedachte Verminderung nicht geschehen, auf 6000 Rthl. und die der Kinder auch auf so viel bestimmet wird.

Dahingegen muß aber auch das Kind, welches das so dem Gemeingut bey dieser Theilung wieder zugerechnete empfangen hat, dasselbe auch seinen Geschwistern conferiren; so daß, wären ihrer im oben angenommenen Fall 4 gewesen, und eines jeden Antheil an ihrer Halbschied hätte dann, wäre die Aussteuer des einen mit 1000 Rthl. vorher nicht geschehen, 1500 Rthl. betragen, dem Ausgesteuerten auf seinen Theil die empfangenen 1000 Rthl. zugerechnet werden, und dieses also nur noch 500 Rthl. bekommt.

Hiernächst wird zwar der solchergestalt separirte Kindertheil, wenn keine erhebliche Ursachen dagegen sind, noch ferner dem Vater oder der Mutter der abgetheilten Kinder, gegen deren Unterhaltung und Erziehung, bis zu ihrer Volljährigkeit, Verheyrathung oder Anstellung eigener Oekonomie, unter Aufsicht der Vormundschaft zur Verwaltung und Nutzung gelassen, so daß auch vorher den nicht mehr sich in Unterhaltung ihres Vaters oder ihrer Mutter befindenden Kindern bis dahin keine Forderung eines Antheils an solcher fortgehenden Nutzung zustehet; es muß aber solcher ins Hypothekenbuch eingetragen, oder dafür Caution geleistet werden.

Wenn sie indessen gegen solchen Nießbrauch die separirten Kinder nicht gehörig unterhalten und erziehen können noch wollen, so können sie sich durch Entsagung des Nießbrauchs dieser Last entledigen; und sollen auch, dafern sie hierunter ihre Pflichten versäumen, dessen verlustig erkläret werden. Dies stehet jedoch den Eltern nur alsdann frey, wenn das Vermögen ihrer Kinder zu ihrer Unterhaltung

und

und Erziehung hinreichet, oder diese zu den Jahren gekommen sind, daß sie sich selbst ernähren können. Denn sonst sind sie auch ihre abgetheilten Kinder, wenn dieser Vermögen gleich so gering ist, daß dessen Nutzung bey weiten nicht dazu hinreicht, zu ernähren und zu erziehen schuldig. Sie können indessen in solchem Fall dazu die Substanz des Vermögens der Kinder, so wie es erforderlich ist, mit zu Hülfe nehmen, nur darf dies nicht anders, als mit Genehmigung der Vormünder und Obrigkeit geschehen, auch muß dabey die künftige Collation desjenigen, was davon an ein Kind vor dem andern verwendet wird, vorbehalten werden.

Dagegen soll aber auch, im Fall der abgetheilten Kinder übrig gebliebener rechter Vater oder rechte Mutter ebenfalls während ihrer Minderjährigkeit verstirbt, und sie blos ledigbleibende oder wieder heyrathende Stiefeltern behalten, ihren Vormündern freystehen, von letztern das Vermögen ihrer Pflegbefohlnen, zumahl wenn dessen Nutzung die Erziehungskosten beträchtlich übersteiget, herauszufordern, und selbst zum Besten ihrer Pupillen zu administriren.

§. 23.

Wie fern sich die Abtheilung auch auf das zukünftige Vermögen der separirten Eltern und der separirten Kinder erstrecket.

Durch diese Abtheilung werden zwar Kinder nach der Regel von allen gegenwärtigen und zukünftigen ererbten oder erworbenen Vermögen der mit ihnen schichtenden Eltern separiret, und in Ansehung dessen den Fremden und Todten gleich geachtet.

Da es jedoch unbillg seyn würde, wenn sie dadurch auch von allen mannigmahl beträchtlichen Gütern, die erst nach der Theilung ihren separirten Eltern durch Erbschaft von deren Eltern, Großeltern und Blutsverwandten zufallen, ganz ausgeschlossen seyn, und auf die Art von ihren Großeltern und Blutsverwandten von Seiten ihres separirten Vaters oder ihrer separirten Mutter, dafern jene nicht zu ihrem Vortheil testiren, nichts erben sollten: so soll es, beyder deshalb bisher ungewissen Observanz, mit dergleichen Erbschaften in künftigen Fällen so gehalten werden.

1) Fällt dem von seinen Kindern wegen Verschwendung oder Wiederverheyrathung, oder durch freywillige Wahl separirten längstlebenden Ehegatten eine Erbschaft von seinen Eltern, Großeltern oder andern Blutsverwandten, nicht durch deren letzten Willen, sondern durch natürliches Erbgangsrecht zu: so soll jener diese Erbschaft mit seinen separirten Kindern gleich theilen.

2) Zu eben der Theilung soll er schuldig seyn, wenn ihm zwar erst nach schon geschehener Schichtung, eine Erbschaft oder ein Vermächtniß durch den letzten Willen seiner Eltern, Großeltern oder Blutsverwandten anfällt, dieser letzte Wille aber schon vor der Schichtung errichtet ist, es wäre ihm dann mit der Bedingung vermacht worden, daß es nicht in die Gemeinschaft, und also künftig auch nicht zur Theilung kommen sollte.

3) Disponiren hingegen, erst nach geschehener Schichtung, seine Eltern, Großeltern und Blutsverwandte über ihr Vermögen durch letzten Willen, und vermachen ihm solches ganz oder zum Theil:

so

so hat es dabey sein Verbleiben, und erhalten in diesem Fall dessen separirte Kinder davon nichts, wenn sie nicht ausdrücklich in dem letzten Willen ihrer Großeltern u. s. w. mit bedacht sind.

4) Wird aber eine großelterliche oder andere Erbschaft von Seiten des separirten Vaters oder der separirten Mutter erst nach dem Tode der letztern, entweder nach letztem Willen, worin der separirte Vater oder die separirte Mutter zum Erben eingesetzt ist, oder nach natürlichem Erbgangsrecht erledigt: so erben alle von ihnen hinterlassene separirte und unseparirte Kinder erster und zweyter Ehe in Capita.

5) Dagegen verbleibet den separirten Kindern jede, nach geschehener Schichtung, ihnen von der Seite ihres zuerst verstorbenen Vaters oder ihrer zuerst verstorbenen Mutter anfallende großelterliche oder andere Erbschaften allein.

6) Jedoch behalten die separirten Eltern auch von dem Vermögen, das ihre separirten Kinder in allen vorgedachten Fällen, oder von Fremden erben, oder sonst acquiriren, den gesetzlichen Nießbrauch gegen deren Unterhaltung und Erziehung, bis zu ihrer Volljährigkeit, Verheyrathung, oder Anstellung eigener Haushaltung.

§. 24.

Von dem wechselseitigen Successionsrecht der separirten Eltern und der separirten Kinder.

Wenn Separation der Kinder wegen Verschwendung, oder wegen Wiederverheyrathung, oder durch eigene Wahl des längstlebenden Vaters oder der längstlebenden Mutter geschehen ist: so

sind jene zwar von der Erbschaft des väterlichen oder mütterlichen, sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Vermögens, wovon sie separiret sind, dergestalt ausgeschlossen, daß ihre separirte Eltern, wenn sie auch gleich nicht wieder heyrathen, oder auch ihren zweyten Ehegatten überleben, und keine Kinder aus der zweyten Ehe hinterlassen, darüber sowohl beym Leben als auch auf den Todesfall, ohne den separirten Kindern zur Hinterlassung eines Pflichttheils verbunden zu seyn, frey disponiren können. Geschiehet indessen letzteres nicht: so behalten die separirten Kinder in gedachten beyden Fällen an solchem Vermögen ihr natürliches Erbrecht, weil dies nebst den andern Familienrechten durch die Separation nicht verloren gehet. Dies Erbrecht erstrecket sich auch auf alles, was noch nachher zum separirten Gut gekommen ist, also selbst auf das vom zweyten wieder verstorbenen Ehegatten in die Gemeinschaft der separirten Eltern gebrachte Vermögen. Stirbt hingegen ein separirtes Kind unverheyrathet, oder ohne einen mit ihm in Communion lebenden Ehegatten und ohne Kinder zu hinterlassen, auch ohne über sein Vermögen unter den Lebendigen oder Todeshalber disponiret zu haben: so sind

1) seine mit ihm separirten leiblichen Geschwister oder deren Kinder seine nächsten Intestaterben. Stirbt aber so

2) das einzige oder allein übriggebliebene separirte Kind: so erben seine separirte Eltern, Vater oder Mutter, sein ganzes Vermögen. Nächst den Eltern erben sich

3) separirte Kinder und ihre Stiefgeschwister wechselseitig, und schließen ihrer verstorbenen Eltern Brüder und Schwestern aus.

§. 25.

Von der Einkindschaft und den bey deren Errichtung zu beachtenden Erfordernissen.

Der einzige Weg, der bey Wiederheyrathung des längstlebenden Ehegatten nöthigen Separation der Kinder von der Gemeinschaft überhoben zu seyn, ist die Errichtung einer Einkindschaft. Hiezu ist aber erforderlich, daß

1) alle diejenigen, die dabey interessirt sind, darin consentiren; daß,

2) weil die minderjährigen Kinder nicht consentiren können, ordnungsmäßige Bevormundung derselben bis zur aufgerichteten Einkindschaft geschehe, wenn sie gleich noch ihren Vater haben; daß

3) ein getreues Verzeichniß aller Güter, die beyderseitige Eheleute in die neue Ehe zusammenbringen, oder noch zu erwarten haben, aufgenommen, und dessen Richtigkeit durch Dokumente oder gerichtliche Zeugnisse bestärket werde; daß

4) die competente Obrigkeit darin consentire, und zwar, wenn beyde Verlobte in die neue Ehe Kinder bringen, die unter verschiedener Jurisdiction gesessen sind, ihre beyderseitige Obrigkeit; daß auch

5) die nächsten Blutsverwandten der zu vereinigenden Kinder von der Seite ihrer abgestorbenen Eltern, wenn jene diesen nicht schon zu Vormündern bestellet sind; ingleichen

6) im

6) im Fall die Vereinigung für künftige Kinder eines, der noch kinderlos in die Ehe mit einem andern, der schon Kinder hat, tritt, geschiehet, auch dessen noch lebende Eltern oder die ihm wegen seiner Minderjährigkeit bestellten Vormünder, oder, wenn er ohne Eltern und schon volljährig ist, auch dessen nächste Verwandte dabey mit zu Rath gezogen werden.

§. 26.

Was besonders von den Vormündern der minderjährigen Kinder, und von Obrigkeitswegen dabey zu beachten ist.

Die Einkindschaft mag nun von den Vormündern der minderjährigen Kinder mit den Eltern außergerichtlich vereinbaret, und nur das darüber verfaßte Instrument der Obrigkeit zur Bestätigung und Obervormundschaftlichen Genehmigung übergeben, oder sie mag ganz gerichtlich vollzogen werden: so ist es die Pflicht sowohl der Vormünder als der Obrigkeit, dabey mit aller Vorsicht zu verfahren, weil die Kinder erster Ehe dadurch leicht vervortheilet werden können.

Insbesondere sollen sie

1) die Einkindschaft vornehmlich nur dann befördern, wenn die Kinder erster Ehe kein — zu ihrer Unterhaltung und Erziehung hinlängliches, eigenes oder durch die Separation zu erwartendes Vermögen haben, und nicht leicht darin willigen, wenn dieses Vermögen so beträchtlich ist, daß es nicht allein zu ihrer Erziehung, sondern auch zu ihrem künftigen Etablissement hinreicht, indem in diesem Fall für die Kinder gemeiniglich Separation vortheilhafter ist, als die Einkindschaft;

2)

2) nicht leicht gestatten, daß die Einkindschaft auch in der dritten Ehe fortgesetzt werde, und dies gar nicht in dem Fall zulassen, wenn der überlebende Stiefvater oder die Stiefmutter wieder heyrathen.

3) Nach der Regel soll dasjenige Vermögen der zu vereinigenden Kinder, was sie sowohl schon vorhin außer der Gemeinschaft eigenthümlich besaßen, als was ihnen auch noch künftig durch Erbschaft von ihren Großeltern und Blutsverwandten von der Seite ihres abgestorbenen Vaters oder ihrer abgestorbenen Mutter, oder sonst durch Testament, Schenkung oder durch andere Erwerbungsmittel zufällt, von der Einkindschaft ausgenommen seyn, und von ihnen in diese nur dasjenige conferiret werden, was sie durch die Separation erhalten haben würden. Die Vormünder und Obrigkeiten haben daher vornehmlich dahin zu sehen, daß die Einkindschaft nicht auf das zukünftige Vermögen der Kinder erster Ehe erstrecket werde; es wäre dann, daß der Ertrag dieses Vermögens sich mit Gewißheit bestimmen ließe, und die Kinder dagegen gewisse beträchtliche Vortheile erhielten. Auch sollen sie

4) nicht in die Einkindschaft willigen, wenn wegen bekannter böser Sitten der Eltern zu besorgen ist, daß diese ihr Vermögen verschwenden, und die Erziehung der Kinder vernachlässigen werden. Hiernächst haben sie

5) dafür zu sorgen, daß die zu vereinigenden Kinder nicht durch Ungleichheit des verschiedenen Vermögens, das beyde Eheleute in die neue Ehe zusammenbringen wollen, Verletzung leiden.

Bey der zu deren Abwendung anzustellenden genauen Vergleichung des beyderseitigen Vermögens müssen sie

a) nicht nur auf das gegenwärtige, sondern auch auf das zukünftige Gut, das beyde Eheleute wahrscheinlich zu hoffen haben;

b) auf die Anzahl der zu vereinigenden Kinder und zwar von jeder Seite, wenn beyde Ehegatten Kinder in die neue Ehe bringen;

c) auf ihr Alter und auf die zu ihrer Erziehung noch mehr oder weniger erforderlichen Kosten;

d) ferner darauf, ob aus der neuen Ehe noch wahrscheinlich Kinder, viel oder wenig, zu erwarten sind; und

e) auch auf die Nahrung und Erwerb, worauf der rechte oder der Stiefvater in der neuen Ehe, vermittelst seines Amts, seiner Handlung oder seines Handwerks rechnen kann,

Rücksicht nehmen.

Ob nun gleich hiebey auf eine unerhebliche Vermögens-Ungleichheit nicht zu achten ist, so sollen sie hingegen, dafern sich aus der hiernach zu ziehenden Vermögens-Bilanz eine beträchtliche Ungleichheit zum Nachtheil der Kinder erster Ehe von einer oder der andern Seite ergiebt, in eine Einkindschaft nicht anderst consentiren, als wenn solchen Kindern dafür zur Entschädigung ein Verhältnißmäßiges voraus oder Praecipuum ausgeworfen wird. Wollen sich aber die Eltern hiezu nicht verstehen, oder können sich die pacisci-renden Theile nicht über das Quantum vereinigen, und wollen sich auch nicht gerichtliche Bestimmung desselben gefallen lassen; dann soll von der Einkindschaft

schaft Abstand genommen, und legale Schichtung verordnet werden. Endlich soll

6) Vormundschaft und Obrigkeit dahin sehen, daß nicht nur alle bey Errichtung einer Einkindschaft abgeredete Puncte deutlich und genau in ein gerichtlich zu bestätigendes Instrument, oder in ein gerichtliches Protokoll gebracht, sondern daß auch die zu deren Errichtung vorhandenen Bewegungsgründe, und wie dabey nach obigen Vorschriften ordnungsmäßig verfahren sey, darin umständlich bemerkt werden.

Denn nur bey geschehener Beachtung aller vorhin angeführten Erfordernisse soll die Einkindschaft gültig, und den minderjährigen Kindern dawider das Beneficium restitutionis in integrum versagt seyn.

§. 27.

Wie weit die Einkindschaft zwischen den Kindern der Bauern statt hat.

Auch zwischen den Kindern der Bauern kann in Ansehung der theilbaren Errungenschaft Einkindschaft errichtet werden.

Da auch bey den Bauern sich mannigmahl zuträgt, daß bey Wiederverheyrathung des längstlebenden Ehegatten keine Schichtung mit den Kindern erster Ehe geschehen kann, weil kein theilbares Vermögen vorhanden ist, hingegen erst in der zweyten Ehe ein Ansehnliches, hauptsächlich durch Fleiß und Arbeit der Kinder erster Ehe, erworben wird, und es unbillig seyn würde, wenn letztere daran keinen Antheil haben sollten: so soll vielmehr künftig die Einkindschaft zwischen den Kindern

der

der Bauern nach der Regel statt finden, wenn nicht sonst in einzelnen Fällen besondere, die Sache verändernde Umstände sie abrathen. Dafern jedoch aus der ersten Ehe beträchtliche Acquisita und Activa vorhanden sind: soll dafür jedesmahl den Kindern erster Ehe ein verhältnißmäßiges Praecipuum ausgeworfen werden.

§. 28.

Von den Würkungen der ordnungsmäßig errichteten Einkindschaft,

a) in Ansehung des Familienverhältnisses.

Die Würkungen einer solchergestalt ordnungsmäßig errichteten Einkindschaft sind, und zwar so viel zuerst das Familienverhältniß (statum familiae) betrift, folgende:

1) Die gemachten Kinder werden dadurch überhaupt den leiblichen Kindern, womit sie vereinigt sind, in allen natürlichen Rechten gleich, als wenn sie aus einer Ehe gezeugt wären. Nur erhalten sie dadurch die Rechte der Blutsverwandtschaft und der Civil-Institute nicht.

2) Sie sind aber auch dem gemachten Vater und der gemachten Mutter, als ihren natürlichen Eltern, zu gehorsamen schuldig.

3) Auch der gemachte Vater erhält die Verwaltung über das ganze in die neue Ehe zusammengebrachte Vermögen, und hat überhaupt davon alle Rechte, die dem ersten Ehemann in der Gütergemeinschaft zukommen.

4) Diese Verwaltung stehet ihm selbst über das Praecipuum und sonstige privative Vermögen der

der angenommenen Kinder, jedoch unter Aufsicht der alsdann auch nach errichteter Einkindschaft fortdaurenden Vormundschaft, zu; und verbleibet ihm und der Mutter auch von beyden der Nießbrauch bis zu jener Großjährigkeit, Verheyrathung oder Anstellung eigener Oekonomie. Nur muß beydes ins Hypothekenbuch auf das Vermögen der Eltern eingetragen, oder dafür Sicherheit geleistet werden.

5) Ingleichen hat die gemachte Mutter, wenn der natürliche Vater stirbt, eben die Rechte, die der natürlichen Mutter in der prorogirten Gemeinschaft zukommen, so weit diese mit der Einkindschaft bestehen können.

6) Dagegen müssen aber auch die gemachten wie die natürlichen Eltern die angenommenen Kinder, wie die leiblichen, unterhalten und erziehen, auch ihnen, wenn sie sich verheyrathen, oder eigene Oekonomie anfangen, verhältnißmäßigen Brautschatz oder Aussteuer mitgeben. Uebrigens wird

7) Die Einkindschaft nicht aufgehoben, wenn gleich aus der neuen Ehe keine Kinder entstehen.

§. 29.

b) In Ansehung der Erbfolge.

So viel fürs andere die künftige Succession anlangt: so ist

1) eine der vornehmsten Würkungen der Einkindschaft diese, daß die vereinigten Kinder, die angenommenen mit den leiblichen, das Vermögen ihrer beyderseitigen Eltern, wenn diese mit Tode abgehen, in Capita erben, als wenn sie Kinder einer Ehe wären. Dieses Erbtheil können

2) so wenig die rechten als die angesetzten Eltern den angenommenen Kindern, weder durch Disposition unter den Lebendigen, noch durch letzten Willen, nicht einmahl aus gerechten Ursachen der Enterbung, entziehen oder schmälern. Solches gemeinschaftliche Erbrecht der uniirten Kinder erstreckt sich aber

3) nur auf das Vermögen der Eltern, woran sie Einkindschaft haben, selbst, und nicht auf die Verlassenschaft eines dritten; also

a) nicht auf das bey Errichtung der Einkindschaft den Vorkindern vorbehaltene privative Vermögen, noch auf das Gut, was nach schon errichteter Einkindschaft den Vorkindern von ihren Großeltern und Blutsverwandten von der Seite des zuerst verstorbenen Vaters oder der zuerst verstorbenen Mutter oder sonst von Fremden durch Intestaterbschaft, Testament, Vermächtniß oder Schenkung zugefallen ist; so wenig als

b) auf dasjenige Gut, was den Nachkindern schon beym Leben ihrer beyden Eltern privative gehörte, oder was ihnen nach dem Tode ihres alleinigen rechten Vaters oder ihrer alleinigen rechten Mutter von deren Blutsverwandten in aufsteigender oder Seiten-Linie, oder sonst von Fremden durch Intestaterbschaft, Testament, Vermächtniß, oder Schenkung anfällt; jedoch beerben

4) die Vor- und Nachkinder, nach Absterben ihres gemeinschaftlichen rechten Vaters oder ihrer gemeinschaftlichen rechten Mutter, die Blutsverwandten dieser sowohl in aufsteigender als

Sei-

Seiten-Linie gemeinschaftlich in Capita. Stirbt hingegen

5) ein gleichgemachtes Kind erster Ehe unverehlicht und ohne Descendenz, und zwar noch bey Lebzeiten beyder oder eines der Eltern und bey noch fortdaurender Einkindschaft; so erlöscht sein Erbrecht am Gemeingut.

Hinterläßt er außerdem privatives Vermögen, ohne darüber gültig disponiret zu haben: so erben solches und seinen Antheil an dem etwaigen Voraus der Kinder erster Ehe zuerst seine leiblichen Geschwister und deren Kinder, nächst diesen seine überlebenden leiblichen Eltern, die es jedoch in die Gemeinschaft conferiren müssen; und dann erst seine Halbgeschwister, die Nachkinder, mit völliger Ausschließung seines Stiefvaters oder seiner Stiefmutter und der von diesen in die Ehe gebrachten Kinder. Sind aber

6) beyde Eltern gestorben oder von ihnen die Kinder abgetheilet; und diese haben ihr gemeinschaftliches Vermögen noch ungetheilt bey einander: so erben, vermöge der errichteten Einkindschaft, die gleichgemachten zugleich mit dem rechten Geschwister, oder, ohne diese, sich einander ab intestato.

So bald aber dies gemeinschaftliche Vermögen unter ihnen getheilet ist: wird das Band der Einkindschaft aufgelöset, und hat alsdann unter den uniirten Kindern weiter keine Erbfolge statt, als die das natürliche gemeine Erbgangsrecht mit sich bringt. Auch nach letzterm Recht wird nach Absterben der Eltern das sonstige privative Vermö-

gen der gleichgemachten Kinder vererbet. Wenn endlich

7) der angesetzte Vater oder die angesetzte Mutter ihren Ehegenossen, und ihre sowohl leibliche als angenommene Kinder überleben, und letztere noch nicht abgetheilet haben: so fällt ihnen zwar nach dem Recht der Gütergemeinschaft das ganze zur Communion gehörende Vermögen zu; sie sind aber von der Beerbung des abgetheilten oder sonst privativen Vermögens der angenommenen Kinder ausgeschlossen, und fällt solches dem nächsten Blutsverwandten der letztern als Intestaterben anheim.

§. 30.

In welchen Fällen die Einkindschaft wieder aufgehoben wird.

So wenig sonst die Eltern wider Willen der Kinder, als die Kinder wider Willen der Eltern von der einmal aufgerichteten Einkindschaft wieder abgehen können: so soll sie doch alsdann aufgehoben und zur Theilung geschritten werden, wenn

1) beyde Eltern, oder, nach Absterben des einen, der überlebende Ehegatte, das in die Einkindschaftliche Communion zusammengebrachte Vermögen muthwillig verschwenden, da dann sowohl die Kinder, deren Verwandte oder Vormünder auf die Theilung dringen, als auch die Obrigkeiten solche, selbst von Amtswegen, befördern sollen; oder wenn

2) nach dem Ableben des einen, der überlebende Ehegatte wieder zur neuen oder dritten Ehe schreitet, indem in dieser, zumahl wenn der Ueberlebende der Stiefvater oder die Stiefmutter ist,

die

die Fortsetzung der Einkindschaft nicht gestattet werden soll.

§. 31.

Wie es gehalten wird, wenn bey Wiederverheyrathung des überlebenden Ehegatten Separation oder Einkindschaftserrichtung unterblieben ist.

Wenn auch noch ein Fall vorkommen könnte, daß wider die Vormundschaftsordnung, beym Wiederheyrathen eines Witwers oder einer Witwe mit Kindern, die Schichtung oder legale Einkindschaftserrichtung unterbliebe, oder dafern beydes in vorigen Zeiten unterblieben wäre, alsdann soll zur Strafe des überlebenden und des neuen Ehegatten angenommen werden, daß stillschweigende Einkindschaft errichtet sey, und diese alle Würkungen der ausdrücklichen und von der Obrigkeit bestätigten habe. Jedoch soll es zu gleichmäßiger Strafe jener von der Wahl der Kinder erster Ehe, oder wenn sie noch minderjährig sind, ihrer Blutsverwandten oder Vormünder, abhängen, ob sie darin verbleiben, oder Nachholung der Separation des zur Zeit der Wiederverheyrathung ihres Vaters oder ihrer Mutter da gewesenen gemeinschaftlichen Vermögens, nach einer von diesen zu edirenden eidlichen Specification verlangen wollen. Nur soll im letzten Fall, zur Erhaltung des öffentlichen Credits, die Separation nicht zum Präjudiz der auf das Gemeingut versicherten Gläubiger gereichen.

§. 32.

In welchen Fällen die Gütergemeinschaft bey Lebzeiten beyder Eheleute aufgehoben wird.

Außerdem, daß die eheliche Gütergemeinschaft durch den Tod des einen Ehegatten in Kinderloser

loser Ehe sich von selbst aufhebet, giebt es noch einige Fälle, da sie noch bey Lebzeiten beyder Eheleute aufgehoben werden kann, oder aufgehoben werden muß. Es soll zwar

1) die Veränderung des Wohnsitzes der Eheleute, die mit einander in Communion leben, wenn sie nehmlich sich aus dieser Grafschaft in ein fremdes Land, worin die gesetzliche allgemeine Gütergemeinschaft nicht eingeführet ist, begeben, die Aufhebung derselben nicht würken; es sey dann, daß

a) sie solches durch Vertrag ausdrücklich ausgemacht hätten; oder daß

b) etwan an dem Ort ihres neuen Wohnsitzes die Gemeinschaft der Güter durch ein ausdrückliches Gesetz verboten wäre.

In diesen beyden Fällen der Ausnahme kann jedoch die Aufhebung der Creditoren, in Ansehung der schon auf dem Gemeingut haftenden Schulden, nicht präjudiciren. Eben so wenig soll

2) ein gänzlicher Verlust des gemeinschaftlichen Vermögens die eheliche Gütergemeinschaft aufheben, weil sich diese auch auf das zukünftige Gut, das von den Eheleuten wieder erworben werden kann, erstrecket; dagegen stehet

3) den Eheleuten zu jeder Zeit frey, die beym Anfang der Ehe eingegangene Communion hiernächst mit beyderseitiger Einwilligung wieder durch Vertrag zu endigen, und das Gemeingut unter sich gleich zu theilen, oder sich durch Zurücknehmung des Eingebrachten oder auf andere Art aus einander zu setzen. Nur ist auch solche Aufhebung der Creditoren, die schon Forderungen an der Gemeinschaft haben, unnachtheilig; und, damit auch künf-

tige Creditoren nicht dadurch gefährdet werden, erforderlich, daß sie, wie in Ansehung der die Communion ausschließenden oder einschränkenden Ehepacten oben im §. 3. verordnet ist, der competenten Obrigkeit insinuiret, und in den Lipsischen, auch nach Befinden in auswärtigen Intelligenzblättern oder Zeitungen publiciret werden, widrigenfalls solche für nicht geschehen gehalten werden soll. Wird auch

4) die Ehe durch Ehescheidung wegen Ehebruchs, böslicher Verlassung, unversöhnlichen Hasses u. s. w. getrennet, oder an deren Statt bey Catholiken eine beständige Scheidung vom Tisch und Bette erkannt: so ist auch damit die Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft verbunden, es soll aber mit dem Gemeingut nach Verschiedenheit der Umstände gehalten werden.

Sind beyde Eheleute an der Ehescheidung Schuld, so sollen sie das gemeinschaftliche Vermögen, nach Abzug der Schulden, unter sich gleich theilen.

Ist hingegen die Schuld nur auf Seiten des einen Ehegatten: so hat

a) die unschuldige Frau die Wahl, ob sie ihr Eingebrachtes, nebst dem vierten Theil des Vermögens des Mannes und sonst während der Ehe erworbenen Guts, zurückfordern, oder lieber das ganze gemeinschaftliche Vermögen, nach Abzug der Schulden, mit dem Mann gleich theilen will.

Ist aber zu dieser Wahl gar kein, oder wenigstens kein hinreichendes theilbares, der freyen Disposition des Mannes unterworfenes Vermögen

vorhanden: so erhält die unschuldige Ehefrau ihr Eingebrachtes nur in soweit zurück, als es daraus nach vorher abgezogenen Gemeinschaftsschulden erfolgen kann, und muß ihr der schuldige Mann auser dem Verhältniß- und Standesmäßigen, von der Obrigkeit zu bestimmenden jährlichen Unterhalt bis zu ihrer Wiederverheyrathung geben. Dieselbe Wahl hat

b) der unschuldige Mann dergestalt, daß er entweder der schuldigen Frau ihr Eingebrachtes mit Abzug des ihm davon zufallenden vierten Theils zurückgeben, und sie damit von der Gemeinschaft abfinden, oder mit ihr das Gemeingut nach Abzug der Gemeinschaftsschulden gleich theilen kann.

Die Verpflegung und Erziehung der, aus der getrennten Ehe gezeugten Kinder geschiehet übrigens nach der Regel, bey dem unschuldigen Theil auf Kosten des schuldigen. Sind aber beyde Ehegatten in gleichem Grade der Verschuldung: so tragen beyde zu den Verpflegungs- und Erziehungskosten bey; jedoch jeder nur verhältnißmäßig nach Beschaffenheit seines Vermögens und seiner Einkünfte. Auch bleiben die Kinder, die Ehescheidung mag nun durch Verschulden eines oder beyder Ehegatten veranlasset seyn, die natürlichen Erben ihrer beyderseitigen Eltern, und wann sich diese, der unschuldige Theil, oder auch beyde, anderweit verheyrathen, müssen sie mit den Kindern schichten, und ihnen die Hälfte ihres Vermögens, wovon sie jedoch den gesetzlichen Nießbrauch behalten, herausgeben. Wird endlich

5) die Ehe **ex capite nullitatis** aufgehoben: so soll zwar die Gemeinschaft der Güter so lange, als die Ehe gedauert hat, ihre völlige Würkung haben, nach für nichtig erkannter Ehe aber gleiche Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens, nach Abzug der Schulden, zwischen beyden Eheleuten geschehen, es wäre denn die nichtige Ehe durch Betrug, Zwang und überhaupt durch Schuld des einen Ehegatten zu Stande gebracht worden. Denn in diesem Fall soll der unschuldige Theil für die von dem schuldigen vor der Ehe contrahirte Schulden nicht haften, und die Wahl haben, ob er sein Eingebrachtes zurücknehmen, oder gleiche Theile des Gemeinguts verlangen will. Im letzten Fall soll auch die Verpflegung und Erziehung der aus einer solchen nichtigen Ehe erzielten Kinder auf des schuldigen Theils Kosten geschehen, übrigens es aber sonst in Ansehung der Kinder wie im Fall der Ehescheidung gehalten werden.

Nach dieser Verordnung haben sich alle Unterthanen in dieser Grafschaft zu richten, alle Ober- und Untergerichte aber darnach genau zu verfahren, und in vorkommenden Rechtsfällen darnach zu erkennen, weswegen dann solche zum Druck befördert, sämmtlichen Gerichten zugefertiget und auch im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden soll.

Gegeben Detmold den 27ten Merz 1786.

(L. S.) Ludwig Henrich Adolph
Graf zur Lippe.

Verordnung
wegen der
Hude-Termine.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Die Termine der Hude auf fremden Wiesen und Kämpen, Feldern, Gemeindeangern und in Hölzern werden vielfältig noch nach dem alten Julianischen Calender berechnet, ungeachtet in diesem die Dauer des Jahrs um einige Minuten länger angenommen ist, als sie in der Natur und in dem neuen verbesserten oder Gregorianischen Calender währet. Der hieraus zwischen beyden Calenderberechnungen entstehende Unterschied ist durch die Länge der Zeit jetzt schon auf 12 Tage angewachsen, und wird sich in der Folge fast mit jedem Jahrhundert um noch einen Tag vermehren. Die auf unrichtiger Zeitberechnung beruhende Bestimmung der Hütungs-Termine läßt sich zwar, ohne Beeinträchtigung der von den Hudeberechtigten

durch

durch Gewohnheit, Verjährung und vielleicht durch Verträge oder durch Rechtsspruch erworbenen Befugnisse, nicht wohl ganz aufheben, und auf die Zeiten, auf welche solche Termine nach dem verbesserten Calender fallen, zurück bringen. Indessen erfordert doch das gemeine Wohl eine billige Einschränkung der zum gar zu großen Nachtheil des Heuwuchses sich an einigen Orten bis zum alten Maytag erstreckenden Frühlingshude, und die Hemmung des immer weiter gehenden Vorrückens aller Hude-Termine, das sonst am Ende nicht nur den Wiesen, sondern auch den Gemeinheiten schädlich werden würde. Denn selbst hierauf setzet die zu späte Schaafhude im Frühjahr den Graswuchs zum Nachtheil der Hornviehhude zu weit zurück. Die Hudeberechtigten können sich auch darüber mit Grunde um so weniger beschweren, wenn ihnen, was sie am Hudegenuß im Frühjahr verlieren, im Herbst wieder zu gut kommt.

Wir haben deswegen auf Beyrath getreuer Stände von Ritterschaft und Städten folgende gesetzliche Anordnung für zweckmäßig und heilsam gehalten:

Diejenigen Huden, welche sowohl auf Wiesen und Kämpen, als auch auf Feldern, Gemeindeangern und in Hölzern, bisher nach dem alten Julianischen Calender geschlossen und geöfnet sind, sollen künftig immer 11 Tage später, als solche Hütungs-Termine nach dem verbesserten Gregorianischen Calender einfallen, sich schließen und öfnen, mithin an allen Orten, wo bisher zum Beyspiel alt Lichtmessen, alte Mariä Verkündigung,

gung, alt Georgi, alt Walpurgis, alt Bartholomäi, alt Martini, als Hude-Termine bestimmt waren, an deren Statt ohne Unterschied der Zeit ihrer Entstehung, und sie mögen sich auf Gewohnheiten, Verträge oder richterliche Entscheidung gründen, der 13te Februar, der 5te April, der 4te May, der 12te May, der 4te September und der 22ste November des neuen Calenders zur Richtschnur angenommen werden. Jedoch sollen die Frühlingshuden in Wiesen und geschlossenen Kämpen da, wo sie bisher nach der alten Zeitrechnung bis auf alten May- oder Walpurgistag oder bis kurz vor demselben erstrecket sind, sich in jedem Fall schon an dem 1sten May der neuen Zeitrechnung endigen, dagegen aber auch im Herbst, wenn auf den Grundstücken kein Heu mehr stehet, um eben so viel Tage, als sie im Frühling zurück gesetzt worden, früher anfangen.

Wir befehlen allen Landes-Collegien und Gerichten, so wie jedem Unterthan, sich nach dieser Verordnung genau zu achten, und wollen, daß sie durch Verlesung von den Kanzeln, durch öffentlichen Anschlag und durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werde.

Gegeben Detmold den 2ten September 1802.

(L. S.) Paulina.

Brautwagen.

In den hiesigen Aemtern, besonders aber im Amte Sternberg, gehören, der langjährigen Observanz und Gebrauch nach, folgende Stücke auf einen vollständigen Brautwagen, und zwar:

I. Von einem Vollspänner-Guthe.

1) Ein Koffer oder Kasten.
2) Ein Kleiderschrank.
3) Ein Bettspann.
4) Ein Bükeküfen.
5) Eine Trinkelstanne.
6) Ein Pottbrett.
7) Eine Butterkarre.
8) Ein Salzfaß.
9) Eine Racke, Ristelbrett und Schwinge.
10) Ein Hechelstuhl und Hechel.
11) Ein Eimer.
12) Ein Milchlöpen.
13) Eine Grabeschute und eine Mistgrepe.
14) Ein Paar Hackemesser.
15) Eine Pfannkuchen-Pfanne.
16) Eine Roster.
17) Ein Spinnrad und ein Haspel.
18) Eine Handtuch-Rolle.
19) Eine Lampe.
20) Ein Ribbe-Eisen.
21) Zwey Stühle.
22) Eine Flegel, Harke und Besen.

23) Ein gemachtes Bette, bestehend in einem Unter- und Oberbette, 1 Pfühl, 2 Küssens und 2 Bette-Laken.

24) Ein Sack voll oder 6 Scheffel Rocken, und

25) Eine Seite Speck; über dieses wird noch von einigen ein kupfern Kessel zu 1 oder 1½ Eimer groß, und ein eiserner Kohltopf auf den Brautwagen gegeben, aber nicht durchgehends von allen.

II. Der Brautwage von einem Halbspäner-Guthe ist dem vorigen gleich, falls die Güter darnach im Stande sind, wo aber nicht; so wird deßwegen von dem Besitzer des Hofes accordiret und der Brautwage auf ein gewisses bedungen. Desgleichen

III. sollen auch einige Großkötter, sonderlich in der Exter-Vogtey, ihren Kindern eben dergleichen Brautwagen geben, die übrigen aber geben nach Vermögen, daß also hierunter keine gewisse Ordnung bisher gehalten worden.

IV. Die Hoppenplöcker und Straßenkötter geben keine Brautwagen, und ist der Besitzer solcher kleinen Stellen seinen Geschwistern oder denen übrigen Kindern nichts mehr als ein Bettespann und ein Paar hölzerne Stühle zu geben schuldig.

BUCH-KUNST-GRAFIK 9106 EICHENAU

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Führer, Georg Ferdinand,

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe nach dem Geiste der Gesetze, nach gültigen Observanzen, und so wohl nach gerichtlichen, als außergerichtlichen Entscheidungen

Lemgo 1804

J.germ. 64 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551131-9